Sammlung

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Grossen Rates, Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse des Staatsrates, Weisungen und Nachtrag

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2015

Band CIX



Staatskanzlei

2015

Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete,
Beschlüsse des Grossen Rates, Verordnungen,
Reglemente,
Beschlüsse des Staatsrates,
Weisungen und Nachtrag
die im Band CIX enthalten sind

G	Sesetze	Seite
1.	vom 14. November 2014, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, AGChem)	1
2.	Änderung vom 13. November 2014, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)	5
3.	vom 15. November 2013, Gesetz über die Primarschule (GPS)	7
4.	Änderung vom 13. November 2014, Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente	30
5.	vom 17. Dezember 2014, Kantonales Gesetz über die Stromversorgung (kStromVG)	32
6.	Änderung vom 18. Dezember 2014, Baugesetz	38
7.	Änderung vom 13. November 2014, über den Beitritt zum Kon- kordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	40
8.	Änderung vom 18. Dezember 2014, über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule	48
9.	Änderung vom 13. November 2014, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)	50

10.	. Änderung vom 11. Juni 2015, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	5:
11.	vom 19. Dezember 2014, Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)	5
12.	. vom. 27. April 2015, zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels	6
13.	vom 16. Dezember 2014, über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)	7
D	Dekrete	
1.	vom 16. Dezember 2014, über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015	7
2.	vom 11. September 2014, zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektion	8
3.	vom 10. Juni 2015, über die Sistierung der Rückzahlungen der zinslosen IH- und NRP-Darlehen für Bergbahn- und Beherbergungsbetriebe	8
4.	Änderung vom 10. Juni 2015, betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer	9
5.	vom 10. September 2015, zur Änderung des Baugesetzes	9
6.	vom. 12. November 2015, über die Finanzierung der Polizeileistunge	9
B	eschlüsse des Grossen Rates	
1.	vom 16. Dezember 2014, über die Tilgung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014	9
2.	vom 18. Dezember 2014, über die Gewährung eines Nachtragskredits zur Finanzierung des Strafvollzugs und der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Artikel 59 und folgende des Strafgesetzbuches	9
3.	vom 15. Dezember 2014, über die Gewährung eines Objektkredits für den Kauf des Gebäudes an der Rue de l'Industrie 17 in Sitten, im Eigentum der Stadtgemeinde Sitten	9

4.	vom 16. Dezember 2014, betreffend Finanzierung der dringlichen Arbeiten und Massnahmen infolge der Unwetter vom 9. und 10. Oktober 2011
5.	vom 19. Dezember 2014, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2015
6.	vom 10. März 2015, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die fünfte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten
7.	vom 28. April 2015, über die Korrektion der KS 42 Vissoie – St-Luc – Chandolin, 1. Kehr ausgangs Vissoie, auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers
8.	vom 12. September 2013, über die Volksinitiative «Jede Stimme zählt»
9.	vom 12. Juni 2015, über die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2014
10.	vom 11. Juni 2015, über den kantonalen Tourismusfonds und die Gewährung von Sicherheitsleistungen
11.	vom 10. Juni 2015, über die Gewährung eines Beitrags an die Stiftung Wohnheim und Beschäftigungsstätte für schwer körperlich und mehrfach Behinderte, Oberwallis (Fux campagna) für den Erweiterungsbau in Visp
12.	vom 9. September 2015, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Erweiterung der Lehrwerkstätten und den Bau von Klassenzimmern in der technischen Berufsfachschule von Sitten (EPTs), Gebäude «Swisscom»
13.	vom 10. September 2015, über die Genehmigung eines Objektkredits für den Bau von Testanlagen auf Kantonsebene im Rahmen des Campus Energypolis
	vom 10. September 2015, über die Genehmigung eines Objektkredits und die Übernahme einer Bürgschaft für die Realisierung der zweiten Bauetappe des Campus Energypolis
15.	vom 8. September 2015, über den Verkauf des Kantonsanteils an der Parzelle Nr. 332 in Coppet aus einem erbenlosen Nachlass
16.	vom 10. November 2015, über die Korrektion und Umstrukturierung der Strasse KS 111 Troistorrents – Champéry, «Teilstück Durchfahrt von Val d'Illiez – Ausgang Süd», auf dem Gebiet der Gemeinde Val d'Illiez
17.	vom 12. November 2015, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Umsetzung der Informatikstrategie 2015-2024 des Staates Wallis
18.	vom 12. November 2015, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Aktivitäten der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) für die Periode 2017-2020

19.	vom 10. November 2015, über die Ratifizierung des vom Staatsrat an die «Kraftwerk Heidadorf AG» verliehenen Rechts zur Nutzung der Wasserkraft der Gamsa, abgeleitet in die Wasserkraftanlage «KW Heidadorf» mit Rückgabe unterhalb der natürlichen Gamsamündung in die Rhone	124
V	erordnungen	
1.	Kantonale Grundbuchverordnung (kGBV)	125
2.	Änderung vom 1. Oktober 2014, Bauverordnung	133
3.	Änderung vom 14. Januar 2015, betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend	135
4.	vom 11. Februar 2015, betreffend das Gesetz über die Primarschule	140
5.	Änderung vom 13. Mai 2015, über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL)	148
6.	Änderung vom 27. Mai 2015, über den Kindesund Erwachsenenschutz (VKES)	150
7.	Erlass vom 27. Mai 2015, über die Ergänzung des Glossar der Bauverordnung	152
8.	vom 17. Juni 2015, über den schulärztlichen Dienst	153
9.	vom 17. Juni 2015, über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit	157
10.	Änderung vom 27. Mai 2015, zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	169
11.	Änderung vom 12. August 2015, zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs	172
12.	Änderung vom 12. August 2015, über suchtbedingte Abhängigkeiten	173
13.	Änderung vom 2. September 2015, betreffend das Gesetz über die Gewerbepolizei	175
14.	Änderung vom 9. September 2015, über die Organisation des Rettungswesens	176
15.	vom 23. September 2015, über die Prostitution (VPr)	178
16.	Änderung vom 25. März und 5. Juli 2015, Subventionsverordnung	186

Reglemente

1.	Änderung vom 11. Februar 2015, über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012
2.	Änderung vom 15. April 2015, über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer
3.	vom 22. April 2015, betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe
4.	Änderung vom 27. Mai 2015, über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II
5.	Änderung vom 17. Juni 2015, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden
6.	vom 12. August 2015, betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen
7.	vom 19. August 2015, der Handelsmittelschulen
8.	Änderung vom 12. August 2015, zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
9.	vom 2. September 2015, betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen
10.	Änderung vom 16. September 2015, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung
11.	vom 23. September 2015, über die Verwendung und Verwaltung des Hilfsfonds zu Gunsten der Angestellten des Staates Wallis
12.	Änderung vom 11. September 2015, des Grossen Rates
13.	Änderung vom 18. November 2015, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES)
14.	Änderung vom 25. November 2015, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
15.	Änderung vom 25. November 2015, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
16.	Änderung vom 17. Dezember 2015, betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen

Beschlüsse des Staatsrates

1.	vom 14. Januar 2015, über die Inkraftsetzung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	246
2.	vom 14. Januar 2015, über die Inkraftsetzung des Chemikaliengesetzes	247
3.	vom 14. Januar 2015, über die Festlegung der Gebühren der kantonalen Dienststelle für die Jugend	248
4.	vom 12. November 2014, auf Änderungen und Wieder-Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft und zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs	251
5.	vom 11. Februar 2015, über den Tarif für Leistungen der Dienststelle für Wald und Landschaft bei der Oberbauleitung	253
6.	vom 11. Februar 2015, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Primarschule (PSG)	255
7.	vom 25. Februar 2015, betreffend die Wahl der acht Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 2015-2019	256
8.	vom 25. Februar 2015, betreffend die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 2015-2019	266
9.	Änderung vom 25. Februar 2015, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien	273
10.	Änderung vom 25. Februar 2015, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	274
11.	Änderung vom 25. Februar 2015, über den Erlass eines Normal- arbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	276
12.	Änderung vom 25. Februar 2015, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis	278
13.	Änderung vom 25. Februar 2015, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftige Personal des	279
14.	Detailshandels	281
15.	vom 11. März 2015, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Baltschieder, Los 1 (4R) und Los 2, Pläne 1-17 der amtlichen Vermessung	283
16.	vom 18. März 2015, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Bellwald, Los 1-2 und Los 3, Pläne 1-34 der amtlichen Vermessung	284
17.	vom 18. März 2015, betreffend die Sömmerung 2015	385

18.	Spitalleistungen
19.	vom 1. April 2015, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente
	vom 13. Mai 2015, über die Inkraftsetzung des kantonalen Gesetzes über die Stromversorgung (kStromVG)
	vom 27. Mai 2015, über das Inkrafttreten der Änderung der Bauverordnung (BauV)
	vom 27. Mai 2015, über das Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzes (BauG)
	Änderung vom 3. Juni 2015, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer
24.	vom 3. Juni 2015, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
25.	vom 3. Juni 2015, betreffend das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule
26.	vom 17. Juni 2015, betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2016
27.	vom 3. Juni 2015, über die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch .
28.	vom 12. August 2015, über die Inkraftsetzung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
29.	vom 19. August 2015, über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)
30.	vom 12. August 2015, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW)
31.	Änderung vom 26. August 2015, betreffend der Interventionsmannschaften in Fällen hochansteckender Seuchen
	vom 26. August 2015, über das Inkrafttreten des Ausführungs-Gesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)
33.	vom 26. August 2015, über die Inkraftsetzung der Änderung vom 12. August 2015 des Ausführungsreglementes zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportverangteltungen vom 17. August 2011
34.	staltungen vom 17. August 2011
	fend die Ortssanierung

35. vom 2. September 2015, zur Aufhebung der Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	320
36. vom 2. September 2015, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich	321
37. vom 12. August 2015, zur Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für die Elektro-, Installations- und Freileitungs-gewerbes des Kantons Wallis und seines Anhangs über die Löhne sowie zur Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs über die Kaution	322
38. vom 16. September 2015, über die Inkraftsetzung des Gsetzes über die Prostitution (GProst)	325
39. vom 21. Oktober 2015, über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels	326
40. Änderung vom 18. November 2015, über die Festlegung der Gebühren der kantonalen Dienststelle für die Jugend	327
41. vom 2. Dezember 2015, betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Alters- und Pflegeheime, die Wartebetten in den Spitälern, die Tages- und Nachtpflegestrukturen, die Sozialmedzinischen Zentren, die selbständigen Pflegefachpersonen, für die Walliser Diabetes-Gesellschaft und die Lungenliga Wallis als Organisationen für Krankenpflege zu Hause sowie die private Organisationen für Krankenpflege zu Hause	328
42. Änderung vom17. Dezember 2015, 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018	333
43. vom 11. Februar 2015, betreffend die Wahl eines Grossrats- Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Siders)	334
44. vom 11. März 2015, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 8. März 2015	334
45. vom 25. März 2015, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 14. Juni 2015	334
46. vom 25. März 2015, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 14. Juni 2015	335
47. vom 17. Juni 2015, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 14. Juni 2015	335
48. vom 23. Juni 2015, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 14. Juni 2015	336
49. vom 9. Dezember 2015, über die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Westlich Raron)	336

50. vom 9. September 2015, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 29. November 2015	336
51. vom 19. Oktober 2015, betreffend die Bekanntgabe der Resultate der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat	337
52. vom 14. Oktober 2015, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Conthey)	337
53. vom 21. Oktober 2015, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)	337
54. vom 21. Oktober 2015, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)	337
55. vom 4. November 2015, betreffend die Bekanntgabe der Wahlresultate von zwei Abgeordneten in den Ständerat vom 1. November 2015 (Stichwahl)	338
56. vom 4. November 2015, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sion)	338
57. vom 4. November 2015, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Monthey)	338
58. vom 4. November 2015, betreffend die Wahl eines Grossrats- Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)	338
59. vom 18. November 2015, betreffend die Wahl eines Abgeordnetenin den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sion)	339
60. vom 25. November 2015, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk St-Maurice)	339
61. vom 25. November 2015, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Brig)	339
62. vom 2. Dezember 2015, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 29. November 2015 betreffend	339
63. vom 2. Dezember 2015, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Siders)	339
64. vom 2. Dezember 2015, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Westlich Raron)	340

	vom 9. Dezember 2015, über die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Westlich Raron)
1	ntscheide des Staatsrates
1.	vom 2. September 2015, betreffend den Schutz der Moorland- schaft «Val de Réchy» und des Flachmoors «Ar du Tsan», Gemeinde Mont-Noble
V	Veisungen
1.	vom 13. Dezember 2014, für die Organisation von Ringkuh- kämpfen 2015
2.	vom 1. Januar 2015, über die neuen Brandschutzvorschriften VKF
3.	zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion
4.	vom 8. April 2015 über Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen
5.	zur Politik des Kantons für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus
6.	vom 17. Juni 2015, betreffend die Anwendung des neuen Artikels 3bis des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011, der mit dem Dekret betreffend die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) eingeführt wurde
7.	Änderung vom 9. Dezember 2015, zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, AGChem)

vom 14. November 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (ChemG) und dessen Ausführungsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV);

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz von Gewässern vom 24. Januar 1991 (GSchG) und dessen Ausführungsverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und dessen Ausführungsverordnungen;

eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 und seine Ausführungsverordnung vom 30. Januar 2013; eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG) und seine Ausführungsverordnung vom 20. September 2000 (kNHV);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz regelt die Koordination und Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen durch die kantonalen Behörden, unter Vorbehalt anderer kantonaler Bestimmungen, die bereits ihre Anwendung regeln.

Art. 2 Für den Verbraucherschutz zuständiges Departement – Koordination

¹ Das für den Verbraucherschutz zuständige Departement ist die kantonale Koordinationsbehörde der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.

² Es koordiniert die dem Kanton übertragenen Aufgaben durch die für den

Verbraucherschutz zuständige Dienststelle.

³ Der Staatsrat kann Aufgaben, die auf dem vorliegenden Gesetz beruhen, an die zuständigen Dienststellen des Kantons delegieren.

Art. 3 Für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle

¹ Die für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle überwacht die Kontrolle des Marktes.

² Spezifische Vollzugsaufgaben werden anderen Dienststellen gemäss den untenstehenden Bestimmungen übertragen, unter Vorbehalt der Zuteilung bestimmter Aufgaben durch andere kantonale Gesetzesbestimmungen.

Art. 4 Für den Umweltschutz zuständige Dienststelle

Die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle ist überwacht die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Kältemittel.

Art. 5 Für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle

Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle ist damit beauftragt:

- a) zu überwachen, dass die Pflanzenschutzmittel und Dünger auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (nachfolgend: LN) und auf anderen Flächen, die in den Genuss von Direktzahlungen kommen, entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften verwendet werden;
- b) die Bewilligungen zur beruflichen oder gewerblichen Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) auszustellen, gemäss Artikel 4 Buchstabe a ChemRRV und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV).

Art. 6 Für Wald und Landschaft zuständige Dienststelle

Die für Wald und Landschaft zuständige Dienststelle stellt die Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald gemäss Artikel 4 Buchstabe c und den Anhängen 2.5 und 2.6 der ChemRRV aus und kontrolliert deren Verwendung.

Art. 7 Für die Arbeitssicherheit zuständige Organe

Die zuständigen Vollzugsorgane im Rahmen der Arbeitssicherheit im Sinne der Artikel 47 bis 51 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (VUV) sind mit der Überwachung der beruflichen oder gewerblichen Anwendung von chemischen Substanzen und Präparaten sowie mit der Kontrolle der zweckdienlichen Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Personals von Lehranstalten und Bildungseinrichtungen beauftragt.

Art. 8 Eigentümer eines Verkehrsweges

Der Eigentümer eines Verkehrsweges gemäss dem Strassengesetz vom 3. September 1965 überwacht den durch das Gesetz vorgeschriebenen Gebrauch von:

a) Pflanzenschutzmitteln auf und entlang von Strassen (Anhang 2.5 ChemRRV);

b) Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst (Ziffer 3.3 Anhang 2.7 ChemRRV).

Art. 9 Austausch der notwendigen Daten

Die kantonalen Behörden, die mit der Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beauftragt sind, sorgen für den Austausch der notwendigen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 10 Kosten

Für die Erteilung von Bewilligungen, für Kontrollmassnahmen und für weitere Anordnungen betreffend den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung erhebt die zuständige kantonale Behörde Gebühren und Auslagen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar).

Art. 11 Verwaltungsverfahren

¹ Die von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Entscheide unterliegen der Einsprache an diese.

² Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheide in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung, welche bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen basierend auf Artikel 104 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 angefochten werden.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) sind anwendbar.

⁴Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetzesbestimmungen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz, den Wald und die Naturgefahren sowie den Natur- und Heimatschutz.

Art. 12 Strafverfahren

¹ Die zuständige Dienststelle verfolgt und beurteilt die Übertretungen nach Bundesrecht. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG sind anwendbar.

² Die in der Bundesgesetzgebung erwähnten Vergehen werden durch die zuständige Dienststelle bei den ordentlichen Strafbehörden angezeigt, welche in Anwendung der StPO statuieren. Die Dienststelle hat im Verfahren Parteistellung.

Art. 13 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Die Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über den Handel mit Giftstoffen vom 3. November 1972 (SGS/VS 813.10) wird aufgehoben.

²Der vorliegende Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

³Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. $101\ RGR$) im Grossen Rat in Sitten, den 14. November 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

 $^{^{\}rm l}$ Inkrafttreten 01.01.2015, Abl. Nr. 51/2014, S. 3259 und Abl. Nr. 4/2015 S. 198

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

Änderung vom 13. November 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (SGS/VS 311.1) wird wie folgt geändert:

- 3. Kapitel: Administrative Strafsachen
- 2. Abschnitt: Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Begleitmassnahmen, Strafregister
- 2.3 Bewährungshilfe Weisungen Freiwillige soziale Betreuung Verbotsmassnahmen $(neuer\ Titel)$

Art. 38a (neu) Kontakt- und Rayonverbot

- ¹ Der Richter für den Straf- und Massnahmenvollzug ist die zuständige Behörde für alle Entscheide betreffend den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots.
- ² Die Dienststelle:
- a) leitet von Amtes wegen das Verfahren vor dem Richter für den Straf- und Massnahmenvollzug ein, indem sie ihm die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht;
- b) führt die Entscheide aus, nimmt insbesondere die Programmierung und das Anbringen eines technischen Geräts zur Feststellung des Standortes des Verurteilten vor, informiert diesen über die Bedingungen und Zielsetzung der Massnahme sowie über die Sanktion bei Verstoss gegen das Kontakt- und Rayonverbot;
- begleitet den Verurteilten während der Dauer der Massnahme und ergreift den Umständen entsprechende Massnahmen bei Nichtbeachtung des Verbots.
- ³ Die Kantonspolizei:
- a) empfängt den Notruf des technischen Aufsichtsorgans bei Nichtbeachtung des Verbots;

b) interveniert unverzüglich beim Verurteilten und zeigt ihn bei der Dienststelle sowie bei der Staatsanwaltschaft an.

II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Artikel 38a gilt ab seinem Inkrafttreten für die laufenden Massnahmen.
- ² Artikel 38a untersteht nicht dem fakultativen Referendum.
- ³ Der Staatsrat ist für den Vollzug des vorliegenden Rechtserlasses zuständig und legt das Datum seines Inkrafttretens fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. November 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.01.2015, Abl. Nr.51/2014, S. 3259 und Abl. Nr. 4/2015 S. 198

Gesetz über die Primarschule (GPS)

vom 15. November 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970; eingesehen die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat);

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 7. Mai 2008; eingesehen die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011; eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Örientierungsschule vom 10. September 2009; eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986; eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet 1:

1. Kapitel: Rahmenbestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt den Unterricht in den öffentlichen und privaten Schulen der Primarstufe.

²Es regelt die ersten acht Jahre der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Aufgaben und Zweck

- ¹Die Hauptaufgabe der Primarschule ist es, den Schüler zu unterrichten.
- ² Im schulischen Rahmen unterstützt sie die Familie im Bereich Bildung und Erziehung des Kindes.
- ³ Dabei wahrt sie die Persönlichkeit jedes Kindes und seine individuelle Entwicklung.
- ⁴Sie beruft sich auf die grundlegenden Rechte und Pflichten des Kindes.

- ⁵ Sie trägt dazu bei:
- a) Kenntnisse zu vermitteln, wobei dem Schüler ermöglicht wird, sich dieses Wissen angemessen anzueignen;
- b) die intellektuellen, sozialen und kreativen F\u00e4higkeiten des Kindes zu entwickeln, indem ihm geholfen wird, die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben;
- c) seine körperlichen Fähigkeiten zu entfalten und seine Gesundheit zu fördern:
- d) seine Persönlichkeit zu entwickeln und seine Urteilsfähigkeit zu schärfen;
- e) sein Verantwortungsbewusstsein sich selbst und anderen gegenüber zu wecken;
- f) die Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu fördern;
- g) das Kind zum Kennenlernen und Respektieren seines Umfelds zu führen.

2. Kapitel: Organe – Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Abschnitt: Der Kanton

Art. 3 Staatsrat

Der Staatsrat trägt die Verantwortung für die Leitung, die Aufsicht, die allgemeine Ausrichtung und die Richtlinien der Schule.

Art. 4 Für die Erziehung zuständiges Departement

- ¹ Das für die Erziehung zuständige Departement (nachstehend: Departement) übernimmt die allgemeine Führung der Schule.
- ²Es legt die pädagogische Ausrichtung der Schule fest.
- ³Es teilt im Rahmen der bewilligten Budgets die für die verschiedenen Schulorganisationen nötigen Ressourcen zu.
- ⁴Es stellt auf Vorschlag des Gemeinderats oder der zuständigen interkommunalen Behörde die Lehrpersonen an.
- ⁵ Es kontrolliert die Umsetzung der Lehrpläne und die Anwendung der Stundentafeln.
- ⁶ Es regelt die Verwendung der Lehrmittel und achtet dabei auf die Vielfalt der pädagogischen Ansätze.
- **Art. 5** Allgemeine Verantwortlichkeit und Übertragung von Kompetenzen ¹ Das Departement stellt die pädagogische Verantwortung durch Kompetenzübertragung an die Schulinspektoren (nachfolgend: Inspektor) und Mitarbeitenden der betroffenen kantonalen Stellen und danach an die Schuldirektionen (nachstehend: Direktion) und Lehrpersonen sicher.
- ² Die Errichtung und Verwaltung der Infrastruktur wie Gebäude und Ausstattung sowie die administrative Personalverwaltung der Schulen liegen in der Zuständigkeit der kommunalen beziehungsweise interkommunalen Behörde.
 ³ Das Departement erarbeitet eine Leistungsvereinbarung, welche die Verant-

wortlichkeiten jeder Gemeinde festlegt.

Art. 6 Inspektor

- ¹Der Staatsrat bildet für die Inspektion der Schulen Schulregionen.
- ² Der Inspektor vertritt das Departement an den Schulen seiner Schulregion.
- ³Er leitet den pädagogischen Bereich der ihm zugeteilten Schulregion.
- ⁴Er koordiniert die Tätigkeiten der betroffenen Direktionen.
- ⁵ Seine Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 7 Weitere kantonale Dienststellen

Für Dienstleistungen, die für den Schulbetrieb nützlich sind, arbeitet das Departement mit anderen Dienststellen der kantonalen Departemente oder mit anerkannten Institutionen, Vereinigungen oder Stiftungen zusammen.

Art. 8 Pädagogische Berater und Fachberater

¹ Der Pädagogische Berater koordiniert und kontrolliert den Bereich Sonderschulwesen in den Schulen einer Schulregion, einschliesslich der kantonal anerkannten spezialisierten Institutionen.

² Der Fachberater steht den verschiedenen Partnern zur Beratung und Unterstützung bei pädagogischen Fragen zur Verfügung, die ein oder mehrere Fachbereiche betreffen.

2. Abschnitt: Die Gemeinden

Art. 9 Pflicht der Gemeinden

¹ Die Gemeinde übernimmt die bürgernahen Aufgaben, die für den reibungslosen Betrieb der Schule nötig sind, insbesondere was die Kontakte mit den Eltern anbelangt, sowie die logistischen, administrativen und organisatorischen Aufgaben. Diese werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und der lokalen Behörde definiert.

²Jede Gemeinde muss über die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Infrastrukturen und Schuleinrichtungen verfügen.

Art. 10 Unterrichtszeiten

¹ Die Gemeinden bestimmen die Unterrichtszeiten, wobei sie die vom Staatsrat beschlossenen Stundentafeln anwenden.

² Jede Änderung dieser Unterrichtszeiten muss vom Departement genehmigt werden.

Art. 11 Schülertransporte

1 Die Gemeinden organisieren die notwendigen Schülertransporte entsprechend den Unterrichtszeiten gemäss Artikel 12 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen.

2 Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die verschiedenen Subventionen und der Entscheide der lokalen Behörden sind diese Transporte für die Schüler kostenlos.

Art. 12 Pädagogische Ressourcen

¹Die Gemeinden erwerben bei der kantonalen Lehrmittelausgabestelle die für

die Umsetzung der Lehrpläne nötigen offiziellen Schulbücher.

² Sie stellen den Schulzentren die nötigen pädagogischen Ressourcen (Mobiliar, Informationstechnologien und anderes) zur Verfügung.

³Die pädagogischen Ressourcen werden vom Staat gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen subventioniert.

Art. 13 Gemeinderat oder Regionalrat

¹ Auf Gemeindeebene ist die politische Entscheidungsbehörde der Gemeinderat und auf interkommunaler Ebene im Rahmen der Statuten oder der Vereinbarung der Regionalrat. Die verfassungs- oder gesetzmässige Zuständigkeit der Urversammlung beziehungsweise des Generalrats bleibt vorbehalten.

² Der Gemeinderat oder Regionalrat ernennt die kommunale oder interkommunale Schulkommission für die Dauer der Verwaltungsperiode und kann ihr einen Teil der kommunalen Kompetenzen delegieren.

³ Der Gemeinderat oder Regionalrat achtet darauf, dass die Schulkommission ihre Pflichten wahrnimmt. Im Unterlassungsfall trifft das Departement die nötigen Massnahmen.

⁴Die zuständige Behörde stellt die Mitglieder der Direktion an.

⁵ Die Aufgaben der Direktion werden im Gemeindegesetz und in den anderen Gesetzen über das Lehrpersonal sowie in der Verordnung über die Schulkommission festgelegt.

Art. 14 Kommunale oder interkommunale Schulkommission

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission werden in der Verordnung über die Schulkommission festgelegt.

Art. 15 Direktion

¹Der Staatsrat erlässt eine Verordnung und ein Pflichtenheft für die Direktionen.

² Die Direktion ist mit der Organisation, Planung, Koordination und Kontrolle des Unterrichts in den Schulklassen betraut, die in ihre Zuständigkeit fallen.
³ Unter den im kommunalen oder interkommunalen Reglement vorgesehenen Bedingungen können die Gemeinden einen Teil der Befugnisse der Schulkommission oder andere Aufgaben der Direktion anvertrauen. Dies wird in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und der lokalen Behörde erwähnt.

3. Abschnitt: Das Schulzentrum

Art. 16 Begriff

Ein Schulzentrum umfasst alle Klassen in einem oder mehreren Gebäuden derselben Gemeinde oder Region, in der alle Jahre der Primarstufe geführt werden.

Art. 17 Direktion des Schulzentrums

¹ Die Direktion gewährleistet den reibungslosen Betrieb des Schulzentrums.

- ² Sie trägt die pädagogische und administrative Verantwortung.
- ³ Sie gewährleistet die pädagogische Betreuung der Lehrpersonen.

Art. 18 Klassenlehrperson

- ¹ Die Klassenlehrperson wird von der Direktion ernannt.
- ² Das Unterrichtspensum der Klassenlehrperson in ihrer Klasse entspricht mehr als 50 Prozent eines Vollpensums. Das Departement regelt die besonderen Fälle.
- ³ Im Rahmen der schulischen Tätigkeiten ist die Klassenlehrperson bei allen schülerrelevanten Fragen die Hauptansprechperson für Eltern und Direktion.
- ⁴ Sie koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Lehr- und Fachpersonen ihrer Klasse.
- ⁵ Sie stellt eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern sicher, indem sie, wenn es die Umstände erfordern, kollektive Elternabende und individuelle Elterngespräche organisiert. Jedes Schuljahr haben obligatorisch ein Elternabend und ein Elterngespräch stattzufinden.

Art. 19 Zusammenarbeit

- ¹ Die Lehrpersonen innerhalb einer Schule und/oder eines Schulzentrums arbeiten unter der Verantwortung der Direktion zusammen.
- ² Die Lehrpersonen, die in einer Klasse unterrichten, arbeiten zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten unter der Verantwortung der Klassenlehrperson.
- ³ Die Zusammenarbeit muss namentlich die Begleitung des Schülers und den Erwerb überfachlicher Kompetenzen garantieren.

3. Kapitel: Allgemeines

Art. 20 Information, Zusammenarbeit

Das Departement informiert und konsultiert regelmässig alle anerkannten Partner. Es fördert ihre Zusammenarbeit und Mitwirkung, um die im vorliegenden Gesetz festgelegten Aufgaben und Ziele zu erreichen.

Art. 21 Obligatorische Schulzeit

- ¹ Die obligatorische Schulzeit beträgt elf Jahre. Sie umfasst in der Regel acht Jahre Primarschule und drei Jahre Orientierungsschule.
- ²Der Schüler ist grundsätzlich von der Schulpflicht befreit, sobald er sein 15. Altersjahr vollendet (Stichtag 31. Juli) und elf Schuljahre absolviert hat. Das Departement regelt die besonderen Fälle.

Art. 22 Einschulungsalter

- ¹ Jedes Kind wird mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).
- ²Eine vorzeitige Einschulung ist nicht möglich.
- ³ Der Inspektor ist befugt, die Einschulung eines Kindes aufzuschieben. Dazu müssen die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vertreter (nachfolgend: Eltern) einen Antrag einreichen, der die Vormeinung der Direktion enthält.

Art. 23 Aufnahme in den Schulbetrieb

¹ Ein Schüler, der im Verlauf des Schuljahrs oder der Schulzeit aus einer Schule eines anderen Kantons oder eines anderen Landes kommt oder zuvor anders eingeschult war, wird im Allgemeinen einer seinem Alter entsprechenden Klasse zugeteilt.

² Die Direktion entscheidet über seine Klassenzuteilung anhand seiner schulischen Laufbahn und seiner Kenntnisse.

Art. 24 Lehrplan und Lehrmittel

¹ Die Lehrpläne harmonisieren auf interkantonaler Ebene und nach Sprachregion die Lernziele, die erreicht werden müssen.

² Auf Vorschlag des Departements beschliesst der Staatsrat die Lehrpläne, die basierend auf den Aufgaben und Zielen des Unterrichts der obligatorischen Schulzeit erarbeitet werden.

³Die Lehrmittel sind an die allgemeinen Lernziele und an die Lehrpläne angepasst. Sie können vom Departement vorgeschrieben werden.

Art. 25 Stundentafeln

¹ Auf Vorschlag des Departements bestimmt der Staatsrat die Stundentafeln der Primarstufe. Die Stundenzahl, die den verschiedenen Fächern und Bereichen gewidmet ist, wird festgelegt.

² Die Anwendung der Stundentafel ist verpflichtend.

Art. 26 Besondere Aktivitäten

Das Departement erlässt Weisungen für so genannte besondere Aktivitäten im Zusammenhang mit den Vorgaben der Lehrpläne, namentlich in den Bereichen Kultur, Religion, Gesundheit, Prävention und Sport

Art. 27 Kommunale und interkommunale Schulen

¹ Das Gemeindegesetz legt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden fest.

² Falls eine Gemeinde gemäss den vom Staatsrat erlassenen Normen keinen ausreichenden Schülerbestand aufweist, um ein Schulzentrum zu führen, wie es im vorliegenden Gesetz definiert ist, muss sie sich mit einer oder mehreren Gemeinden zusammenschliessen, damit die Bedingungen für die Organisation von Klassen und die Anstellung einer Direktion erfüllt sind.

³ Das Departement validiert die Vorschläge der Gemeinden und die interkommunalen Vereinbarungen.

Art. 28 Schulort

- ¹ Die Schüler besuchen die Schule in ihrem Wohnort respektive in ihrer Region (interkommunale Schulen).
- ² In besonderen Fällen entscheidet das Departement auf Vormeinung der Gemeinden und nach Anhörung der Eltern über den Schulort.
- ³ Die Kostenaufteilung für die besonderen Fälle ist in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 29 Unterrichtssprache

¹ Für den französischsprachigen Kantonsteil ist Französisch die Unterrichtssprache, für den deutschsprachigen Kantonsteil Deutsch.

² Das Departement entscheidet über besondere Fälle.

³ Es fördert Sprachaustausche und legt die diesbezüglichen Regeln fest.

Art. 30 Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Der Besuch der öffentlichen Schule ist während der gesamten obligatorischen Schulzeit unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die Kosten zulasten der Eltern gemäss Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 31 Qualitätssicherung

Das Schulsystem wird regelmässig evaluiert, was zu seiner Qualität beiträgt. Diese Evaluation wird vom Staatsrat entschieden und vom Departement durchgeführt.

4. Kapitel: Allgemeiner Schulbetrieb

Art. 32 Schuljahr und Schul- und Ferienplan

¹Das Schuljahr dauert grundsätzlich 38 Wochen. Der Staatsrat legt die Anzahl Unterrichtstage und den Schul- und Ferienplan auf vier Jahre fest.

²Der Staatsrat kann mittels Entscheid die Dauer des Schuljahres, die Anzahl Schultage und den Schul- und Ferienplan ändern.

³ Je nach lokalen Gegebenheiten kann der Schul- und Ferienplan von der zuständigen kommunalen Behörde geändert werden. Jede Änderung muss vom Staatsrat genehmigt werden. Er kann diese Kompetenz an das Departement delegieren.

Art. 33 Schulbesuch, Absenzen, Urlaub

¹ Die Eltern sind verpflichtet, der Schule jede Absenz zu melden und diese zu begründen.

² Sonderurlaube werden im Rahmen einer Verordnung des Staatsrates erteilt.
³ Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, sind verpflichtet, gegenüber der Direktion den Besuch einer Privatschule zu rechtfertigen. Für jede andere Einschulungsform ist die Bewilligung des Departements einzuholen.

Art. 34 Organisation der Klassen

¹ Der Staatsrat legt die für die Organisation der Klassen nötigen Ressourcen fest.

²Das Departement regelt die besonderen Fälle.

³ Die Direktionen sind verpflichtet, die Klassen gemäss den zugeteilten Ressourcen zu organisieren, um die Schüler ihrer Region aufzunehmen. Sie entscheiden über die Einteilung der Schüler und die Zuteilung der Klassen an die Lehrpersonen.

Art. 35 Organisation der Schulwoche

¹Die Unterrichtsstunden werden ausgeglichen auf die Wochentage von Mon-

tag bis Freitag verteilt und finden im Allgemeinen an neun und mindestens an sieben Halbtagen statt. Vorbehalten bleiben die Unterrichtszeiten des ersten Schuljahres.

- ² Der Mittwochnachmittag ist für die Schüler in der Regel schulfrei.
- ³ Jede abweichende Organisation der Schulwoche muss vom Departement genehmigt werden.

Art. 36 Organisation des Schultags

- ¹Der Unterricht wird vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.
- ²Die Organisation von Tagesstrukturen ist möglich und untersteht der Genehmigung des Departements.
- ³ Der Staatsrat erlässt Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit dem Verband Walliser Gemeinden.

Art. 37 Externe Fachpersonen

- ¹ Die Direktion entscheidet über jede Tätigkeit einer externen Fachperson an ihrer Schule. Die Lehrpersonen bleiben unter Vorbehalt der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Klasse verantwortlich.
- ²Die Tätigkeit muss in den Rahmen der Aufgaben und Ziele der Schule fallen. Sie hat innerhalb der festgelegten Schulzeit zu erfolgen.

5. Kapitel: Struktur der Primarschule

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 38 Schulstufen – Organisation Dauer, Organisation

- ¹Die Primarstufe dauert acht Jahre.
- ² Sie umfasst zwei Zyklen.

Art. 39 Beurteilung

- ¹ Die Beurteilung ist ein pädagogisches Instrument, das dem Schüler ermöglicht, sich an den im Lehrplan festgelegten Zielen zu messen.
- ²Durch eine Gesamtbeurteilung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen kann über die Promotion und die Einstufung des Schülers entschieden werden. Die Eltern werden regelmässig informiert.
- ³ Der Staatsrat erlässt eine Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schüler. Diese legt die Ziele der Beurteilung, die beurteilten Fächer und Bereiche, die Promotionsbedingungen, das Wiederholen und die Bekanntgabe der Ergebnisse fest.
- **Art. 40** Promotion, Wiederholen, Überspringen einer Klasse, Notendispens ¹ Während der ersten drei Jahre des 1. Zyklus geschieht die Promotion grundsätzlich automatisch. Eine Beurteilung durch die Lehrperson, welche den Eltern mitgeteilt wird, zeigt regelmässig die Lernfortschritte des Kindes auf. Um in den 2. Zyklus überzutreten, wird eine abschliessende Beurteilung vorgenommen, die das Departement organisiert.

- ²Ab dem vierten Jahr des 1. Zyklus und während des 2. Zyklus wird die Beurteilung regelmässig in Noten ausgedrückt.
- ³ Über die Promotion, das Wiederholen und das Überspringen einer Klasse entscheidet die Direktion nach Einholen der Vormeinung der Klassenlehrperson und nach Anhören der Eltern.
- ⁴ Über die Notendispens in einem Fach für eine nachgewiesene besondere Situation entscheidet der Inspektor nach Einholen der Vormeinung der Direktion.

Art. 41 Besondere Massnahmen

- ¹ Je nach seiner intellektuellen Entwicklung, seiner sozialen Reife oder seinen Fähigkeiten kann ein Kind Fördermassnahmen und/oder Stützunterricht erhalten.
- ² Ressourcen werden auf Antrag der Direktion vom Departement gewährt.

Art. 42 Unterricht zu Hause

- ¹ Das Departement erlässt Weisungen, wonach es einem Schüler gestattet werden kann, zu Hause Unterricht zu erhalten. Diese Bewilligung wird dann erteilt, wenn die Ausbildung dem Unterricht an den öffentlichen Schulen entspricht. Dabei wird verlangt, dass die Lehrpläne eingehalten und die offiziellen Lehrmittel verwendet werden.
- ²Wird die Bewilligung erteilt, steht das Kind unter der vollen Verantwortung seiner Eltern.
- ³ Der Inspektor wird mit der Kontrolle und der Bestätigung des Unterrichts zu Hause beauftragt.
- ⁴Fernunterricht zu Hause wird nicht bewilligt.

Art. 43 Privatschulen

- ¹ Die Eröffnung einer Privatschule, welche die Primarschulzeit betrifft, unterliegt einer Bewilligung durch das Departement.
- ² Dieses vergewissert sich, dass die Privatschule die in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Aufgaben und Ziele erfüllt. Die Lehrpersonen verfügen über die gesetzlich vorgesehenen oder als gleichwertig anerkannten Diplome.
- ³ Unter Vorbehalt der spezifischen Lehrpläne der internationalen Schulen werden die geltenden Lehrpläne eingehalten. Die Privatschule muss über eine ausreichende und angepasste Einrichtung verfügen und gewährleisten können, dass die Inhalte und Lernziele ihres Unterrichts den Schülern ermöglichen, den Ausbildungsgängen der Abnehmerschulen zu folgen.
- ⁴Die Privatschule untersteht der Aufsicht des Inspektors.

2. Abschnitt: 1. Zyklus Primarstufe

Art. 44 Zweck

Während der ersten Schuljahre übt sich das Kind in Sozialkompetenz und erwirbt die Kompetenzen und Lernstrategien der schulischen Arbeitsweise. Es erweitert und festigt seine Grundkompetenzen in der Sprache der Einschulung. Priorität wird jenen Methoden und Bereichen eingeräumt, für die es besonders wichtig ist, sie früh anzueignen, und die auf zukünftiges Lernen vorbereiten.

Art. 45 Dauer

¹ Der 1. Zyklus umfasst die Schuljahre 1 bis 4 der obligatorischen Schulzeit. ² Im Allgemeinen durchläuft der Schüler diesen 1. Zyklus in vier Jahren. Die Bestimmungen für die Promotion oder das Wiederholen eines Schuljahres werden in der Verordnung des Staatrates über die Beurteilung festgehalten.

Art. 46 Organisation

- ¹ Der 1. Zyklus ist in zwei Halbzyklen von je zwei Jahren unterteilt. Grundsätzlich betreut die Klassenlehrperson ihre Klasse während eines Halbzyklus.
 ² Das Kind tritt schrittweise in die obligatorische Schule ein. Während des gesamten ersten Jahres besucht es die Schule halbtags.
- ³ In den darauf folgenden drei Jahren dieses 1. Zyklus besucht das Kind die Schule ganztags.
- ⁴ Je nach Anzahl Schüler, geografischer Situation oder besonderer Organisation der Schule kann das Departement ein anderes Modell bewilligen, wofür die Gemeinde ein Gesuch einzureichen hat.

Art. 47 Mehrjahrgangsklassen

- ¹ Die Schüler der ersten zwei Schuljahre des 1. Zyklus werden in einer jahrgangsdurchmischten Klasse (Mehrjahrgangsklasse) von der gleichen Klassenlehrperson unterrichtet.
- ² Je nach lokalen Gegebenheiten, Schülerbeständen und pädagogischen Planungsvorhaben können auch das dritte und vierte Jahr in einer Mehrjahrgangsklasse organisiert werden.

Art. 48 Zusätzliche Ressourcen für die Klasse

Für die Organisation des Unterrichts und der Klasse oder der Klassen kann das Departement zusätzliche Ressourcen sprechen.

3. Abschnitt: 2. Zyklus Primarstufe

Art. 49 Zweck

- ¹ Im 2. Zyklus sollen sich die Schüler Wissen, Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und die grundlegenden Werkzeuge für den Erwerb von Wissen aneignen.
- ²Der Fremdsprachenunterricht wird eingeführt.

Art. 50 Dauer

¹ Der 2. Zyklus umfasst die Schuljahre 5 bis 8 der obligatorischen Schulzeit. ² Im Allgemeinen durchläuft der Schüler diesen 2. Zyklus in vier Jahren. Die Bestimmungen für die Promotion oder das Wiederholen eines Schuljahres werden in der Verordnung des Staatrates über die Beurteilung festgehalten.

Art. 51 Organisation

¹Der 2. Zyklus ist in zwei Halbzyklen von je zwei Jahren unterteilt.

² Grundsätzlich betreut die Klassenlehrperson ihre Klasse während eines Halbzyklus.

Art. 52 Mehrjahrgangsklassen

Je nach lokalen Gegebenheiten, Schülerbeständen oder pädagogischen Planungsvorhaben sind Mehrjahrgangsklassen möglich, prioritär pro Halbzyklus.

Art. 53 Zusätzliche Ressourcen für die Klasse

Mit dem Ziel, einen effizienten Unterricht zu gewährleisten, kann das Departement für die Reorganisation von Klassen zusätzliche Ressourcen sprechen.

Art. 54 Fachlehrpersonen

Der Unterricht bestimmter Fächer kann von Fachlehrpersonen koordiniert oder erteilt werden, die in diesem Fach eine vom Departement anerkannte spezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

4. Abschnitt: Unterstützung für Schüler

Art. 55 Begleitetes Studium

¹ Im 2. Zyklus wird den Schülern, die für persönliche Aufgaben eine besondere Hilfestellung benötigen, ein begleitetes Studium angeboten.

² Das Departement legt die Anzahl Wochenlektionen für das begleitete Studium fest.

³ Für die Organisation des begleiteten Studiums ist die Direktion verantwortlich, die dem Schüler auf Vormeinung der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Eltern die Teilnahme am begleiteten Studium bewilligt.

⁴Das begleitete Studium wird ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert und in den Stundenplan der Lehrpersonen integriert.

Art. 56 Beaufsichtigtes Studium

Die Gemeinden können ein beaufsichtigtes Studium anbieten, das auf die organisatorischen Gegebenheiten abgestimmt ist.

Art. 57 Stützunterricht für fremdsprachige Schüler

Fremdsprachige Schüler erhalten grundsätzlich befristeten oder unbefristeten Stützunterricht.

Art. 58 Schulische Mediation

Das Departement legt ein Konzept und einen Rahmen für die schulische Mediation fest.

Art. 59 Ressourcen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Das Departement gewährt auf kantonaler oder regionaler Ebene spezifische Ressourcen für die Unterstützung der besonderen Bedürfnisse von Schülern.

5. Abschnitt: Sonderschulunterricht

Art. 60 Grundsatz

¹ Schüler mit besonderen Bildungs- und/oder Erziehungsbedürfnissen werden durch Hilfs- oder Sonderschulmassnahmen unterstützt.

²Die integrativen und separierenden Lösungen bilden Gegenstand einer individuellen Analyse in Respektierung des Wohlbefindens und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen. Dabei wird dem Umfeld, der Schulorganisation und der Meinung der Eltern Rechnung getragen.

Art. 61 Art der Sonderschulmassnahmen

- ¹ Die Sonderschulmassnahmen zugunsten von Schülern mit besonderen Bildungs- und/oder Erziehungsbedürfnissen umfassen:
- a) allgemeine Massnahmen: Pädagogische Schülerhilfe;
- b) verstärkte Massnahmen: verstärkte p\u00e4dagogische Sch\u00fclerhilfe, Sonderschulklassen oder Sonderschulen.
- ² Diese verschiedenen Massnahmen werden von Lehrpersonen erteilt, die über ein anerkanntes Diplom für Sonderschulung verfügen.
- ³ Die im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss dem Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen geregelt.

Art. 62 Zielgruppe für Sonderschulmassnahmen

- ¹ Folgende Schüler können Sonderschulmassnahmen erhalten:
- a) Schüler mit besonderen Erziehungs- und/oder Bildungsbedürfnissen;
- Schüler, die in einem oder mehreren Fächern einem angepassten Programm folgen;
- Schüler mit besonderen anerkannten Bedürfnissen, insbesondere bei Wiederholung, möglichem Nichtbestehen des Schuljahres oder besonderen Schwierigkeiten;
- d) Schüler mit einer Behinderung, die eine Regelklasse besuchen, oder Schüler, die in einer Sonderschulklasse oder einer Sonderschule integriert sind.
- ² Basierend auf einer spezifischen Meldung der Direktion befindet das Departement über andere besondere Fälle.

Art. 63 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Infolge eines besonderen standardisierten Abklärungsverfahrens kann ein Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung oder anderen schweren Formen von Defiziten in den Genuss von verstärkten Sonderschulmassnahmen kommen.

Art. 64 Organisation

- ¹ Die allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden vorzugsweise in Form von Pädagogischer Schülerhilfe organisiert.
- ² Die verstärkten Sonderschulmassnahmen werden in integrativer Form oder in Sonderschulklassen oder Sonderschulen organisiert.

6. Kapitel: Schüler und Eltern

Art. 65 Rechte und Pflichten

¹ Jeder Schüler hat das Recht auf Unterricht, der seinen Fähigkeiten entspricht. Er hält sich an die Schulregeln. Er respektiert die Direktionsmitglieder, das Lehrpersonal und seine Mitschüler, sodass ein harmonisches Klima in der Schule möglich ist.

² Die Eltern sind für die Erziehung und Bildung ihres Kindes verantwortlich. ³ Vor jeder wichtigen Entscheidung, welche die schulische Laufbahn des Kindes betrifft, werden die Eltern angehört.

⁴Sie nehmen an einem kollektiven Elternabend teil, der von der Klassenlehrperson mindestens einmal pro Schuljahr organisiert wird.

⁵ Sie nehmen an einem obligatorischen jährlichen Elterngespräch mit der Klassenlehrperson teil und können von dieser in begründeten Fällen zusätzliche Treffen verlangen.

⁶ Sie arbeiten mit der Schule zusammen und respektieren die Schulregeln.

Art. 66 Information, Zusammenarbeit

¹ Die Eltern werden regelmässig über den Schulbetrieb und die schulischen Fortschritte ihres Kindes informiert.

² Die Modalitäten werden vom Departement und von der Direktion im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen definiert.

³ Die Eltern arbeiten mit den Lehrpersonen und der Direktion zusammen, um ihrem Kind eine harmonische Beschulung und Entwicklung zu ermöglichen.

Art. 67 Kosten zulasten der Eltern

¹ Die Schulkosten, namentlich die Kosten für die Benutzung von Räumlichkeiten und Mobiliar sowie für den Personalaufwand, sind für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde oder in einer der Gemeinden, in der ihr Kind zur Schule geht, unentgeltlich.

² Für den Fall, dass das Kind in einer anderen Gemeinde als in der Wohnsitzgemeinde seiner Eltern eingeschult wird, können diese gemäss Verordnung des Staatsrates zu einer Beteiligung an den dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten verpflichtet werden (Art. 28 des vorliegenden Gesetzes).

³ Die Eltern statten ihr Kind mit den üblich erforderlichen und notwendigen Schulmaterialien und –ausrüstungen aus.

⁴ Von den Eltern kann verlangt werden, dass sie sich in einem vernünftigen Rahmen finanziell an den besonderen Aktivitäten, die in Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes definiert sind, beteiligen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt.

⁵ Die kommunalen und interkantonalen Behörden legen die möglichen Kosten fest, die von den Eltern, deren Kind ausserschulisch betreut wird, zu tragen sind.

Art. 68 Verletzung der schulischen Pflichten

Die möglichen Massnahmen bei einer Verletzung der schulischen Pflichten oder bei schwerwiegenden Versäumnissen sowie die Kompetenzen jeder Behörde werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

7. Kapitel: Finanzierung

Art. 69 Grundsatz

¹ Der Staat und die Gemeinden übernehmen die Lohnkosten und Sozialabgaben des Lehrpersonals der Primarschule gemäss dem Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen.

² Die übrigen Aufwände fallen nach Abzug möglicher kantonaler Subventionen oder Beteiligungen, die in spezifischen Bestimmungen vorgesehen sind, den Gemeinden zu.

Art. 70 Zuteilung der personellen Ressourcen Ressourcenzuteilung

¹ Das Departement gewährt den verschiedenen Gemeinden und Schulzentren Ressourcen in Form eines Stundenpools (Anzahl Lektionen), den die Direktionen unter Einhaltung der vom Staatsrat festgelegten Normen verwalten.

²Je nach Besonderheiten (Schülerbestände, pädagogische Projekte, besondere Organisation) der Gemeinden oder Gemeindevereinigungen können zusätzliche Zuwendungen gewährt werden.

³ Verstärkte Sonderschulmassnahmen werden basierend auf einem spezifischen Abklärungsverfahren, welches das zuständige Amt koordiniert, durch einen individuellen Entscheid zugeteilt.

8. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 71 Beschwerde

¹ Die Verfügungen, die bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes entstehen, können mittels Beschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt, unter Vorbehalt spezieller Bestimmungen.

9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Hängige Verfahren

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereichten Verfahren werden nach bisherigem Recht behandelt.

Art. 73 Änderung des geltenden Rechts

 Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 2bis Lehrpläne

Die Lehrpläne garantieren die Grundausbildung in den Schulfächern. Der Vorrang wird den Hauptfächern gewährt. Sie werden vom Departement ausgearbeitet und gewertet, indem auf eine harmonische Koordination zwischen den Abteilungen und Unterrichtsstufen geachtet wird und der Entwicklung der verschiedenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist.

Das Departement strebt zur Ausarbeitung und Reform der Lehrpläne durch angepasste Strukturen die Mitarbeit der Lehrer an. Die Eltern können befragt werden.

Die Lehrpläne sind der Genehmigung des Staatsrates unterstellt.

Art. 5

Der Primarunterricht wird vermittelt durch:

- a) die Primarschule;
- b) den im Gesetz über das Hilfs- und Sonderschulwesen vorgesehenen Unterricht.

Art. 11 Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Der Primar- und der Orientierungsschulunterricht sind in den öffentlichen Schulen für die Schüler unentgeltlich, die im Kanton ihren Wohnsitz haben.

Der Mittelschulunterricht ist in den öffentlichen Schulen für die Schüler unentgeltlich, deren gesetzlicher Vertreter im Kanton seinen Wohnsitz hat.

Das Reglement setzt die Aufnahmebedingungen für jene Mittelschüler fest, deren Eltern nicht im Kanton ihren Wohnsitz haben.

Art. 14 Dauer der obligatorischen Schulzeit

Die obligatorische Schulzeit beträgt elf Jahre. Sie umfasst in der Regel acht Jahre Primarschule und drei Jahre Orientierungsschule. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 17 Staatliche Aufsicht

Der Privatunterricht ist der Oberaufsicht des Staatsrates unterstellt, der sie durch das Departement ausübt.

Dieses überwacht die Einhaltung der Vorschriften über Ordnung und Sicherheit, öffentliche Gesundheitspflege und gute Sitten. Es kann sich jederzeit über den Lehrplan, die Unterrichtsmethoden und die Lehrmittel erkundigen. Es sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schullokale und die Gesundheitsmassnahmen.

Bei schwerer Übertretung des Gesetzes kann das Departement die Schliessung der Schule anordnen. Der Einspruch beim Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 21 Entzug der Bewilligung

Das Departement entzieht die Bewilligung zur Führung einer privaten Primarschule, wenn der Unterricht im Vergleich zum Lehrplan der öffentlichen Schulen ungenügend ist oder wenn die im vorliegenden Abschnitt enthaltenen Vorschriften nicht beachtet werden.

Bei Entzug der Bewilligung werden die Eltern oder die Vormünder der

Kinder aufgefordert, diese in eine andere Schule zu schicken. Die Beschlüsse des Departements betreffend die private Primarschule können an den Staatsrat weitergezogen werden.

Art. 24 Amtlichkeit der Diplome

Das Departement kann die von einer anerkannten Sekundar- oder Mittelschule verliehenen Diplome mit seinem Stempel versehen und gegenzeichnen, wenn jene ihre Lehrpläne und ihre Prüfungen der Kontrolle des Staates unterstellen.

Art. 26 Bewilligung

Soweit sich ihr Lehrplan auf die Zeit der obligatorischen Schulpflicht erstreckt, kann der Staatsrat von sich aus oder auf Verlangen der Gemeinde die privaten Sekundarschulen der Bewilligungspflicht unterstellen. Die Artikel 19 bis 21 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 28 Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist Teil des Lehrplans der öffentlichen Schulen. Die Schüler werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches seitens der Eltern oder des Vormundes durch den Klassenlehrer von der Verpflichtung befreit, diesen Unterricht zu besuchen.

Der von den zuständigen kirchlichen Behörden als Religionslehrer bezeichnete und kontrollierte Geistliche hat für die Erteilung des im Programm vorgesehenen Religionsunterrichtes freien Zutritt zu den öffentlichen Schulen. Anstände, die sich wegen dem Zeitpunkt ergeben, zu dem dieser Unterricht erteilt wird, werden vom Departement entschieden.

Art. 31 Kinder, die dem öffentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen

Das bildungsfähige Kind, das dem Unterricht in der ordentlichen Primarschule nicht zu folgen vermag, wird, soweit als möglich, in einer besonderen Anstalt untergebracht. Zu diesem Zweck kann der Staat mit privaten oder öffentlichen Anstalten Verträge abschliessen. Nötigenfalls hat er selbst die erforderlichen Anstalten zu errichten. Artikel 27 letzter Absatz der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

Art. 33 bis 35 Aufgehoben.

Art. 37 bis 39 Aufgehoben.

Art. 40 Abwesenheiten, Erlaubnisse, Urlaube

Eltern, Vormünder oder Drittpersonen, bei denen sich Kinder aufhalten, sind verpflichtet, diese zur Schule zu schicken und jede Abwesenheit vom Unterricht zu begründen.

Erlaubnisse, der Schule fernzubleiben, und Urlaube werden im Rahmen der Verordnung erteilt.

Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, sind verpflichtet, diese Entscheidung gegenüber der Direktion zu begründen.

Art. 41 Aufgehoben.

B. Sonderschulunterricht

Art. 42

Das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen regelt die Funktionsweise und die Organisation der verschiedenen Massnahmen bezüglich der Schüler mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen.

Art. 43 bis 45 Aufgehoben.

Art. 57 Grundsätzliches

Die Kirchen sind für den Religionsunterricht und die religiöse Betreuung der Mitglieder ihrer Konfession in den Schulen verantwortlich. Der Staat und die Gemeinden unterstützen diese Tätigkeit.

Der Religionsunterricht der Kirchen ist Bestandteil des Lehrplans und wird im Rahmen des Stundenplans erteilt. Auf schriftliche Mitteilung hin wird der Schüler davon dispensiert. Vor der Erfüllung des 16. Altersjahrs ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.

Wenn eine Kirche nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe im Rahmen der Schule wahrzunehmen, subventioniert der Staat den ausserhalb des Stundenplans erteilten Religionsunterricht.

Art. 58 Zuständigkeit

Es obliegt den Kirchen:

- *a)* die Ziele, die Lehrpläne, die pädagogischen und didaktischen Mittel für den Religionsunterricht im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu bestimmen;
- b) die Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts auszubilden und zu ermächtigen;
- c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.

Die Kirchen üben ihre Kompetenzen durch den Vertreter des Bischofs und durch den Vertreter des Synodalrates der evangelisch-reformierten Kirche des Wallis aus.

Art. 61

Wer mit Erfolg die Kurse einer Sekundarschule besucht hat oder sich über eine andere genügende Vorbereitung ausweist, kann zu den im

Gesetz über die Orientierungsschule vorgesehenen Bedingungen in eine der Mittelschulen aufgenommen werden.

Die Mittelschule bereitet je nach dem besonderen Charakter jeder Schule auf das Berufsleben oder auf höhere Studien vor.

Das Gesetz über die Orientierungsschule ordnet namentlich die Bedingungen für die Promotion, sowie die Frage der Gleichwertigkeit des in andern Schulen erhaltenen Unterrichtes. Es enthält des Weitern das Lehrprogramm und regelt die Frage der Disziplinarmassnahmen.

Art. 73 Lehrplan

Ein Reglement sieht die Organisation der kantonalen Kollegien vor und setzt für jede Abteilung den Lehrplan der Studien und Prüfungen fest. Dieser Lehrplan trägt namentlich den in der Bundesgesetzgebung enthaltenen Mindestanforderungen betreffend die Anerkennung der Maturitätsausweise und der Diplome durch die Bundesbehörden Rechnung. Das Reglement bestimmt des Weiteren die Dauer des Schuljahres und der Ferien und enthält Vorschriften über die Disziplinarmassnahmen.

1. Abschnitt: Lehrpersonen für die Primarschule, Ausbildung

Art. 74 Grund- und berufsspezifische Ausbildung

Anwärter zur Ausbildung als Lehrpersonen für die Primarschule müssen im Besitz eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses sein. Das Departement kann andere Zeugnisse und Diplome als gleichwertig anerkennen.

Es kann ferner Fähigkeiten und besondere Bedingungen für die Ausbildung als Lehrperson für die Primarschule festlegen.

Die Aufnahme kann an Zulassungsbedingungen geknüpft werden.

Die berufsspezifische Ausbildung erfolgt an einer Schule des tertiären Bereichs: der Pädagogischen Hochschule (PH).

Art. 74a Organisation

Die Ausbildung der Lehrpersonen für die Primarschule obliegt der kantonalen Behörde, welche die Organisation gewährleistet.

Art. 74b Kompetenzen

Die Schaffung der nötigen Strukturen zur Ausbildung der Lehrpersonen für die Primarschule obliegt der besonderen Gesetzgebung.

Diese legt die Dauer für die berufsspezifische Ausbildung fest.

Der Grosse Rat kann ausserdem den Staatsrat damit beauftragen, Verträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder mit privaten oder öffentlichen Institutionen abzuschliessen, denen die Ausbildung der Lehrpersonen für den Unterricht in den Klassen der Primarschule übertragen wird.

Art. 89

Aufgehoben.

Art. 99 Organisation der Schulkommission

Auf Vorschlag der beteiligten Gemeinde ernennt der Gemeinde- oder der Regionalrat die Schulkommission für die Dauer einer Verwaltungsperiode. In der Schulkommission einer interkommunalen Schule sind die betreffenden Gemeinden angemessen vertreten.

Der Direktor und ein Lehrervertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil, wenn diese Fragen des Unterrichts oder der Schulorganisation behandelt.

Ein Vertreter jeder einzelnen Kirche nimmt, sofern sie keinen ständigen Vertreter hat, mit Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn Fragen des Religionsunterrichts beraten werden.

Die Eltern sind in der Schulkommission vertreten.

Die Ausführungsbestimmungen betreffend die Zusammensetzung der kommunalen oder interkommunalen Schulkommission werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

Art. 100 Aufgaben der Schulkommission

Die Schulkommission wacht über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Departements und der Schulinspektoren sowie der zuständigen Gemeinde- und Regionalbehörden.

Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

a) sie gibt für die Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals, für die Verhängung von Disziplinarmassnahmen und für die Erstellung des Schul- und Ferienplans ihre Vormeinung ab;

b) aufgehoben;

c) sie informiert und konsultiert die Eltern und ihre Vereinigungen in wichtigen Schulfragen.

Das Gemeindereglement oder interkommunale Reglement kann der Schulkommission andere Befugnisse zuweisen.

Der Gemeinde- oder der Regionalrat überwacht die Tätigkeit der Schulkommission. Im Unterlassungsfall trifft das Departement die notwendigen Massnahmen.

Art. 101 Schuldirektor

Die Gemeinden können einen Teil der Befugnisse der Schulkommission einem Schuldirektor unter den im Gemeindereglement oder interkommunalen Reglement vorgesehenen Bedingungen anvertrauen.

Der Staatsrat erlässt eine Verordnung über die Direktoren der obligatorischen Schulzeit.

Der Staat subventioniert das Gehalt des Schuldirektors.

Art. 102 Anstände

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den pädagogischen Aufgaben, die den Schuldirektor betreffen, werden durch den Schulinspektor entschieden. Der Einspruch beim Departement bleibt vorbehalten.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den bürgernahen Aufgaben, die den Schuldirektor betreffen, werden von der Schulkommission entschieden. Der Einspruch beim Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Art. 108 Pflichten und Organisation

Die kantonalen Kommissionen beraten das Departement bei der Ausarbeitung der Lehrpläne und der Auswahl der Lehrbücher für die Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

Die Mitglieder der Kommissionen gehören den Prüfungsausschüssen an.

Die Kommissionen und ihre Unterabteilungen werden durch das Reglement organisiert. Es legt ihre übrigen Befugnisse fest.

Art. 115 Schulmaterial

Die Gemeinden beschaffen die Schulbücher, welche für die Primar- und die Sekundarschulen verbindlich sind, bei der für die Lehrmittel zuständigen Stelle.

Die von ihr oder von dieser Stelle gelieferten Schulbücher werden vom Staat zum gleichen Ansatz wie die Schulhausbauten subventioniert.

Die Gemeinden können sich nach Abzug der Kantonsbeiträge einen Teil der Auslagen für die Schulbücher von den Eltern zurückvergüten lassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, die Kosten bis zu 70 %, die Kantonsbeiträge inbegriffen, zu übernehmen, so dass den Eltern höchstens 30 % der Auslagen bleiben.

Des Weiteren haben die Gemeinden die Schulbücher an Kinder von Grossfamilien mit bescheidenem Einkommen unentgeltlich abzugeben. Die Kosten für das übrige Schulmaterial sind mit Hilfe der Gemeinden von den Eltern aufzubringen.

Der Grosse Rat kann, gestützt auf den vorliegenden Artikel, auf dem Dekretsweg für alle Gemeinden die Unentgeltlichkeit des Unterrichtsmaterials beschliessen.

Art. 122 bis 125 Aufgehoben.

Art. 126 Strafen gegen die Behörden

Die Mitglieder der Schulbehörden sowie die Mitglieder der Gemeindebehörde oder -verwaltung, welche die ihnen durch das vorliegende Gesetz übertragenen Aufgaben schwer vernachlässigen, werden mit in der Verordnung vorgesehenen Bussen bestraft.

Diese werden vom Departement verfügt. Der Einspruch beim Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 127 Verordnung

Die Verordnung ordnet das Verfahren bei Disziplinar- und Strafmassnahmen. Sie regelt in den Grenzen des Gesetzes den Rechtsweg bei Einspruch und bestimmt über die Verwendung der Schulbussen.

 Das Gesetz über die Schulkoordination vom 1. Februar 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Das Eintrittsalter in die obligatorische Schule wird auf das am 31. Juli vollendete vierte Altersjahr festgesetzt.

Art. 2

Die Schulpflicht dauert elf Jahre.

Art. 3 Dauer des Schuliahres

Die Dauer des Schuljahres wird auf grundsätzlich 38 Unterrichtswochen festgelegt.

Art. 4

Die ordentliche Ausbildungszeit vom Beginn der Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert grundsätzlich 15 Jahre.

3. Das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Definition

¹Die OS folgt nach der achten Primarklasse. Sie umfasst die drei letzten Jahre der obligatorischen Schulzeit.

Art. 17 Besondere Massnahmen

Zur Gewährleistung eines harmonischen Übertritts von der 8. Primarklasse in die OS werden besondere Massnahmen getroffen, namentlich Bestimmungen und spezifische Aufgaben, die das Departement für die betreffenden Lehrpersonen festlegt.

Art. 18 Beurteilungsgespräche

Im Hinblick auf die Aufnahme in die OS finden Einzelgespräche zwischen der Klassenlehrperson der 8. Primarklasse, dem Schüler und den Eltern statt. Es kann der Beizug einer Fachperson verlangt werden.

Art. 19 Evaluationsbericht

Am Ende des Schuljahres erstellt die Klassenlehrperson der 8. Primarklasse aufgrund verschiedener Beurteilungselemente einen Evaluationsbericht, der auch die Niveaus angibt, in die der Schüler im ersten Jahr der OS (1. OS) eingeteilt wird. Dieses offizielle Dokument wird den Eltern zur Unterzeichnung vorgelegt und an die Direktion der OS weitergeleitet.

Art. 21 Abs. 1 Aufgenommene Schüler

- ¹ Nach der 8. Primarklasse wird in die OS aufgenommen:
- a) der Schüler, der bestanden hat, d.h. dessen Notendurchschnitt in den Fächern der ersten Gruppe und dessen Gesamtdurchschnitt 4,0 oder mehr beträgt;
- b) der Schüler, der nicht bestanden hat, dem aber zur Erfüllung der Schulpflicht nur noch zwei Jahre fehlen;
- c) der Schüler, der in einem oder in mehreren Fächern der 8. Primarklasse in den Genuss eines angepassten Programms gekommen ist.

Art. 22 Ausnahmen – Verantwortung der Eltern

Aufgrund der Gesamtbeurteilung am Ende der 8. Primarklasse können Eltern eigenverantwortlich entscheiden, ihr Kind, das die 8. Primarklasse bestanden hat, die Klasse dennoch wiederholen zu lassen, wenn sein Jahresdurchschnitt in den Fächern der ersten Gruppe und/oder sein Gesamtdurchschnitt zwischen 4,0 und 4,2 liegen und sofern ihm noch drei Jahre für die Erfüllung der Schulpflicht verbleiben.

Art. 24 Abs. 3 Erstes Jahr der OS (1. OS) – Merkmale – Einteilung der Schüler

- ³ Die Niveaueinteilung in der 1. OS erfolgt aufgrund des Jahresdurchschnitts am Ende der 8. Primarklasse in jedem der betreffenden Fächer:
- a) Jahresdurchschnitt 5,0 oder mehr: Möglichkeit, am Unterricht in Niveau I teilzunehmen;
- b) Jahresdurchschnitt 4,7 oder weniger: Niveau II;
- c) Jahresdurchschnitt 4,8 oder 4,9: Niveau I, falls mindestens zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllt sind, ansonsten Niveau II:
- Resultat der kantonalen Prüfung: 5,0 und mehr: Niveau I; 4,9 und weniger: Niveau II:
- Meinung der Eltern;
- Meinung der Lehrperson der 8. Primarklasse aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Art. 42 Beaufsichtigtes Studium

Der Schuldirektor kann ein beaufsichtigtes Studium organisieren, das den Bedürfnissen der Schüler entspricht.

Art. 47 Abs. 2 Grundsatz

- ² Bei seinem Eintritt in die OS kann der Schüler, der eines der in den Artikeln 45 und 46 aufgeführten Kriterien erfüllt, in einem oder mehreren betroffenen Fächern in das Niveau II eintreten, wenn mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien erfüllt sind:
- a) Bestehen der kantonalen Prüfung in dem oder den betroffenen Fächern;
- b) Meinung der Eltern;
- c) Meinung der Lehrperson der 8. Primarklasse aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Andernfalls sind für ihn grundsätzlich Hilfs- und Sonderschulmassnahmen vorgesehen.

Art. 57 Abs. IDiplom und Bestätigung am Ende der obligatorischen Schulzeit in der OS

¹ Der Schüler erhält am Ende seiner obligatorischen Schulzeit (grundsätzlich auf das am 31. Juli vollendet 15. Altersjahr und elf Jahre Schulzeit) eine Bestätigung zur Befreiung von der Schulpflicht.

Art. 62 Urlaubstage

Die Urlaubstage der Schüler an der OS werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

Art. 71bis Analoge Anwendung

Die Artikel 3 bis 15, 17, 18, 19 Absätze 1 bis 4, 20, 21, 23 bis 26, 28 bis 34, 37, 38, 40, 42 bis 44 und 66 bis 72 des Gesetzes über die Primarschule sind für die Orientierungsschule ebenfalls anwendbar.

4. Der Staatsrat wird beauftragt, die übrigen Bestimmungen untergeordneten kantonalen Rechts entsprechend abzuändern.

Art. 74 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes ²

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. November 2013

Die Präsidentin des Grossen Rates: Marcelle Monnet-Terrettaz

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

² Inkrafttreten 01.08.2015, Abl. Nr.51/2013, S. 3235 und Abl. Nr. 34/2014 S. 2112

Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Änderung vom 13. November 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (SGS/VS 540.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Allgemeines

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL).

Art. 27 Abs. 2 Requisitionsrecht

² Das Requisitionsrecht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL).

Art. 42 Strafen und zuständige Behörden

¹Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz bilden Übertretungen, die mit einer Busse von höchstens 5 '000 Franken bestraft werden.

- ² Das Departement ist für die Bestrafung dieser Zuwiderhandlungen zuständig.
- 3 Der Bezirksrichter oder die Staatsanwaltschaft ist für die Bestrafung der anderen Zuwider-handlungen zuständig.
- ⁴ Aufgehoben.

Art. 43 Verfahren

¹ Das Departement entscheidet gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Für die Zwangsmassnahmen bleibt die Schweizerische Strafprozessordnung vorbehalten.

² Aufgehoben.

Art. 44

Aufgehoben.

Art. 45 Abs. 2 Disziplinarmassnahmen

² Die Verhängung einer Disziplinarmassnahme liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten oder des Detachementschefs. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat, der letztinstanzlich entscheidet. Besteht ein Gemeindeverband, werden die Zuständigkeit und das Beschwerdeverfahren durch die Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt, welche die Gemeinden verbindet.

Art. 46 Aufgehoben.

II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Rechtserlasses hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht weiterbehandelt.
- ²Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹
- ³ Der Staatsrat ist für den Vollzug des vorliegenden Rechtserlasses zuständig und bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. November 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.05.2015, Abl. Nr. 51/2014, S. 3256 und Abl. Nr. 16/2015, S. 977

Kantonales Gesetz über die Stromversorgung (kStromVG)

vom 17. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3, 89 und 91 Absatz 1 der Bundesverfassung; eingesehen das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG);

eingesehen die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV); eingesehen die Artikel 32 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 78 Absatz 3 der Kantonsverfassung:

eingesehen den Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Vorschlag des Staatsrats,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz regelt die Anwendung des StromVG und der StromVV sowie die Schaffung einer kantonalen Gesellschaft zum Zweck des Betriebs des überregionalen elektrischen Verteilnetzes.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Gesetz findet auf alle im Kanton tätigen Netzeigentümer und Netzbetreiber Anwendung.
- ²Es gilt für die elektrischen Verteilnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

Art. 3 Zusammenarbeit, Koordination und Planung

- ¹ Der Kanton arbeitet für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes mit den Gemeinden sowie den Netzeigentümern und Netzbetreibern zusammen.
- ²Er koordiniert seine Energiepolitik mit jener des Bundes und arbeitet, sofern sich dies als notwendig erweist, mit den Nachbarkantonen zusammen.
- ³ Die Netzbetreiber planen unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik den Ausbau ihrer Netze in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeindebehörden. Sie arbeiten eng untereinander zusammen.

Art. 4 Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen ¹ Die direkten oder indirekten finanziellen Beteiligungen der öffentlichen Walliser Gemeinwesen an Stromversorgungsunternehmen müssen, im Falle der Veräusserung, prioritär an die öffentlichen Walliser Gemeinwesen oder an

juristische Personen, deren Kapital mehrheitlich von einer oder von mehreren öffentlichen Walliser Gemeinwesen gehalten wird, angeboten werden. Vorbehalten bleiben die vor dem 1. November 2014 bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

² Dasselbe gilt, wenn ein Netzeigentümer beabsichtigt, seine Infrastruktur des elektrischen Verteilnetzes ganz oder teilweise zu veräussern.

Art. 5 Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis

¹ Auf Ersuchen der für die Energie zuständigen Dienststelle geben die Gemeinden sowie die Netzeigentümer und Netzbetreiber dieser unentgeltlich alle für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Auskünfte und stellen die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

² Die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2. Kapitel: Netzgebiete

Art. 6 Bezeichnung und Zuteilung von Netzgebieten

¹ Der Staatsrat bezeichnet die Netzgebiete und teilt sie den Netzbetreibern unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse sowie der vertraglichen Verhältnisse betreffend den Betrieb der Elektrizitätsnetze zu.

² Die Netzeigentümer, die Netzbetreiber sowie die betroffenen Gemeinden werden vorgängig angehört.

³Wenn der Eigentümer nicht selbst sein Netz betreibt, hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Erfüllung von Leistungsaufträgen im Sinne von Absatz 4 zu dulden.

⁴Die Zuteilung eines Netzgebietes erfolgt in der Form eines Verwaltungsentscheids und kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden.

Art. 7 Öffentliches Register der Netzgebiete

¹ Die für die Energie zuständige Dienststelle erstellt einen öffentlichen Kataster der Netzgebiete, der es erlaubt, die Betreiber zu bestimmen, denen ein Netzgebiet zugeteilt wurde.

² Der Netzbetreiber und der Netzeigentümer teilen dieser Dienststelle jede Änderung der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse mit. Im Falle des Wechsels eines Netzbetreibers eröffnet der Staatsrat einen neuen Zuteilungsentscheid. Er teilt das Netzgebiet dem neuen Netzbetreiber zu, sofern die Sicherheit der Versorgung garantiert bleibt.

3. Kapitel: Anschlussgarantie

Art. 8 Anschlusspflicht

In ihrem Netzgebiet sind die Netzbetreiber verpflichtet, alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, die ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger anzuschliessen.

Art. 9 Anschlusspflicht ausserhalb des zugeteilten Netzgebiets

Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann der Staatsrat auf Ersuchen einen Netzbetreiber verpflichten, einen ausserhalb seines Netzgebietes liegenden Endverbraucher an sein Netz anzuschliessen.

Art. 10 Ausserhalb der Bauzone

- ¹ Ausserhalb der Bauzone sind die Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb ihres Netzgebietes Endverbraucher, die kein Anschlussrecht nach Bundesrecht haben, an ihr Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn:
- a) eine Lösung für eine Eigenversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- b) ein Anschluss für den Netzbetreiber technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist und
- c) wenn für den Anschluss des Endverbrauchers ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Die Anschlusskosten und die allfälligen Kosten einer damit verbundenen Netzverstärkung sind vom Endverbraucher zu tragen.

4. Kapitel: Tarife

Art. 11 Elektrizitätstarife

Die Netzbetreiber bzw. allein der Gemeinderat, falls eine Gemeinde Netzbetreiberin ist, sind zuständig für die Festsetzung und Anpassung der Tarife für die Netznutzung gegenüber allen Verbrauchern und der Tarife für die Energielieferung gegenüber den Endverbrauchern mit Grundversorgung.

Art. 12 Massnahmen

¹Der Staatsrat ist ermächtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife auf kantonalem Gebiet anzugleichen.

² Zu diesem Zweck und um über eine transparente Vergleichsbasis zu verfügen, müssen die Netzbetreiber jährlich in geeigneter Form alle von der für die Energie zuständigen Dienststelle angeforderten tarifbezogenen Informationen übermitteln.

5. Kapitel: Kantonale Netzgesellschaft für das überregionale elektrische Verteilnetz

Art. 13 Kantonale Netzgesellschaft

¹ Der Staatsrat ergreift alle notwendigen Massnahmen für die Einrichtung einer kantonalen Netzgesellschaft zum Zweck des Betriebs des überregionalen elektrischen Verteilnetzes der Ebenen 2 und 3 auf dem Gebiet des Kantons Wallis; diese hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz im Wallis.

² Das Kapital der kantonalen Gesellschaft und die daraus resultierenden Stimmrechte sind mit einer Mehrheit von 2/3, direkt oder indirekt, im Besitz des Kantons und der Gemeinden.

- ³ Der Kanton und die Gemeinden verfügen über ein Vorkaufsrecht an den Aktien der kantonalen Gesellschaft. Deren Statuten regeln die Einzelheiten.
- ⁴Die kantonale Gesellschaft kann Netze von Dritten erwerben. Dazu kann sie eigene Aktien ausgeben.
- ⁵ Die kantonale Gesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Kompensation der Netzverluste, sind zulässig.
- ⁶Die Statuten der kantonalen Gesellschaft müssen vom Staatsrat genehmigt werden.
- ⁷Der Staatsrat beteiligt die betroffenen Stromversorgungsunternehmen an der Einrichtung der kantonalen Gesellschaft.

Art. 14 Aufgaben der kantonalen Netzgesellschaft

- ¹ Als wesentliche Grundlage für die sicherer Versorgung des Kantons sorgt die kantonale Gesellschaft dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Netzes, welches ihr gehört oder welches sie betreibt.
- ² Für ihre Netze hat die kantonale Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
- a) sie betreibt und überwacht das überregionale elektrische Verteilnetz;
- b) sie hat die Verantwortung für die Planung und den Ausbau des überregionalen elektrischen Verteilnetzes auf dem Gebiet des Kantons Wallis;
- c) sie arbeitet mit den Nachbarkantonen für die Planung und den Ausbau der interkantonalen Netze zusammen:
- d) sie berechnet die Tarife für die Nutzung des überregionalen Verteilnetzes gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen:
- e) bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ordnet sie die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten;
- f) sie arbeitet mit der nationalen Netzgesellschaft und den angeschlossenen Verteilnetzbetreibern und Kraftwerken zusammen und vertritt die Interessen des Kantons in den entsprechenden Gremien.
- ³ Die Eigentümer der Netzebenen 2 und 3 müssen der kantonalen Gesellschaft die für den Betrieb ihrer Netze notwendigen Informationen übermitteln.

6. Kapitel: Regionale und lokale Verteilung

Art. 15 Regionale und lokale Verteilnetzbetreiber

Der Staatsrat trifft sämtliche Anreizmassnahmen zur Verringerung der Anzahl der Betreiber von regionalen und lokalen Verteilnetzen, nach Anhörung der Betreiber. Bei Bedarf kann der Staatsrat dem Grossen Rat Massnahmen zum Entscheid unterbreiten.

7. Kapitel: Widerruf, Rechtsweg und Strafbestimmungen

Art. 16 Widerruf

Wenn die Gewährleistung der Grundversorgung oder die Sicherstellung der Versorgung in einem Netzgebiet gefährdet ist, kann der Staatsrat nach Anhörung des Netzeigentümers und der betroffenen Gemeinden den Entscheid über die Zuteilung des Netzgebiets widerrufen und das Netzgebiet einem anderen Netzbetreiber zuteilen.

Art. 17 Streitfälle

Der Staatsrat ist die kantonale Entscheidinstanz, um in Streitfällen betreffend die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zu befinden.

Art. 18 Rechtsweg

Die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes getroffenen Entscheide unterliegen der Beschwerde entsprechend dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 19 Zuwiderhandlungen

- ¹ Vorbehaltlich der Zuständigkeiten von Bundesbehörden wird durch das für die Energie zuständige Departement mit einer Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich
- a) gegen einen Entscheid über die Zuteilung eines Netzgebietes,
- b) gegen eine Vollzugsbestimmung dieses Gesetzes oder
- gegen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife verstösst.
- ² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe bis zu 20'000 Franken.
- ³ Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

- ¹ Der Staatsrat erlässt die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- ²In den Ausführungsbestimmungen kann er insbesondere die Richtlinien der Branche und die Berufsnormen für verbindlich erklären.

Art. 21 Aufhebung

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Nur die Artikel 4, 13, 14 und 15 unterliegen dem fakultativen Referendum
- ²Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 17. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

 $^{\rm l}$ Inkrafttreten 01.06.2015, Abl. Nr.4/2015, S. 189 und Abl. Nr. 21/2015, S. 1317

Baugesetz

Änderung vom 18. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6, 31 und 69 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

I

Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 wird folgendermassen abgeändert:

Art. 15 Abs. 1 Bewilligungspflicht

¹ Alle Bauten und baulichen Anlagen, ihre im Hinblick auf Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung, teilweise oder gänzliche Zweckänderung und ihre Beseitigung bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Baubewilligungsbehörde. Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen wird, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der Verordnung geregelt.

Art. 29 Abs. 3, 4, 5 Energierechtliche Bauvorschriften

- ³Bei einem bestehenden Gebäude, welches umgebaut oder erneuert wird, um die Anforderungen der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen zu erfüllen oder um ein Minergie-Label oder ein anderes von der zuständigen Kantonsbehörde anerkanntes Label zu erhalten:
- a) wird die Uberschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Solaranlagen bei der Berechnung insbesondere der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht angerechnet;
- b) wird eine Zusatzdämmung an Fassaden, einschliesslich Aussenverkleidung, bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet.
- ⁴Die Grundsätze von Absatz 3 gehen den kantonalen oder kommunalen Bestimmungen bezüglich Bauabstände, Bauhöhen, Baulinien und Berechnung der Ausnützungsziffer vor. Vorbehalten bleiben insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Baustoffe) und die Spezialgesetzgebung des Heimatschutzes.
- ⁵ Bei einem Neubau wird eine Überschreitung bis zu 20 cm der im Baureglement der Gemeinde festgelegten maximalen Gebäudehöhe zugelassen, vorausgesetzt die Anforderungen an die Wärmedämmung von Dächern gemäss Bauverordnung sind erfüllt.

II

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 18. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.¹

 $^{^{\}rm l}$ Inkrafttreten 01.06.2015, Abl. Nr. 4/2015, S. 192 und Abl. Nr. 23/2015, S. 1449

Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Änderung vom 13. November 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung; eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2, 42 Absatz 1 und 55 Ziffer 3 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

T

Das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 10. November 2009 (SGS/VS 550.5) wird wie folgt geändert:

Art. 1bis

Der Kanton Wallis stimmt den am 2. Februar 2012 beschlossenen Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 zu.

II

¹Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. November 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.¹

¹ Inkrafttreten 01.04.2015, Abl. Nr. 51/2014, S. 3257 und Abl. Nr. 24/2015, S. 1511

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012 (Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB) ¹;
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB
- g. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB:
- i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j. Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.
- ² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

- ¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:
- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;

- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.
- ² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a Bewilligungspflicht

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b Durchsuchungen

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

²Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

²Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt2. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt:
- c. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a. sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b. sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- c. sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder

- wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d. gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS³ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

²Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

- ¹Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:
- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8 Polizeigewahrsam

¹Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

- ² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.
- ³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.
 ⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.
- ⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.
- ⁶Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

- ¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.
- ²Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB⁵.
- ³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.
- ⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.
- ⁵In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).
- ⁶Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4-7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8-9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

¹Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

²Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2-4, 3b und 4-9.
- ² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB⁶ hin.
- ³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS⁷:
- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 270 RVOV⁸.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

²Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt.

die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

¹SR 311.0

² Der Satz wurde mit Urteil 1C_176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014 wie folgt angepasst: «Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt.»

³ SR 120

⁴ Aufgehoben mit Urteil 1C-176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014

^{5.} SR 311.0

⁶SR 311.0

⁷SR 120

^{8.} SR 172.010.1

Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule

Änderung vom 18. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

T

Das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 2 und 4 Probezeit

² Die zuständige Behörde kann die Anstellung auf Probe um ein Jahr verlängern, um es der Lehrperson zu ermöglichen, ihre pädagogischen Leistungen oder ihr Verhalten zu verbessern. Die Verlängerung wird bis zum 1. Mai mitgeteilt.

⁴ Während einer Anstellung auf Probe kann das Dienstverhältnis beidseitig grundsätzlich nur auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine spätestens bis zum 1. Mai eröffnete Verfügung gekündigt werden. Diese Fristen können im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

Art. 64

Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

- ¹ Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine spätestens bis zum 1. Mai eröffnete Verfügung kündigen.
- ²Ein solcher Grund liegt namentlich in folgenden Fällen vor:
- a) wiederholte oder dauerhafte Mängel bei den Leistungen und/oder beim Verhalten:
- b) mangelnde Eignung oder Fähigkeit, die mit der Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen;
- c) Wegfall einer der in der Verordnung oder Anstellungsverfügung festgelegten Anstellungsbedingungen.
- ³ Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls während

der Kündigungsfrist, wird die Kündigungsfrist von vier Monaten um die Dauer der effektiven Anzahl Tage der Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber um 30 Tage während des ersten Dienstjahres, um 90 Tage während des zweiten und dritten Dienstjahres sowie um 180 Tage ab dem vierten Dienstjahr verlängert.

Art. 66 Abs. 1 Kündigung

¹ Die auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des laufenden Schuljahres mittels schriftlicher Kündigung spätestens bis zum 1. Mai auflösen.

Art. 67 Abs. 1 Aufhebung einer Stelle

¹Wird eine Stelle ganz oder teilweise aufgehoben, kann das Dienstverhältnis einer Lehrperson, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist, durch eine spätestens bis zum 1. Mai eröffnete Verfügung ganz oder teilweise auf Ende des Verwaltungsjahres aufgelöst werden. Erfolgt der Entscheid nach diesem Datum, beträgt die Kündigungsfrist vier Monate auf das Ende des Monats ab Datum der Eröffnung.

П

¹ Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 18. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.08.2015, Abl. Nr. 5/2015, S. 263 und Abl. Nr. 24/2015, S. 1511

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

Änderung vom 12. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 28a Auskunftspflicht

¹Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden gewähren sich gegenseitig Hilfe und erteilen einander alle nötigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Justizbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien, ebenso wie die Dienststellen der Kantonsverwaltung und der kommunalen Verwaltungen liefern den mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Justiz- und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Auskünfte.

³ Die öffentlich-rechtlichen Partner des Bewährungsnetzes unterstehen der gleichen Auskunftspflicht.

⁴ Die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend das Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht bleiben vorbehalten.

Art. 28b Meldepflicht

- ¹ Der Psychiater und der Psychologe, die einen mutmasslich gemeingefährlichen Verurteilten behandeln (Art. 75a Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 StGB), der:
- a) zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB),
- b) zu einer Behandlung wegen erheblich gestörter Persönlichkeitsentwick lung (Art. 61 StGB),
- c) zu einer ambulanten Behandlung (Art. 63 StGB),
- d) zur Verwahrung (Art. 64 StGB),
- e) zu einer Bewährungshilfe (Art. 93 StGB),
- f) zu einer Weisung medizinischer oder psychotherapeutischer Art (Art. 94 StGB),

verpflichtet wurde, müssen schriftlich den Psychiater, der Mitglied der Kom-

mission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist (Art. 52 Abs. 2 lit. e), betreffend die relevanten Tatsachen, die vom Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit aus einen Einfluss auf die laufenden Massnahmen, auf die Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB) oder grundsätzlich auf die Beurteilung der Gefährlichkeit der betreuten Person haben können, informieren.

- ² Sie beurteilen von Fall zu Fall, ob der Sachverhalt, von dem sie Kenntnis haben, eine relevante Tatsache im Sinne der Verordnung darstellt, ohne dabei eine Diagnose zu stellen oder über eine Rückfallgefahr zu befinden.
- ³ Der benachrichtigte Psychiater informiert unverzüglich den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 5) und die Dienststelle (Art. 18 lit. c) über das Vorhandensein der relevanten Tatsache, die ihm mitgeteilt worden ist. Es liegt an der zuständigen Strafbehörde, die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen anzuordnen.
- ⁴ Die Dienststelle lädt die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit unverzüglich vor und informiert sie über die gemeldete relevante Tatsache. Es liegt an ihr, die Situation des gemeingefährlichen Verurteilten abzuschätzen und dem Straf- und Massnahmenvollzugs¬richter und der Dienststelle Bericht zu erstatten.
- ⁵ Die für den Strafvollzug zuständige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde informiert den Psychiater oder den Psychologen über den Status des Verurteilten, gegenüber dem er eine Meldepflicht hat.
- ⁶ Nach Anhörung des Walliser Ärzteverbands und des Spital Wallis hält der Staatsrat die relevanten zu meldenden Tatsachen in einer Verordnung fest.

П

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Die Artikel 28a und 28b gelten ab ihrem Inkrafttreten für die laufenden Massnahmen.
- ² Die Artikel 28a und 28b unterstehen dem fakultativen Referendum.
- ³ Der Staatsrat ist für den Vollzug des vorliegenden Rechtserlasses zuständig und legt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 03.07.2015, Abl. Nr. 14/2015, S. 844 und Abl. Nr. 27/2015, S. 1726

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom 11. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG);

eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

T

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 3a Aufsichtsbehörde

- ¹ Die Aufsichtsbehörde ist:
- a) die Beschwerdebehörde (Art. 19), wenn das Gesetz der Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit für Entscheide zuerkennt, die in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren direkte äussere Rechtswirkungen auf den Rechtssuchenden haben (richterliche Aufsicht);
- b) der Staatsrat in Disziplinarsachen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 SchKG (disziplinarische Aufsicht);
- c) das für die Betreibungs- und Konkursämter zuständige Departement (nachstehend: Departement) in allen anderen Fällen (administrative Aufsicht).
- ² Das Departement übt die administrative Aufsicht über einen Schuldbetreibungs- und Konkursdelegierten aus. Zudem erhält es Unterstützung vom kantonalen Finanzinspektorat.
- ³ Das Departement muss ausserdem:
- a) die personellen und materiellen Ressourcen der Ämter optimieren;
- b) die Vorsteher in fachlichen Fragen unterstützen sowie ihnen und dem Personal der Ämter eine spezifische Ausbildung anbieten;
- c) eine einheitliche Praxis in den Ämtern garantieren;
- d) allgemeine oder spezifische Weisungen erlassen;
- e) den Ämtern eine juristische Datenbank zur Verfügung stellen:
- f) die j\u00e4hrliche Inspektion und, falls erforderlich, ausserordentliche Inspektionen durchf\u00fchren;
- g) die Öffentlichkeit über das SchKG informieren und den Internetauftritt betreuen.

II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Rechtserlasses laufenden Verfahren werden nach neuem Recht weitergeführt.
- ² Der vorliegende Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.
- ³ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 11. Juni 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹ Inkrafttreten 01.09.2015, Abl. Nr. 27/2015, S. 1727 und Abl. Nr. 34/2015, S. 2125

Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

vom 19. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 20 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:1

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Kanton.

²Es enthält unter anderem kantonale Vorschriften über gefährliche Hunde und über die Fauna.

³ Die Vorschriften des Bundesrechts und der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: Zuständige Organe

1. Abschnitt: Aufsichtsorgane

Art. 2 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton aus.

Art. 3 Für das Veterinärwesen zuständiges Departement Unter Vorbehalt von Artikel 4 ist das für das Veterinärwesen zuständige

Departement (nachstehend: Departement) die Aufsichtsbehörde der Vollzugsorgane.

Art. 4 Für das Jagdwesen zuständiges Departement

¹ Das für das Jagdwesen zuständige Departement übt die Aufsicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei und den Schutz der Fauna aus. ² Die Befugnisse, die Obliegenheiten sowie das Verfahren sind in der diesbezüglichen Gesetzgebung geregelt.

2. Abschnitt: Vollzugsorgane

Art. 5 Vollzugsorgane

- ¹ Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:
- *a*) der Staatsrat;
- b) die für das Veterinärwesen, das Jagdwesen, die Fischerei und die Fauna zuständigen Departemente, Dienststellen und Ämter;
- c) die amtlichen Tierärzte;
- d) die praktizierenden Tierärzte;
- e) die amtlichen Fachassistenten Fleisch;
- f) alle vom kantonalen Veterinäramt beauftragten Personen;
- g) die Gemeindebehörden;
- h) die Kantonspolizei, die Gemeindepolizeien und die interkommunalen Polizeien;
- i) die kantonale Kommission für Tierversuche.
- ²Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, welche ihnen durch das vorliegende Gesetz oder die entsprechenden Dekrete zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.
- ³ Sie sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich alle der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufenden Fakten zu melden, mit Ausnahme von leichten Fällen.
- ⁴ Sie werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen entschädigt, ausser wenn besondere Bestimmungen erlassen werden.

Art. 6 Amtsgeheimnis

Die Vollzugsorgane sind für alle Angelegenheiten, von denen sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 7 Staatsrat

- ¹Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Ernennung des Kantonstierarztes;
- b) die Ernennung der amtlichen Tierärzte;
- c) die Ernennung der kantonalen Kommission für Tierversuche;
- d) die Ernennung der amtlichen Fachassistenten Fleisch.
- ² Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder priva-

trechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen.

Art. 8 Für das Veterinärwesen zuständiges Departement

In Anwendung von Artikel 38 TSchG kann das Departement Organisationen und Firmen für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beiziehen, wobei es die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag umschreibt, sofern die diesbezüglichen eidgenössischen oder kantonalen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Art. 9 Kantonales Veterinäramt

- ¹ Das kantonale Veterinäramt ist das Vollzugsorgan der Tierschutzgesetzgebung, sofern die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung diese Zuständigkeit nicht anderen Organen zuweist.
- ² Es ist die für den Tierschutz zuständige kantonale Fachstelle im Sinne von Artikel 33 TSchG und Artikel 210 TSchV.
- ³ Das kantonale Veterinäramt ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme der in der Gesetzgebung vorgesehenen Meldungen;
- b) die durch die Tierschutzgesetzgebung verlangten Kontrollen:
- c) das Ergreifen der erforderlichen und geeigneten Verwaltungsmassnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen;
- d) die Erteilung der in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen, sofern kein anderes Organ bezeichnet wird;
- e) das Aussprechen von Tierhalteverboten im Sinne von Artikel 23 TSchG;
- f) die Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Tierversuche im Sinne der Artikel 12 und 18 TSchG;
- g) die Übermittlung der vom Bundesrecht geforderten Daten betreffend Tierversuche an die zuständigen Bundesbehörden;
- h) das Anordnen der Aus- und Weiterbildungsmassnahmen gemäss Artikel 191 TSchV;
- i) die Anerkennung der Ausbildung, der Weiterbildung und der Fortbildung gemäss Artikel 199 Absätze 3 und 4 TSchV;
- j) den Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme gemäss Artikel 127 TSchV;
- k) die Eingabe der Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem gemäss Artikel 209 Absatz 2 TSchV.
- ⁴ Das kantonale Veterinäramt stellt auf Gesuch hin oder bei Bedarf die Ausbildung, die Weiterbildung und die Fortbildung der Personen, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden zuständig sind, sicher.

Art. 10 Kantonstierarzt

- ¹ Der Kantonstierarzt ist dafür zuständig, die in der eidgenössischen und in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Tierschutzmassnahmen umzusetzen und anzuordnen.
- ²Er leitet das kantonale Veterinäramt.

Art. 11 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

¹ Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere ist für die Anwendung der Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung in Sachen Ausbildung der Jagdhunde zuständig.

² Sie überwacht die durch die Jagdgesetzgebung geregelte Haltung geschützter Tiere.

Art. 12 Amtliche Tierärzte

Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der amtlichen Tierärzte.

Art. 13 Praktizierende Tierärzte

Die praktizierenden Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt.

Art. 14 Amtliche Fachassistenten Fleisch

¹Die amtlichen Fachassistenten Fleisch sind für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben zuständig.

² Sie überprüfen insbesondere den Transport und den Zustand der Tiere bei der Anlieferung und überwachen das Ausladen, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Art. 15 Gemeinden

¹Die Gemeinden sind beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zur Mitarbeit verpflichtet.

² Die Gemeinden sind die zuständige Behörde in Sachen entlaufene Tiere, gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

³ Die Gemeinden treffen die Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.

⁴ Bei Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten von Unterkünften für Tiere muss der Gemeinderat die Vormeinung der Fachstellen des Kantons, namentlich des Veterinäramts, der Dienststelle für Landwirtschaft und der Dienststelle für Umweltschutz einholen und sich daran halten. Die Bewilligungen und Verfahren gemäss der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten. ⁵ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in den Bereichen Hundehaltung,

gefährliche Hunde und Wildtiere, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.

⁶Sie erfüllen die im Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vorgesehenen Aufgaben.

Neben den Einnahmen aus der Hundesteuer haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit kein Anrecht auf eine Entschädigung.

⁸Sie sind befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 16 Polizei

¹Die Aufsichts-, Vollzugs- und Strafbehörden können die Hilfe der Kantons-

polizei, der Gemeindepolizeien und der interkommunalen Polizeien in Anspruch nehmen.

- ² Die Polizei wirkt dabei mit, mutmassliche Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung abzuklären.
- ³ Sie überwacht den Tiertransport.
- ⁴Die Polizei und die anderen Vollzugsorgane müssen ihre Tätigkeiten so koordinieren, dass der Tierschutz gewährleistet ist und die nützlichen Elemente für gerichtspolizeiliche Ermittlungen beschlagnahmt sind.
- ⁵Diese Mitarbeit wird nicht entschädigt.

3. Abschnitt: Kantonale Kommission für Tierversuche

Art. 17 Kantonale Kommission für Tierversuche - Aufgaben

- ¹ Der Staatsrat ernennt eine kantonale Kommission für Tierversuche oder beauftragt eine interkantonale Kommission mit diesen Aufgaben. Das Mandat kann erneuert werden.
- ² Die kantonale oder interkantonale Kommission übt die Aufgaben aus, die ihr durch die Tierschutzgesetzgebung übertragen werden. Sie gibt insbesondere eine Vormeinung zu den Gesuchen für Tierversuche ab und kontrolliert die zugelassenen Versuchstierhaltungen sowie die Versuchsdurchführung. Die Kommission schlägt dem kantonalen Veterinäramt die nötigen Verfügungen und Massnahmen vor.
- ³ Die Kommission legt dem kantonalen Veterinäramt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 18 Kantonale Kommission für Tierversuche - Zusammensetzung

- ¹ Wird eine kantonale Kommission ernannt, zählt diese höchstens zwölf Mitglieder, darunter mindestens:
- a) ein Vertreter einer Tierschutzorganisation;
- b) ein Arzt;
- c) ein Tierarzt;
- d) ein Pharmazeut;
- e) ein Biologe;
- f) ein Ethologe;
- g) ein Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich oder der Industrie, der Tierversuche durchführt.
- ² Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Abschnitt: Koordinationsorgan

Art. 19 Kantonales Veterinäramt – Koordination und Delegierung

- ¹ Das kantonale Veterinäramt koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Vollzugsorgane und informiert sie in tierschutzbezüglichen Fragen. Es gibt die nötigen Anweisungen.
- ² Es kann für Vollzugs- und Kontrollaufgaben beglaubigte Personen oder Organisationen sowie andere Behörden beiziehen, insbesondere die Organe

der Tierseuchenpolizei, die Organe der Fleisch- und der Lebensmittelkontrolle sowie die Mitarbeiter der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere.

³ Es ist befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen. Gegebenenfalls kann es auch geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.

⁴In spezifischen Bereichen kann es Experten beauftragen.

5. Abschnitt: Mitarbeit der Tierhalter

Art. 20 Verpflichtung der Tierhalter zur Mitarbeit

Sofern der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung es verlangt, müssen die Tierhalter den Aufsichts- und Vollzugsorganen:

- a) die verlangten Auskünfte erteilen;
- b) den Zutritt zu Einrichtungen für die Tierhaltung, den Tiertransport und die Versuchstierhaltung gewähren;
- c) die Einsichtnahme in die Dokumente, die gemäss der Tierschutzgesetzgebung zu führen sind, erlauben;
- d) die Untersuchung der Tiere erlauben.

Art. 21 Zutrittsrecht

¹ Die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei.
² Falls ihnen der Zutritt verweigert wird, können sie die Unterstützung der Polizei anfordern.

3. Kapitel: Besondere Vollzugsbestimmungen

Art. 22 Kantonale Vollzugsbestimmungen

¹ Die Tierhaltung, die Tierzucht, die gewerbsmässigen Tätigkeiten mit Tieren und Tierprodukten, die Tierversuche, die gentechnischen Veränderungen, die Tiertransporte, das Töten und Schlachten von Tieren sowie die Aus-, Weiterund Fortbildung in der Tierhaltung werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

² Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.

Art. 23 Verwaltungsmassnahmen bezüglich Tierschutz

¹ Das kantonale Veterinäramt schreitet unverzüglich ein, wenn es feststellt, dass schwere Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung begangen wurden, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

²Es ergreift alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen, um die Einhal-

tung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen. Es kann insbesondere:

- a) alle Massnahmen anordnen, um tiergerechte Haltungsbedingungen zu gewährleisten;
- b) die Tiere vorsorglich oder endgültig beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen;
- c) die Tiere verkaufen lassen;
- d) die Tötung oder Schlachtung anordnen;
- e) gemäss Artikel 23 TSchG das Halten, den Handel und die Zucht von Tieren oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ganz oder teilweise verbieten.
- ³ Hierzu kann es die Polizeiorgane beiziehen.
- ⁴Vor dem Ergreifen jeder Verwaltungsmassnahme muss der Tierhalter eingehend über die artgerechte Tierhaltung und die Massnahmen, die er treffen muss, damit die Haltung tierschutzkonform wird, informiert werden.
- ⁵ In Fällen schwerer Misshandlung von Tieren kann das Veterinäramt sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen, ohne vorgängig den Tierhalter angehört zu haben.

Art. 24 Offizielle Tierheime – Aufgaben

- ¹ Das kantonale Veterinäramt bezeichnet die offiziellen Tierheime.
- ² Die offiziellen Tierheime müssen mit dem kantonalen Veterinäramt und den Gemeinden zusammenarbeiten, um die Betreuung der von der zuständigen Behörde beschlagnahmten Heimtiere zu gewährleisten.
- ³ Die offiziellen Tierheime müssen dem Veterinäramt und den Organen, die gemäss Artikel 19 mit diesem zusammenarbeiten, für die Heimtiere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen gemäss den im Leistungsvertrag vorgesehenen Modalitäten das Wohl des Tieres während der gesamten Dauer seiner Unterbringung gewährleisten.
- ⁴Die offiziellen Tierheime sind verpflichtet, alle von den zuständigen Behörden gebrachten Heimtiere aufzunehmen. Handelt es sich um entlaufene Tiere, kommen die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fristen zur Anwendung. Nach dieser Frist werden die Tiere in die alleinige Verantwortung des betroffenen Tierheims übergeben. Diese Kosten trägt das Tierheim.
- ⁵ Sie sind verpflichtet, das aufgenommene Tier unverzüglich bei der vom Kanton gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.

Art. 25 Offizielle Tierheime – Leistungsvertrag

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den offiziellen Tierheimen werden in einem Leistungsvertrag geregelt, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- a) Rechtsgrundlagen;
- b) Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien;
- c) Beschreibung des Mandats;
- d) Finanzierungsmodalitäten;
- e) Kostenaufteilung;
- f) Inkrafttreten und Bedingungen für die Vertragsauflösung;
- g) Gerichtsstand.

Art. 26 Wettbewerbe und sportliche Wettkämpfe mit Tieren

- ¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 20 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.
- ²Es kann die Veranstaltungen bewilligungspflichtig machen, Auflagen erlassen sowie die Zahl und die Dauer der Veranstaltungen begrenzen.
- ³Es kann stichprobenweise Kontrollen durchführen.
- ⁴ Es kann die Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, bei den Tieren Dopingkontrollen durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zulasten des Veranstalters.
- ⁵ Für Jagdhundeprüfungen braucht es eine Bewilligung der für die Jagd zuständigen Dienststelle zu den Bedingungen der diesbezüglichen Gesetzgebung.

Art. 27 Ausstellungen und Werbung mit Tieren

- ¹ Ausstellungen und Werbung mit Tieren unterliegen einer Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt.
- ² Das Gesuch muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Ausstellung oder Veranstaltung gestellt werden.

4. Kapitel: Hunde

Art. 28 Bundesgesetzgebung

- ¹Die Anforderungen bei der Hundehaltung, die Ausbildung der Hundehalter, der Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, der nötige Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterkunft, die Böden, der Umgang mit Hunden, die Ausbildung im Schutzdienst, die Ausbildung von Jagdhunden, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden oder jeder anderen Person, die eine gewerbsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.
- ² Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.

1. Abschnitt: Pflichten des Halters

Art. 29 Identifizierung der Hunde

- ¹ Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden.
- ² Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Chip gehen zulasten des Tierhalters.

Art. 30 Leinenpflicht

- ¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Gesetzesgrundlagen und Verfügungen der Gemeinden müssen Hunde an der Leine geführt werden:
- a) innerorts;
- b) in der Umgebung von Schulen;
- c) auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
- e) an stark frequentierten öffentlichen Orten;
- f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder schlecht übersichtlichen Strassen;
- g) in der Nähe von Nutztieren;
- h) an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht signalisiert ist.
- ² Überall sonst müssen Hunde unter Kontrolle gehalten werden. Es ist namentlich verboten, Hunde im öffentlichen Raum und auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Nutzhunde im Sinne von Artikel 69 TSchV werden ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt.
 ³ Die Nachbargemeinden koordinieren ihre Vorschriften bezüglich Leinenpflicht in interkommunalen Erholungsgebieten.
- ⁴Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die als solche in der zentralen Datenbank eingetragen sind.

Art. 31 Haftpflichtversicherung

- ¹Der Hundehalter haften für Schäden, die sein Hund verursacht.
- ²Er muss für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung haben. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht.

Art. 32 Hundekot

- ¹ Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes auf öffentlichem Grund einzusammeln und muss über das hierfür notwendige Material verfügen.
- ² Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots auf.

2. Abschnitt: Aufgaben der Gemeinden und des Kantons

Art. 33 Für Hunde verbotene Orte

Die Gemeinden können Orte bestimmen, an denen Hunde verboten sind.

Art. 34 Einhaltung der Hygienebestimmungen

Die Gemeinden kontrollieren auf dem öffentlichen Gebiet die Einhaltung der Hygienebestimmungen betreffend Hundehaltung und bestrafen die Verletzung dieser Bestimmungen als Widerhandlung.

Art. 35 Streunende und entlaufene Hunde

¹ Ein streunender oder entlaufener Hund wird von der Gemeinde übernommen. Er ist seinem Halter zurückzugeben.

- ² Kann der Halter nicht innert vernünftiger Frist gefunden werden, wird der Hund in ein offizielles Tierheim gebracht.
- ³ Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung im offiziellen Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.

Art. 36 Ausbildung von Jagdhunden

- ¹ Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere bewilligt die für die Ausbildung und Prüfung von Bodenhunden bestimmten Kunstbaue sowie das Anlegen von Schwarzwildgattern, die für die Ausbildung von Hunden verwendet werden, die zur Jagd auf diese Tierart ermächtigt sind. Die Bewilligungen, die bei den für das Bauwesen oder die Raumplanung zuständigen Behörden einzuholen sind, bleiben vorbehalten.
- ² Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, ist der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere mindestens 20 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung zu melden. Diese achtet darauf, dass die Veranstaltungen einer ständigen Kontrolle unterliegen.
- ³ Sie kann die Zahl der Kunstbaue und Veranstaltungen begrenzen.

3. Abschnitt: Gefährliche oder verhaltensauffällige Hunde

Art. 37 Gefährliche Hunde

- ¹Gefährliche Hunde werden in zwei Kategorien eingeteilt:
- a) potenziell gefährliche Hunde;
- b) verbotene Hunde.
- ²Der Staatsrat erlässt eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und deren Kreuzungen.
- ³ Die potenziell gefährlichen Hunde müssen ausserhalb des Privatbereichs immer an der Leine geführt werden und einen Maulkorb oder einen Beissschutz tragen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt.
- ⁴Der Staatsrat kann eine Liste von Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen, deren Haltung im Wallis verboten ist.
- **Art. 38** Verhaltensauffällige Hunde obligatorische Meldung und Prüfung ¹ Die Tierärzte, Ärzte, Tierheim- oder Tierpensionsverantwortlichen, Hundeausbildner und Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt Folgendes zu melden:
- a) jeden Vorfall, bei dem ein Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat;
- b) jeden Hund, der ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt;
- c) jeden Hundehalter, der nicht eine sichere und verantwortungsbewusste Haltung zu gewährleisten scheint.
- ² Der Hundehalter muss ebenfalls jeden Vorfall melden, bei dem sein eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat.
- ³ Nach Eingang einer Meldung über einen verhaltensauffälligen Hund erstellt das kantonale Veterinäramt das Dossier und beurteilt die Gefährlichkeit des Hundes. Es kann Experten beiziehen.

- ⁴Der Halter, dessen Hund vom kantonalen Veterinäramt für eine Prüfung bestimmt worden ist, hat die Pflicht, seinen Hund der Prüfung unterziehen zu lassen.
- ⁵ Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet das kantonale Veterinäramt und trifft gegebenenfalls die nötigen und geeigneten Massnahmen.
- ⁶ Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Hundehalters hat die Gemeinde die Pflicht, der neuen Wohnsitzgemeinde jede Information über Hunde mitzuteilen, die ein Problem für die öffentliche Sicherheit darstellen, namentlich solche, die einen Menschen angegriffen haben.

Art. 39 Verhaltensauffällige Hunde - Massnahmen

- ¹ Die Gemeinden oder die Polizeiorgane treffen die nötigen Sofortmassnahmen, wenn ein Hund einen Menschen angegriffen hat, oder wenn das Tier eine ausgeprägte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, insbesondere die vorübergehende Beschlagnahme und das Verbringen in ein offizielles Tierheim.
- ²Wenn ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:
- a) Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen;
- b) Pflicht des Hundehalters zum Besuch eines Kurses mit oder ohne seinen Hund; das kantonale Veterinäramt bestimmt ebenfalls das von Seiten des Hundeausbildners verlangte Ausbildungsniveau;
- c) Verpflichtung, den Hund an der Leine zu führen;
- d) Verpflichtung, dem Hund einen Maulkorb oder einen Beissschutz anzulegen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt;
- e) vorübergehendes Verbringen des Hundes in ein Hundeheim oder in eine andere geeignete Tierhaltung;
- f) Begrenzung der Anzahl Hunde in einer Tierhaltung oder für einen Tierhalter:
- g) Haltungs- oder Zuchtverbot;
- h) Anordnung der Kastration oder Sterilisation des Hundes;
- i) vorübergehende oder definitive Beschlagnahme des Hundes;
- Anordnung der Einschläferung des Hundes, wenn sein Verhalten als unkorrigierbar beurteilt wird.
- ³ Alle Prüfungskosten sowie die anderen Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Bestimmung entstehen, gehen zulasten des Tierhalters.
- ⁴ Für eine maximale Dauer von drei Jahren, die erneuerbar ist, können die Gemeinden jeder Person, die sich trotz einer offiziellen Verwarnung nicht an die Gesetzesvorschriften gehalten hat, die Hundehaltung verbieten. Die Kosten des Tierheims oder der Platzierung des Hundes gehen zulasten des Tierhalters.

Art. 40 Prävention

Das kantonale Veterinäramt fördert in Zusammenarbeit mit dem für die Erziehung zuständigen Departement oder anderen öffentlichen oder privaten Organen die Prävention von Vorfällen mit Hunden.

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 41 Kosten

Wer gemäss der Tierschutzgesetzgebung eine Behörde zum Handeln veranlasst, muss gemäss Artikel 41 TSchG die diesbezüglichen Kosten tragen.

Art. 42 Erhebung der Gebühren

- ¹ Die kantonalen Vollzugsorgane erheben eine Gebühr im Rahmen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.
- ²Eine Gebühr wird erhoben für:
- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

Art. 43 Höhe der Gebühren

¹ Die Höhe der einzuziehenden Gebühren wird vom Staatsrat festgelegt, sofern diese nicht vom Bundesrat erlassen wird, namentlich im Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen.

² Die Gebühren sind auf dem gesamten Kantonsgebiet einheitlich.

Art. 44 Finanzierung auf kommunaler Ebene

¹ Die durch den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf kommunaler Ebene verursachten Kosten werden durch die Einnahmen aus der Hundesteuer gedeckt.

² Die Erhebung der Hundesteuer ist in der kantonalen Steuergesetzgebung geregelt.

Art. 45 Kaution

¹ Das kantonale Veterinäramt kann beim Erteilen einer Bewilligung zur gewerbsmässigen Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine Kaution verlangen.

² Die Kaution ist in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie zu erbringen.

6. Kapitel: Verwaltungsverfahren

Art. 46 Verfügungen

¹ Die Verwaltungsmassnahmen und verwaltungsrechtlichen Verfügungen werden von der zuständigen Vollzugsbehörde getroffen.

² Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden im VVRG geregelt.

Art. 47 Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹ Die Verfügungen können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Einsprache bei der Behörde, welche die Verfügung ausgesprochen hat,

bilden. Der Betroffene wird in der Verfügung auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen.

² Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden.

³ Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren werden im VVRG geregelt.

Art. 48 Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht

¹ Die Entscheide des Staatsrates können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht bilden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem VVRG.

Art. 49 Spezifische Fristen

Im Fall der Beschlagnahme eines Tieres betragen die Einsprache- und die Beschwerdefrist vor den Verwaltungsbehörden und dem Kantonsgericht 10 Tage, um die Haltungsdauer in einem Hundeheim oder in einem offiziellen Tierheim zu verkürzen.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 50 Anzeigerecht und -pflicht

¹ Die Mitglieder der mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung betrauten Behörden sind gehalten, bei den zuständigen Behörden Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Verstösse feststellen oder ihnen solche gemeldet werden, sofern sie nicht selbst für deren Verfolgung zuständig sind.

² In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

Art. 51 Vergehen nach Bundesrecht

¹ Vergehen nach Bundesrecht werden gemäss den Bestimmungen des TSchG bestraft.

² Unter Vorbehalt von Artikel 31 Absätze 2 bis 4 TSchG obliegen die Strafverfolgung und -beurteilung den kantonalen Strafbehörden. Die Zuständigkeiten werden im EGStPO geregelt.

³ Das Verfahren wird in der StPO und im EGStPO geregelt.

Art. 52 Übertretungen des Bundesrechts

¹ Übertretungen des Bundesrechts werden gemäss den Bestimmungen des TSchG bestraft.

²Die Strafverfolgung und -beurteilung obliegen dem kantonalen Veterinäramt, das in Sachen Übertretungen als zuständige Strafbehörde amtet. Es hat die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

³ Das Verfahren wird in der StPO und im EGStPO geregelt.

Art. 53 Übertretungen des kantonalen Rechts

¹ Jede vorsätzliche oder fahrlässige Widerandlung gegen die kantonalen Ausführungsbestimmungen in Sachen Tierschutz kann mit einer Busse bis zu

20'000 Franken bestraft werden.

² Jede vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Verfügungen der Vollzugsbehörden kann mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Die Verfügung ist unter Hinweis auf die in Artikel 28 TSchG und in der vorliegenden Bestimmung vorgesehenen Strafen zu eröffnen.

³ Die Verfolgung und die Beurteilung in Sachen Widerhandlungen gegen das kantonale Recht obliegen dem kantonalen Veterinäramt.

⁴Das Verfahren ist in den Artikeln 34j und folgenden des VVRG geregelt.

Art. 54 Übertretungen des Gemeinderechts

¹ Die Gemeindegesetzgebung kann für Übertretungen des Gemeinderechts Bussen bis zu 10°000 Franken vorsehen.

² Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen des Gemeinderechts sind in den Gemeindereglementen geregelt. Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht auf Übertretungen des Gemeinderechts. Für die Untersuchung kann es die Mitarbeit der Polizei anfordern.

³ Das Verfahren ist in den Artikeln 34j und folgenden des VVRG geregelt.

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Bei Widerhandlungen und Übertretungen des Bundesrechts werden die Rechtsmittel durch die StPO und das EGStPO geregelt.

²Bei Übertretungen des kantonalen Rechts werden die Rechtsmittel durch das VVRG geregelt.

³ Bei Übertretungen des Gemeinderechts werden die Rechtsmittel durch das VVRG geregelt.

Art. 56 Verjährung

¹Bei Übertretungen des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts verjährt die Strafverfolgung nach fünf Jahren.

² Die Verjährungsfrist für den Strafvollzug bei Übertretungen beträgt vier Jahre.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Aufhebung geltenden Rechts

Das kantonale Gesetz, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, vom 14. November 1984 wird aufgehoben.

Art. 58 Übergangsbestimmung

Für laufende Verfahren bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Art. 59 Inkrafttreten

¹Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum. Die Artikel 28 bis 40 des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum. ¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 19. Dezember 2014.

> Der Präsident des Grossen Rates: Grégoire Dussex Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

²Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

³Er legt das Inkrafttreten fest.²

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau. ² Inkrafttreten 01.09.2015, Abl. Nr. 5/2015, S. 259 und Abl. Nr. 36/2015,

S. 2256

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels

vom. 27. April 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924;

eingesehen die interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. Septem-ber 1943;

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG) mit den entsprechenden Vollzugsverordnungen; eingesehen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) mit den ent-sprechenden Vollzugsverordnungen;

eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) mit den entsprechenden Vollzugsverordnungen;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

- ¹Die interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats wird angenommen.
- ² Das Gesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924 wird aufgehoben.
- ³ Der Vermögensanteil, der dem Kanton Wallis überwiesen wird, fliesst in den kan-tonalen Tierseuchenfonds.

Art 2

¹Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 27. April 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.11.2015, Abl. Nr. 22/2015, S. 1379 und Abl. Nr. 44/2015, S. 2812

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.¹

Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 16. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 Absatz 1, 15 Ziffer 2, 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), angenommen am 20. Juni 2013 durch die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 bei.

Art. 2

¹ Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat publiziert diesen Rechtserlass sowie den Text der interkantonalen Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (Hochschulkonkordat) im Amtsblatt.

³Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.01.2015, Abl. Nr. 4/2015, S. 190 und Abl. Nr. 35/2015, S. 2189

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungs¬direktoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Berei¬chen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹ Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

² Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschul-lehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹ Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

- ²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.
- ³ Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II Gemeinsame Organe

Art. 5 Grundsatz

- ¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.
- ² Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.
- ³ Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:
- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).
- ⁴ Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

- ¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone
- ² Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.
- ³ Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt. ⁴ Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.
- Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkanto-

nalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

- ¹ Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.
- ²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:
- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.
- ³ Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent
- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.
- ⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.
- ⁵ Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.
- ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

² Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vize-präsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Inter-

kantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997² und der Interkantonalen Fachhochschul-vereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003³ ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG. ²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

- ¹ Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.
- ² Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.
- ³ Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14 Streitbeilegung

1Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

2Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes⁴.

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Austritt

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot

Der Generalsekretär: Hans Ambühl

- ¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011
- ¹ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1
- ³ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3
- ⁴Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat Punkte

Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik 42 Bern: Universität Bern. Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern 22 Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen 11 Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013) **Neuenburg:** Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg **6** Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)
- Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura
- Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen elf Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.

Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

vom 16. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25, 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 40 und 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen Artikel 2 des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;

eingesehen Artikel 237 des Steuergesetzes vom 10. März 1976; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I Änderung von gesetzlichen Bestimmungen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar)

Art. 13 Abs. 3 Ermessenskriterien

³Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Behörde diese Grenzwerte verdoppeln oder im Strafbereich und im öffentlich-rechtlichen Bereich verfünffachen.

Art. 16 Abs. 1 Andere geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts ¹ Für geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor erster oder einziger Instanz entschieden werden, wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

Für den Streitwert: bis 2'000 Franken von 2'001 bis 8'000 Franken von 8'001 bis 20'000 Franken von 20'001 bis 50'000 Franken von 50'001 bis 100'000 Franken von 100'001 bis 200'000 Franken von 200'001 bis 500'000 Franken wird die Gebühr wie folgt festgesetzt: von 180 bis 1'200 Franken von 650 bis 1'800 Franken von 900 bis 3'600 Franken von 1'800 bis 6'000 Franken von 2'700 bis 9'600 Franken von 4'500 bis 18'000 Franken von 9'000 bis 42'000 Franken von 500'001 bis 1'000'000 Franken von 18'000bis 60'000 Franken mehr als 1'000'000 Franken von 27'000 bis 120'000 Franken

Art. 17 Abs. 1 Andere nicht geldwerte Streitigkeiten

¹ Für nicht geldwerte Streitigkeiten des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens belaufen sich die Gebühren auf 280 bis 9'600 Franken.

Art. 18 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr von 90 bis 4'800 Franken erhoben, insbesondere bei Fällen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen, bei nicht streitiger Gerichtsbarkeit, im summarischen Verfahren, bei auf das Recht beschränkten Beschwerdeverfahren, im Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren sowie bei Prozesseinreden.

Art.19 Berufung und Beschwerde an das Kantonsgericht Die Gebühr wird entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle festgelegt und kann einen Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent berücksichtigen.

Art. 22 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 40 bis 1'200 Franken für das Versöhnungsverfahren vor dem Staatsanwalt;
- b) 90 bis 6'000 Franken für die anderen Verfahren vor dem Staatsanwalt;
- c) 90 bis 2'400 Franken für das Verfahren vor dem Bezirksgericht;
- d) 190 bis 6'000 Franken für das Verfahren vor dem Kreisgericht;
- e) 90 bis 1'200 Franken für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht;
- f) 380 bis 6'000 Franken für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht;
- g) 90 bis 2'400 Franken für das Beschwerdeverfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichts oder einem Richter des Kantonsgerichts und bis 6'000 Franken bei internationalen Rechtshilfegesuchen;
- h) 90 bis 1'200 Franken für Verfahren vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsgericht und in anderen Strafgerichtsverfahren im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 25 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von 280 bis 5'000 Franken erhoben.

Art. 26 Abs. 1 Sozialversicherungen

¹ Unter Vorbehalt gegensätzlicher Bestimmungen des Bundesrechts wird für die Verfahren vor der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts eine Gebühr von 280 bis 5'000 Franken erhoben.

2. Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011

Art. 29 Abs. 1 Anzahl Unterrichtslektionen

¹ Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 33 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 48 Abs. 2 Übergangsbestimmungen ² Aufgehoben.

3. Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980

Art. 22ter Kompensationsfonds der Ertragsschwankungen

¹Ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes wird für die Kompensation der Ertragsschwankungen gebildet, mit dem Zweck, zum Ausgleich der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung beizutragen.

² Der Fonds kann über Steuererträge oder nicht zweckgebundene Bundeserträge gespeist werden, insbesondere wenn sie höher als budgetiert sind, sowie über aperiodische Erträge, insbesondere jene aus dem Verkauf von Staatsvermögen und aus Erbfolgen. Die Speisung des Fonds kann entweder bei der Budgeterarbeitung oder beim Rechnungsabschluss erfolgen, insofern dies nicht zu einem Finanzierungsfehlbetrag oder zu einem Aufwandüberschuss führt

³ Die Entnahmen aus dem Fonds werden beim Rechnungsabschluss bis zur maximalen Höhe des Fehlbetrages von Steuererträgen und nicht zweckgebundenen Bundeserträgen im Vergleich zum Budget bewilligt. Die Entnahmen werden auch bei der Erarbeitung des Budgets bewilligt, wenn diese Erträge in einem markanten Rückgang im Vergleich zum letzten Budget und zur letzten Rechnung sind.

⁴Das Fondsvermögen als zweckgebundenes Eigenkapital trägt keine Zinsen. Der Fonds darf nicht negativ sein. Sein Guthaben ist auf höchstens 10 Prozent der Steuererträge und der nicht zweckgebundenen Bundeserträge begrenzt.

4. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16. September 2004

Art. 5 Abs. 1 Steuertabelle

¹ Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

1. Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

- 1.1. Motorfahrzeuge für die Personenbeförderung bis höchstens 9 Plätze (inklusive Fahrer) und für den Warentransport bis höchstens 3'500 kg Gesamtgewicht
 - bis zu einem Hubraum von 1'000 cm³

Fr. 145.-

		- 01 -		
		Zuschlag je zusätzliche 100 cm3 Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum		
		von 1'300 cm3 – von einem Hubraum von 1'301 cm3	Fr. 11.50	
		bis 1'400 cm3 Zuschlag je zusätzliche 100 cm3 Hubraum oder eine	Fr. 200.–	
		Bruchteil davon bis zu einem Hubraum	511	
		von 2'900 cm3	Fr. 11.50	
		– von einem Hubraum von 2'901 cm3 bis 3'000 cm3	Fr. 400.–	
		Zuschlag je zusätzliche 100 cm3 Hubraum	11. 100.	
	1.2	oder einen Bruchteil davon	Fr. 11.50	
	1.2.	Motorfahrzeuge für den Warentransport mit über 3'500 kg Gesamtgewicht		
		- bis 4'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 400	
Zuschlag je zusätzliche 1'000 kg Gesamtgewicht oder				
		einen Bruchteil davon, bis höchstens 15'000 kg	Fr. 57.50	
		- von 15'001 kg bis 23'000 kg	Fr. 1'500	
		- von 23'001 kg bis 32'000 kg - ab 32'001 kg Fr 2'000	Fr. 1'750.–	
1.3. Motorfahrzeuge zur Personenbeförderung mit 10 und			und mehr Plätzen	
	1.0.	(inklusive Fahrer)		
		– pro Sitzplatz	Fr. 24.–	
		(zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)		
	1.4.	Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren		
		- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr. 60.–	
	1.5	- über 3'500 kg Gesamtgewicht Motorkarren	Fr. 115.–	
	1.5.	- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr. 115.–	
		- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr. 230.–	
	1.6.	Traktoren von Industriebetrieben		
		mit einem Anhänger	Fr. 460	
	1.7.	 Schwere Motorfahrzeuge, die als Wohnung dienen oder deren Karosse rie als Lokal dient 		
		- bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 575	
		– über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 920.–	
	4.	Motorräder aller Art, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeug und industrielle Motoreinachser		
			Fr. 40.–	
	2.2.	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge bis 125 cm3 Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge	Fr. 50.—	
		von 126 bis 500 cm3	Fr. 65	
		Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge		
		über 500 cm3	Fr. 75.–	
	2.3.	industrielle Motoreinachser	Fr. 65.–	

Motorfahrräder	Fr. 17.–			
Landwirtschaftsfahrzeuge				
Traktoren	Fr. 60			
Motorkarren, Arbeitskarren und Anhänger	Fr. 35			
	Fr. 25.–			
Warentransport	ger und Sattelanhänger für die Personenbeförderung oder der ransport			
	Fr. 90.–			
	Fr. 240.–			
	Fr. 370.–			
	Fr. 65.–			
Motorradanhänger für den Warentransport	Fr. 17.–			
Wohnwagen und Anhänger für Sportgeräte				
	Fr. 92.–			
– über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr. 240.–			
Anhänger, deren Karosserie als Lokal dient (Werks robe)	tätte, Büro, Garde-			
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr. 90.–			
– über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr. 240.–			
Arbeitsanhänger	Fr. 65.–			
Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge				
Motorräder	Fr. 35.–			
Autobusse, pro Platz	Fr. 11.50			
(zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)				
- bis 10 kW	Fr. 90.–			
– Zuschlag ie zusätzliche 30 kW oder einen				
	Fr. 23.–			
– mehr als 70 kW	Fr. 160.–			
	Fr. 80.–			
für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art	Fr. 400.–			
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art	Fr. 80.–			
für Anhänger aller Art	Fr. 80.—			
5. Steuergesetz vom 10. März 1976 Art 90 Abs J und 3II. Steuerberechnung:				
1. Kapitalgesellschaften und Genosser	nschaften			
	Landwirtschaftsfahrzeuge Traktoren Motorkarren, Arbeitskarren und Anhänger Motoreinachser Anhänger Anhänger Anhänger und Sattelanhänger für die Personenbeft Warentransport – bis 2'000 kg Gesamtgewicht – von 2'001 kg bis 10'000 kg Gesamtgewicht – über 10'000 kg Gesamtgewicht Gepäckanhänger Motorradanhänger für den Warentransport Wohnwagen und Anhänger für Sportgeräte – bis 3'500 kg Gesamtgewicht – über 3'500 kg Gesamtgewicht Anhänger, deren Karosserie als Lokal dient (Werks robe) – bis 3'500 kg Gesamtgewicht – über 3'500 kg Gesamtgewicht Arbeitsanhänger Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridt Motorräder Autobusse, pro Platz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz) andere Fahrzeuge – bis 10 kW – Zuschlag je zusätzliche 30 kW oder einen Bruchteil davon – mehr als 70 kW Die Hybridfahrzeuge werden gemäss Ziffer 1 besteu Händlerschilder für Motorräder aller Art für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art für Anhänger aller Art			

- ¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt: *a*) 1 Promille für die ersten 500'000 Franken des Eigenkapitals; *b*) 2,5 Promille ab 500'001 Franken.

Die Steuer beträgt mindestens 200 Franken.

³ Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 200 Franken.

Art. 180 V. Ansätze für die juristischen Personen

- ¹ Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital und auf den Gewinn sowie gegebenenfalls für die Mindeststeuer (Art. 102 bis 104) sind dieselben wie für die Kantonssteuern.
- ² Die Mindeststeuer auf das Kapital von 200 Franken gemäss Artikel 99 gilt nicht für die Gemeindesteuern.

Art. 241 octies Herabsetzung der Steuersätze für Nachsteuern bei straflosen Selbstanzeigen

- ¹ Die bei Verfügungen betreffend Nachsteuern anwendbaren Sätze im Sinne der Artikel 158 Absatz 1 und 159a Absatz 1 für straflose Selbstanzeigen werden um 80 Prozent für die 2016 und um 70 Prozent für die 2017 eingereichten Selbstanzeigen herabgesetzt. Die Steuersätze werden für die bereits rechtskräftig veranlagten Steuerbeträge nicht herabgesetzt; die Reduktion erfolgt auf dem Grenzsteuersatz der nachzubesteuernden Elemente.
- ² Die Steuersätze werden herabgesetzt, wenn die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige im Sinne der Artikel 203 Absatz 3 (natürliche Personen) und 206bis (juristische Personen) erfüllt sind.
- ³ Die Steuersätze werden für nicht besteuerte stille Reserven nicht herabgesetzt.
- ⁴Die Steuersätze im Sinne von Absatz 1 werden nur für die Selbstanzeigen, welche ab dem 1. Januar 2016 eingereicht werden, herabgesetzt.

Art. 241 nonies Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen

- ¹ Die Erhöhung der Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für die Steuerperiode n+2 (2015) bis 7'200 Franken (verheiratete Personen im selben Haushalt) und bis 3'600 Franken (übrige Steuerpflichtige) wird aufgeschoben.
- ² Der Grosse Rat kann jedes Jahr die Umsetzung der dritten Etappe der Abzüge von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für den Beginn der nächsten Steuerperiode beschliessen.

6. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008

Art. 97 Abs. 4 Finanzierung

⁴Die anerkannten Ausgaben der ambulanten Versorgung im Suchtbereich werden von der öffentlichen Hand subventioniert und zu 70 Prozent zulasten des Kantons und 30 Prozent zulasten der Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinden wird anhand des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 aufgeteilt.

7. Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996

Art. 14 Abs. 3 Bedingungen und Modalitäten

³ Die Subventionen der öffentlichen Hand zuhanden der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen, einschliesslich der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale und der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens, beziehen sich nur auf die berücksichtigten Kosten, nämlich:

- a) die im Zusammenhang mit der Planung anfallenden Kosten;
- b) die in den Investitions- und Betriebsvoranschlägen der subventionierten Unternehmungen und Institutionen vorgesehenen und vom zuständigen Departement genehmigten Kosten.

Art. 15 Abs. 2 Fortbildungskosten

² Die öffentliche Hand kann, unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten, die Fortbildungskosten von berufsmässig oder nicht berufsmässig im Rettungswesen tätigen Personen zu folgenden Bedingungen ganz oder teilweise übernehmen:

- a) Fortbildung, die in Schulen, Kursen oder Programmen absolviert wurde, die vom zuständigen Departement anerkannt sind;
- b) Einhaltung der durch die Planung festgelegten jährlichen Fortbildungsbedürfnisse sowie Einhaltung der für die Gewährung der Subventionen geltenden Modalitäten, die sich namentlich auf die Einführung eines jährlichen Globalbudgets beziehen.

Art. 16 Abs. 1 Nicht rückerstattbare Kosten

¹Die öffentliche Hand übernimmt die nicht rückerstattbaren Kosten, die durch von der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale angeordnete Rettungsaktionen entstanden sind, nachdem das gegen die geretteten Personen oder für sie haftende Drittpersonen eingeleitete Betreibungsverfahren gescheitert und nachdem die Gesetzgebung über die Sozialfürsorge angewandt worden ist.

Art. 19 Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen

Die öffentliche Hand kann, unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten, die durch den Kauf von Fahrzeugen und Ausrüstung entstehenden berücksichtigten Investitionskosten der im Sinne von Artikel 12 als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen übernehmen.

Art. 20 Abs. 1 Zusätzliche Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen

¹ Die Beteiligung der öffentlichen Hand an die zusätzlichen Betriebskosten, die den im Sinne vom Artikel 12 als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen aus den auferlegten Bedingungen entstehen, beträgt maximal 40 Prozent der jährlich vom zuständigen Departement berücksichtigten Zusatzkosten.

Art. 20 bis Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand

¹ Die Personal- und Betriebskosten der kantonalen Dachorganisation für Rettungswesen und der Zentrale 144 gehen zulasten des Kantons.

² Die Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen, namentlich die Fortbildungskosten, die nicht rückerstattbaren Kosten, die Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen und die zusätzlichen Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen, werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden finanziert.

³ Die Finanzierung durch die Gemeinden wird anhand der ständigen Wohnbevölkerung und der Übernachtungen im Kanton aufgeteilt, gemäss einem Verteilschlüssel, der mittels Verordnung bestimmt wird.

II

Schlussbestimmungen

- ¹Das vorliegende Dekret hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf.
- ² Es hat Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung eines Gesetzes mit denselben Zielsetzungen, jedoch höchstens drei Jahre.
- ³Das vorliegende Dekret untersteht als Ganzes dem Resolutivreferendum.¹
- ⁴Das Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets wird auf den 1. Januar 2015 festgelegt, mit Ausnahme des neuen Artikels 241octies des Steuergesetzes vom 10. März 1976, dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 festgesetzt wird.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberichtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum 23. April 2015 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

Abl. Nr. 4 2015, S. 193

Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektion

vom 11. September 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25, 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;

eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung des Projekts der 3. Rhonekorrektion, das als Grossinfrastrukturprojekt des 21. Jahrhunderts anerkannt wird.

Art. 2 Speisung des Fonds

- ¹ Die Dotierung des Fonds beträgt 60 Millionen Franken und wird dem Spezialfonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.
- ²In den Fonds einbezahlt werden ausserdem die jährlich 1,4 Millionen Franken übersteigenden Einnahmen aus Konzessions- und Bewilligungsgebühren für Kiesentnahmen aus der Rhone sowie die Beiträge und Zuwendungen Dritter gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau.
- ³Das Fondsvermögen trägt keine Zinsen.
- ⁴Entnahmen aus dem Fonds werden bewilligt, wenn die Ausgaben zur Realisierung des Projekts der 3. Rhonekorrektion im Budget vorgesehen sind.

Art. 3 Verwaltung

- ¹ Die Verwaltung des Fonds liegt in der Kompetenz der für den Wasserbau zuständigen Dienststelle.
- ² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Finanzhaushaltsführung.

Art. 4 Gesetzesänderungen

Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 3

³ Die vom Kanton erhobenen Beiträge werden in den Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektion einbezahlt.

Art. 56 Abs. 2bis

^{2bis} Die jährlich 1,4 Millionen Franken übersteigenden Einnahmen aus Konzessions- und Bewilligungsgebühren für Kiesentnahmen aus der Rhone werden in den Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektion einbezahlt.

Art. 5 Inkrafttreten und Bekanntmachung

¹ Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zum selben Gegenstand, maximal aber für eine Dauer von fünf Jahren.

² Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 11. September 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

³Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.¹

¹ Angenommene Volksabstimmung vom Juni 2015, Abl. Nr. 40/2014 S. 2530, Abl. Nr. 15/2015 S. 919

Dekret über die Sistierung der Rückzahlungen der zinslosen IH- und NRP-Darlehen für Bergbahn- und Beherbergungsbetriebe

vom 10. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Mit dem vorliegenden Dekret wird der Staat ermächtigt, aufgrund der Frankenstärke die Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Investitionshilfe (IH) und der Neuen Regionalpolitik (NRP) zugunsten von Bergbahn- und Beherbergungsbetrieben zu sistieren.

Art. 2 Sistierung der Rückzahlungen

- ¹ Während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets kann das für die Volkswirtschaft zuständige Departement maximal zwei Rückzahlungsraten von zinslosen IH- und NRP-Darlehen für Bergbahn- und Beherbergungsbetriebe sistieren.
- ² Die Betriebe haben für die jeweils fälligen Rückzahlungsraten bei der zuständigen Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung ein Sistierungsgesuch einzureichen, welche das Gesuch prüft und dem zuständigen Departement zum Entscheid unterbreitet.
- ³ Die zuständige Dienststelle kann der Tatsache Rechnung tragen, dass sämtliche vor- und gleichrangige Gläubiger, die ihre Forderung grundpfandrechtlich sichergestellt haben, für denselben Zeitraum die Rückzahlungen sistieren. Auf das Sistierungsgesuch kann nur eingetreten werden, wenn der Darlehensnehmer die Rückzahlungen, die vor dem 1. Januar 2015 fällig wurden, vollumfänglich geleistet hat.
- ⁴ Die zuständige Dienststelle kann auf ein zweites Sistierungsgesuch nur eintreten, wenn der Darlehensnehmer zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 3 Massnahmen zur Produktivitätssteigerung des Betriebs aufzeigt.
- ⁵ Mit Eingang des Gesuchs werden dem Darlehensnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent nicht in Rechnung gestellt, sofern dem Gesuch entsprochen wird.
- ⁶ Die vom zuständigen Departement gewährte Sistierung der Rückzahlungen führt zu einer Verlängerung des entsprechenden Darlehensvertrages.

- **Art. 3** Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

 ¹ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

 ² Es wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015
- ³ Das vorliegende Dekrets hat bis zum 31. Juli 2017 Gültigkeit.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. Juni 2015.

> Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 27/2015 S. 1726

Dekret betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer

Änderung vom 10. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 34 und 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, insbesondere Artikel 58a;

eingesehen das kantonale Gesetz zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990, insbesondere die Artikel 9 Absatz 2 und 20;

eingesehen Artikel 7 Absatz 1 zweiter Satz des Dekrets betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer vom 13. September 2012:

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

T

Das Dekret betreffend die Genehmigung bestimmter kommunaler Verfügungen und Vereinbarungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer vom 13. September 2012 (GS/VS 721.80) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Dauer. Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Dekret wird vom 28. September 2015 bis zum 28. September 2017 verlängert, unter Vorbehalt des Inkrafttretens einer spezifischen Gesetzgebung.

II

¹ Dieser Rechtserlass untersteht nicht dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. Juni 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 27/2015 S. 1728

² Er tritt sofort in Kraft.

Dekret zur Änderung des Baugesetzes

vom 10. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2, 38 Absatz 1, 42 Absatz 3 und 54 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Ι

Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 52bis Beseitigung nicht mehr genutzter oder nicht mehr betriebener Bauten

¹Wenn eine Baute nicht mehr genutzt oder betrieben wird und ein aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Raumentwicklung, des Umweltschutzes, der Gesundheit oder der Sicherheit überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Beseitigung besteht, kann die zuständige Baupolizeibehörde vom Eigentümer, Baurechtsnehmer oder jeder anderen Person, welche die Herrschaft über die Baute hat oder hatte, verlangen, dass sie zur Deckung der Kosten für die Beseitigung der Baute und die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme eine Sicherheitsleistung in angemessener Form (Personalsicherheiten, Realsicherheiten, andere Sicherheiten) erbringt.

²Bevor die Baupolizeibehörde eine Sicherheitsleistung anordnet, setzt sie eine angemessene Frist für die Stellungnahme zur Art, zum Umfang und zu den Modalitäten der Sicherheit. Die Höhe der Sicherheit wird unter Berücksichtigung der Art, des Aufwands und der Besonderheiten der auszuführenden Arbeiten festgelegt. Die Behörde und der Empfänger der Anordnung können sich auf die Bedingungen der Sicherheit einigen, so dass diese nicht verfügt werden muss.

³ Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, setzt die zuständige Baupolizeibehörde eine angemessene Frist für die Beseitigung der Baute und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, unter Androhung der Ersatzvornahme.

⁴ Entscheide betreffend die Sicherheitsleistungen sowie die Beseitigung der Baute und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands können auch gefällt werden, wenn dies in der Baubewilligung nicht erwähnt ist.

⁵ Die Veräusserung oder die Teilung einer Liegenschaft, für die von einer Behörde eine Massnahme gemäss vorliegendem Artikel angeordnet wurde,

ist von dieser Behörde zu bewilligen. Die zuständige Behörde lässt im Grundbuch die Anmerkung eintragen, dass die Liegenschaft mit einer Massnahme gemäss vorliegendem Artikel belastet ist.

Art. 53 Abs. 1 und 3 Ersatzvornahme

- ¹ Verfügungen nach den Artikeln 50 bis 52bis, die sofort vollstreckbar oder rechtskräftig sind, setzt die zuständige Baupolizeibehörde zwangsweise durch, sobald feststeht, dass der Pflichtige trotz Androhung der Ersatzvornahme der Verfügung nicht nachkommt.
- ³ Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Pflichtigen zu tragen. Das durchführende Gemeinwesen hat für Forderungen und Zinsen ein gesetzliches Pfandrecht, vorrangig vor allen anderen auf dem Grundstück lastenden Pfandrechte, das zur Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch bedarf.

II Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende Dekret ist auf fünf Jahre befristet und untersteht dem Resolutivreferendum.
- ² Alle dem vorliegenden Dekret zuwiderlaufenden Rechtsbestimmungen sind aufgehoben.
- ³ Das Dekret tritt sofort in Kraft.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 41/2015 S. 2616

Dekret über die Finanzierung der Polizeileistungen

vom. 12. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1 Absatz 1 und 16 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Dekret:

- a) definiert die Leistungen, welche die Kantonspolizei f
 ür die Gemeinden erbringen kann, und legt ihre Kosten fest;
- b) definiert die Leistungen, welche die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei für den Kanton erbringt oder erbringen kann, und legt ihre Kosten fest;
- c) setzt den Tarif der Leistungen fest, die für Dritte erbracht werden.

Art. 2 Leistungen für die Gemeinden a) Definition

- ¹Die Kantonspolizei kann für die Gemeinden folgende Sicherheitsleistungen erbringen:
- a) dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Polizeireglements, welche auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit ausgerichtet sind, eingehalten werden;
- b) nach vorgängiger Absprache mit der Kantonspolizei bei einem von der Gemeinde bewilligten Anlass den Ordnungsdienst übernehmen;
- c) bei unvorhersehbaren Ereignissen einen Interventionsdienst übernehmen;
- d) in Risikogebieten und im Strassenverkehr Präventionsaufgaben übernehmen.
- ² Die Kantonpolizei interveniert:
- a) von Amtes wegen bei Dringlichkeit;
- b) auf Begehren der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung je nach Verfügbarkeit und anderen Einsätzen.
- ³ Die Kantonspolizei kann nicht eingesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Polizeireglements eingehalten werden, namentlich in den Bereichen:
- a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe;
- b) Einwohnerkontrolle:

- c) Tierschutzpolizei;
- d) Gewerbepolizei;
- e) Feuerpolizei;
- f) Flur- und Feldpolizei;
- g) Überwachung des öffentlichen Grunds;
- *h*) Gesundheitspolizei;
- i) Veranstaltungspolizei.

Art. 3 b) Tarif

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erhebt die Kantonspolizei eine pauschale Lenkungsabgabe von 250 Franken pro Stunde und Mitarbeiter.

Art. 4 Leistungen für den Staat a) Definition

- ¹ Die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei erbringt oder kann für den Kanton folgende Leistungen erbringen:
- a) verwaltungspolizeiliche Aufgaben erfüllen, welche die kantonale Spezialgesetzgebung der Gemeinde überträgt;
- b) verkehrspolizeiliche Aufgaben gemäss Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr erfüllen;
- c) bei der Ermittlung von strafbaren Handlungen eidgenössischen und kantonalen Rechts mitwirken (gerichtliche Polizei);
- d) der Kantonspolizei bei der Äufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Unterstützung leisten.
- ² Die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei interveniert:
- a) von Amtes wegen oder auf Ersuchen gemäss der Spezialgesetzgebung betreffend die verwaltungs-, verkehrs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben;
- b) auf Ersuchen der Kantonspolizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, ausser bei Dringlichkeit.

Art. 5 b) Tarif

- ¹ Die eidgenössische und kantonale Spezialgesetzgebung setzt die Finanzierung der verwaltungs-, strassenverkehrs- und gerichtspolizeilichen Leistungen fest
- ² Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kommt Artikel 6 zur Anwendung.

Art. 6 Kompensation der Leistungen

- ¹Arbeiten die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zusammen, so gleichen sich die Leistungen der betroffenen Polizeikorps aus, sodass weder vom Kanton, noch von der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung eine Gebühr geschuldet wird.
- ²Als Gemeindepolizei oder interkommunale Polizei gilt im Sinne dieser Bestimmung ein hierarchisch organisiertes Polizeikorps, das Polizeibeamte mit einem eidgenössischen Fachausweis und Sicherheitsassistenten umfasst und das in einem geografisch klar abgegrenzten und operativ zusammenhängen-

den Interventionskreis eine ständige Sicherheitspräsenz oder einen Pikettdienst gewährleistet.

- ³ Der Mitarbeiter, der den Pikettdienst wahrnimmt, muss:
- a) jederzeit über eine eigene, von jener der Einsatzzentrale der Kantonspolizei abweichende Rufnummer erreichbar sein;
- b) innert 20 Minuten ausgerüstet und einsatzbereit sein.

Art. 7 Leistungen zugunsten Dritter

- ¹Zum Entrichten einer Lenkungsabgabe verpflichtet sind:
- a) der Private, der hauptsächlich infolge seines Verhaltens eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursacht;
- b) der Organisator einer bewilligten Veranstaltung, die infolge Missachtung der Sicherheitsvorschriften eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursacht;
- c) der Organisator einer nicht bewilligten Veranstaltung, deren Ablauf eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursacht;
- d) die Teilnehmer an einer Veranstaltung, die aufgrund gewaltsamer Handlungen eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursachen.
- ² Die pauschale Lenkungsabgabe beträgt 250 Franken pro Stunde und Mitarbeiter.

Art. 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Alle gegenteiligen oder anders lautenden Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei sind sistiert.
- ²Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2016 nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- ³ Es wird hinfällig, sobald das Gesetz, welches das heutige Gesetz über die Kantonspolizei abändert, in Kraft tritt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018.
- ⁴Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 49/2015 S. 3110

Beschluss über die Tilgung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014

vom 16. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 Absatz 5, 31 Absatz 3 Ziffer 2, 41 Ziffer 1 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen die Artikel 4 und 5 des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

- ¹ Die finanziellen und buchmässigen Fehlbeträge der Jahre 2013 und 2014 werden über die drei Jahre 2015, 2016 und 2017 abgeschrieben.
- ² Sämtliche allfälligen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, welche in den Jahren 2015, 2016 und 2017 erfolgen, müssen vollumfänglich zur Deckung der finanziellen und buchmässigen Fehlbeträge der Jahre 2013 und 2014 verwendet werden.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 4/2015 S. 195

Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits zur Finanzierung des Strafvollzugs und der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Artikel 59 und folgende des Strafgesetzbuches

vom 18. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3 Absatz 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zur Ausgabendeckung des Strafvollzugs und der stationären therapeutischen Massnahmen wird ein nachträglicher Kredit von 2'600'000 Franken für das Budget 2014 der Dienststelle für den Straf- und Massnahmenvollzug genehmigt.

Art. 2

Die vorweggenommene Nutzung dieses zusätzlichen Kredites wird genehmigt.

Art. 3

¹ Für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses ist der Staatsrat, durch das Departement für Bildung und Sicherheit, zuständig.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 4/2015 S. 196

Beschluss

über die Gewährung eines Objektkredits für den Kauf des Gebäudes an der Rue de l'Industrie 17 in Sitten, im Eigentum der Stadtgemeinde Sitten

vom 15. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;

eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999;

eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen die Genehmigung des Rahmenkredits zugunsten der Schaffung eines universitären Campus in Sitten;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Kauf des Gebäudes an der Rue de l'Industrie 17 in Sitten, im Eigentum der Stadtgemeinde Sitten, wird ein Objektkredit von 19'500'000 Franken gewährt.

²Der Kantonsbeitrag beträgt 17'550'000 Franken (zuzüglich Verurkundungsgebühren), nach Abzug der Beteiligung der Stadtgemeinde Sitten.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag von 17'550'000 Franken wird dem Fonds für die Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum. So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 4/2015 S. 196

Beschluss betreffend Finanzierung der dringlichen Arbeiten und Massnahmen infolge der Unwetter vom 9. und 10. Oktober 2011

vom 16. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 26 des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991 sowie den Artikel 33 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013;

eingesehen Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung der dringlichen wasserbaulichen Arbeiten und Massnahmen im Zusammenhang der Bewältigung der Folgen der Unwetter vom 9. und 10. Oktober 2011 wird ein Verpflichtungskredit von 15'121'231 Franken gewährt.

Art. 2

¹ Ein Nachtragskredit von 474'006 Franken (Rubrik 362 des Tätigkeitsbereichs 2810 «Unwetter») wird gewährt. Dieser Nachtragskredit dient zur Deckung der zusätzlichen Unterstützung, welche der Staatsrat jenen Gemeinden gewährt hat, deren Restkosten über fünf Prozent des Gesamtaufwands der letzten Verwaltungsrechnung ausmachen.

² Die Finanzierung dieses Nachtragskredits erfolgt durch den Saldo des Kontos Unwetter 2000 (Saldo per 31.12.2013: Fr. 341'537.60) sowie den kantonalen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden.

Art. 3

¹Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

² Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 4/2015 S. 196

Beschluss zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2015

vom 19. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980; eingesehen das Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015; eingesehen den Beschluss betreffend die Tilgung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014 vom 16. Dezember 2014; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der Voranschlag des Staates für das Jahr 2015 wird genehmigt. Er umfasst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung und die Finanzierung.

Art. 2 Voranschlag der Laufenden Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 3 216 456 800 Franken und die Aufwände auf 3 192 789 700 Franken festgelegt. Der Ertragsüberschuss von de 23 667 100 Franken beläuft sich nach Abschreibung von 17 848 500 Franken der buchhalterischen Unterdeckung auf 5 818 600 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 612 135 800 Franken und die Einnahmen auf 421 575 900 Franken festgelegt.

Die Netto-Investitionen betragen 190 559 900 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Netto-Investitionen betragen 190 559 900 Franken und sind vollständig durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 218 569 600 Franken beläuft.

Der Finanzierungsüberschuss von 28 009 700 Franken beläuft sich nach Abschreibung von 27 546 200 Franken des Finanzierungsfehlbetrages auf 463 500 Franken.

Art. 5 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34, Absatz 2, Buchstabe d des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 19. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 13/2015 S. 775

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die fünfte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten

vom 10. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 22 und 24 des kantonalen Gesetzes über den Naturund Heimatschutz vom 13. November 1998;

eingesehen die Vereinbarung zwischen dem Staat Wallis und dem Ehrwürdigen Domkapitel der Kathedrale von Sitten vom 18. November 1985; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die fünfte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten wird dem Staatsrat ein Verpflichtungskredit von 4'653'040 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat gewährt die teuerungs- und abgabebedingten Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex vom April 2014.

Art. 3

Die Arbeiten werden in Abhängigkeit der verfügbaren Finanz- und Haushaltsmittel ausgeführt.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 14/2015 S. 845

Beschluss über die Korrektion der KS 42 Vissoie – St-Luc – Chandolin, 1. Kehr ausgangs Vissoie, auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers

vom 28. April 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965; eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektion der KS 42 Vissoie – St-Luc – Chandolin, 1. Kehr ausgangs Vissoie, auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten für die Strasse werden gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 7'000'000 Franken geschätzt.

²Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 2'100'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Werk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes Anniviers, Chippis und Siders.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Westschweiz) vom Oktober 2014.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 28. April 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 22/2015 S. 1379

Beschluss über die Volksinitiative «Jede Stimme zählt»

vom 12. September 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 100, 102 und 107 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 115 ff. des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; eingesehen Artikel 111 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004:

eingesehen die am 6. Dezember 2010 eingereichte Volksinitiative «Jede Stimme zählt», womit eine Änderung des Modus der Wahl des Grossen Rates verlangt wird;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Verfassungsinitiative «Jede Stimme zählt», welche die Revision von Artikel 84 der Kantonsverfassung verlangt, ist zulässig. Sie wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

«Artikel 84 Absatz 6, zweiter Satz Aufgehoben.

Artikel 84 Absatz 7 (neu)

Die Sitzverteilung unter den verschieden politischen Kräften erfolgt in jedem der drei in Artikel 52 Absatz 2 festgelegten Kreisen entsprechend ihres Wählerpotenzials. Die Anwendungsmodalitäten dieses Grundsatzes werden durch das Gesetz bestimmt.»

Art. 2

Unter Vorbehalt eines Rückzugs der Initiative innert der gemäss Artikel 111 des Gesetzes über die politischen Rechte vorgesehenen Frist empfiehlt der Grosse Rat die Verwerfung der Initiative.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. September 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: Marcelle Monnet-Terrettaz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 25/2015 S. 1571

Beschluss über die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2014

vom 12. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die Staatsrechnung für das Jahr 2014 wird genehmigt. Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und die Controllingberichte der politischen Leistungsaufträge.

Art. 2 Laufende Rechnung

- ¹ Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates belaufen sich auf 3'141'495'947.04 Franken und die Aufwände auf 3'225'418'369.32 Franken.
- ² Nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in Höhe von 174'650'354.30 Franken beläuft sich der Aufwandüberschuss auf 83'922'422.28 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

- ¹ Die Investitionsausgaben belaufen sich auf 517'980'917.08 Franken und die Einnahmen auf 343'019'506.81 Franken.
- ² Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 174'961'410.27 Franken.

Art. 4 Finanzierung

- ¹ Die Nettoinvestitionen von 174'961'410.27 Franken sind teilweise durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 90'727'932.02 Franken beläuft
- ² Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 84'233'478.25 Franken.

Art. 5 Eigenkapital

Nach der Verbuchung des Aufwandüberschusses von 83'922'422.28 Franken beläuft sich der Bilanzfehlbetrag am 31. Dezember 2014 auf 62'878'579.14 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Juni 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 27/2015 S. 1727

Beschluss über den kantonalen Tourismusfonds und die Gewährung von Sicherheitsleistungen

vom 11. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absätze 1 und 2 und der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996:

eingesehen Artikel 32bis des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996, in dem ein kantonaler Tourismusfonds geschaffen wird; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement über den kantonalen Tourismusfonds vom 25. März 2015 wird angenommen.

Art. 2

Der kantonale Tourismusfonds wird mit einer Entnahme von 50 Millionen Franken aus dem Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts gespeist.

Art. 3

- ¹ Der kantonale Tourismusfonds wird wie folgt verwendet:
- a) ein Betrag von 40 Millionen Franken wird zugunsten des Finanzkompetenzzentrums «Centre de compétences financières SA» gesprochen.
 Dieses wird in Anwendung des in Artikel 1 genannten Reglements mit der Verwaltung dieser Mittel betraut.
- b) ein Betrag von 10 Millionen Franken wird für allfällige Verluste auf eingegangene Sicherheitsleistungen für touristische Infrastrukturprojekte von höchstens 100 Millionen Franken gemäss Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses zurückgestellt.
- c) der Staatsrat ist befugt, die Aufteilung des Fonds zwischen den Buchstaben a) und b) dieses Artikels je nach Marktverhältnissen anzupassen.

Art. 4

Ein Objektkredit von maximal 140 Millionen Franken wird zugunsten des Finanzkompetenzzentrums «Centre de compétences financières SA» zur Gewährung von Krediten und Sicherheitsleistungen für Projekte für touristische Ausstattungen und Infrastruktur gemäss den Artikeln 32 Absatz 1 und 32bis des Gesetzes über den Tourismus gewährt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Juni 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 27/2015 S. 1727

Beschluss

über die Gewährung eines Beitrags an die Stiftung Wohnheim und Beschäftigungsstätte für schwer körperlich und mehrfach Behinderte, Oberwallis (Fux campagna) für den Erweiterungsbau in Visp

vom 10. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Stiftung Wohnheim und Beschäftigungsstätte für schwer körperlich und mehrfach Behinderte, Oberwallis (Fux campagna) erhält für den Erweiterungsbau für die Beherbergung und Beschäftigung in Visp einen Kantonsbeitrag in Höhe von 75 Prozent der anerkannten Kosten von 8'346'170 Franken, berechnet auf der Grundlage des Schweizerischen Baupreisindex vom 1. Oktober 2014.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag von maximal 6'259'628 Franken wird je nach Fortschritt der Arbeiten mittels Akontozahlungen ausgerichtet.

Art. 3

Der restliche Kantonsbeitrag wird spätestens bis 2018 ausbezahlt, frühestens aber nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist für die Subventionierung allfälliger Mehrauslagen zuständig, soweit diese auf offiziell anerkannte Baupreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Wird das Objekt vor Ablauf von 25 Jahren zweckentfremdet, kann der Staatsrat eine proportionale Rückerstattung des Kantonsbeitrags verlangen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, ist für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht

deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Juni 2015

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 27/2015 S. 1728

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Erweiterung der Lehrwerkstätten und den Bau von Klassenzimmern in der technischen Berufsfachschule von Sitten (EPTs), Gebäude «Swisscom»

vom 9. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 96 und 97 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003:

eingesehen Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Für die Erweiterung der Lehrwerkstätten, die Schaffung von Klassenzimmern und einer Mensa an der EPTs wird ein Verpflichtungskredit von 22'500'000 Franken gewährt.
- ² Vom Betrag von 22^{,5}00'000 Franken zulasten des Kantons wird die Beteiligung der Stadt Sitten in Höhe von zehn Prozent für einen Teil der Umbauarbeiten und der Schaffung der neuen Klassenzimmer sowie die Beteiligung im Zusammenhang mit der Parzelle abgezogen.
- ³ Die Erweiterung der Lehrwerkstätten und die Schaffung neuer Räumlichkeiten an der EPTs werden vollständig über den Spezialfinanzierungsfonds der Berufsbildung finanziert und nach-finanziert. Dieser soll bis zum Jahr 2023 ausgeglichen werden.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Zusatzkredite aufgrund der Teuerung der Baukosten, gestützt auf den Baupreisindex, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird auf der Grundlage des Schweizerischen Baupreisindexes vom Oktober 2014 erstellt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Bildung und Sicherheit, ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

²Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 41/2015 S. 2619

Beschluss über die Genehmigung eines Objektkredits für den Bau von Testanlagen auf Kantonsebene im Rahmen des Campus Energypolis

vom 10. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;

eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008; eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999:

eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen den Rahmenkredit vom 12. September 2013 für die Schaffung eines universitären Campus in Sitten; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau von Testanlagen auf Kantonsebene im Rahmen des Projekts Energypolis wird in Höhe von insgesamt 5'000'000 Franken genehmigt.

Art. 2

Die Finanzierung wird durch einen Bezug aus dem Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts gemäss Beschluss vom 12. September 2013 über den Rahmenkredit für die Schaffung eines universitären Campus in Sitten gewährleistet.

Art. 3

Der Staatsrat wird durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Departementen mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 41/2015 S. 2620

Beschluss über die Genehmigung eines Objektkredits und die Übernahme einer Bürgschaft für die Realisierung der zweiten Bauetappe des Campus Energypolis

vom 10. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;

eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008; eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999:

eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen den Rahmenkredit vom 12. September 2013 für die Schaffung eines universitären Campus in Sitten;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die HES-SO Valais-Wallis ist dazu befugt, die zweite Etappe der Schaffung des Campus Energypolis in Sitten zu realisieren. Diese umfasst den Bau von Gebäuden für den Eigengebrauch, die für die EPFL Valais-Wallis und die Stiftung The Ark nötigen Labors sowie die Akquisition von wissenschaftlichen Einrichtungen für die Labors.

² Die Gesamtkosten des Komplexes belaufen sich auf 179'780'000 Franken.
³ Die Entnahme von 4'783'500 Franken aus dem Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts wird zur Finanzierung des Nettoanteils des Kantons für den Bau der für die EPFL Valais-Wallis nötigen Labors und deren wissenschaftlichen Einrichtungen bewilligt, dies gemäss dem Rahmenkredit vom 12. September 2013 für die Schaffung eines universitären Campus in Sitten.

⁴ Die Gemeinde Sitten als Standortgemeinde beteiligt sich in Höhe von zehn Prozent an den Investitionsausgaben und stellt gemäss dem Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe Grundstücke zur Verfügung.

⁵Die Bundesbeiträge im Zusammenhang mit der Realisierung des Komplexes stehen der HES-SO Valais-Wallis zu.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite infolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt werden, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wurde gestützt auf den Schweizerischen Baupreisindex vom April 2015 erstellt.

Art. 3

- ¹ Der Staat Wallis gewährt der HES-SO Valais-Wallis eine Bürgschaft von 179'780'000 Franken für das auszuhandelnde Darlehen zur Finanzierung der Realisierung der zweiten Etappe des Campus Energypolis in Sitten.
- ² Der Staatsrat ist dazu befugt, die Staatsgarantie auf ein Nachtragsdarlehen zu erweitern, das die HES-SO Valais-Wallis gegebenenfalls beantragen muss, um mögliche zusätzliche Kosten infolge der Teuerung des Projekts zu decken.

Art 4

Der Staatsrat wird durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Departementen mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss über eine einmalige ausserordentliche Ausgabe übersteigt den in Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung festgelegten Betrag und ist daher dem fakultativen Referendum unterstellt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 41/2015 S. 2619

Beschluss über den Verkauf des Kantonsanteils an der Parzelle Nr. 332 in Coppet aus einem erbenlosen Nachlass

vom 8. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 29 und 31 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, den Anteil des Kantons Wallis an der Parzelle Nr. 332, Wiese-Feld 2'536 m2, Wohngebäude 160 m2, im Orte genannt «Au Carroz/La Garettaz» in Coppet, der aus einem erbenlosen Nachlass stammt, zu verkaufen.

² Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen und Institutionen, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 41/2015 S. 2620

Beschluss über die Korrektion und Umstrukturierung der Strasse KS 111 Troistorrents – Champéry, «Teilstück Durchfahrt von Val d'Illiez – Ausgang Süd», auf dem Gebiet der Gemeinde Val d'Illiez

vom 10. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965; eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektion und Umstrukturierung des Teilstücks «Durchfahrt von Val d'Illiez – Ausgang Süd» auf der KS 111, Troistorrents – Champéry – Grand Paradis, auf dem Gebiet der Gemeinde Val-d'Illiez vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten für die Strasse werden gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 5'900'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Bauwerks werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'770'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2015.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 49/2015 S. 3111

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Umsetzung der Informatikstrategie 2015-2024 des Staates Wallis

vom 12. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Februar 2014 über die Informatikstrategie im Staat Wallis;

eingesehen den Bericht «Informatikstrategie 2014-2024 des Staates Wallis», der am 28. Mai 2015 vom interdepartementalen Steuerungsausschuss zur Definition der Informatikstrategie verabschiedet wurde; auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Verpflichtungskredit von 89'800'000 Franken zur Finanzierung des Investitionsprogramms für die Periode 2015-2024 hinsichtlich der Umsetzung der Informatikstrategie des Staates Wallis gewährt, davon 16'000'000 Franken für das Rechnungsjahr 2016 zur Realisierung der ersten Etappe des Projekts «Informatikstrategie 2015-2024 des Staates Wallis».

Art. 2

¹Es ist geplant, die Investitionen mittels Entnahme aus dem Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts zu finanzieren.

² Spätestens am 31. Dezember 2024 muss der Nachrüstungsbetrag von 31'900'000 Franken wieder in den Fonds eingezahlt werden.

Art. 3

Der Aufwand der Laufenden Rechnung im Zusammenhang mit dem Investitionsprogramm für die Periode 2015-2024 und der Rekrutierung von 36 internen Mitarbeitenden muss in den ordentlichen Voranschlag des Staates integriert werden.

Art. 4

Dem Grossen Rat ist jährlich ein Bericht vorzulegen.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss fällt in die finanzielle Zuständigkeit des Grossen Rates und untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 49/2015 S. 3112

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Aktivitäten der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) für die Periode 2017-2020

vom 12. November 2015

Der Grosses Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980; eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000:

eingesehen die Verordnung über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion vom 12. Dezember 2012; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Aktivitäten der Walliser Gesellschaft für Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) wird für die Jahre 2017-2020 ein Verpflichtungskredit in Höhe von 40'000'000 Franken gewährt.

Art. 2

¹ Der Gesamtbetrag wird auf vier Teilzahlungen zu je 10'000'000 Franken jährlich aufgeteilt und stützt sich auf die zwischen dem Staatsrat und der Walliser Gesellschaft für Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) abgeschlossene Programmvereinbarung für die Periode 2017-2020.

² Die Walliser Gesellschaft für Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) legt dem Staatsrat jährlich einen Jahresbericht vor, der über den Stand der Zielerreichung und die detaillierte Verwendung der Mittel Auskunft gibt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

²Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 49/2015 S. 3112

Beschluss über die Ratifizierung des vom Staatsrat an die «Kraftwerk Heidadorf AG» verliehenen Rechts zur Nutzung der Wasserkraft der Gamsa, abgeleitet in die Wasserkraftanlage «KW Heidadorf» mit Rückgabe unterhalb der natürlichen Gamsamündung in die Rhone

vom 10. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS);

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 26. August 2015, welcher der «Kraftwerk Heidadorf AG» das Recht zur Nutzung der Wasserkraft der Gamsa, abgeleitet in die Wasserkraftanlage «KW Heidadorf» mit Rückgabe unterhalb der natürlichen Gamsamündung in die Rhone, verleiht; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Erteilung der Wasserrechtskonzession vom 26. August 2015 an die «Kraftwerk Heidadorf AG» durch den Staatsrat zur Nutzung der Wasserkraft der Gamsa, abgeleitet in die Wasserkraftanlage «KW Heidadorf» mit Rückgabe unterhalb der natürlichen Gamsamündung in die Rhone, wird hiermit ratifiziert.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 49/2015 S. 3112

Kantonale Grundbuchverordnung (kGBV)

vom 5. November 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 953 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs; eingesehen die bundesrechtliche Grundbuchverordnung vom 23. September 2011(GBV); eingesehen die Artikel 66 ff. und 184 ff. des Einführungsgesetzes zum

Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZG); eingesehen das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 15. März 2012; auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung.

verordnet.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen¹

Art. 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt in Vollzug des übergeordneten Rechts:

- a) Die Organisation der Grundbuchämter
- b) Die Grundbuchführung
- c) Die Grundbuchgebühren

2. Abschnitt: Organisation der Grundbuchämter

Art. 2 Grundbuchkreise

¹ Für die Führung des Grundbuchs werden ein oder mehrere Kreise gebildet. ² Die Einteilung der Kreise und der Sitz der Grundbuchämter sind im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) geregelt.

Art. 3 Grundbuchverwalter

Jedes Amt wird von einem Grundbuchverwalter geleitet mit einem oder mehreren Stellvertretern.

Art. 4 Ernennungen

Die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom Staatsrat ernannt.

Art. 5 Aufsichtsbehörde

¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus.

² Der Staatsrat ernennt einen Grundbuchinspektor. Er ist in grundbuchtechnischen und administrativen Angelegenheiten weisungsbefugt.

³ Der Grundbuchinspektor leitet das Grundbuchinspektorat.

Art. 6 Inspektionen

Das Grundbuchinspektorat überprüft regelmässig die Grundbuchführung der einzelnen Ämter. Über schwerwiegende Beanstandungen erstattet es dem Departement Bericht.

Art. 7 Grundbuchverwaltersitzungen

- ¹ Das Grundbuchinspektorat führt zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung jährlich mindestens vier Grundbuchverwaltersitzungen durch.
- ² Die Grundbuchverwalter sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.
- ³ Auf begründetes Gesuch hin kann der Grundbuchinspektor die Grundbuchverwalter von der persönlichen Teilnahme entbinden.

Art. 8 Lokalitäten

Das Grundbuchamt muss für die Öffentlichkeit zugänglich und mit Ausnahme von Ämtern der Dienststelle, in welche es einverleibt ist, räumlich getrennt sein.

Art. 9 Schalteröffnungszeiten

Die Grundbuchämter stehen dem Publikum an allen Arbeitstagen während vier Stunden vormittags offen.

Art. 10 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Angestellten der Grundbuchämter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ² Die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis zum Amtsgeheimnis sind anwendbar.

Art. 11 Ausstand

Die Angestellten der Grundbuchämter haben sich in den Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihre Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad beteiligt sind.

Art. 12 Haftpflicht

- ¹ Der Kanton versichert die Angestellten des Grundbuchinspektorats und der Grundbuchämter gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.
- ² Mündliche Auskünfte der Angestellten des Grundbuchinspektorats und der Grundbuchämter ziehen keine Haftbarkeit nach sich.

3. Abschnitt: Grundbuchführung

Art. 13 Gesetzliche Grundlage

Für die Grundbuchführung gelten insbesondere die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und der bundesrätlichen Grundbuchverordnung sowie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 14 Amtssprache

¹ Das Grundbuch wird in den Grundbuchkreisen des Oberwallis in deutscher Sprache und in den Grundbuchkreisen des Mittel- und Unterwallis in französischer Sprache geführt.

² Die Anmeldungen erfolgen in deutscher oder französischer Sprache.

Art. 15 Amtssiegel

Die Angestellten der Grundbuchämter fügen bei der Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen in Papierform ihrer Unterschrift immer das amtliche Siegel bei.

Art. 16 Unterschriftsbeglaubigung

Der Grundbuchverwalter und seine Vertretung haben die Befugnis, gemäss den Bestimmungen des EGZGB, Unterschriften im Zusammenhang mit Grundbuchanmeldungen zu beglaubigen.

Art. 17 Eigentümerregister

Die Grundbuchämter führen ein Eigentümerregister im Sinne von Art 11 GBV.

Art. 18 Gläubigerregister

Die Grundbuchämter führen ein Gläubigerregister im Sinne von Art. 12 GBV.

Art. 19 Grundbuchanmeldungen

- ¹ Betrifft die Grundbuchanmeldung Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen, erfolgt die Anmeldung mit den Belegen in jedem betroffenen Grundbuchamt.
- ² Als Beleg für den Rechtsgrundausweis hat die Urkundsperson die Urschrift und eine beglaubigte Abschrift einzureichen.
- ³ Privaturkunden und behördliche Verfügungen sind dem Grundbuchamt im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Privaturkunden müssen die Unterschriften beglaubigt sein; ausgenommen sind Anmeldungen von Banken, Versicherungen, Behörden und Gerichten.
- ⁴Bei der Anmeldung durch Vertretung ist der Nachweis der Vertretungsmacht oder ein Ausweis über das Vertretungsverhältnis der berechtigten Personen einzureichen. Diese Unterlagen werden zusammen mit den Belegen aufbewahrt.
- ⁵ Bei Anmeldungen, in denen der Rechtsgrundausweis öffentlich beurkundet wird, sind die Urkundspersonen verpflichtet, die Anmeldungen vorzunehmen. ⁶ Anmeldungsbelege müssen die betroffenen Grundstücke sowie deren Eigentümer bezeichnen.
- ⁷Der Grundbuchverwalter kann einen Katasterauszug verlangen.

Art. 20 Immatrikulation von Wasserrechtskonzessionen

¹ Bei der Aufnahme von Wasserrechtskonzessionen als selbständige und dauernde Rechte, erteilen die zuständigen Grundbuchämter die Grundstücksnummern gemäss den Weisungen des Grundbuchinspektorats.

² Auf dem Hauptbuchblatt wird auf die betroffene Gewässerstrecke gemäss Übersichtsplan hingewiesen und die Wasserrechtsverzeichnisnummer in die Grundstücksbeschreibung aufgenommen.

³ Betrifft die Grundbuchanmeldung Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen oder Grundstücke im selben Grundbuchkreis, erfolgt die Immatrikulation der Wasserrechtskonzession in der Gemeinde mit der grössten Gewässerstrecke.

Art. 21 Stockwerkeigentum

Die technischen Vorschriften zur Errichtung von Stockwerkeigentum sind in einer Weisung des Grundbuchinspektorats geregelt.

Art. 22 Aufbewahrung von Papierbelegen

- ¹ Die vollständig elektronisch eingelesenen Belege werden im Staatsarchiv oder an einem anderen sicheren Ort im Sinne von Art. 37 Abs. 4 GBV aufbewahrt.
- ² Die übrigen Grundbuchakten werden in den Grundbuchämtern aufbewahrt.
 ³ Die Archivierung und das Einsichtsrecht in die Belege richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Grundbuch.

Art. 23 Dienstbarkeitsplan

Der Grundbuchverwalter kann in Bezug auf die örtliche Lage einer Dienstbarkeit, welche sich nur auf einen Teil des Grundstücks beschränkt, die Darstellung auf einem Plan, der von einem Geometer unterzeichnet ist, verlangen.

Art. 24 Gesetzliche Grundpfandrechte

Die gesetzlichen Pfandrechte werden im Grundbuch gleich wie die vertraglichen Grundpfandverschreibungen dargestellt (Art. 118 Abs. 3 GBV).

Art. 25 Eintragung von Teilpfandrechten

Werden mehrere Grundstücke für dieselbe Forderung verpfändet, ohne dass ein Gesamtpfand errichtet werden soll, und haben die Parteien für die Verteilung nichts bestimmt, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab (Art. 113 Abs. 2 GBV).

Art. 26 Löschungen im Todesfall

Der Anmeldung zur Löschung einer Nutzniessung oder Wohnrechts im Todesfall, ist eine amtliche Bescheinigung beizulegen.

Art. 27 Kantonales Grundbuch

- ¹ Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs sind die bestehenden Eintragungs- und Grundpfandregister in buch- oder loseblattform weiter zu führen.
- ² Für die Anlage und Führung der kantonalen Transkriptions- und Grundpfandregister sind die Bestimmungen für das eidgenössische Grundbuch analog anwendbar.

Art. 28 Elektronischer Geschäftsverkehr

Die Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs bildet Gegenstand einer separaten Verordnung.

4. Abschnitt: Grundbuchgebühren

Art. 29 Grundsatz

¹ Die Grundbuchämter erheben zu Handen des Kantons für sämtliche Dienstleistungen Gebühren nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

²Portoauslagen sind in den Gebühren nicht inbegriffen und werden zusätzlich in ihrer effektiven Höhe erhoben.

³ Für den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Versand wird ein Betrag von fünf Franken pro einfache Sendung, bzw. ein Betrag von zehn Franken für die übrigen Sendungen erhoben.

⁴ Für Versandanzeigen an kantonale und kommunale Dienststellen sowie Gerichte werden keine festen Gebühren erhoben.

Art. 30 Zahlungspflicht

¹ Wer eine grundbuchliche Dienstleistung veranlasst hat, ist hierfür gebührenpflichtig.

² Sind an einem Rechtsgeschäft mehrere Personen beteiligt, so sind sie für die Bezahlung der Gebühr solidarisch haftbar.

Art. 31 Gebührensicherung

¹ Das Grundbuchamt kann für seine Gebühren einen Vorschuss verlangen.

² Zur Sicherung der Gebühr, kann das Grundbuchamt die Unterlagen zurückbehalten.

³ Die zur Vertretung berechtigte Person kann ihrerseits einen Vorschuss für die Gebühren verlangen.

Art. 32 Verhältnismässige Gebühr

¹ Die Bemessungsgrundlage für die verhältnismässige Gebühr entspricht der Bemessungsgrundlage von Art. 11 des Gesetzes über die Handänderungssteuer.

²Es werden folgende verhältnismässige Gebühren festgelegt:

a) Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken

- b) Errichtung Papierschuldbrief, je Titel
- c) Errichtung von Registerschuldbriefen sowie Grundpfandverschreibungen
- d) Erhöhung sowie Pfandauswechslung von Papierschuldbriefen
- e) Erhöhung sowie Pfandauswechslung bei Registerschuldbriefen sowie Grundpfandverschreibungen
- f) Umwandlung von Registerschuldbriefen in Papierschuldbriefe

2‰, mindestens Fr. 100. und höchstens Fr. 5 000.— 2.5 ‰, mindestens Fr. 100. und höchstens Fr. 2'500.— 1 ‰, mindestens Fr. 100. und höchstens Fr. 2 500.— 2.5‰, mindestens Fr. 100. und höchstens Fr. 2 500.— 1 ‰, mindestens Fr. 100. und höchstens Fr. 2'500.—

1.5%, mindestens Fr. 100.— und höchstens Fr. 2 500.—

- ³ Bei der Berechnung der verhältnismässigen Gebühr wird die Bemessungsgrundlage auf 1'000 Franken aufgerundet.
- ⁴ Bei Anmeldungen in mehreren Grundbuchämtern gelten die Höchstbeträge pro Grundbuchamt.
- ⁵ Ist der Wert der verschiedenen Grundstücke nicht angegeben, wird die Gebühr in jedem Grundbuchamt im Verhältnis zu den Katasterwerten aufgeteilt.
- ⁶Vorstehender Gebührentarif ist analog auf alle nicht ausdrücklich erwähnten Fälle anzuwenden.

Art. 33 Feste Gebühr

- ¹Eine feste Gebühr wird unabhängig von der verhältnismässigen Gebühr erhoben.
- ²Die feste Gebühr wird wie folgt festgesetzt und pro Anzahl Rechtsgeschäfte gemäss den Buchstaben a, b und c pauschal erhoben:
- a) Fr. 100.– für nachfolgende Rechtsgeschäfte:

Miteigentum

- Umwandlung Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt

Stockwerkeigentum

- Begründung von Stockwerkeigentum
- Änderung von Stockwerkeigentum
- Aufhebung von Stockwerkeigentum

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- Begründung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, pro Dienstbarkeit und Grundlast
- Übertragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, pro Dienstbarkeit und Grundlast
- Änderungen von Dienstbarkeiten und Grundlasten, pro Dienstbarkeit und Grundlast

b) Fr. 50.– für nachfolgende Rechtsgeschäfte:

Grundpfandrechte

- Änderung des Zinsfusses
- Pfandvermehrungen oder Pfandentlassung, je Grundstück
- Gläubigerwechsel
- Umwandlung Papierschuldbrief in Registerschuldbrief
- Errichtung leerer Pfandstellen
- Rangversetzung
- Pfandaufteilung

Vormerkungen

- Begründung, pro Vormerkung
- Änderung, pro Vormerkung

Anmerkungen

- Begründung, pro Anmerkung
- Änderung, pro Anmerkung

Bemerkungen, pro Bemerkung

Namen-, Firmen-, Sitz- und Rechtsformänderungen, je Änderung

c) Fr. 20.– für nachfolgende Rechtsgeschäfte:

Stockwerkeigentum

- Eintragung einer Stockwerkseigentumseinheit, je Einheit
- Änderung einer Stockwerkseigentumseinheit, je Einheit

Löschungen, pro Löschung

Erklärungen, Mitteilungen, Anzeigen an Gläubiger, Private und Behörden, je Mitteilung

Eintrag oder Änderung im Gläubigerregister, je Gläubiger

Dereliktion, je Grundstück

Beglaubigung pro Unterschrift

Teilungen oder Zusammenlegungen von Parzellen, je Parzelle

- ³ Vorstehender Gebührentarif ist analog auf alle nicht ausdrücklich erwähnten Fälle anzuwenden.
- ⁴ Der Grundbuchinspektor ist für die einheitliche Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Grundbuchgebühren verantwortlich.

Art. 34 Abweisung / Rückweisung zur Verbesserung von Grundbuchanmeldungen

Für die Abweisung oder Rückweisung zur Verbesserung von Grundbuchanmeldungen wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes eine Gebühr von mindestens Fr. 20.— und maximal Fr. 200.— erhoben.

Art. 35 Auskunftserteilung und Nachforschungen

¹Die einfache mündliche Auskunftserteilung ist in der Regel unentgeltlich.

² Die Beantwortung von Voranfragen, spezifische Nachforschungen sowie Korrespondenzen sind gebührenpflichtig und werden nach dem Zeitaufwand verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 20.–. Der Stundenansatz beträgt für Grundbuchmitarbeiter Fr. 70.– und für Grundbuchjuristen Fr. 150.–.

Art. 36 Grundbuchauszüge und Lastenverzeichnisse

- ¹ Für die Errichtung eines Grundbuchauszuges wird ein Betrag von Fr. 20.– und zusätzlich Fr. 5.– für jedes weitere Blatt erhoben.
- ² Für Grundbuchauszüge von Stockwerkeigentum wird ein Betrag von Fr. 20.– pro Stammgrundstück sowie ein Betrag von Fr. 5.– pro Stockwerkeigentumseinheit erhoben.
- ³ Für die Ausstellung eines Lastenverzeichnisses wird ein Betrag von Fr. 20.– erhoben.

Art. 37 Kopien

Für die Erstellung von Kopien wird ein Betrag von Fr. 1.– pro Seite erhoben.

Art. 38 Gebührenbefreiung

¹ Grundbuchanmeldungen, welche das Bundesrecht oder kantonale Bestim-

mungen von der Gebührenpflicht befreit, sind von den Gebühren ausgenommen.

 $^2\mathrm{Im}$ Rahmen von Amts- und Rechtshilfeverfahren werden keine Grundbuchgebühren erhoben.

5. Abschnitt: Rechtsweg

Art. 39 Rechtsmittel

- ¹ Beschwerden gegen Entscheide der Grundbuchämter sind innert 30 Tagen an den Staatsrat zu richten. Das Verfahren bestimmt sich nach Art. 69 FGZGB
- ² Das Grundbuchinspektorat ist im Namen der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheide berechtigt.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Eigentümerregister

Solange die Grundbucheinführung im Kanton nicht abgeschlossen und die Daten des Grundbuchs nicht vollständig informatisiert sind, wird das Eigentümerregister wie folgt geführt:

- 1. Das Eigentümerregister ist in alphabetischer Reihenfolge anzulegen und enthält Name, Vornamen, Abstammung und Geburtsdatum.
- Jeder Eigentümer wird unter dem Ledignamen eingetragen. Der Ledigname wird mit dem Namen und Vornamen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners ergänzt.
- 3. Bei Miteigentum wird jeder Miteigentümer in das Eigentümerverzeichnis eingetragen.
- Im Papiergrundbuch wird die Erbengemeinschaft unter dem Namen des Erblassers eingetragen und mit dem Zusatz «Erbengemeinschaft» ergänzt.

Art. 41 Aufhebung

Die Verordnung betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchs vom 17. April 1920 wird aufgehoben.

Art. 42 Inkrafttreten

^{Die} Der vorliegende Rechtserlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 5. November 2014.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 1/2015 S. 8

¹In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau

² Genehmigt vom durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) am 18. Dezember 2014.

Bauverordnung

Änderung vom 1. Oktober 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; eingesehen die Artikel 5, 13, 14, 34 und 58 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996:

auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I

Die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 wird folgendermassen abgeändert:

Art. 5 Abs. 2bis Ausnützungsziffer

²bis Bei Neu- oder Anbauten sowie neuen Aussenwänden, deren Dicke (inkl. Isolation und Fassade) aus Gründen einer energieeffizienten Wärmedämmung gegen das Aussenklima das Mass von 35 cm überschreitet, wird in der Berechnung der Ausnützungsziffer (AZ) die maximale Dicke von 35 cm angerechnet, vorausgesetzt der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) der betreffenden neuen Wand oder des neuen Wandteiles fällt um 20% besser aus als gemäss den Anforderungen der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN).

Art. 6 Abs. 2 Energiesparmassnahme

²Bei einem Neubau ist ein Überschreiten der im Baureglement der Gemeinde festgelegten maximalen Gebäudehöhe bis zu 20 cm zulässig, vorausgesetzt der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des betreffenden Dachs fällt um 20% besser aus als gemäss den Anforderungen der VREN.

Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3 b Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

b) Heizungseinrichtungen oder solche der Energieversorgung (insbesondere Wärmepumpen), – vorbehalten bleiben die Regelungen betreffend die Solaranlagen – Türme und freistehende Kamine, Masten, Antennen, Parabolantennen, Transformatorenanlagen sowie Freilufthoch und Freiluftniederspannungsschaltanlagen;

Art. 20bis Solaranlagen

¹ In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung bedürfen auf Schrägdächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Das kommunale Recht kann in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen (z. B. für Baugruppen von lokaler Bedeutung) eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Ansonsten kann das kommunale Recht, unter Beachtung des Bundesrechts, auch Quartiere oder Gebiete bestimmen, in denen konkrete Bestimmungen gelten, welche das Einrichten von Solaranlagen regeln, sowie die Bedingun-

gen, unter welchen diese von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

²In den Bau- und Landwirtschaftszonen sind genügend angepasste Solaranlagen auf Flachdächern von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als auf einem Flachdach genügend angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) maximale Höhe über der Brüstung: 50 cm;
- b) Mindestabstand zum Dachrand (ohne Vordach): 50 cm;
- c) maximale Höhe über der Brüstung bei Mindestabstand: 20 cm; und dann bei einer Neigung von 30°: bis 50 cm;
- d) Kollektorfelder in parallel zu einander liegender Anordnung;
- e) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.
- ³In den Industrie-, Handwerks- und Gewerbezonen sind genügend an die Fassade angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als genügend an eine Fassade angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) kompakte zusammenhängenden Fläche, rechteckige Form;
- b) parallel zur Fassade verlaufende Kollektorfelder;
- c) rechtwinkliger Abstand von der Fassadenverkleidung maximal 20 cm;
- d) keine Auskragung der Fassade in der Frontansicht;
- e) minimale Fläche von 100 m2, oder mindestens 30% der Fassadenfläche;
- f) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.
- ⁴ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.
- ⁵ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen.
- ⁶ Welche Pläne und weiteren Unterlagen der Meldung beizulegen sind, und in wie vielen Exemplaren, wird in einer Richtlinie festgelegt, die vom für das Bauwesen zuständigen Departement herausgegeben wird. Die Unterlagen haben die Informationen zu enthalten, derer es bedarf um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind.

II

Die vorliegende Verordnungsänderung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Der Staatsrat setzt das Datum ihres Inkrafttretens fest.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Oktober 2014.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 18. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: Grégoire Dussex Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 4/2014 S. 193

Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend

Änderung vom 14. Januar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung des Artikels 21 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000;

eingesehen die Änderung des Artikels 34 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001 (SGS/VS 850.400) wird wie folgt geändert:

Art. 22 bis Abs. 1,2,3,4 und 5 Grundsätze und Finanzierungsmodus

¹ Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen
Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird
der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300
Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung
gestellt.

² Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

³ Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.

⁴ Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.

⁵ Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.

Art. 41 Abs. 1 und 2 Bewilligung und Aufsicht

¹ Tageseltern, die ein oder mehrere Kinder während des Tages aufzunehmen wünschen, müssen über eine Bewilligung des Kantons oder einer durch letzteren anerkannte Organisation verfügen.

² Das Departement kann eine Vereinbarung oder einen Leistungsvertrag mit einem Dachverband, der aus den verschiedenen anerkannten Vereinigungen besteht, abschliessen. Die Tageseltern müssen wiederum bei einer anerkannten Vereinigung angestellt sein.

Art. 46bis (neu)

Bedingungen für die Dienstleistungsangebote im Bereich der Platzierung mit Unterbringung bei Pflegeeltern

- ¹ Jede juristische Person, die entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet (Anbieterin oder Anbieter), ist gegenüber der Dienststelle oder der zentralen kantonalen Behörde, wo sich der Hauptsitz befindet, meldepflichtig und deren Aufsicht unterstellt, insbesondere:
- a) wenn sie Pflegeplätze für Minderjährige bei Pflegeeltern vermittelt;
- b) wenn sie das Pflegeverhältnis sozialpädagogisch begleitet;
- c) Pflegeeltern aus- und weiterbildet oder
- d) Beratungen und Therapien für Pflegekinder durchführt.
- ² Die Meldung der Anbieterin oder des Anbieters muss mindestens die Angaben und Belege gemäss Artikel 20b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern enthalten (Bundesverordnung).
- ³ Die Anbieterinnen und Anbieter müssen wesentliche Änderungen der Tätigkeit, insbesondere solche, die Gegenstand der Meldepflicht waren, der Dienststelle oder der zentralen kantonalen Behörde, wo sich der Hauptsitz befindet, unverzüglich und unaufgefordert melden.
- ⁴ Die Anbieterinnen und Anbieter müssen mindestens eine Vertretung im Kanton Wallis haben, um innert einer Stunde intervenieren zu können um so den im Wallis wohnhaften Pflegefamilien eine ausreichende Unterstützung zu gewähren.
- ⁵ Die Anbieterinnen und Anbieter müssen jährlich Verzeichnisse führen über die Pflegeeltern, mit denen sie zusammenarbeiten und bei denen sie Pflegeplätze vermitteln sowie über die Kinder, für die sie Pflegeplätze vermittelt haben. Die Verzeichnisse müssen mindestens die Angaben gemäss Artikel 20d der Bundesverordnung enthalten.
- ⁶ Die Anbieterinnen und Anbieter bilden Gegenstand einer Aufsicht durch die Dienststelle oder der zentralen kantonalen Behörde, wo sich der Hauptsitz befindet.

Art. 47 Abs. 1,3,4 Bewilligung für die Platzierung

- ¹ Jede vorgenommene Platzierung bei Pflegeeltern oder bei professionellen Pflegeeltern muss innert spätestens 10 Tagen durch die Dienststelle schriftlich bewilligt werden.
- ³ Bei Kindern, die ihren Wohnort nicht im Kanton Wallis haben, sind Platzierungen in einer Familie in Ausnahmesituationen gestattet, wenn es eine enge Familienbeziehung oder eine dauerhafte vorher existierende Beziehung oder

bei einer Platzierung im Hinblick auf eine Adoption gibt.

⁴ Pflegeeltern und professionelle Pflegeeltern müssen der Dienststelle ebenfalls unverzüglich mitteilen, wenn Kinder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Wallis aufgenommen werden.

Art. 48 Definition

Als Pflegeeltern gilt jede Familie, deren Elternteil oder Eltern in ihrem Haushalt höchstens zwei Kinder aufnimmt, deren Entwicklung gestört oder gefährdet ist. Wenn es sich um Geschwister handelt, kann die Anzahl ausnahmsweise überschriften werden.

Art. 49 Abs. 1 und 2 Bewilligung und Aufsicht

- ¹ Die Pflegeeltern müssen im Besitz einer Aufnahmebewilligung sein, welche von der Dienststelle erteilt wird.
- ² Die Bewilligung ist drei Jahre gültig und wird erteilt nach Prüfung der Persönlichkeit, der erzieherischen Eignung, der wirtschaftlichen Situation, der Gesundheit sowie der Wohnverhältnisse der Pflegeeltern und deren Mitbewohner.

Die Prüfung oben erwähnter Bedingungen muss eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes sowie das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder gewährleisten.

Zu diesem Zweck verlangt unter anderem die Dienststelle von den Pflegeeltern folgende Unterlagen:

- a) ein Arztzeugnis;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister, inklusive der volljährigen Mitbewohner:
- c) die letzte Steuerveranlagung;
- d) eine schriftliche Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei Personen, Behörden und Dienststellen, die Informationen liefern können, welche für die Prüfung der oben erwähnten Bedingungen nützlich sind.

Art. 52 Abs. 2 und 3 Bewilligung und Aufsicht

- ² Die Bewilligung ist drei Jahre gültig und wird erteilt, sobald:
- a) das Erziehungskonzept genehmigt worden ist;
- b) die persönlichen Qualitäten, der Gesundheitszustand, die erzieherischen Eignungen und die Ausbildung der verantwortlichen Person als angemessen beurteilt wurden;
- c) die wirtschaftliche Situation als gewährleistet angesehen wird;
- d) die Unterkunft den hygienischen Anforderungen und dem Feuerschutz entspricht;
- e) die Aufnahme und Übernahme während des ganzen Jahres gewährleistet ist;
- f) das Kind über eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung verfügt;
- g) das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder gewährleistet ist;
- h) die Gewissheit besteht, dass kein Personal für erzieherische Aufgaben angestellt wird.
- ³ Hierfür verlangt die Dienststelle von den Pflegeeltern folgende Unterlagen:

- a) ein Arztzeugnis;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister, inklusive der volljährigen Mitbewohner:
- c) die letzte Steuerveranlagung;
- d) eine schriftliche Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei Personen, Behörden und Dienststellen, die Informationen liefern können, welche für die Prüfung der oben erwähnten Bedingungen nützlich sind.

Art. 55bis (neu) Ausserkantonale Pflegeeltern

- ¹ Die Finanzierung der durch die Dienststelle bewilligten Platzierungen wird durch den Kanton sichergestellt.
- ² Die Platzierungskosten, welche einem Beherbergungsbeitrag und dem persönlichen Budget entsprechen, werden in erster Linie durch das Kind oder seine Eltern getragen und erst subsidiär durch die verantwortliche Körperschaft gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen.
- ³ Der Betrag zu Lasten des Kindes oder seiner Eltern wird durch einen Beschluss des Staatsrates, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird, festgelegt.

Art. 85 Definition

Als sozialpädagogische Einrichtungen gelten alle Betriebe, welche sich mit Kindern befassen, deren Entwicklung oder deren soziales Verhalten in schwerer Weise gestört ist oder die Gefahr dazu besteht, namentlich:

- a) Einrichtungen, die Kinder zwischen 0 und 12 Jahren aufnehmen, welche ausserhalb der Einrichtung die Schule besuchen oder einer beruflichen Ausbildung nachgehen;
- b) Einrichtungen (Tagesheime), die Kinder ab 7 Jahren aufnehmen, welche ausserhalb der Einrichtung die Schule besuchen oder einer beruflichen Ausbildung nachgehen;
- c) Einrichtungen, die Kinder ab 7 Jahren aufnehmen, welche innerhalb der Institution die Schule besuchen;
- d) Einrichtungen, welche Jugendliche zwecks beruflicher Orientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung oder einer Betätigung innerhalb der Institution aufnehmen;
- e) spezialisierte Einrichtungen für Kinder, wie
 - Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung (gemäss JStG);
 - Arbeitserziehungsanstalten (gemäss Art. 61 und weitere StGB);
 - Durchgangsheime und solche für Notaufnahmen;
 - Haftanstalten für Kinder;
 - Heime für Suchtabhängige.

Art. 91 Abs. 1 und 2

Ausserkantonale sozialpädagogische Einrichtungen anerkannt durch das Bundesamt für Justiz

¹ Wenn ein Kind in eine ausserkantonale vom Bundesamt für Justiz anerkannte sozialpädagogische Einrichtung platziert wird, werden die Platzie-

rungskosten durch den Kanton übernommen.

² Die Platzierungskosten, welche einem Beherbergungsbeitrag und dem persönlichen Budget entsprechen, werden in erster Linie durch das Kind oder seine Eltern getragen und erst subsidiär durch die verantwortliche Körperschaft gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen.

Art. 93 Abs. 2 Beitrag an die Betriebskosten der sozialpädago-

gischen Einrichtungen anerkannt durch den

Kanton und das Bundesamt für Justiz

² Aufgehoben

Art. 93bis (neu) Beitrag an die Betriebskosten der sozialpädagogischen Einrichtungen anerkannt nur durch den

Kanton

¹ Der Staat beteiligt sich monatlich an den Betriebskosten mittels einer Tagespauschale pro Kind. Dieser Betrag wird durch einen Beschluss des Staatsrates, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird, festgelegt.

- ² Die Platzierungskosten, welche einem Beherbergungsbeitrag und dem persönlichen Budget entsprechen, werden in erster Linie durch das Kind oder seine Eltern getragen und erst subsidiär durch die verantwortliche Körperschaft gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen.
- ³ Der Betrag zu Lasten des Kindes oder seiner Eltern wird durch einen Beschluss des Staatsrates, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird, festgelegt.
- ⁴ Der Staatsrat kann einen Leistungsvertrag mit den sozialpädagogischen Einrichtungen abschliessen. Dieser Vertrag beinhaltet die zu erbringenden Leistungen, die Einführung von Qualitätsstandards und das erforderliche Personal.

Art. 95 (neuer Titel)

Subventionierung von Investitionen der sozialpädagogischen Einrichtungen anerkannt durch den Kanton und das Bundesamt für Justiz

П

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Januar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 4/2015 S. 196

Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule

vom 11. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907; eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat); eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013;

verordnet1:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck der Verordnung

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die Bestimmungen des Gesetzes über die Primarschule (PSG) vom 15. November 2013 in jenen Bereichen zu ergänzen und zu präzisieren, die nicht durch Sonderbestimmungen abgedeckt sind.

Art. 2 Anwendungsbereich

Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen regelt die vorliegende Verordnung die Organisation des Primarschulunterrichts, der die Schuljahre 1 bis 8 HarmoS (1H bis 8H) abdeckt.

2. Kapitel: Lektionendotation

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die für das Unterrichtswesen zuständige Dienststelle (nachfolgend die Dienststelle genannt) prüft die von der Schuldirektion eingereichten und vom Schulinspektor der betroffenen Schulregion gebilligten Organisationsanträge, wobei die vom Staatsrat dafür festgelegten nötigen Ressourcen berücksichtigt werden.
- ² Jeder Organisationsmodus, namentlich bei den Klassen 1H bis 2H, Mehrjahrgangsklassen oder anderen Klassen (ausser Sonderschulklassen), muss während allen Halbtagen mindestens sieben Schüler umfassen. Wird dieser Mindestbestand nicht erreicht, prüft die lokale Behörde die Möglichkeit, mit einer benachbarten Gemeinde oder Schule zusammenzuarbeiten.
- ³ Jedes Gesuch über die Eröffnung einer Klasse wird von der Dienststelle entschieden. Dabei müssen folgende Kriterien beachtet werden:
- a) die für die kommenden Jahre voraussichtlichen Schülerbestände;
- b) die möglichen Zusammenschlüsse;
- c) die Gewährung von Sonderschullektionen;
- d) die Gewährung von ergänzenden Ressourcen (Lektionen).

- ⁴ Die erste Stufe der Dotation berücksichtigt die Zahl der anerkannten Klassen und die Anzahl Lektionen, die der Stundentafel der Schüler entsprechen.
- ⁵ Die zweite Stufe der Dotation ist Gegenstand der Zuteilung von ergänzenden Ressourcen gemäss den Eigenheiten der Klassen oder für besondere Organisationsformen (namentliche Blockzeiten, alternierender Stundenplan für Mehrjahrgangsklassen oder grosse Klassen, Halbklassen in gewissen Fächern, besondere Klassenformen).
- ⁶ Ein dritter Teil der Dotation berücksichtigt die Bedürfnisse des Schulzentrums hinsichtlich Unterstützungs- und Sonderschulmassnahmen sowie gestalterischen Aktivitäten.
- ⁷ Besondere Situationen in einer Klasse (ein oder mehrere Schüler mit einer Behinderung, grosser Anteil fremdsprachiger Schüler, Mehrjahrgangsklassen oder sehr kleine Klassen) werden von der Dienststelle geprüft.
- ⁸ Falls die Entwicklung der Schülerbestände im gleichen Jahr die Schliessung von zwei und mehr Klassen innerhalb einer Gemeinde erfordert, prüft die Dienststelle die Auswirkungen auf die Beschäftigung. Sie kann entscheiden, Schliessungen gestaffelt vorzunehmen.

Art. 4 Organisationsnormen

Der Staatsrat entscheidet über die Organisationsnormen, welche die Anzahl Klassen in Bezug auf die Schülerzahl und die durchschnittliche Klassengrösse sind.

3. Kapitel: Organisation der Schulwoche

Art. 5 Unterrichtszeit

- ¹ Die Stundentafel und die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler werden in Lektionen à 45 Minuten ausgedrückt.
- ² Die Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit der einzelnen Fächer wird in Respektierung der pädagogischen und methodisch-didaktischen Anweisungen vorgenommen, welche die Dienststelle oder das für Bildung zuständige Departement (nachfolgend das Departement genannt) festlegt.

Art. 6 Zyklus 1

- ¹ In der 1H wird der Unterricht halbtags organisiert. Es ist für eine gleichmässige Verteilung über die ganze Woche zu sorgen.
- ² Für die Schüler der 1H findet die Schulwoche über mindestens vier Halbtage verteilt statt, für die Schüler der 2H über mindestens acht Halbtage.
- ³ Das Departement kann Abweichungen bewilligen, um namentlich eine Organisation der Schulwoche in Blockzeiten zu ermöglichen.
- ⁴ Für die 3H und 4H findet die Schulwoche über acht Halbtage verteilt statt.
- ⁵ Diese Organisation muss grundsätzlich für mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre aufgebaut werden.

Art. 7 Alternierender Stundenplan – Schuljahre 3H und 4H

Je nach Profil der Klasse ist bei einem Schülerbestand von 18 Schülern oder mehr oder bei Klassen, die zwei oder mehr Schuljahre umfassen, ein alternierender Stundenplan möglich. Die Schuldirektion unterbreitet ihren Antrag dem Schulinspektor. Der Entscheid wird von der Dienststelle gefällt.

Art. 8 Zyklus 2 – Schuljahre 5H bis 8H

Die Schulwoche findet auf mindestens neun Halbtage verteilt statt.

Art. 9 Empfang und Pause

¹ Der Empfang der Schüler erfolgt vor Beginn der Unterrichtslektionen.

² Falls ein Halbtag drei oder mehr Lektionen dauert, ist eine Pause zwingend. Die Pause findet wenn möglich draussen vor dem Schulgebäude statt in einer dazu vorgesehenen Umgebung, die den Bedürfnissen der Schüler entspricht.
³ Die Dauer der Pause wird je nach lokalen Gegebenheiten festgelegt, dauert aber mindestens 15 Minuten.

Art. 10 Tagesstrukturen

Die Schulwoche kann von den Gemeinden als Tagesstruktur organisiert werden, womit man den Schülern ein Betreuungsangebot ausserhalb der Unterrichtszeiten und während des ganzen Tages (Mittagessen, Zwischenverpflegung) sowie an mehreren Wochentagen anbietet.

4. Kapitel: Stundentafeln

Art. 11 Grundsätze

¹ Der Staatsrat erlässt für beide Sprachregionen Stundentafeln. Die Stundentafel ist zwingend, was die Einhaltung der Fächer oder Fachbereiche der Lehrpläne und die dafür vorgesehene Zeit angeht.

² Die Aufteilung der Stundentafel auf die Wochen, Monate oder das Jahr wird je nach Unterrichtsstufe dem Ermessen der Lehrpersonen überlassen. Die Dienststelle legt die pädagogischen und methodisch-didaktischen Grundsätze fest.

Art. 12 Unterrichtszeit Schüler

- ¹ Die Schüler werden gemäss folgender Anzahl Wochenlektionen unterrichtet.
- a) 12 Lektionen für die Schüler der 1H:
- b) 24 Lektionen für die Schüler der 2H;
- c) 28 Lektionen für die Schüler der 3H und 4H:
- d) 32 Lektionen für die Schüler der 5H bis 8H.
- ² Die Klassen 1H und 2H können in besonderen Situationen mit unterschiedlicher Lektionenzahl organisiert werden, wobei ein Total von 36 Lektionen innerhalb von zwei Schuljahren eingehalten werden muss. Die Dienststelle entscheidet über diese Schulorganisation.

5. Kapitel: Besondere Aktivitäten

Art. 13 Beschreibung und Modalitäten

¹ Um allen Schülern Zugang zu Tätigkeiten zu bieten, die nicht spezifisch in

der Stundentafel erwähnt sind, aber integrierender Bestandteil des Lehrplans sind und zu den Zielen der Schule gehören, können in folgenden Bereichen besondere Aktivitäten organisiert werden: Kultur, Religion, Gesundheit, Prävention und Sport.

² Die pädagogisch-erzieherischen Ziele und die organisatorischen Grundsätze dieser Aktivitäten werden in vom Departement beschlossenen Weisungen festgelegt.

6. Kapitel: Personelle Ressourcen

Art. 14 Klassenlehrperson

- ¹ Das Departement erarbeitet für die Klassenlehrperson ein Pflichtenheft.
- ² Die Klassenlehrperson muss mehr als ein 50%-Pensum in ihrer Klasse absolvieren. Besondere Fälle werden durch das Departement entschieden.
- ³ Die Klassenlehrperson trägt die volle Verantwortung für die Gesamtheit der Schüler ihrer Klasse auch bei Interventionen wie Stützunterricht, pädagogische Schülerhilfe, Praktika von Studierenden (PH) oder andere Hilfsformen, gemäss dem vom Departement definierten pädagogischen und organisatorischen Rahmen.
- ⁴ Für sämtliche Aufgaben, die das ordentliche Pflichtenheft einer Lehrperson übersteigen, erhält die Klassenlehrperson jährlich einen Betrag von Fr. 1'440, der einer halben Unterrichtslektion entspricht (Fr. 5'910.65 / 32 x 0.5 x 130% = Fr. 120.05 pro Monat / Fr. 120.05 X 12 = Fr. 1'440.6 pro Jahr).
- **Art. 15** Lehrpersonen, die sich eine Stelle teilen und andere Fachpersonen ¹ Lehrpersonen, die sich eine Stelle teilen, arbeiten eng zusammen. Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit des Direktors.
- ² Die Aufteilung der Fächer erfolgt gemäss den pädagogischen Grundsätzen, welche eine kohärente Didaktik fördern.
- ³ Ausser den Generalisten können regelmässig in den Klassen arbeiten: die Lehrpersonen für Technisches Gestalten, für Religionsunterricht, die Hilfsund Sonderschullehrpersonen und die Fachberater.
- ⁴ Die Primarschullehrperson ist als Generalist fähig, alle Fächer der Stundentafel zu unterrichten. Um aber die Unterrichtsqualität hoch zu halten, ist in folgenden Fächern ein Fächertausch zwischen Lehrpersonen verschiedener Klassen möglich: Bewegung und Sport; Religionsunterricht; Musik; Gestalten; zweite Landessprache und Englisch. In Ausnahmefällen können die Schuldirektionen den Fächertausch auch für andere Fächer beantragen. In diesem Fall entscheidet der Schulinspektor.
- ⁵ Wird eine ganze Klasse von einer Fachperson oder einer anderen externen Fachperson besucht, muss die Klassenlehrperson oder die verantwortliche Lehrperson in der Klasse anwesend sein.
- ⁶ Ist eine Lehrperson, die sich ihre Stelle teilt, abwesend und liegt kein wichtiger Grund vor (namentlich Tätigkeit in einer anderen Klasse, familiäre Verpflichtungen), wird primär die andere Lehrperson gebeten, die Stellvertretung ihrer Kollegin zu übernehmen, dies sowohl für geplante wie für unvorhergesehene Stellvertretungen von kurzer Dauer.

7. Kapitel: Hilfs- und Sonderschulmassnahmen

Art. 16 Rahmen der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen

Die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen gehören zu den sonderpädagogischen Massnahmen und müssen dem kantonalen Sonderpädagogik-Konzept vom 10. Dezember 2014 entsprechen.

Art. 17 Hilfsmassnahmen und allgemeine sonderpädagogische Massnahmen

¹ Zu den Hilfsmassnahmen gehören das begleitete Studium und die Stützkurse für die fremdsprachigen Schüler. Sie werden von Generalisten erteilt. Was den Stützunterricht für fremdsprachige Schüler betrifft, muss in diesem spezifischen Bereich eine Weiterbildung besucht werden.

² Die allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen werden von diplomierten oder sich in Ausbildung befindenden Sonderschullehrpersonen grundsätzlich in Form von integriertem Stützunterricht erteilt.

³ Über die Dienststelle gewährt das Departement für Hilfsmassnahmen und für allgemeine sonderpädagogische Massnahmen eine jährliche Dotation, die pro Schule oder pro Region bewilligt wird. Die Schuldirektion entscheidet, welche Kinder von diesen Massnahmen profitieren und berücksichtigt dabei den von der Dienststelle definierten pädagogischen und organisatorischen Rahmen, die Vorschläge der Klassenlehrperson und die Meinung der Eltern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Dienststelle.

Art. 18 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden als verstärkter Stützunterricht oder in Sonderklassen respektive Sonderschulen organisiert. Für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen fällt das Amt für Sonderschulwesen (nachfolgend das Amt genannt) einen individuellen Entscheid, wofür vorgängig ein standardisiertes Abklärungsverfahren, koordiniert durch den pädagogischen Berater des Amtes, durchgeführt wird.

Art. 19 Koordination der sonderpädagogischen Massnahmen

- ¹ Die Direktion sichert die Koordination der Hilfsmassnahmen und allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen mit anderen sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schüler ihrer Schule erhalten.
- ² Das Departement definiert den organisatorischen Rahmen dieser Koordination und stützt sich dabei auf die Grundsätze, dass
- a) die Gesuche bei der Schuldirektion eingereicht werden;
- b) die Massnahmen vor Ort umgesetzt werden.

Art. 20 Schulische Mediation

Das Konzept zur schulischen Mediation regelt namentlich die Rekrutierung, die Auswahl, die Ausbildung, die Koordination, das Pflichtenheft der Schulmediatoren sowie die von ihnen zu erarbeitenden Berichte.

8. Kapitel: Begleitetes und beaufsichtigtes Studium, Hausaufgaben

Art. 21 Begleitetes Studium

- ¹ Die Schüler aus dem Zyklus 2, die für das Erledigen ihrer Hausaufgaben besondere Hilfe benötigen, können zum begleiteten Studium zugelassen werden.
- ² Dieses begleitete Studium wird von den Schuldirektionen ausserhalb der Stundentafel der Schüler organisiert.
- ³ Basierend auf der Anzahl der Schüler im Zyklus 2 und nach Kenntnis und Validierung der effektiven Schülerbestände gewährt das Departement für die Organisation des begleiteten Studiums eine wöchentliche Dotation. Die Schuldirektion erarbeitet einen Vorschlag, wie dieses Studium organisiert wird, und lässt ihn vom Schulinspektor validieren. Der Antrag kann vor oder während des Schuljahres gestellt werden. Grundsätzlich sind beim begleiteten Studium jeweils nicht mehr als 10 Schüler anwesend. Der Besuch des begleiteten Studiums ist zeitlich beschränkt und kann erneuert werden.
- ⁴ Die der Lehrperson, welche in der Regel Inhaberin eines Diploms für den Unterricht im Zyklus 2 ist, zugeteilten Lektionen für das begleitete Studium werden in die Lehrermeldung eingetragen.
- ⁵ Die in den ersten oder letzten Wochen nicht verwendeten Lektionen werden, unter der Verantwortung der Direktion und sofern ein erwiesener pädagogischer Bedarf vorliegt, vollständig kompensiert.
- ⁶ Die Klassenlehrperson und der Verantwortliche für das begleitete Studium arbeiten eng zusammen.
- ⁷ Von den Eltern wird keine finanzielle Beteiligung verlangt. Nach der Anmeldung setzt die Schuldirektion einen Vertrag auf, in dem auf den obligatorischen und regelmässigen Besuch hingewiesen wird und den die Klassenlehrperson, die Eltern und der Schüler unterschreiben.

Art. 22 Beaufsichtigtes Studium

Die Gemeinde übernimmt die Organisation und die Finanzierung des beaufsichtigten Studiums.

Art. 23 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben haben zum Ziel, die in der Klasse erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen. Die Hausaufgaben müssen dem schulischen Niveau und den betroffenen Fächern angepasst sein.

9. Kapitel: Besonderer Unterricht

Art. 24 Unterrichtsbesuch ausserhalb der öffentlichen Schule

- ¹ Möchte die gesetzliche Vertretung ihr Kind ausserhalb der öffentlichen Schule unterrichten lassen, muss sie die Wohnsitzgemeinde darüber informieren.
- ² Vor dem 1. Juli wird jeweils für das darauf folgende Schuljahr eine Unterrichtsbescheinigung der Privatschule bei der Gemeinde eingereicht.

Art. 25 Unterrichtsbesuch in einer Privatschule

Institutionen, welche Privatschulunterricht anbieten, müssen vom Staat Wallis oder von einem anderen Kanton anerkannt sein.

Art. 26 Privatunterricht zu Hause

Privatunterricht zu Hause ist speziellen Situationen vorbehalten, namentlich bei Krankheit und Therapie.

10. Kapitel: Finanzielle Beteiligung

Art. 27 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde und finanzielle Beteiligung

- ¹ Der Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde ist während der obligatorischen Schulzeit nur aus folgenden Gründen möglich:
- a) geografische Sachzwänge;
- b) Besuch einer Schule, an der in der zweiten Amtssprache des Kantons unterrichtet wird.
- ² Liegen geografische Sachzwänge vor oder wohnt die Familie nahe der Sprachgrenze der beiden Kantonsteile, kann der Schulinspektor auf Gesuch der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Schülers und mit der Zustimmung der Gemeinden über den Einschulungsort entscheiden. In einem Staatsratsentscheid wird festgelegt, welchen Betrag die Wohnsitzgemeinde der Schulgemeinde zu bezahlen hat. Die Eltern werden zu einer Beteiligung in der Höhe von maximal Fr. 400 pro Schuljahr verpflichtet. Die Beteiligung der Eltern wird der Gemeinde am Schulort überwiesen. Sämtliche übrigen Kosten (Anreise, Mahlzeiten und beaufsichtigtes Studium) gehen zulasten der Eltern.
- ³ Um die Zweisprachigkeit eines Kindes auf schulischer Ebene zu erhalten oder zu fördern, kann beim Schulinspektor ein Gesuch eingereicht werden. Mit der Zustimmung der Gemeinden kann der Schulinspektor bewilligen, dass ein im französischsprachigen Teil des Kantons wohnhafter Schüler die seinem Wohnort nahe gelegenste deutschsprachige Schule besucht. Das gleiche gilt für Schüler, die im deutschsprachigen Teil des Kantons wohnen. In einem Staatsratsentscheid wird festgelegt, welchen Betrag die Wohnsitzgemeinde der Schulgemeinde zu bezahlen hat. Die Eltern werden zu einer Beteiligung in der Höhe von maximal Fr. 400 pro Schuljahr verpflichtet. Die Beteiligung der Eltern wird der Gemeinde am Schulort überwiesen. Sämtliche übrigen Kosten (Anreise, Mahlzeiten und beaufsichtigtes Studium) gehen zulasten der gesetzlichen Vertreter.

11. Kapitel: Verschiedenes

Art. 28 Einschulungsort

Teilen sich getrennt lebende Eltern das Sorgerecht für ihr Kind, müssen sie der Schuldirektion den aktuellsten Entscheid der zuständigen Behörde betreffend Wohnort des Kindes vorlegen.

Art. 29 Schutz der Persönlichkeit und Datenschutz

- ¹ Im Rahmen der Schule ist der Schüler in seiner Privatsphäre geschützt.
- ² Jede Aufnahme von mündlichen, schriftlichen oder gefilmten Daten durch Dritte, welche nicht Teil der Schule sind, müssen vorgängig durch die Schuldirektion und den/die gesetzlichen Vertreter bewilligt werden.
- ³ Ohne Zustimmung der Schuldirektion und der Dienststelle dürfen Lehrpersonen keine Schülerdaten herausgeben.
- ⁴ Die Schule hält sich in allen Fällen an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz.

12. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Anwendung

Das Departement ist mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

Art. 31 Streitigkeiten

- ¹ Gegen jeden Entscheid in Anwendung des Gesetzes und der Verordnung über die Primarschule kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Verfügungsinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen eingereicht werden.
- ³ Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 11. Februar 2015

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 8/2015 S. 440

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL)

Änderung vom 13. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28 März 1996 (GORBG); eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 45 Zusammensetzung

- ¹Auf Vorschlag des für die Sicherheit zuständigen Departements ernennt der Staatsrat für eine Amtsperiode die KVH.
- ²Der Kommission gehören 9 bis 11 Mitgliedern an, namentlich:
- a) der Generalsekretär des für die Sicherheit zuständigen Departements, der den Vorsitz hat;
- b) ein Vertreter der Direktion der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau;
- c) ein Vertreter der Direktion der Dienststelle für Wald und Landschaft;
- d) ein Vertreter der Direktion der Dienststelle für Landwirtschaft:
- e) ein Vertreter der Direktion der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär:
- f) ein Vertreter des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt;
- g) ein Vertreter der Direktion der Dienststelle f\u00fcr innere und kommunale Angelegenheiten;
- h) ein Vertreter der Direktion der kantonalen Finanzverwaltung;
- i) der Verantwortliche der Zelle Finanzen des KFO.
- ³Die administrative Unterstützung der Kommission übernimmt das für die Sicherheit zuständige Departement.

II

Die Änderung der vorliegenden Verordnung tritt in Kraft mit seinem Erscheinen im Amtsblatt.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 13. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 21/2015 S. 1317

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES)

Änderung vom 27. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen das 2. Kapitel des 1. Titels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (Änderung vom 11. Februar 2009) und insbesondere den Artikel 31;

auf Antrag des Departementes für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012 wird wie folgt geändert:

Kapitel 5^{bis} (neu): Entlöhnung des Beistandes

Art. 32a (neu) Entlöhnung und Spesenentschädigung des Beistandes

- ¹ Die Entlöhnung und Spesenentschädigung des privaten oder Berufsbeistandes werden ganz oder teilweise vom Vermögen der betroffenen Person entnommen, sofern diese nicht bedürftig ist.
- ² Ist die betroffene Person bedürftig, werden diese Beträge von ihrer Wohngemeinde vorgeschossen.
- ³ Die Entlöhnung des Beistandes oder des Vormundes eines Minderjährigen und seine Spesenentschädigung werden in der Jugendgesetzgebung geregelt.

Art. 32b (neu) Ermitteln der Bedürftigkeit

- ¹ Die Bedürftigkeit der betroffenen Person wird sinngemäss zu den Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsbeistand ermittelt.
- ² Ist die betroffene Person Sozialhilfeempfängerin, gilt die Bedürftigkeit als erwiesen.

Art. 32c (neu) Rückerstattung an die Gemeinde

- ¹ Die betroffene Person ist zur Rückerstattung des Vorschusses der Wohngemeinde verpflichtet, sobald sie zu neuem Vermögen kommt.
- ² Die Forderung der Gemeinde verjährt zehn Jahre nach der Erbringung der letzten Leistung.
- ³ Die Forderung der Gemeinde wird nicht als Sozialhilfeleistung anerkannt. Unter Vorbehalt der Rückerstattung durch die betroffene Person, bleibt sie vollständig zu Lasten der Gemeinde.
- ⁴Ansonsten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe.

Art. 32d (neu) Entscheid der KESB

Stellt die KESB die Entlöhnung und Spesenentschädigung des Beistandes ein, entweder grundsätzlich durch einen Genehmigungsentscheid betreffend den Tätigkeitsbericht und die Konten, bezeichnet sie ebenfalls den Schuldner der Entlöhnung (die betroffene Person oder die Gemeinde) und gegebenenfalls sogar den Grundsatz der Rückerstattungspflicht an die Wohngemeinde.

II

Der vorliegende Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 27. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr.23/2015 S. 1449

Erlass über die Ergänzung des Glossar der Bauverordnung

vom 27. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Verabschiedung der Änderung des Baugesetzes durch den Grossen Rat vom 18. Dezember 2014;

eingesehen die Verabschiedung der Änderung der Bauverordnung durch den Staatsrat vom 1. Oktober 2014 sowie deren Genehmigung durch den Grossen Rat vom 18. Dezember 2014;

eingesehen das Inkrafttreten der obgenannten Änderungen am 1. Juni 2015; eingesehen Artikel 4 Abs. 3 der Bauverordnung;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

erlässt:

Der Glossar der Grundbegriffe und der Berechnungsweise gemäss Art. 14 Baugesetz wird wie folgt ergänzt:

reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik

Grundsätzlich können die Antireflexgläser als eine reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik angesehen werden (Art. 20 bis Abs. 2 lit. e BauG).

So erlassen in der Sitzung des Staatsrats in Sitten, den 27. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 23/2015 S. 1450

Verordnung über den schulärztlichen Dienst

vom 17. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GG); eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung umfasst die Schulgesundheit sowie die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung des schulärztlichen Dienstes.

² Sie ergänzt die Artikel 8, 95 und 102 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 sowie die Artikel 116 und 117 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962. Zudem ergänzt sie die Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009.

Art. 2 Definition

¹ Zum schulärztlichen Dienst gehört die Überwachung des Gesundheitszustands der Schülerinnen und Schüler, Vorsorgeuntersuchungen sowie die Aufrechterhaltung und Förderung der Gesundheit und die Prävention von Gesundheitsschäden bei den Schülerinnen und Schülern.

² Als Schülerinnen und Schüler gelten Kinder und Jugendliche, die ihre obligatorische Schulzeit in einer öffentlichen oder privaten Schule oder in einer vergleichbaren Institution im Kanton absolvieren.

Art. 3 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

¹ Das Gesundheitsdepartement ist zuständig für die Tätigkeiten des schulärztlichen Dienstes im Sinne von Artikel 6. Es ernennt die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte sowie die Schulärztinnen und Schulärzte. Es gibt gemeinsam mit dem Bildungsdepartement jährliche Richtlinien zum Vollzug des schulärztlichen Dienstes heraus.

2Der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin beaufsichtigt die medizinische Kohärenz des schulärztlichen Dienstes. Er oder sie erlässt zu diesem Zweck entsprechende Weisungen. Er oder sie kann sich auf die kantonale Stelle für Infektionskrankheiten stützen, die verantwortlich ist für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

3Gesundheitsförderung Wallis ist für die Leitung und die Organisation des schulärztlichen Dienstes im gesamten Kanton verantwortlich.

4Die Schulärztin bzw. der Schularzt ist die medizinische Ansprechperson für

alle schulgesundheitlichen Belange an dem ihr oder ihm zugewiesenen Schulzentrum/Schulzentren. Sie oder er wird unterstützt von den in Art. 5 erwähnten Vertrauensärztinnen und -ärzten.

Art. 4 Zweck

Der schulärztliche Dienst bezweckt:

- a) Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen;
- b) Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler;
- c) Schaffen eines günstigen schulischen Umfelds für die Gesundheit und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler;
- d) Prävention und Schutz gegen Epidemien, insbesondere durch Impfkampagnen und die Förderung von Nachimpfungen zur Erhöhung der Durchimpfungsrate;
- e) Gewährleistung des Zugangs zu ärztlicher Versorgung für alle Schülerinnen und Schüler;
- f) Frühzeitige Erkennung von Gesundheitsproblemen und Gewährleistung der entsprechenden Behandlung;
- g) Angepasste Betreuung im schulischen Umfeld von Schülerinnen und Schüler, die besondere gesundheits- oder entwicklungsspezifische Bedürfnisse aufweisen:
- h) Beratung der Schuldirektionen und Lehrkräfte in allen Belangen rund um die Gesundheit und Gesundheitsförderung.

Art. 5 Vollzug

¹ Gesundheitsförderung Wallis sowie die Schulärztinnen und Schulärzte und Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte halten sich an die jährlichen Richtlinien zum Vollzug des schulärztlichen Dienstes, die von den zuständigen Departementen gemeinsam herausgegeben werden.

²Eine Begleitgruppe ist als beratendes Organ zuständig, allfällige Fragen zur Schulgesundheit abzuklären und Empfehlungen auszusprechen. In der Gruppe vertreten sind der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Walliser Ärzteverbandes, der Vertrauensärztinnen und -ärzten und der Direktion von Gesundheitsförderung Wallis.

³ Die Vertrauensärztin bzw. der Vertrauensarzt hat die Aufgabe, die Schulärztin bzw. den Schularzt in ärztlichen Belangen zu unterstützen. Für jede Kantonsregion wird eine Vertrauensärztin bzw. ein Vertrauensarzt ernannt (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis).

⁴Pflegefachpersonen übernehmen verschiedene Aufgaben im Bereich der Vorsorgeuntersuchungen, Prävention, Information und Gesundheitserziehung. Grundsätzlich dürfen nur diplomierte Pflegefachpersonen schulärztliche Aufgaben übernehmen.

Art. 6 Administrative Organisation

¹Gesundheitsförderung Wallis führt als delegierte Tätigkeit des Departements und im Rahmen einer Vereinbarung eine Abteilung für den schulärztlichen Dienst, die zuständig ist für die Überwachung des Gesundheitszustands der Schülerinnen und Schüler, die Vorsorgeuntersuchungen sowie die Aufrechterhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Die Schulen und Einrichtungen vereinfachen und unterstützen den Vollzug des schulärztlichen Dienstes.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulärztlichen Dienstes sind grundsätzlich bei Gesundheitsförderung Wallis gemäss ihrem Personalreglement und zu den Bedingungen des Kantons Wallis angestellt. Für die Miete der Arbeitsplätze in den sozialmedizinischen Zentren werden Übergangsbestimmungen geschaffen. Gesundheitsförderung Wallis kann besondere Aufgaben delegieren.

³ Gesundheitsförderung Wallis sorgt für die Einhaltung der Richtlinien für einen einheitlichen Vollzug des schulärztlichen Dienstes im gesamten Kanton. Es übergibt dem Gesundheitsdepartement einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 7 Tätigkeiten

¹Zu den Aufgaben des schulärztlichen Dienstes gehören insbesondere:

- a) Organisation und Durchführen von Vorsorgeuntersuchungen (Seh- und Hörvermögen, usw.);
- b) Organisation von Impf- und Nachimpfkampagnen;
- c) Organisation von ausgewählten Untersuchungen zum Gesundheitszustand;
- d) Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen gesundheitsspezifischen Bedürfnissen;
- e) Umsetzung von Massnahmen bei Epidemien in Zusammenarbeit mit der kantonalen Stelle für Infektionskrankheiten und den Behörden;
- f) Förderung der Gesundheitserziehung und Unterstützung der Lehrkräfte;
- g) Meldung von Missbrauchsfällen an die zuständigen Behörden;
- A) Zusammenarbeit mit sämtlichen Personen, die im Sinne des Gesetzes mit der Gesundheit von Kindern beschäftigt sind;
- i) Regelmässige Information an die betroffenen Partner.
- ² Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes werden regional in Zusammenarbeit besonders mit den sozialmedizinischen Zentren organisiert.

Art. 8 Finanzierung

1Die im Rahmen des schulärztlichen Dienstes anerkannten Pflege- und Organisationsleistungen werden von der öffentlichen Hand subventioniert und die Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 aufgeteilt.

² Die anerkannten Leistungen des schulärztlichen Dienstes im Bereich der Gesundheitsförderung werden vom Kanton übernommen.

³ Die Finanzierungsmodalitäten für den schulärztlichen Dienst werden im Rahmen der jährlichen Budgetvergabe bestimmt.

⁴ Die Aufteilung der Finanzierung nach Gemeinden erfolgt nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Gemeinde, die die obligatorische Schulzeit absolvieren.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt. Es gibt alle zweckdienlichen Richtlinien heraus.

 $^2\,\mathrm{Die}$ Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt anschliessend am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 26/2015 S. 1646

Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit

vom 17. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat);

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962:

eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), insbesondere Artikel 39 Absatz 3:

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (OS-Gesetz), insbesondere die Artikel 19 und 21 bis 28;

eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015 (VGPS):

eingesehen die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011;

verordnet1:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Die vorliegende Verordnung definiert die Beurteilungsmodalitäten für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotionsbestimmungen für die verschiedenen Stufen der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Organisation des Schuljahres

- ¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester aufgeteilt. Das erste Semester dauert von Beginn des Schuljahres bis zu den Weihnachtsferien und das zweite von Januar bis zum Ende des Schuljahres.
- ²Jede Neugestaltung der Semesterdauer durch die Schuldirektion bedarf einer Bewilligung des Departements, welches für die Bildung zuständig ist (nachfolgend das Departement genannt).
- ³ Das Notenblatt des 1. Semesters wird, wie in Artikel 38 festgelegt, dem Beurteilungsdossier beigelegt.
- ⁴Das Notenblatt des 2. Semesters mit den Jahresdurchschnitten, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide, welche das laufende und das nächste Schuljahr betreffen, werden dem Schulzeugnis beigelegt.

Art. 3 Lernziele und erwartete Kompetenzen

- ¹ Beurteilt wird, ob die Lernziele und Kompetenzen erreicht werden.
- ² Als Grundlage dient der vom Staatsrat validierte Lehrplan der jeweiligen Sprachregion.

2. Abschnitt: Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Art. 4 Grundsätze zur Beurteilung in der Praxis

- ¹ Jede Beurteilung berücksichtigt die im Lehrplan enthaltenen Lernziele und Kompetenzen.
- ² Die Beurteilung bezieht sämtliche Komponenten eines Fachs mit ein.
- ³ Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz müssen garantiert werden.

Art. 5 Zweck der Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf den Lehrplan beurteilt. Diese Beurteilung will:

- a) im Hinblick auf die Promotions- und Orientierungsentscheide der Schülerinnen und Schüler eine Bilanz über das erworbene Wissen und die Kompetenzen erstellen;
- b) die Schülerinnen und Schüler bezüglich Lernziele und erwartete Kompetenzen einstufen:
- c) die Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess anleiten und begleiten;
- d) das bestmögliche Erreichen der Lernziele fördern;
- e) die Eltern bzw. den/die gesetzlichen Vertreter (nachfolgend die Eltern) über die Fortschritte und/oder die Schwierigkeiten informieren.

Art. 6 Beurteilung der Fächer

- ¹ Für alle Fachbereiche und Fächer, die in der Stundentafel der einzelnen Sprachregionen des Kantons enthalten sind, werden eine Semester- und Jahresbeurteilung vorgenommen.
- ² Das Departement legt fest, für welche Fächer besondere Bestimmungen gelten.

Art. 7 Beurteilung der Prüfungen

- ¹ Für die Beurteilung der Prüfungen ist die Lehrperson verantwortlich.
- ²Erfolgt die Beurteilung ohne Noten, wird sie durch eine Bewertung in Bezug auf das Erreichen der Lernziele ausgedrückt.
- ³ Erfolgt die Beurteilung mit Noten, wird sie ausgedrückt mit:
- a) den Noten 6 bis 4 für genügende Leistungen;
- b) den Noten 3.9 bis 1 für ungenügende Leistungen.
- ³ Für die folgenden Fälle gelten besondere Bestimmungen:
- a) Bearbeitet die Schülerin oder der Schüler den zu prüfenden Stoff willentlich überhaupt nicht, wird die Note 1 erteilt.
- b) Bei erwiesenem Betrug wird die Note 0 erteilt.
- ⁵ Die Noten und die Durchschnitte werden nach dem üblichen System auf

Zehntelsnoten gerundet (Beispiel: 5.29 = 5.3; 4.25 = 4.3; 4.64 = 4.6).

- ⁶ Die Lehrpersonen müssen den Schülerinnen und Schülern die Prüfungen und korrigierten Arbeiten innerhalb einer vernünftigen Frist und in jedem Fall vor der nächsten Prüfung im gleichen Fachbereich zurückgeben.
- ⁷ Das Ergebnis jeder Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern und grundsätzlich auch den Eltern mitgeteilt.

Art. 8 Kantonale Prüfungen

- ¹Zum Abschluss jedes Zyklus (4., 8. und 11. Programmjahr) finden kantonale Prüfungen statt. Diese Prüfungen werden vom Departement organisiert.
- ² Im 1. Zyklus fliessen die Ergebnisse der kantonalen Prüfungen mit einer Gewichtung von 10 Prozent in die Berechnung des Jahresdurchschnitts der beurteilten Fächer ein.
- ³ Im 2. und 3. Zyklus fliessen die Ergebnisse der kantonalen Prüfungen mit einer Gewichtung von 20 Prozent in die Berechnung des Jahresdurchschnitts der beurteilten Fächer ein.
- ⁴ Die Ergebnisse der kantonalen Prüfungen werden im Notenblatt des 2. Semesters erwähnt.
- ⁵ Das Departement kann weitere kantonale Prüfungen durchführen. Es legt den Zweck, die Gewichtung bei der Berechnung des Semester- oder Jahresdurchschnitts, die Bestimmungen zum Absolvieren von Prüfungen und die betroffenen Stufen fest.

Art. 9 Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld

- ¹ Bei der Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler wird insbesondere eingegangen auf:
- a) ihr/sein Lern- und Arbeitsverhalten sowie ihren/seinen Lernwillen (Sorgfalt, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit);
- b) ihr/sein allgemeines, persönliches und soziales Verhalten innerhalb der Schule.
- ² Diese umfassende Beurteilung wird von der Klassenlehrperson nach Befragung aller Lehrpersonen einer Schülerin oder eines Schülers verfasst.
- ³ Die Beurteilung wird regelmässig den Eltern mitgeteilt, namentlich anlässlich der Zwischenbeurteilung im 1. Semester und/oder anlässlich des obligatorischen jährlichen Elterngesprächs. Sie dient der Schülerin oder dem Schüler als Unterstützung in ihrer/seiner Entwicklung.

3. Abschnitt: Promotionsbedingungen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 10 Promotion

¹ Die Promotion innerhalb eines Zyklus erfolgt gestützt auf eine Bilanzierung der Lernziele und Kompetenzen, wobei Artikel 40 GPS vorbehalten ist. Diese Bilanzierung stützt sich auf die schulischen Ergebnisse und auf die von der Schülerin oder dem Schüler erzielten Durchschnittsnoten.

²Um promoviert zu werden, muss die Schülerin oder der Schüler die in den Artikeln 19 und 22 bis 24 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen der einzelnen Zyklen erfüllen.

³ Der endgültige Entscheid über die Promotion oder Nichtpromotion liegt in

der Zuständigkeit der Schuldirektion.

⁴ Gegen die Entscheide der Schuldirektion kann beim Schulinspektor Beschwerde eingereicht werden. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

Art. 11 Nichtpromotion

¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht promoviert, wiederholt sie/er das Schuljahr.

² Der Entscheid über das Wiederholen eines Schuljahrs wird vom Direktor

gefällt, wobei die Eltern angehört werden müssen.

³ In gewissen Ausnahmesituationen, namentlich in jenen, die in Artikel 28 der vorliegenden Verordnung oder in Artikel 32 Absatz 2 OS-Gesetz definiert werden, und für welche die vorgesehenen Massnahmen unter Abschnitt 4 benötigt werden, kann ein Übertritt in die nächste Stufe beschlossen werden.

Art. 12 Notendurchschnitt eines Fachs

¹ Das Departement legt die Teilbereiche der Beurteilung gewisser Fächer fest.

² Die Schuldirektion oder der Schulinspektor kann von den Lehrpersonen jederzeit den Zwischendurchschnitt einer Schülerin oder eines Schülers verlangen.

³ Wird der Notendurchschnitt angefochten, muss die Lehrperson in der Lage sein, alle Noten respektive die Beurteilungen und den Berechnungsmodus des Durchschnitts zu belegen.

Art. 13 Gruppenarbeiten und Hausaufgaben

¹ Da für Arbeiten, die vorwiegend ausserhalb der Schule realisiert werden, verschiedene Hilfsmittel verwendet werden können, werden diese Arbeiten nur beurteilt und nicht benotet.

² Werden Gruppenarbeiten benotet, erhält jede Schülerin und jeder Schüler eine individuelle Note, aufgrund des persönlichen Beitrags.

2. Kapitel: Besonderheiten des 1. Zyklus

Art. 14 Erstes und zweites Schuljahr

¹ Während des ersten und zweiten Schuljahres findet nach dem Ende des 1. Semesters ein Treffen mit den Eltern statt. Dabei werden den Eltern die Bilanz des Lernfortschritts und die Einschätzung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers mitgeteilt.

²Unter Vorbehalt von Artikel 18 der vorliegenden Verordnung erfolgt die Promotion automatisch.

Art. 15 Drittes Schuljahr

- ¹ Im dritten Schuljahr wird jedes Fach ohne Noten beurteilt, wobei folgende Bewertungen verwendet werden:
- a) Lernziele mit Leichtigkeit erreicht;
- b) Lernziele erreicht:
- c) Lernziele teilweise erreicht;
- d) Lernziele nicht erreicht.
- ²Unter Vorbehalt von Artikel 18 der vorliegenden Verordnung erfolgt die Promotion automatisch.

Art. 16 Viertes Schuljahr

- ¹ Ab Beginn des vierten Schuljahres werden Noten eingeführt.
- ² Sämtliche während des Schuljahres erzielten Noten fliessen in die Berechnung des Jahresdurchschnitts mit ein. Das Zeugnis des 1. Semesters hat nur informativen Wert.
- ³ Zu den Fächern der ersten Gruppe zählen Deutsch und Mathematik.
- ⁴ Das Departement legt den Berechnungsmodus für den Gesamtdurchschnitt fest.

Art. 17 Abschliessende Beurteilung im vierten Schuliahr

Bei der abschliessenden Beurteilung im vierten Schuljahr werden die Kompetenzen in Deutsch und Mathematik getestet.

Art. 18 Bestimmungen zum Wiederholen der ersten bis dritten Klasse

- ¹ Im 1. Zyklus wird ein Schuljahr nur in Ausnahmesituationen wiederholt.
- ²Der Entscheid über das Wiederholen liegt in der Zuständigkeit des Schulinspektors.
- ³ Die Vormeinung der Klassenlehrperson, der Schuldirektion, des p\u00e4dagogischen Beraters und der Eltern ist erforderlich.

Art. 19 Bedingung für die Promotion in den 2. Zyklus

- ¹Am Ende des 1. Zyklus nimmt die Klassenlehrperson eine Gesamtbeurteilung vor. Diese Beurteilung umfasst die Ergebnisse des Schuljahres, die Resultate der abschliessenden Beurteilung gemäss Artikel 17 und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers in der Klasse.
- ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der in der ersten Gruppe und im Gesamtdurchschnitt einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erzielt, wird promoviert.
- ³ Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im 2. Zyklus besondere Massnahmen benötigt oder das Wiederholen einer Klasse in Betracht gezogen wird, findet am Ende des 1. Zyklus ein Gespräch mit den Eltern statt.

Art. 20 Nichtpromotion nach Ende des 1. Zyklus

Der Entscheid über das Wiederholen liegt in der Zuständigkeit der Schuldirektion, wobei die Eltern angehört werden.

3. Kapitel: Besonderheiten des 2. Zyklus

Art. 21 Fächer der ersten Gruppe im 2. Zyklus

¹ Zu den Fächern der ersten Gruppe zählen im 2. Zyklus Deutsch und Mathematik.

² Das Departement legt den Berechnungsmodus für den Gesamtdurchschnitt fest.

Art. 22 Promotion innerhalb des 2. Zyklus

Die Schülerin oder der Schüler wird promoviert, wenn sie/er in der ersten Gruppe und im Gesamtdurchschnitt einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erzielt.

Art. 23 Bedingungen für die Promotion in den 3. Zyklus

Die Bestimmungen zum Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule sowie die Aufnahmebedingungen für die Orientierungsschule und die in Deutsch und Mathematik unterrichteten Niveaus sind in den Artikeln 19, 21, 22, 24, 45 und 47 OS-Gesetz geregelt.

4. Kapitel: Besonderheiten des 3. Zyklus

Art. 24 Promotion – Niveauwechsel und Aufnahmebedingungen für die Schulen der Sekundarstufe II

Die Promotionsbedingungen, der Niveauwechsel und die Aufnahme in die Schulen der Sekundarstufe II werden im OS-Gesetz geregelt.

Art. 25 Immersiver Unterricht

¹ Artikel 29 der Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011 regelt die Besonderheiten betreffend die Beurteilung und die Promotionsbedingungen in Immersionsklassen.

²Wenn die Schülerin oder der Schüler während ihres/seines Immersionsjahres im Fach Französisch eine Note von mindestens 4.0 im Niveau 2 erzielt, wird diese Note mindestens einem 4.5 im Niveau 1 im Fach Französisch ihrer/seiner Sprachregion gleichgesetzt.

Art. 26 Klassenrat

¹ Dem Klassenrat gehören, ausser in besonderen Situationen, alle Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers an.

²Der Rat wird von der Schuldirektion oder der Klassenlehrperson einberufen und wird von der Klassenlehrperson geleitet.

³ Der Klassenrat erstellt die Zwischenbeurteilung des 1. Semesters und übernimmt weitere Aufgaben, die im OS-Gesetz vorgesehen sind.

4. Abschnitt: Besondere Massnahmen und Sonderschulmassnahmen

1. Kapitel: Besondere Massnahmen

Art. 27 Überspringen einer Klasse

- ¹Bei einer Schülerin oder einem Schüler, die/der die Lernziele und erwarteten Kompetenzen bei Weitem übertrifft und die/der die nötige soziale Reife und die Fähigkeit, sich in die höhere Stufe zu integrieren, mitbringt, kann das Überspringen einer Klasse in Betracht gezogen werden.
- ² Nachdem die Eltern angehört wurden und die Klassenlehrperson ihre Vormeinung abgegeben hat, kann die Schuldirektion über das Überspringen einer Klasse entscheiden.
- ³ Diese Massnahme wird nur entschieden, wenn dadurch für die Schülerin oder den Schüler ein allgemeiner und nachhaltiger Mehrwert entsteht.
- ⁴Die Schuldirektion holt die Vormeinung einer Fachstelle ein.

Art. 28 Zweimaliges Nichtbestehen

Bei zweimaligem Nichtbestehen eines Schuljahres schlägt der Direktor einen Wechsel in die nächste Klasse mit besonderen Massnahmen gemäss den Artikeln 32 bis 35 der vorliegenden Verordnung vor. Der Entscheid wird vom Schulinspektor gefällt.

Art. 29 Sonderbestimmungen für das Absolvieren von Prüfungen

- ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der nachweislich an erheblichen Beeinträchtigungen leidet, kann für Prüfungen von Sonderbestimmungen profitieren.
- ² Der Entscheid, für das Absolvieren von Prüfungen Sonderbestimmungen zu erlauben, wird von der Schuldirektion gefällt, wobei die Eltern angehört werden und die Klassenlehrperson sowie die Sonderschullehrperson ihre Vormeinung abgeben.
- ³ Die Schülerin oder der Schüler absolviert die kantonalen Prüfungen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Prüfungen während des Schuljahres gelten. Die Ergebnisse fliessen in den Promotions- und Orientierungsentscheid mit ein.
- ⁴ Die in den Artikeln 19 und 22 bis 24 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Promotionsbedingungen gelten weiterhin.

Art. 30 Notendispens

- ¹ Jede Notendispens, ob für ein Fach oder für einen Teil eines Fachs, liegt in der Zuständigkeit des Schulinspektors. Die Dispens wird in nachweislich besonderen Situationen gewährt.
- ² Jede Noten- oder Durchschnittsdispens, ob für ein Fach oder für einen Teil eines Fachs, wird im Schulzeugnis erwähnt, mit Ausnahme von Dispensen für den Religionsunterricht. In diesem Fall erfolgt kein Eintrag ins Schulzeugnis.

Art. 31 Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

- ¹ Eine fremdsprachige Schülerin oder ein fremdsprachiger Schüler verfügt grundsätzlich während der ersten zwei Jahre nach ihrer/seiner Ankunft über einen Sonderstatus.
- ² Die fremdsprachige Schülerin oder der fremdsprachige Schüler wird in jenen

Fächern von Noten dispensiert, auf welche die Kenntnisse in der Unterrichtssprache einen erheblichen Einfluss haben.

- ³ Am Ende jedes Semesters wird eine vom Departement definierte spezifische Beurteilung der Lernziele vorgenommen, die ins Beurteilungsdossier einzutragen ist.
- ⁴ Am Ende des ersten Jahres wird die fremdsprachige Schülerin oder der fremdsprachige Schüler nicht promoviert; sie/er tritt aber direkt ins nächste Schuljahr über, ausser ein besonderer Fall wird dem Schulinspektor unterbreitet.
- ⁵ Unter der Leitung der Schuldirektion, in Anwesenheit des pädagogischen Beraters, der Klassenlehrperson und der Stützlehrperson, wird gegen Ende des Stützunterrichts für die fremdsprachige Schülerin oder den fremdsprachigen Schüler eine Gesamtbeurteilung vorgenommen, die Aufschluss gibt über die Promotion, das Wiederholen einer Klasse oder den Übertritt ins nächste Schuljahr mit allenfalls besonderen Massnahmen.

2. Kapitel: Sonderschulmassnahmen

Art. 32 Angepasstes Programm

- ¹ Das angepasste Programm erlaubt es der Schülerin oder dem Schüler, die/der in einem oder mehreren Fächern grosse Schwierigkeiten hat und die minimalen Anforderungen zur Promotion nicht erfüllt, ihre/seine schulischen Ziele in ihrem/seinem individuellen Tempo zu erreichen.
- ² In Absprache mit den Eltern und auf Vorschlag der Klassenlehrperson entscheidet der Schulinspektor, ob ein angepasstes Programm angeboten wird. Erforderlich ist dafür die Vormeinung der Schuldirektion und des p\u00e4dagogischen Beraters.
- ³ Der Entscheid zum angepassten Programm wird im Schulzeugnis erwähnt. Der Entscheid gilt nur für ein Schuljahr.

Art. 33 Formen des angepassten Programms im 3. Zyklus

An der Orientierungsschule sind folgende Formen von angepasstem Programm möglich:

- a) angepasstes Programm in einem Niveaufach;
- b) angepasstes Programm in einem Niveaufach und in den damit verbundenen Fächern;
- c) allgemeines angepasstes Programm.

Art. 34 Übertritt in eine höhere Klasse für Schülerinnen und Schüler mit einem angepassten Programm

- ¹ Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers fällt die Schuldirektion den Entscheid über deren/dessen Übertritt in eine höhere Klasse, wobei die Eltern angehört werden.
- ² Im 1. und 2. Zyklus wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einem angepassten Programm nicht für eine höhere Klasse promoviert, sondern wechselt mit besonderen Massnahmen ins nächste Schuljahr. Der Durchschnitt der ersten Gruppe und der Gesamtdurchschnitt werden nicht erwähnt.

- ³ Im 3. Zyklus wird ein angepasstes Programm in einem Niveaufach analog als Niveau 2 mit einer Note unter 4.0 eingestuft. In Anwendung von Artikel 30 Buchstabe b OS-Gesetz wird die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich für die höhere Klasse promoviert.
- ⁴ Im 3. Zyklus wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einem angepassten Programm in mehreren Fächern nicht fürs nächste Schuljahr promoviert, sondern tritt mit besonderen Massnahmen in die nächste Klasse über. Der Gesamtdurchschnitt wird nicht erwähnt.

Art. 35 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Der Fortschritt von Schülerinnen und Schülern mit verstärkten Sonderschulmassnahmen im Sinne von Artikel 63 GPS und Artikel 18 VGPS werden im Rahmen eines individuellen Förderkonzepts beurteilt.

5. Abschnitt: Bekanntgabe der Ergebnisse

1. Kapitel: Kantonale Dokumente zur Beurteilung

Art. 36 Offizielle kantonale Dokumente

- ¹ Die offiziellen Dokumente im Zusammenhang mit der Beurteilung sind das Schulzeugnis und das Beurteilungsdossier.
- ² Das Departement erarbeitet diese Dokumente und bestimmt deren Zweck, respektive deren Verwendung.

Art. 37 Schulzeugnis

- ¹ Das Schulzeugnis bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler die Schulzeit absolviert hat. Während des Schuljahres wird es in der Schule aufbewahrt.
- ² Es enthält die jährlichen Notenblätter, die Promotionsentscheide, die Entscheide über einen Übertritt mit besonderen Massnahmen, die Notendispensen, die Massnahmen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler und im 3. Zyklus die Entscheide zu Niveauwechseln. Im Zeugnis erwähnt ist das Total der Fehltage pro Semester.
- ³ Die im Schulzeugnis eingetragenen Anmerkungen sind rein faktischer Natur. Bemerkungen zum Arbeitsverhalten und dem Verhalten in der Klasse werden nicht in diesem Dokument festgehalten.
- ⁴ Am Ende des Schuljahres bestätigen die Eltern durch ihre Unterschrift, dass sie von den Ergebnissen und den im Schulzeugnis aufgeführten Entscheiden Kenntnis genommen haben.
- ⁵ Im Streitfall kann gegen die im Schulzeugnis enthaltenen Entscheide beim Schulinspektor Beschwerde eingereicht werden.
- ⁶ Das Schulzeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler am Ende ihrer/seiner obligatorischen Schulzeit definitiv abgegeben.

Art. 38 Beurteilungsdossier

- ¹ Beim Schuleintritt wird für jede Schülerin und jeden Schüler ein Beurteilungsdossier erstellt.
- ² Es umfasst sämtliche offiziellen Dokumente im Zusammenhang mit der

Beurteilung während des Schuljahres wie die Zwischenbeurteilungen, die Notenblätter, die Berichte zu einem Niveauwechsel, die Entscheide und Berichte im Zusammenhang mit Sonderschulmassnahmen, dem Stützunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler oder den Sonderbestimmungen für das Absolvieren von Prüfungen. Auf Entscheid des Schulinspektors oder der Schuldirektion können weitere Dokumente im Zusammenhang mit der Beurteilung eingefügt werden.

- ³ Das Beurteilungsdossier dient bei Elterngesprächen als Grundlage und Stütze.
- ⁴ Das Beurteilungsdossier wird zwingend in der Schule aufbewahrt. Es wird der Schülerin oder dem Schüler am Ende ihrer/seiner Schulzeit definitiv abgegeben.
- ⁵ Einsicht ins Beurteilungsdossier haben nur die Schülerin oder der Schüler, die Eltern, die Lehrpersonen, die Schuldirektion und die Vertreter des Departements.
- ⁶ Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung oder in besonderen Situationen können Auszüge von Dokumenten des Beurteilungsdossiers oder falls die Dokumente einzig für die Schülerin oder den Schüler oder ihre/seine Eltern bestimmt sind Duplikate erstellt werden.
- ⁷ Das Beurteilungsdossier garantiert, dass die wichtigen Informationen zu einer Schülerin oder einem Schüler von Schuljahr zu Schuljahr und von Zyklus zu Zyklus weitergegeben werden.
- ⁸ Die im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) enthaltenen Vorschriften müssen beachtet werden.

2. Kapitel: Zusammenarbeit mit den Eltern

Art. 39 Elterngespräch

- ¹ Damit die Eltern über die schulischen Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers informiert sind, findet jährlich mindestens ein obligatorisches Gespräch zwischen den Eltern und der Klassenlehrperson statt. Das Datum des Gesprächs wird in einem unterzeichneten Dokument aufgeführt, das ins Beurteilungsdossier gelegt wird.
- ² Mit Ausnahme des ersten, zweiten und zehnten Schuljahres findet das obligatorische Gespräch immer vor Ende des 1. Semesters statt.
- ³ Das obligatorische Treffen im zehnten Schuljahr findet nach dem 1. Semester statt und erlaubt es, die Standortbestimmung im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 53 Buchstabe f OS-Gesetz vorzunehmen.
- ⁴ Auf Wunsch der Eltern oder der Schule können bei Bedarf weitere Gespräche durchgeführt werden.
- **Art. 40** Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson im achten Schuljahr Zusätzlich zum Evaluationsbericht, wie in Artikel 19 OS-Gesetz vorgesehen, hat die Klassenlehrperson im achten Schuljahr folgende Aufträge und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:
- a) die Eltern zu Beginn des Schuljahres über die Aufnahmebedingungen für

- die Orientierungsschule zu informieren;
- b) beim Einzelgespräch im 1. Semester die Situation der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf den Übertritt in die Orientierungsschule anzusprechen;
- c) den Eltern im Verlaufe des 2. Semesters eine Zwischenbeurteilung zukommen zu lassen:
- d) den Eltern im Verlaufe des 2. Semesters ein Treffen vorzuschlagen, bei dem die Entscheide zu den Niveaufächern an der Orientierungsschule besprochen werden. Für Schülerinnen und Schüler, deren Durchschnitt in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik bei 4.9 und/oder 4.8 liegt, ist dieses Treffen obligatorisch.

Art. 41 Zwischenbeurteilungen des dritten bis elften Schuljahres

- ¹ Ab dem dritten Schuljahr muss der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren/seinen Eltern im Verlaufe des 1. Semesters zwingend eine Zwischenbeurteilung abgegeben werden.
- ² Das Zwischenzeugnis des 1. Semesters ist in zwei Teile aufgeteilt: Der erste Teil bezieht sich auf die schulischen Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers und der zweite auf ihr/sein Verhalten in der Klasse und auf ihre/seine Arbeitshaltung. Beim Elterngespräch dient das Dokument als Referenz.
- ³ Ab dem achten Schuljahr muss eine Zwischenbeurteilung auch zwingend im 2. Semester durchgeführt werden. Für alle anderen Stufen ist sie empfohlen.

Art. 42 Wohnortswechsel

- ¹ Die Eltern informieren die Schuldirektion spätestens zehn Tage vor dem Umzug über jeden Wohnortswechsel des Kindes.
- ² Die Schuldirektion respektive Schulkommission lässt das Schulzeugnis und das Beurteilungsdossier der Schuldirektion oder Schulkommission am neuen Wohnort zukommen.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 43 Archivierung

- ¹ Die Schuldirektion führt ein Archiv in dem der Name, Vorname und das Geburtsjahr der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse sowie die im Schulzeugnis enthaltenen Ergebnisse aufgeführt sind.
- ² Diese Angaben werden während 15 Jahren aufbewahrt.
- ³ Wie im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) festgehalten, müssen die Eltern der Schülerin oder des Schülers darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Dokumente die Schuldirektion archiviert.

Art. 44 Streitigkeiten

¹ Die Schwierigkeiten, die bei der Auslegung oder bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen können, werden vom Departement, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen, entschieden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss über die Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schulzeit und des Kindergartens vom 22. Juni 2011 wird aufgehoben.

Art.46 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 17. Juni 2015

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 26/2015 S. 1647

Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Änderung vom 27. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3 und 123 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung; eingesehen die Artikel 74 bis 96 und 372 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

eingesehen den Artikel 28b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;

auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:1

T

Die Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 4. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 (neu) Meldepflicht

- ¹ Die Beilage der vorliegenden Verordnung legt die relevanten Tatsachen dar, die im Sinne des Artikels 28b EGStGB von der Meldepflicht betroffen sind.
- ² Der der Meldepflicht unterstellte Psychiater und Psychologe unterliegt nicht der Untersuchungspflicht über jede relevante Tatsache, welche in der Beilage aufgeführt ist.
- ³ Sie unterrichten den Verurteilten über die relevante Tatsache, die sie in Ausführung ihrer Meldepflicht bekannt geben.
- ⁴ Die Strafbehörde als Endempfängerin dieser Information übernimmt die Verantwortung der Einschätzung der Gemeingefährlichkeit.
- ⁵ Der Artikel 17 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, welche die Entbindung vom Berufsgeheimnis behandeln, bleiben vorbehalten.
- ⁶ Die Entschädigung des Psychiaters und des Psychologen für die Ausübung seiner Meldepflicht ist in Übereinstimmung mit Punkt 02.0070 (Leistung in Abwesenheit des Patienten) TARMED festgehalten, welcher sinngemäss zur Anwendung kommt.

II

Der vorliegende Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 3. Juli 2015 gleichzeitig mit der Änderung des Artikel 28b des Einführungsgesetzes

zum Schweizerischen Strafgesetzbuch in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den. 27. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung einer Person, ihres Status oder ihrer Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Anhang

Katalog der unverzüglich zu meldenden Tatsachen

1. Tatsachen im Zusammenhang mit dem forensischen Mandat

- a) Zwei aufeinanderfolgende Abwesenheiten, ohne ersichtlichen Grund, an einer Psychotherapiesitzung
- b) Die Beendigung der therapeutischen Betreuung durch die verurteilte Person
- Nichtbefolgen der vorgeschriebene medikamentösen Behandlung angeordnet im Rahmen der forensischen Behandlung
- d) Konsum von toxischen Substanzen, die auf eine Einstllungsänderung schliessen lassen (Alkohol, Drogen, Medikamente, etc.)
- e) Ein Suizidrisiko
- f) Notfallmässige Hospitalisation aufgrund einer psychischen Dekompensation
- g) Vorhandensein von Faktoren oder Risikosituationen, gemeldet durch die gerichtliche und administrative Behörde, und zuvor mit dem beauftragten psychiatrischen Arzt oder Psychologen diskutiert

2. Verhaltens- und Einstellungsänderungen

- a) Eine persistente Veränderung der Einstellung, wie zum Beispiel Passivität, Aggressivitär, Nervosität
- Eine persistente Einstellungsänderung zur Psychotherapie, wie zum Beispiel eine Verringerung der aktiven Mitbeteiligung und Verschlechterung der therapeutischen Allianz
- c) Ausserordentlich ungewohnte Erklärungen, welche ein Gefühl von Feindlichkeit, Rachegelüsten, Drohungen gegen andere oder die Behörde ausdrücken
- d) Eine persistente Veränderung der Haltung gegenüber den begangenen Straftaten (Verweigerung, darüber zu reden, Negation oder Verweigerung der Verantwortungsübernahme)
- e) Ein Verhalten gekennzeichnet durch eine Phase von Dekompensation
- f) Eine beachtliche Schwierigkeit eine Konfliktsituation, eine Enttäuschung

oder Frustration zu bewältigen g) Ein ungewöhnlicher Anreiz für Gewaltat, die Waffen oder verwandte Objekte, oder sexuell geahndete Aktivitäten aus dem Strafgesetzbuch

3. Widerrechtliche Handlungen

Die Kenntnis von Vorbereitungen einer Straftat oder einer Flucht.

AB Nr. 27/2015 S. 1726

Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Walli

eingesehen Artikel 57 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 90 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen Artikel 3a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;

auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

I

Die Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. August 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 Administrative Aufsicht

¹ Der Delegierte und das kantonale Finanzinspektorat üben die administrative Aufsicht gemäss den im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Modalitäten gemeinsam aus.

Art. 13 Allgemeine subsidiäre Zuständigkeit des Delegierten Der Delegierte ist befugt, subsidiär sämtliche administrative Aufsichtsaufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Zwangseintreibung von Forderungen oder der allgemeinen Führung der Ämter wahrzunehmen, für die gemäss Gesetz keine andere Behörde zuständig ist.

II

Dieser Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit der Änderung des Artikels 3a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs am 1. September 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 12. August 2015.

Der Staatsratspräsident: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 34/2015 S. 2125

Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten

Änderung vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG) und dessen Ausführungsbestimmungen; eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 18. Dezember 1970 (Epidemiegesetz); eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 16 Abs. 2 bis 4 Sanktionen und Beschwerden

- ² Die Verfolgung und Beurteilung der Verstösse gegen das BetmG sind in der schweizerischen Strafprozessordnung geregelt unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4.
- ³ Die Strafverfolgung und die Ahndung der Verstösse gegen das BetmG, welche dem Ordnungsbussenverfahren unterliegen, werden in Vervollständigung der Bestimmungen des BetmG wie folgt geregelt:
- a) die Beamten der Kantonspolizei sind befugt, Ordnungsbussen zu verhängen. Auf Gemeindegebiet sind die Agenten der Gemeindepolizei befugt, Ordnungsbussen zu verhängen;
- b) wenn der Fehlbare die Busse nicht innert der Frist bezahlt, verzeigt ihn die Kantonspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die Gemeindepolizei beim Polizeigericht. Im Übrigen wird das ordentliche Verfahren in Übertretungssachen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungs-gesetzes der Schweizerischen Strafprozessordnung angewendet:
- c) die durch das Polizeigericht verhängte Busse wird durch die Gemeinde eingezogen. Die durch die kantonale Behörde verhängte Busse wird gemäss dem Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches eingezogen.

⁴ Die Zuständigkeit der Zollverwaltung im grenznahen Raum gemäss der Vereinbarung, die ihn Anwendung des Schweizerischen Zollgesetzes abgeschlossen wurde, sowie die der Transportpolizei, welche in Anwendung des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr abgeschlossen wurde, bleiben vorbehalten.

П

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft, nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 12. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 36/2015 S. 2257

Verordnung betreffend das Gesetz über die Gewerbepolizei

Änderung vom 2. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19 Absatz 1 und 33 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007; auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 16. August 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. b, c, d und e

Gebührenbetrag für die Apparate und Warenautomaten

¹ Die folgenden jährlichen Gebühren werden für die Apparate und die Warenautomaten erhoben:

b) nicht automatische Unterhaltungsspielapparate 70 Franken

c) andere automatische Apparate

Staubsauger, Waschanlagen, Solariums, usw.
 Fotoapparate, Juke-boxes, usw.
 andere nicht automatische Apparate
 Franken
 Franken
 Franken

(Fernrohre, usw.)

e) Warenautomaten 170 Franken (Treibstoff, Zigaretten, alkoholfreie Getränke, Schokolade, Bonbons, Kaugummi, usw.)

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 2. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 37/2015 S. 2337

Verordnung über die Organisation des Rettungswesens

Änderung vom 9. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996:

eingesehen das Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Organisation des Rettungswesens vom 20. November 1996 (810.800) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Modalitäten

- ³ Das Gesuch mit den vom Departement verlangten Dokumenten (Rechnung, Budget, Tätigkeitsbericht, Statistiken, Erfassungs- und Verwaltungsmethoden) erwähnt den gewünschten Betrag der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand für:
- a) die Weiterbildungskosten;
- b) die nicht rückerstattbaren Kosten;
- c) die Investitionskosten der Zentrale:
- d) die Betriebskosten der Zentrale und für das Funktionieren der KWRO;
- e) die Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmen;
- f) die zusätzlichen Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmen und Institutionen.

Art. 15bis (neu) Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand

- ¹ Die Personal- und Betriebskosten der kantonalen Dachorganisation für Rettungswesen und der Zentrale 144 gehen zulasten des Kantons.
- ² Die Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen, die im Artikel 20bis des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens festgelegt sind, werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden finanziert, so wie es mit Ziffer 7 des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014 geändert worden ist.
- ³ Die Finanzierung der Gemeinden wird wie folgt aufgeteilt:
- a) 80 Prozent der Betriebs- und Investitionssubventionen werden zwischen den Gemeinden anhand der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt;

- b) 20 Prozent der Betriebs- und Investitionssubventionen werden zwischen den Gemeinden anhand der Anzahl Übernachtungen aufgeteilt.
- ⁴ Die massgebenden Bevölkerungs- und Übernachtungsdaten entsprechen der Periode, welche zwei Jahre dem Subventionsjahrs vorangehen (Subventionsjahr minus 2 Jahre).

Art. 15ter (neu) Rechnungsstellung der kommunalen Finanzierung

- ¹ Der Gemeindeanteil an den Betriebs- und Investitionssubventionen wird den Gemeinden jährlich durch den Kanton auf Grundlage des vom Staatsrat bewilligten Budgets in Rechnung gestellt.
- ² Die definitiven, vom Kanton erstellten Subventionsabrechnungen werden in die Rechnungsstellung an die Gemeinden der Folgejahre integriert.

II

Die vorliegende Verordnungsänderung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie wird für die Gültigkeitsdauer des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014 angewendet.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, 9. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 38/2015 S. 2419

Verordnung über die Prostitution (VPr)

vom 23. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 13, 27, 36 und 41 der Bundesverfassung; eingesehen Artikel 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB); eingesehen die Artikel 4 und 10 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015; eingesehen das Gesetz über die Subventionen vom 13. November 1995; auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

heschliesst:1

Kapitel 1: Gegenstand

Art. 1

Die vorliegende Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen über das Prostitutionsgesetz dar. Sie legt insbesondere folgende Vorschriften fest:

- a) die Meldepflicht für Personen, die der Prostitution nachgehen;
- b) die Meldepflicht für den Salonbetreiber und den Verantwortlichen einer Escort-Agentur;
- c) die vom Staat gewährten Subventionen.

Kapitel 2: Meldeverfahren

Sektion 1: Personen, die der Prostitution nachgehen

Art. 2 Meldepflicht bei Beginn der Tätigkeit

Jede Person, die beabsichtigt, der Prostitution im Kanton nachzugehen, unterliegt der vorgängigen und persönlichen Meldepflicht bei der Kantonspolizei.

Art. 3 Zu übermittelnde Informationen

- ¹ Die betroffene Person meldet sich bei der Kantonspolizei und übergibt ihr die folgenden Informationen und Unterlagen:
- a) ihre umfassenden Personalien: Name, Vorname, Pseudonym, Name und Vorname des Vaters, M\u00e4dchenname und Vorname der Mutter, Zivilstand, Name und Vorname des Ehepartners oder eingetragenen Partners, Datum und Ort der Geburt, Wohnort, Heimatort und f\u00fcr Ausl\u00e4nder Nationalit\u00e4t und Niederlassungsbewilligung;
- b) eine Kopie des Identitätsausweises;
- c) ein Passfoto;
- d) für Ausländer die Arbeitsbewilligung;
- e) den Ort, wo die Prostitution ausgeübt wird, und gegebenenfalls die exakte

- Adresse des Prostitutionssalons;
- f) das Datum des Tätigkeitsbeginns.
- ² Die betroffene Person wird von der Kantonspolizei in der entsprechenden Datenbank aufgenommen.

Art. 4 Information durch die Polizei

- ¹ Wenn sich Personen, die der Prostitution nachgehen, bei der Kantonspolizei melden, legt diese ihnen ausführliche Informationen vor und übergibt ihnen nützliche Unterlagen.
- ² Damit die Kantonspolizei ihrer Auskunftspflicht nachkommen kann, erstellt sie in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten zuhanden der Personen, die der Prostitution nachgehen, eine schriftliche Dokumentation in verschiedenen Sprachen, welche alle nützlichen Informationen auf dem Gebiet des Rechts-, Gesundheits- und Sozialwesens erfasst.
- Diese Informationen betreffen insbesondere
- a) die Existenz und die T\u00e4tigkeit von privat- oder \u00f6ffentlich-rechtlichen Rechtstr\u00e4gern, die unter anderem das Ziel haben, Personen, die der Prostitution nachgehen, zu helfen;
- b) die legalen Bestimmungen auf dem Gebiet der Prostitution;
- c) die sexuell übertragbaren Krankheiten und wie man sich davor schützt.

Art. 5 Nachträgliche Mitteilung

Die Person, welche sich bei der Kantonspolizei zur Ausübung der Prostitution gemeldet hat, ist verpflichtet, nach deren vorgeschriebenen Vorgaben, ihr umgehend jede spätere Änderung ihrer Personalangaben mitzuteilen.

Art. 6 Meldung bei Aufgabe der Tätigkeit

- ¹ Die Person, die jegliche Tätigkeit in Verbindung mit der Prostitution aufgibt, ist verpflichtet, anhand eines Formulars (verfügbar auf der Interseite der Kantonspolizei oder am Polizeischalter) die Polizei schriftlich darüber zu informieren.
- ² Das Meldeformular beinhaltet insbesondere die Gründe, welche zur Tätigkeitsaufgabe geführt haben, sowie die Adresse, an welche die Polizei diesen Entscheid zustellen soll.
- ³ Nach Eingang der Abmeldung verfährt die Polizei wie folgt:
- a) sie ordnet raschmöglichst die Löschung der Daten über die Ausübung der Prostitution in der Verwaltungsdatensammlung der Personen, die der Prostitution nachgehen, an. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) sind überdies anwendbar.
- b) sie informiert die Behörden, denen eine Auskunft aus der Datensammlung der Personen, die der Prostitution nachgehen, mitgeteilt wurde, über die Aufgabe der Tätigkeit und fordert sie auf, die entsprechenden Einträge zu löschen.
- ⁴ Die Löschung der Daten über die Tätigkeit der Prostitution in der gerichtlichen Datensammlung der Personen, die der Prostitution nachgehen, wird gemäss dem Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 26. Juni

1984 vorgenommen, hilfsweise gemäss den Bestimmungen des GIDA über die Vernichtung von Daten.

Sektion 2: Salonprostitution

Art. 7 Meldepflicht

Wer den Betrieb eines Salons aufnimmt und ihn Dritten zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, sich vorgängig bei der Kantonspolizei mittels des entsprechenden Formulars anzumelden, welches auf der Interseite der Kantonspolizei oder am Polizeischalter verfügbar ist.

Art. 8 Beizulegende Unterlagen

Wer den Betrieb eines Salons meldet, hat dem Anmeldeformular folgende Unterlagen beizulegen:

- a) eine Kopie des Identitätsausweises;
- b) eine Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation und eine Kopie der Niederlassungsbewilligung für Staatsangehörige anderer Länder;
- c) eine von der Erwachsenenschutzbehörde ausgestellte Bescheinigung mit der bestätigt wird, dass die Person keiner Massnahme des Erwachsenenschutzes unterstellt ist:
- d) einen Strafregisterauszug sowie eine Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamtes, vor weniger als drei Monaten ausgestellt;
- e) ein ausführliches Muster der Quittungen, die den Prostituierten ausgestellt werden, mit Angabe der Beträge für die Miete, die Werbekosten, diverse Ausstattungen und alle weiteren Leistungen, gemäss den vom Gesetz auferlegten Pflichten des Salonverantwortlichen;
- f) eine Kopie der Baubewilligung der Gemeinde.

Art. 9 Prüfung der Unterlagen

Die Kantonspolizei kontrolliert alle vorgewiesenen Unterlagen und führt eine Abklärung durch, um sich zu vergewissern, dass der Salonverantwortliche die persönlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt.

Art. 10 Eintrag ins Register

¹ Erfüllt die betroffene Person alle persönlichen Voraussetzungen, nimmt die Kantonspolizei den Eintrag ins Register der Salonverantwortlichen vor.

² Werden die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Kantonspolizei ein provisorisches Betriebsverbot aussprechen.

Art. 11 Nachträgliche Mitteilung

Der Salonverantwortliche ist verpflichtet, der Kantonspolizei unverzüglich jeden Wechsel der Prostituierten in seinem Salon mitzuteilen, nach deren vorgeschriebenen Vorgaben, jede Änderung seiner persönlichen Situation, die seit der Anmeldung seines Salons eingetreten ist, sowie die Daten des neuen Verantwortlichen, falls es zu einem Wechsel gekommen ist.

Art. 12 Schliessung des Salons

¹ Der Salonverantwortliche ist verpflichtet, der Kantonspolizei schriftlich die Schliessung seines Salons mitzuteilen. Er legt dieser Meldung das Salonregister bei.

² Das Salonregister soll nicht aufbewahrt werden, ausser wenn es die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfordert. Ansonsten ist es zu vernichten. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung sind überdies anwendbar.

³ Die Kantonspolizei nimmt den Eintrag der Aufgabe der Tätigkeit in der Datensammlung der Salons vor.

Sektion 3: Escort-Service

Art. 13 Meldepflicht

Wer den Betrieb eines Escort-Service aufnimmt, ist verpflichtet, sich vorgängig bei der Kantonspolizei mittels des entsprechenden Formulars anzumelden, welches auf der Interseite der Kantonspolizei oder am Polizeischalter verfügbar ist.

Art. 14 Beizulegende Unterlagen

Wer den Betrieb eines Escort-Service meldet, hat dem Anmeldeformular folgende Unterlagen beizulegen:

- a) eine Kopie des Identitätsausweises;
- b) eine Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation und eine Kopie der Niederlassungsbewilligung für Staatsangehörige anderer Länder;
- c) eine von der Erwachsenenschutzbehörde ausgestellte Bescheinigung mit der bestätigt wird, dass die Person keiner Massnahme des Erwachsenenschutzes unterstellt ist;
- d) einen Strafregisterauszug sowie eine Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamtes, vor weniger als drei Monaten ausgestellt;
- e) ein ausführliches Muster der Quittungen, die den Prostituierten ausgestellt werden, mit Angabe der Beträge für die Miete, die Werbekosten, diverse Ausstattungen und alle weiteren Leistungen, gemäss den vom Gesetz auferlegten Pflichten des Verantwortlichen für den Escort-Service.

Art. 15 Prüfung der Unterlagen

Die Kantonspolizei kontrolliert alle vorgewiesenen Unterlagen und führt eine Abkärung durch, um sich zu vergewissern, dass der Verantwortliche für den Escort-Service die persönlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt.

Art. 16 Eintrag ins Register

¹ Erfüllt die betroffene Person alle persönlichen Voraussetzungen, nimmt die Kantonspolizei den Eintrag ins Register der Verantwortlichen für den Escort-Service vor.

² Werden die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Kantons-

polizei ein provisorisches Betriebsverbot aussprechen.

Art. 17 Nachträgliche Mitteilung

Der Verantwortliche für den Escort-Service ist verpflichtet, der Polizei unverzüglich jeden Wechsel der durch ihn vermittelten Prostituierten mitzuteilen, nach deren vorgeschriebenen Vorgaben, jede Änderung seiner persönlichen Situation, die seit der Anmeldung seines Escort-Service eingetreten ist, sowie die Daten des neuen Verantwortlichen, falls es zu einem Wechsel gekommen ist.

Art. 18 Schliessung des Escort-Service

- ¹ Der Verantwortliche für den Escort-Service ist verpflichtet, der Kantonspolizei schriftlich die Schliessung seines Services mitzuteilen. Er legt dieser Meldung das Serviceregister bei.
- ² Das Serviceregister soll nicht aufbewahrt werden, ausser wenn es die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfordert. Ansonsten ist es zu vernichten. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung sind überdies anwendbar.
- ³ Die Kantonspolizei nimmt den Eintrag der Aufgabe der Tätigkeit in der Datensammlung der Escort-Service vor.

Sektion 4: Verfahren

Art. 19 Zuständige Behörde

Die Anmeldung zur Tätigkeitsausübung, zum Betrieb eines Salons oder Escort-Services, jede nachträgliche Mitteilung sowie die Mitteilung zur Aufgabe dieser Tätigkeiten wird bei der Abteilung für Sitte der Kantonspolizei vorgenommen.

Art. 20 Unentgeltlichkeit

Das Anmeldeverfahren ist unentgeltlich.

Kapitel 3: Subventionen

Art. 21 Gewährung von Subventionen

Subventionen können gesprochen werden zur Unterstützung:

- a) eines bestehenden oder zu schaffenden privatrechtlichen Rechtsträgers mit dem Ziel, Personen, die der Prostitution nachgehen, zu helfen;
- b) eines ausgewählten Projekts eines gesundheitlich-sozialen Präventionsprogramms, im Sinne des Gesetzes über die Prostitution.

Art. 22 Subventionsantrag

- ¹ Wer eine Subvention beantragt, muss grundsätzlich einen schriftlichen Antrag an die zuständige Behörde stellen und ihn mit den erforderlichen Unterlagen versehen.
- ² Besteht ein besonderes Antragsformular, muss es verwendet werden.

Art. 23 Zusprechungskriterien

Die Gewährung von Subventionen wird nach folgenden Kriterien bewertet: Einhaltung des kantonalen Konzepts, Anzahl Anträge, betroffener Bereich, kantonale Prioritätenordnung, kantonale Zielsetzung, angemessene Verteilung, Budget-Verfügbarkeit.

Art. 24 Subventionierung eines privatrechtlichen Rechtsträgers

- ¹ Die Subventionierung eines privatrechtlichen Rechtsträgers wird im Rahmen eines mit der zuständigen Behörde abgeschlossenen Leistungsauftrags beschlossen.
- ² Die Betrag der Subvention trägt zur Kostendeckung der laufenden Tätigkeit des betroffenen Rechtsträgers bei, insbesondere:
- a) die Bedarfsanalyse;
- b) die Umsetzung und die Weiterverfolgung der Leistungen;
- c) die Ausarbeitung von Gesamtkonzepten und Spezialprojekten;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Partnern für die Entwicklung, die Durchführung und/oder Auswertung von Spezialprojekten;
- e) die Verbreitung der Information.
- ³ Dieser Betrag hängt von der Bedeutung und der Wichtigkeit der Tätigkeit im Rahmen der Sozial- oder Gesundheitspolitik des Kantons ab.

Art. 25 Subventionierung eines Projekts

- ¹ Die Subventionierung eines Projekts wird durch einen Entscheid der zuständigen Behörde gewährt, welcher gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs¬rechts¬pflege anfechtbar ist. Die Subvention wird dem Projektleiter erteilt.
- ² Der Antrag verdeutlicht insbesondere folgende Faktoren:
- a) die Ziele:
- b) die Verantwortlichen;
- c) die Zielgruppe;
- d) die Arbeitsmethoden und die Teilnehmer;
- e) die voraussichtliche Dauer, mit Projektterminplan;
- f) die möglichen Partner;
- g) das Bewertungsverfahren;
- h) das Budget und der Finanzierungsplan.
- ³ Der Betrag der Subvention ist nicht höher als ein Drittel des Gesamtbetrags eines Projektes. Er hängt von der Bedeutung und der Wichtigkeit der Tätigkeit im Rahmen der Sozial- oder Gesundheitspolitik des Kantons ab.

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Hat der privatrechtliche Rechtsträger oder das betroffene Projekt einen mehrheitlich sozialen Charakter, ist die zuständige Behörde der Vorsteher des Departements für Soziales, auf Vorschlag der Dienststelle für Sozialwesen.
² Hat der privatrechtliche Rechtsträger oder das betroffene Projekt einen mehrheitlich gesundheitlichen Charakter, ist die zuständige Behörde der Vorsteher des Departements für die Gesundheit, auf Vorschlag der Dienststelle für Gesundheitswesen.

Art. 27 Periodische Überprüfung

¹ Die betroffenen Dienststellen gewährleisten die periodische Überprüfung der Projekte und Leistungsaufträge.

² Bei Bedarf können sie die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Kantons verlangen, namentlich die für die Staatsfinanzen zuständige Dienststelle.

Art. 28 Subventionsverzeichnis

Die betroffenen Dienststellen sorgen dafür, dem Finanzdepartement alle sachdienlichen Hinweise zur Erstellung und Aktualisierung des Subventionsverzeichnisses mitzuteilen.

Art. 29 Anwendbares Recht

Unter Vorbehalt der vorausgehenden Bestimmungen werden das Subventionsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen angewandt.

Kapitel 4: Verschiedenes

Art. 30 Salonprostitution – Sauberkeit und Hygiene

- ¹ Der Salonverantwortliche stellt sicher, dass die Hygienemassnahmen in seinem Salon beachtet werden. Er sorgt insbesondere dafür, dass:
- a) die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die Bettwäsche regelmässig sauber gehalten werden;
- b) jede Erwerbsperson in seinem Salon über genügend persönlichen Raum verfügt;
- c) sein Salon über sanitäre Anlagen verfügt, um sich zu waschen;
- d) Kondome gratis oder höchstens zum Selbstkostenpreis den sich prostituierenden Personen und ihrer Kundschaft zur Verfügung gestellt werden;
- e) Informationsunterlagen in verschiedenen Sprachen in seinem Salon betreffend sexuell über trag-bare Krankheiten zur Einsicht ausgelegt werden
- ² Die Gesundheitsbehörden sind von Amtes wegen oder auf Antrag der Polizei zuständig, die Umsetzung der obenerwähnten Massnahmen zu kontrollieren.

Art. 31 Salonprostitution – Informationen

¹ Der Salonverantwortliche hängt in seinem Salon gut sichtbar in verschiedenen Sprachen, u.a. in Englisch, das Informationsangebot sowie die Adressen und Telefonnummern von privat- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern aus, die unter anderem das Ziel haben, Personen, die der Prostitution nachgehen, zu helfen.

² Gleichermassen stellt er ausserdem Informationen betreffend die Arbeit und den Aufenthalt ausländischer Personen sowie über die Meldepflicht bei der Kantonspolizei zur Verfügung.

Art. 32 Verbot von übersetztem Mietzins

Einen übersetzten Mietzins von Personen, die der Prostitution nachgehen, zu

verlangen, ist ein Druckmittel im Sinne des Artikels 14 Buchstabe d und 22 Buchstabe c des Gesetzes.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsrecht

Die vorliegende Verordnung ist unmittelbar anwendbar.

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig mit dem Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten am 23. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹Jede in der vorliegenden Verordnung benutzte Bezeicnung einer Person, eines Status oder einer Funktion wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

AB Nr. 40/2015 S. 2547

Subventionsverordnung

Änderung vom 25. März und 5. Juli 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 33 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995; auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

verordnet:

T

Die Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Kürzung der Subventionen

- ¹ Wurden die Arbeiten bereits vor der Hinterlegung des Subventionsgesuches oder vor dem Subventionsentscheid begonnen oder ausgeführt, so wird die Subvention um 30 Prozent gekürzt.
- ² Wenn Artikel 33 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2013 nicht eingehalten wurde, wird eine Kürzung um 20 Prozent vorgenommen.
- ³Wenn andere Bestimmungen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten werden, so wird die Subvention je nach Anzahl, Bedeutung und Schwere der festgestellten Unregelmässigkeiten um 10 bis 30 Prozent gekürzt.
- ⁴Die Absätze 1, 2 und 3 sind kumulativ anwendbar.
- ⁵ Vorbehalten bleiben Ausnahmen, in denen die Vornahme eines Werkes aus Gründen der Sicherheit und zur Verhinderung einer Schadenerhöhung notwendig wurde.

II Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Änderung findet Anwendung auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Subventionsgesuche sowie auf künftige Subventionsgesuche.

Ш

- ¹ Der vorliegende Gesetzgebungsakt wird der dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.
- ²Er wird im Amtsblatt publiziert und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 25. März und 5. Juli 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 8. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: Nicolas Voide Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

AB Nr. 41/2015 S. 2616

Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012

Änderung vom 11. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012 wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1bis (neu) Betriebsausgaben der heilpädagogischen Institutionen

¹ bis Sonderpädagogische Zentren werden, was die Betriebsausgaben angeht (ausgenommen Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit), als heilpädagogische Institutionen eingestuft.

Art. 5 Abs. 3 (neu) Betriebsausgaben der sozialpädagogischen Institutionen ³ Der vom Elternbeitrag nicht abgedeckte Betrag für den Transport von Kindern zu professionellen Pflegefamilien, die über eine Bewilligung der kantonalen Dienststelle für die Jugend verfügen, fliesst ebenfalls in die Betriebsausgaben der sozialpädagogischen Institutionen mit ein.

Art. 6 Abs. 1 und 2 (neu) Schülerzahlen der obligatorischen Schulzeit ¹ Zum Schülerbestand der obligatorischen Schulzeit und der spezialisierten Institutionen zählen sämtliche Schüler, die im Wallis ihren Wohnsitz haben und wie folgt eingeschult sind:

- a) in einer öffentlichen Walliser Primarschule (inkl. Kindergarten);
- b) in einer öffentlichen Walliser Orientierungsschule oder
- c) in einer spezialisierten Institution (heilpädagogische und sozialpädagogische Einrichtungen), wie im vorliegenden Reglement aufgelistet, an der die obligatorische Schulzeit absolviert werden kann.
- ² Schüler aus dem Asylbereich werden nicht zum Schülerbestand dazu gerechnet; die mit ihrer Einschulung verbundenen Ausgaben werden gemäss dem im vorliegenden Reglement vorgesehenen Verteilschlüssel auf die Gemeinden und den Kanton aufgeteilt.

Art. 8 *Abs.* 3 *bis* 5 *und* 8 (*neu*)

Aufgaben und Verantwortlichkeit der Gemeinden

- ³ Die Schuldirektion bzw. die Schulkommission, die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung muss die Liste mit den per 31. Dezember in ihrer/n Schule/n eingeschulten Schülern jedes Jahr bis zum darauffolgenden 31. Januar auf der Datenbank zur Schulverwaltung aktualisieren und dabei die Korrektheit der Informationen und insbesondere die Wohnadresse der Schüler überprüfen.
- ⁴ Jede Gemeinde erstellt anschliessend mithilfe der Datenbank eine nominative Liste sämtlicher Schüler, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, die Anzahl Schüler, die in der Gemeinde per 31. Dezember ihren Wohnsitz haben und im Kanton eingeschult sind, bis zum 28. Februar zu bestätigen. Bei Fehlern muss die Gemeinde die betroffene Schuldirektion resp. die Schulkommission, die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung kontaktieren, damit die Änderungen innerhalb der gegebenen Fristen vorgenommen werden. Bei Streitfällen entscheidet das Departement. ⁵ Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, die Schülerliste, wie in Absatz 3 beschrieben, zu bestätigen, da diese Listen dem Kanton als Grundlage für die Fakturierung der Gemeindebeiträge dienen. Bestätigt eine Gemeinde die Liste mit den in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Schülern nicht innerhalb der gegebenen Fristen, sind die in den Schuldatenbanken per 28. Februar eingetragenen Angaben massgebend.
- ⁸ Bei fehlerhaften Angaben zum Wohnsitz der Schüler, die eine oder mehrere Gemeinden betreffen, müssen die Gemeinden sämtliche Rechnungen des Kantons in den vorgegebenen Fristen begleichen. Allfällige Kompensationszahlungen haben zwischen den betroffenen Gemeinden zu erfolgen.

Art. 10 Abs. 5

Aufgaben und Verantwortlichkeit des Kantons

⁵ Das Departement lässt den Gemeinden jedes Jahr grundsätzlich bis spätestens Ende September die nötigen Informationen zur Ausarbeitung des Budgets zukommen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 8/2015 S. 443

Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer

Änderung vom 15. April 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis; eingesehen Artikel 5 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer vom 12. August 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Grundsatz

Die Verleihung des Führerausweises für Baumaschinenführer hängt vom Bestehen theoretischer und praktischer Prüfungen für die entsprechenden Kategorien ab. Die Teilnahme an den Kursen (Art. 5) ist obligatorisch. Personen mit einer nachweislich gleichwertigen Ausbildung können unter Vorbehalt von Art. 1a teilweise oder ganz von Kursbesuchen befreit werden. Vorbehalten bleiben überdies Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 dieses Reglements.

Art. 1a (neu) Nachweis der gleichwertigen Ausbildung

Personen, die ganz oder teilweise von Kursbesuchen befreit werden wollen, weil sie bereits eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, haben ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Das Gesuch ist vor Beginn der Tätigkeit zu hinterlegen. Es sind mindestens folgende Unterlagen beizulegen:

- das Diplom oder die Kursbestätigung (beglaubigte Kopie),
- eine Beschreibung des Kursinhalts,
- das Kursprogramm mit Angaben über die Materie und Dauer der Ausbildung.
- das Prüfungsreglement.

²Personen, welche an einem von der Kommission anerkannten Ausbildungszentrum die entsprechenden Ausbildungen absolviert haben, müssen dem Gesuch einzig eine Kursbestätigung dieses Zentrums beilegen.

³Die Gesuche und die Unterlagen sind in einer der Amtssprachen des Kantons Wallis zu hinterlegen. Übersetzte Dokumente müssen beglaubigt sein.

Art. 9 Abs. 3, 4 und 5 Aufgaben und Zuständigkeit der Kommission ³ Sie ist für die Prüfung der Gesuche um Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen zuständig. Der Entscheid der Kommission ist gebührenpflichtig.

⁴ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrats ist sie für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen und von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen zuständig. ⁵ Sie besitzt alle zur Anwendung des vorliegenden Reglements notwendigen Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Art. 10a (neu) Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit

Die Gesuche um Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen sind beim Kommissions-sekretariat einzureichen, welches diese zuhanden der Kommission prüft.

² Sobald der Entscheid der Kommission vorliegt, teilt das Sekretariat diesen dem Gesuchsteller mit.

Art. 11 Abs. 1 Nichtanerkennung und Beschwerde

Im Fall der Nichtanerkennung der Prüfungsresultate kann der Kandidat innerhalb von zehn Tagen bei der Prüfungskommission Einsprache erheben. Ebenso vorzugehen hat er gegen Entscheide betreffend die Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit.

Art. 12 Abs. 1 Gebühren

Die Einschreibungsgebühren für Kurse und Prüfungen zum Erhalt der provisorischen und definitiven Ausweise sowie die Gebühren für die Entscheide betreffend die Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen sind:

Ausbildung

Taschang	
Grundkurs, inbegriffen der provisorische Ausweis	Fr. 1'600
Weiterbildungskurs, inbegriffen der definitive Ausweis	Fr. 1'200
Ergänzungen	
Provisorischer Ausweis	Fr. 120.–
Verlängerung des provisorischen Ausweises	Fr. 120
Praktische Prüfung für Kategorien M1, M2, M3, M4, M6	Fr. 100.–
Praktische Prüfung für Kategorien M5, M7	Fr. 400.–
Neue definitive Ausweise	Fr. 70.–
Duplikate	Fr. 20.–
Prüfung der gleichwertigen Ausbildung	
Entscheid	Fr. 500
Provisorischer Ausweis	Fr. 120
Neuer definitiver Ausweis	Fr. 70.–
Duplikate	Fr. 20.–

П

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am 15. April 2015.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 17/2015 S. 1059

Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe

vom 22. April 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011:

eingesehen Artikel 1, Absatz 3 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997;

eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999, insbesondere die Artikel 5, 6 und 10 Absatz 2; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Beiträge der Standortgemeinden fest, in denen die kantonalen Schulen der tertiären Stufe sowie die weiteren, durch den Staat Wallis finanzierten oder subventionierten Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe (nachfolgend: die Bildungs- und Forschungseinrichtungen) angesiedelt sind.

Art. 2 Beiträge der Standortgemeinden

Die Beiträge der Standortgemeinden, die für die Bildungs- und Forschungseinrichtungen bestimmt sind, umfassen die Beiträge an die Investitions- und Mietkosten sowie diejenigen an die Betriebskosten.

Art. 3 Beitrag der Gemeinden an die Investitions- und Mietkosten ¹ Die Gemeinden stellen das für die Ansiedlung der Gebäude der Bildungsund Forschungseinrichtungen notwendige, erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung, wobei dazu grundsätzlich das Eigentumsrecht unter Hinweis auf das öffentliche Recht abgetreten wird. Die Beteiligung der Standortgemeinde beläuft sich auf zehn Prozent der Investitionskosten, unabhängig von deren Finanzierungsquellen (Kanton, Bund, Loterie Romande

² Als Investitionskosten gelten:

- a) Kosten für Bau, Erwerb, Erweiterung, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung;
- b) Kosten für die Anschaffung und Erneuerung der Einrichtungen und Installationen: Apparate, Informatikmaterial, Instrumente, Maschinen, Möbel, Mobiliar, Fahrzeuge.
- ³ Für den Fall, dass eine Miete einen Bau ersetzt, beteiligt sich die Gemeinde an den Mietkosten in der Höhe von zehn Prozent. Die Kosten im Zusammenhang mit dem gemieteten Bauobjekt wie beispielsweise Gebäudeunterhalt, Heizung, Wasser, Elektrizitätsversorgung und Versicherungen, gelten nicht als Mietkosten.
- ⁴Bei Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit mehreren Standorten werden die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Beiträge der verschiedenen Gemeinden grundsätzlich im Verhältnis zu den effektiv an den verschiedenen Standorten anfallenden Ausgaben berechnet. Gegebenenfalls kann ein Verteilschlüssel angewendet werden. In jedem Fall muss die Berechnungsmethode den Standortgemeinden bei der Erstellung der provisorischen sowie definitiven Rechnung ausdrücklich kommuniziert werden.
- ⁵Die Standortgemeinde bleibt gegenüber dem Staat weiterhin Schuldnerin für Investitions- und Mietkosten, auch wenn eine Aufteilung dieser Ausgaben mit den anderen Gemeinden der Region vereinbart worden ist.

Art. 4 Beitrag der Gemeinde an die Betriebskosten

- ¹ Die Standortgemeinden beteiligen sich zu zehn Prozent an den Bruttolohnkosten, einschliesslich Soziallastenanteil des Arbeitgebers, was einzig das für den Grundunterricht und die Forschung und Entwicklung verantwortliche Lehr- und Direktionspersonal angeht.
- $^2\,\mathrm{Zum}$ Lehr-, Forschungs- und Entwicklungspersonal gehören insbesondere nachfolgende Funktionen:
- a) ordentlicher Professor
- b) Assistenzprofessor
- c) ausserordentlicher Professor
- d) Lehrbeauftragter
- e) Gastprofessor
- f) SNF-Förderungsprofessor
- g) leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter
- h) Oberassistent
- i) Oberassistent-Postdoc
- i) Diplom-Assistent
- k) Doktorand
- l) Forschungsassistent
- m) Wissenschaftlicher Adjunkt
- n) Assistent
- ³ Die Lohnkosten des administrativen und des technischen Personals sind vom Gemeindebeitrag ausgeschlossen.
- ⁴Die Beteiligung der Gemeinde beläuft sich auf zehn Prozent der Lohnmasse, die mit dem in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels festgelegten

Personal verbunden ist. Dieser Grundsatz hat unabhängig von der Finanzierungsquelle (Kanton, Bund, Loterie Romande, Schweizerischer Nationalfonds usw.) Gültigkeit.

⁵Die massgebende Lohnmasse ist diejenige, welche das dem Standort der Bildungs- und Forschungseinrichtung zugeteilten Personal erhält.

⁶ Bei Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit mehreren Standorten werden die Beiträge der verschiedenen Gemeinden an die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Ausgaben grundsätzlich aufgrund der Aufteilung der effektiven Ausgaben auf die verschiedenen Standorte berechnet. Gegebenenfalls kann ein Verteilschlüssel angewendet werden. In jedem Fall muss die Berechnungsmethode den Standortgemeinden bei der Erstellung der provisorischen sowie definitiven Rechnung ausdrücklich kommuniziert werden. ⁷ Bruttolohnkosten im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung sind vom Gemeindebeitrag ausgeschlossen.

⁸ Auf Antrag wird der Standortgemeinde eine vertrauliche Liste mit den Funktionen, dem Anstellungsgrad und den Löhnen der Personen zur Verfügung gestellt, welche von der Berechnung des Gemeindebeitrags betroffen sind.
⁹ Die Standortgemeinde bleibt gegenüber dem Staat weiterhin Schuldnerin für die Betriebskosten, auch wenn eine Aufteilung dieser Ausgaben mit den übrigen Gemeinden der Region vereinbart worden ist.

Art. 5 Berechnungszeitraum und Zahlung der Beitragssumme

¹ Der Beitrag wird gemäss dem Grundsatz der Jährlichkeit der Rechnung berechnet und verbucht.

² Da die genaue Berechnung erst zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses realisiert werden kann, wird bis spätestens am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres eine provisorische Rechnung erstellt, welche 80% des durch die zuständigen Behörden genehmigten Budgets entspricht.

³ Die definitive Rechnung wird im Folgejahr erstellt, sobald die definitive Rechnung der Bildungs- und Forschungseinrichtung durch die zuständigen Instanzen genehmigt worden ist.

⁴Die Beteiligung an den Kosten für Bau, Erweiterung, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung wird über Anzahlungen vollzogen, die zeitlich abgestuft über höchstens drei Jahre ab der Nutzung der Gebäude abzugelten sind. Liegen zum Zeitpunkt der Nutzung der Gebäude keine definitiven Abrechnungen vor, wird die Einrichtung gestützt auf die voraussichtlichen Kosten eine Zahlung über Raten vornehmen.

⁵ Die Bildungs- und Forschungseinrichtung führt gemäss den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels die Berechnung des Gemeindebeitrags durch und teilt diesen Betrag der Standortgemeinde und der mit der Subventionierung der Einrichtung betrauten kantonalen Dienststelle – gegebenenfalls den kantonalen Dienststellen – mit.

⁶ Die Standortgemeinden sind transparent über den Berechnungsmodus zu informieren, wobei die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

⁷ Die Bildungs- und Forschungseinrichtung stellt die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels berechneten Beträge in Rechnung und kassiert dieselben bei

der Standortgemeinde ein.

⁸ Bei Anfechtung der Rechnung wird der Beitrag mittels Entscheid des mit der Bildung betrauten Departementsvorstehers festgelegt. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 eingereicht werden.

Art. 6 Oberaufsicht, Aufsicht und Kontrolle

Die Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind der Oberaufsicht und der Aufsicht der Geschäftsführung und der Kontrolle des Finanzhaushalts gemäss Artikel 35ff des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 unterstellt.

Art. 7 Sonderfälle

- ¹ Als Sonderfälle gelten Einrichtungen, die kumulativ die nachfolgenden Merkmale aufweisen:
- a) Die Einrichtung ist an einem dezentralisierten Standort gelegen, dessen Hauptsitz sich ausserhalb des Kantons Wallis befindet;
- b) Der Staat Wallis subventioniert diese Einrichtung ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung der Ausgaben im Sinne von Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999.
- ² Für Sonderfälle kann der Staatsrat eine Anpassung der Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrags sowie besondere Zahlungsmodalitäten festlegen; der Beteiligungssatz der Gemeinde bleibt auf zehn Prozent festgelegt. Die zur Festlegung des Gemeindebeitrages zugrundeliegende Berechnungsmethode muss den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Standortgemeinden einhalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird rückwirkend auf den 1. Januar 2015 festgelegt.

So angenommen, im Staatsrat zu Sitten, den 22. April 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 18/2015 S. 1125

Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II

Änderung vom 27. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907; eingesehen den Artikel 12 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

T

Das Reglement über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II vom 6. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. a) Voraussetzungen a) seit einem vollständigen Kalenderjahr im Kanton Wallis wohnhaft sein;

Art. 7 Abs. 2^{bis} (neu) Rail-Check 2^{bis} Mit dem Rail-Check kann ein Jahres-Generalabonnement, ein Jahres-Streckenabonnement oder eine Mehrfahrtenkarte erworben werden, wobei das dafür notwendige Halbtaxabonnement zulasten der Eltern geht.

Art. 9 Abs. 2^{ter} (neu) Finanzierung 2^{ter} Im Streitfall ist der steuerrechtliche Wohnsitz der Eltern ausschlaggebend.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 23/2015 S. 1449 und 24/2015 S. 1512

Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden

Änderung vom 17. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen vom 26. Oktober 2004:

eingesehen Artikel 27 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22 Mai 2002;

auf Antrag des Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Das Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Gebühren für Vorentscheide zu Bewilligungen durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

¹ Während der Übergangsphase werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA 350 Franken
- 2. Bewilligung EG/EFTA für eine selbständige Erwerbstätigkeit

350 Franken

- 3. kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA 150 Franken
- 4. nicht kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA

100 Franken

- 5. Grenzgängerbewilligung 100 Franken
- 6. aufgehoben
- 7. Verweigerung

50 Franken

²Der Arbeitgeber schuldet die Gebühr bei Erhalt des positiven Vorentscheids oder der Verweigerung. Die Gebühr kommt dem Kanton zu.

Gebühren für Vorentscheide zu Bewilligungen durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

¹ Folgende Gehijhren werden erhoben

i digende decamen werden emocen	
1. Jahresaufenthaltsbewilligung	500 Franken
2. Kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung	250 Franken
3. Nicht kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung	100 Franken
4. Grenzgängerbewilligung	100 Franken
5. Bewilligung für Arbeitgeberwechsel	100 Franken

6. aufgehoben

7. Verlängerung der Bewilligung 100 Franken

8. aufgehoben

9. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, schutzbedürftige Personen 50 Franken 10. Verweigerung 50 Franken

² Der Arbeitgeber schuldet die Gebühr bei Erhalt des positiven Vorentscheids. Die Gebühr kommt dem Kanton zu.

II

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. September 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 26/2015 S. 1646

Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen

vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG);

eingesehen das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996; eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

eingesehen das kantonale Gesetz welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht vom 14. November 1984;

eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG); eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 24. Januar 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst; eingesehen die kantonale Verordnung über die Haltung und die Schlachtung von Tieren, vom 11. Dezember 1996:

eingesehen die Artikel 88 ff. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

T

Das Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 wird folgendermassen geändert:

Art. 1 Abs. 1

- ¹ Das vorliegende Reglement setzt die erhobenen Gebühren und Auslagen sowie die Entschädigungen fest, die durch die verschiedenen für den Bereich des Veterinärwesens zuständigen Organe ausbezahlt werden, namentlich:
- a) der Staatsrat des Kantons Wallis durch die Departemente und die Dienststellen;
- b) die Gemeindebehörden:
- c) die amtlichen und nicht amtlichen Tierärzte;
- d) die amtlichen Fachassistenten:
- e) die kantonale, kommunale und interkommunale Polizei;
- f) die durch das Veterinäramt beauftragten Personen.

- 200 -	
Art. 2 Erhobene Gebühren im Bereich Tierschutz Erhobene Gebühren für alle speziellen Leistungen, die Mehaben: a) Erstellung von Bewilligungen /Stunde b) Kontrollen /Stunde c) Erstellung eines Rapportes /Stunde d) Intervention/Stunde	ehrarbeit verursacht 132 Pkt. 132 Pkt. 132 Pkt. 132 Pkt.
Art. 3 Z. 3.2 und Z. 3.3 (neu) Erhobene Gebühren im Ber 3.2 Erhobene Gebühren für Leistungen, Kontrollen und sp gen im Sinne von Art. 45 Abs. 2 Bst. b bis e des Lebensmi Oktober 1992 3.3 Entschädigungen für amtliche Kontrollen der Tiere i und nach der Schlachtung a) Amtstierarzt / Stunde b) Fachassistent / Stunde	eich Lebensmittel bezielle Bewilligun- ttelgesetzes vom 9. 132 Pkt. / Stunde
Art. 5 Z. 5.1 und Z. 5.3 (neu) Entschädigungen Tierärzte Für amtliche Verrichtungen auf Verlangen des Kantonstie 5.1 Besondere Verrichtungen (praktische Verrichtungen) pro Stunde 5.3 Verschiedenes a) Reisezeit b) Portokosten	
Art. 5a Z. 5a.1 und Z. 5a.3 (neu) Entschädigungen Fachass zungs-Experten im Bereich Seuchen (Neuer Titel) Für amtliche Verrichtungen auf Verlangen des Kantonstie 5a.1 Besondere Verrichtungen (praktische Verrichtungen) pro Stunde 5a.3 Verschiedenes a) Reisezeit / Stunde b) Portokosten gemäss Quittung	erarztes
 Art. 6 Z. 6.1 (neu) Andere Funktionen 6.1 a) Kantonale Bieneninspektor und Adjunkt, pro Stunde b) Regionale Inspektoren und Hilfsbieneninspektoren pro Stunde c) Mietglieder der Interventionsmannschaft pro Stunde 	50 Pkt. 40 Pkt. 30 Pkt.

Art. 7 Z. 7.1 und 7.3 (neu) Allgemeine Bestimmungen 7.1 Entschädigungen für alle speziellen Leistungen die Mehrarbeit verursacht

a) Erstellung von Bewilligungen / Stunde 132 Pkt.

b) Kontrollen / Stunde	132 Pkt.
c) Erstellung eines Rapportes / Stunde	132 Pkt.
d) Intervention / Stunde	132 Pkt.
Ziffer 7.3 aufgehoben	

П

 $\stackrel{--}{\text{Vorliegender}}$ gesetzlicher Akt wird im Amtsblatt veröffentlicht für Inkraft Treten am 1. Januar 2016.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 12. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 34/2015 S. 2125

Reglement der Handelsmittelschulen

vom 19. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002:

eingesehen die Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008;

eingesehen die Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011;

eingesehen die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009;

eingesehen die Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend das SBFI) über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011:

eingesehen den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (nachfolgend BiPla SOG); eingesehen den Rahmenlehrplan des SBFI für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012;

eingesehen die kantonale Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014;

eingesehen den Plan d'études romand pour la maturité professionnelle (PER-MP) vom 18. September 2014;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit (nachfolgend das Departement),

beschliesst: 1

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Aufgabe der Handelsmittelschulen des Kantons Wallis.

² Es legt die organisatorischen Bestimmungen und Besonderheiten dieser Ausbildungsrichtung fest, die zum gleichzeitigen Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kaufmann/Kauffrau (EFZ) und eines Berufsmaturitätszeugnisses Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (BM-Zeugnis) führt.

Art. 2 Definition

Die Handelsmittelschulen sind berufsbildende Schulen der Sekundarstufe II, die:

- a) eine vertiefte allgemeine und berufliche Ausbildung vermitteln;
- b) basierend auf der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 und dem BiPla SOG eine erweiterte berufliche Grundbildung (EFZ, E-Profil) vermitteln;
- c) im Rahmen des konzentrierten Modells 3+1 (drei Jahre Vollzeit-Schule und ein Jahr Berufspraktikum in einem Betrieb) eine Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft anbieten; Für Absolventen einer Sport-Kunst-Ausbildung (SKA) gilt das konzentrierte Modell 4+1. Sie besuchen also vier Jahre lang vollzeit die Schule und absolvieren dann ein Jahr Berufspraktikum in einem Betrieb.
- d) auf Fachhochschulen (FH), höhere Fachschulen (HF) und Bildungsgänge der höheren Berufsbildung vorbereiten;
- e) die Entwicklung der Persönlichkeit f\u00f6rdern, indem die sozialen und pers\u00f6nlichen Kompetenzen gest\u00e4rkt werden.

Art. 3 Ausgestellte Abschlüsse

- ¹ Die Handelsmittelschulen stellen ein EFZ Kauffrau/Kaufmann und ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft aus, die den diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen entsprechen.
- ² Der Erwerb des Maturitätszeugnisses ist an das Bestehen des EFZ gekoppelt.

Art. 4 Eröffnung eines Ausbildungsganges

Das Departement entscheidet über die Eröffnung eines Berufsmaturitätslehrganges Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, eines zweisprachigen Bildungsganges und eines Bildungsganges für Sportler und Künstler (S-K-A).

Art. 5 Unterrichtssprache

- ¹ Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I.
- ² Die andere Amtssprache, also Französisch oder Deutsch, ist zwingend die zweite Unterrichtssprache.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu zweisprachigen Klassen.

2. Abschnitt: Organisation der Ausbildung

Art. 6 Dauer der Ausbildung

- ¹ Für den gleichzeitigen Erwerb des EFZ und der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft ist eine Ausbildungsdauer von vier Jahren vorgesehen.
- ² Für den gleichzeitigen Erwerb des EFZ und der BM Wirtschaft und Diens-

tleistungen, Typ Wirtschaft ist für die Absolventen einer S-K-A-Struktur eine Ausbildungsdauer von fünf Jahren vorgesehen.

Art. 7 Lehrvertrag

¹ Zwischen dem Lernenden und der Handelsmittelschule muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden, den die für die Berufsbildung zuständige Dienststelle (nachfolgend die Dienststelle) zu genehmigen hat.

² Damit verpflichten sich die Vertragsparteien für die Dauer der Ausbildung.

Art. 8 Lehrplan

- ¹ Der Lehrplan für den gleichzeitigen Erwerb des EFZ und der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität und dem Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ für die schulisch organisierte Grundbildung (BiPla SOG).
- ² Die Ausbildung wird in einem Lehrplan, der den "Plan d'études romand pour la maturité professionnelle" (PER-MP) beinhaltet, geregelt, der von der zuständigen Dienststelle genehmigt und vom SBFI anerkannt wird.

Art. 9 Schulischer Unterricht und Bildung in beruflicher Praxis

- ¹ Der schulische Unterricht erfolgt gemäss Lehrplan, welcher in Artikel 8 dieses Reglements behandelt wird.
- ² In den Handelsmittelschulen wird die Bildung in beruflicher Praxis in drei Formen vermittelt:
- a) in integrierten Praxisteilen (IPT);
- b) im problemorientierten Unterricht (POU);
- c) in den überbetrieblichen Kursen (üK).
- ³ Die Bildung in beruflicher Praxis wird zusammen mit den betroffenen Berufsverbänden umgesetzt.

Art. 10 Überbetriebliche Kurse

- ¹ Die überbetrieblichen Kurse (üK) werden von den Berufsverbänden der anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen organisiert. In den Kursen werden berufspraktische Inhalte vermittelt, Prozesseinheiten (PE) bearbeitet sowie die Lernenden auf die betriebliche Prüfung vorbereitet.
- ² Während der schulischen Ausbildung werden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr je zwei Tage überbetrieblicher Kurse organisiert. Während des Praktikumsjahrs sind für die ÜK vier Tage vorgesehen.

Art. 11 Betriebspraktikum

- ¹ Im vierten Ausbildungsjahr wird in einem Praktikumsbetrieb ein Langzeitpraktikum von 47 Wochen absolviert, wobei die Ferien hierin nicht inbegriffen sind. Für die Absolventen einer S-K-A-Struktur wird das Praktikum im fünften Ausbildungsjahr absolviert und kann auf zwei Jahre aufgeteilt werden.
- ² Zwischen der Handelsmittelschule, dem Lernenden oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsvertrag geschlossen werden, den die Dienststelle bewilligt.

- ³ Die Schulen achten darauf, eine ausreichende Anzahl Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Für die Praktikumsbetriebe und die Berufsbildner gelten die Bestimmungen und Anforderungen, die gemäss der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die Lehrbetriebe gelten.

3. Abschnitt: Aufnahme und Übertritte

Art. 12 Aufnahme

Die Lernenden werden zu den in Artikel 6 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014 festgelegten Bedingungen in die Handelsmittelschule aufgenommen.

Art. 13 Sonderfälle für die Aufnahme

Kandidaten, welche die in Artikel 12 erwähnten Bestimmungen nicht erfüllen, müssen für die Aufnahme eine schriftliche Prüfung bestehen.

Art. 14 Übertritte

- ¹ Übertritte zwischen den allgemeinen Mittelschulen, den Berufsfachschulen und den Handelsmittelschulen sind möglich.
- ² Die Bedingungen sind in den Weisungen des Departements zu finden, die dieses zur Promotion und den Wechsel der Handelsmittelschulen ins duale System erlassen hat.

4. Abschnitt: Bestimmungen für die Semesterpromotion

Art. 15 Notenskala

- ¹ Der Wert jeder schriftlichen und mündlichen Prüfung ist auf eine Dezimalstelle gerundet in den folgenden Noten auszudrücken:
- a) 4.0 bis 6.0 für genügende Leistungen;
- b) 1.0 bis 3.9 für ungenügende Leistungen.
- ² Die Note 1 wird gegeben, wenn keine Antwort erteilt wird oder Betrug vorliegt.

Art. 16 Bewertung der Leistungen und Notengebung

Die Berechnung der von den Lernenden erzielten Noten und Ergebnisse wird in Artikel 16 der eidgenössischen Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 und in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 geregelt.

Art. 17 Semesterpromotion

- ¹ Für das nächste Semester promoviert ist jener Lernende, der für die im Stundenplan aufgeführten Maturitätsfächer folgende kumulativen Bedingungen erfüllt:
- a) die Gesamtnote beträgt mindestens 4.0;

- b) es sind höchstens zwei Fachnoten ungenügend;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 übersteigt gesamthaft den Wert 2.0 nicht.
- ² Erfüllt ein Lernender die Bedingungen für die Semesterpromotion nicht, wird er provisorisch promoviert. Erfüllt er die Bedingungen während seines schulischen Teils ein zweites Mal nicht, wird er von der Ausbildung an der Handelsmittelschule ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die unter Absatz 3 des vorliegenden Artikels aufgeführte Bestimmung.
- ³ Besteht ein Lernender das erste Jahr zweimal nicht, kann er das Jahr wiederholen, wenn er in nicht mehr als drei Maturitätsfächern eine Note unter 4 0 hat
- ⁴ Der Lernende, der das erste Jahr unter den im dritten Absatz erwähnten Voraussetzungen wiederholt, gilt als provisorisch promoviert. Wird das Semester erneut nicht bestanden, führt dies zum Ausschluss aus der Ausbildung.
- ⁵ Wird der Schulbesuch während des Semesters abgebrochen, gilt das Semester als nicht bestanden. Vorbehalten sind Sonderfälle, namentlich aus medizinisch attestierten Gründen, die von der Dienststelle behandelt werden.

Art. 18 Jahrespromotion für die Schüler der Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur

- ¹ Für das nächste Jahr promoviert ist jener Lernende, der für die im Stundenplan aufgeführten Maturitätsfächer folgende kumulativen Bedingungen erfüllt:
- a) die Gesamtnote beträgt mindestens 4.0;
- b) es sind höchstens zwei Fachnoten ungenügend;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 übersteigt gesamthaft den Wert 2.0 nicht.
- ² Besteht ein Lernender das zweite Jahr zweimal nicht, kann er das Jahr wiederholen, wenn er in nicht mehr als drei Maturitätsfächern eine Note unter 4.0 hat.
- ³ Der Lernende, der das Jahr unter den im zweiten Absatz erwähnten Voraussetzungen wiederholt, gilt als provisorisch promoviert. Wird das Jahr erneut nicht bestanden, führt dies zum Ausschluss aus der Ausbildung.
- ⁴ Werden die Promotionsbestimmungen während der schulischen Ausbildung ein zweites Mal nicht erfüllt, wird der Kandidat von der Ausbildung an der Handelsmittelschule ausgeschlossen.
- ⁵ Wird das Schuljahr nach Ausstellung des Notenblattes des ersten Semesters abgebrochen, zählt das ganze Schuljahr als nicht bestanden. Vorbehalten sind Sonderfälle, namentlich aus medizinisch attestierten Gründen, die von der Dienststelle behandelt werden.

Art. 19 Fächer, die zur Semesterpromotion bzw. für die Absolventen einer S-K-A-Struktur zur Jahrespromotion zählen

Bei der Semesterpromotion respektive der Jahrespromotion für die Absolventen einer S-K-A-Struktur werden nur folgende im Stundenplan enthaltenen Fächer berücksichtigt:

- a) Grundlagenbereich:
- 1. Deutsch;
- 2. Französisch;
- 3. Englisch;
- 4. Mathematik.
- b) Schwerpunktbereich:
- 1. Finanz- und Rechnungswesen;
- 2. Wirtschaft und Recht.
- c) Ergänzungsbereich:
- 1. Geschichte und Politik;
- 2. Technik und Umwelt.

5. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 20 Prüfungssessionen

- ¹ Die Prüfungssessionen der Abschlussprüfungen finden grundsätzlich im Anschluss an das dritte und vierte Schuljahr statt.
- ² Für die Absolventen einer S-K-A-Struktur finden die Prüfungssessionen der Abschlussprüfungen grundsätzlich im Anschluss an das vierte und fünfte Schuljahr statt.

Art. 21 Zulassungsbedingungen

- ¹ Zu den Abschlussprüfungen werden nur jene Lernenden zugelassen, die an ihrer Handelsmittelschule alle Kurse des letzten Schuljahres besucht haben.
- ² Das Berufspraktikum absolvieren können nur jene Lernenden, die sowohl für das EFZ wie auch für die BM den schulischen Teil der Ausbildung abgeschlossen und bestanden haben.
- ³ Wird der BM-Teil zweimal nicht, der EFZ-Teil jedoch bestanden, hat der Lernende die Möglichkeit, das Praktikum zu absolvieren, um so das EFZ zu erwerben.

Art. 22 Prüfungsanmeldung

- ¹ Zum Ende des dreijährigen schulischen Teils ihrer Ausbildung müssen die Kandidaten bei ihrer Schuldirektion ein offizielles Formular zur Prüfungsanmeldung einreichen.
- ² Zum Ende des vierjährigen schulischen Teils ihrer Ausbildung müssen die Absolventen einer S-K-A-Struktur bei ihrer Schuldirektion ein offizielles Formular zur Prüfungsanmeldung einreichen.

Art. 23 Prüfungsaufsicht

- ¹ In Anwendung der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011 finden die Prüfungen unter der Aufsicht des Departements statt.
- ² Die Experten werden vom Departement ernannt.
- ³ Die interessierten Berufsverbände können für die Prüfungen im betrieblichen Teil Prüfungsexperten vorschlagen.

Art. 24 Durchführung der Prüfungen

- ¹ Die Prüfungen laufen gemäss den in den eidgenössischen Regelungen über die erweiterte berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann und die Berufsmaturität festgehaltenen Modalitäten ab.
- ² Die Organisation der Prüfungen des schulischen Teils ist Aufgabe der einzelnen Schuldirektionen, wobei das Departement gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 die Prüfungsaufsicht ausübt.
- ³ Beim Qualifikationsverfahren für die BM, Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft werden folgende Fächer berücksichtigt:
- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik:
- e) Finanz- und Rechnungswesen;
- f) Wirtschaft und Recht:
- g) Geschichte und Politik;
- h) Technik und Umwelt;
- i) Interdisziplinäres Arbeiten (interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF) und interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)).
- ⁴ Beim Qualifikationsverfahren fürs EFZ werden folgende Fächer berücksichtigt:
- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Information, Kommunikation, Administration (IKA);
- e) Finanz- und Rechnungswesen;
- f) Wirtschaft und Recht;
- g) Vertiefen und Vernetzen (V&V): setzt sich aus drei Noten zusammen, wobei die erste im ersten Jahr und die beiden anderen im zweiten Jahr festgelegt werden;
- h) Selbstständige Arbeit (SA): Übernahme der Note der IDPA.
- ⁵ Folgende Fächer werden zwar benotet, haben aber auf die Semesterpromotionen und das Qualifikationsverfahren keinen Einfluss:
- a) Sport:
- b) Überfachliche Kompetenzen (ÜfK);
- c) Wirtschaftsinformatik:
- d) Regionalwirtschaft;
- e) Wirtschaftsgeschichte;
- f) Wirtschaftsgeografie;
- g) Arbeitstechnik;
- *h*) Leistungssportkunde.
- ⁶ Nach Abschluss seiner Ausbildung erhält der Lernende eine zusätzliche Bestätigung, auf der die zusätzlichen, allgemeinbildenden Fächer SOG+ aufgeführt sind (namentlich die unter den Buchstaben c bis h des obigen Absatzes aufgelisteten Fächer) und in denen er eine Note von 4.0 oder höher erzielt

hat. Ebenfalls aufgeführt ist der Titel des in den integrierten Praxisteilen (IPT) erarbeiteten Projekts.

- ⁷ Die integrierten Praxisteile (IPT) werden nur für das Qualifikationsverfahren des betrieblichen Teils berücksichtigt.
- ⁸ Die Durchführung der Prüfungen des betrieblichen Teils obliegt den betroffenen Berufsverbänden, die mit den Schuldirektionen zusammenarbeiten und unter der Kontrolle des Departements stehen.
- ⁹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 25 Voraussetzungen für die Zulassung zum Betriebspraktikum

- ¹ Das Bestehen des BM-Teils wird in Artikel 24 der Bundesverordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 geregelt.
- ² Das Qualifikationsverfahren des BM-Teils ist bestanden, wenn folgende Bedingungen in den Endnoten erfüllt sind:
- a) die Gesamtnote, d.h. der Durchschnitt der Endnoten der Fächer der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereiche wie in Artikel 19 dieses Reglements aufgeführt sowie der Endnote der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA), beträgt 4.0 oder mehr;
- b) höchstens zwei Endnoten liegen unter 4.0;
- c) die Differenz der Endnoten der ungenügenden Fächer zur Note 4.0 beträgt maximal 2.
- ³ Das Bestehen des schulischen Teils des EFZ wird in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 geregelt.
- ⁴ Das Qualifikationsverfahren des schulischen Teils des EFZ ist bestanden, wenn folgende Bedingungen in den Endnoten erfüllt sind:
- a) die Gesamtnote beträgt 4.0 oder mehr;
- b) höchstens zwei Endnoten liegen unter 4.0;
- c) die negativ gewichtete Differenz der Endnoten der ungenügenden Fächer zur Note 4.0 beträgt maximal 2. Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft der Grundbildung ergibt im Rahmen des EFZ-Qualifikationsverfahrens zwei Noten, wovon jede für ein unterschiedliches Fach steht. Wirtschaft und Gesellschaft I (W&G I), das doppelt zählt, setzt sich aus den Abschlussprüfungen der Fächer Finanz- und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht zusammen, während Wirtschaft und Gesellschaft II (W&G II) sich aus den Semesternoten dieser Fächer zusammensetzt.

Art. 26 Voraussetzungen für das Bestehen des betrieblichen Teils EFZ Das Qualifikationsverfahren des betrieblichen Teils des EFZ ist bestanden, wenn folgende Bedingungen kumulativ in den Endnoten erfüllt sind:

a) die Endnote beträgt 4.0 oder mehr;

b) es liegt nur eine einzige Fachnote unter 4.0, jedoch nicht unter 3.0.

Art. 27 Hilfsmittel

Welche Hilfsmittel für die Prüfungen des schulischen und betrieblichen Teils zugelassen sind, wird von den Chefexperten vorgeschlagen und von der Dienststelle validiert.

Art. 28 Rückzug vor oder während den Prüfungen

¹ Zieht sich ein Kandidat vor Beginn oder während der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

² Arztzeugnisse werden nur dann für den Entscheid in Betracht gezogen, wenn sie vor Beginn der Session oder der Prüfung abgegeben werden.

Art. 29 Eröffnung der Ergebnisse

¹ Da das Bestehen der schulischen Teile der BM und des EFZ Voraussetzung für das Antreten des betrieblichen Praktikums ist, sind die Direktionen der Handelsmittelschulen dazu befugt, den Lernenden die Ergebnisse der schulischen Teile BM und EFZ der Abschlussprüfungen zu kommunizieren.

² Werden die Abschlussprüfungen (schulischer Teil der BM, des EFZ oder beide Teile) nicht bestanden, teilt die Schuldirektion dem Kandidaten mit, unter welchen Bedingungen die Prüfungen wiederholt werden können.

Art. 30 Wiederholen der Prüfungen des schulischen Teils

¹ In Anwendung der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 und der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 kann der Lernende, der die Prüfungen des schulischen Teils der Berufsmaturität nicht besteht, diese gemäss nachfolgenden Bedingungen einmal wiederholen:

- a) Der Lernende wiederholt das dritte Ausbildungsjahr, besucht während dieses Jahres alle Kurse und wiederholt alle Prüfungen. In diesem Fall zählen nur die neuen Schul- (der letzten beiden Semester) und Prüfungsnoten.
- b) Der Lernende wiederholt das dritte Ausbildungsjahr und besucht während dieses Jahres nur jene Fächer, in denen er ungenügend war. In diesem Fall behalten die Noten der bestandenen Fächer ihre Gültigkeit, während in den wiederholten Fächern nur die neuen Schul- (der letzten beiden Semester) und Prüfungsnoten berücksichtigt werden.
- ² In Fällen, in denen der Lernende sich entscheidet, die Kurse nicht zu besuchen, sondern nur die Abschlussprüfungen zu wiederholen, finden Artikel 16 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014 und die Artikel 23 und 44 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 Anwendung.
- ³ Die Wahl der unter Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgelisteten Möglichkeiten bildet Gegenstand eines formellen schriftlichen Antrags des Lernenden und seines gesetzlichen Vertreters zuhanden der Schuldirektion.

Art. 31 Wiederholen der Prüfungen des betrieblichen Teils

¹ Gemäss der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 kann der Lernende, der die Prüfungen des betrieblichen Teils

nicht besteht, diese zweimal wiederholen.

² Es kann nur für Fächer eine neue Prüfung geschrieben werden, bei denen bei der ersten Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde.

³ Wird die Ausbildung verlängert, werden die ungenügenden Fachnoten in den Fächern Arbeits- und Lernsituationen (ALS) sowie Prozesseinheiten (PE) durch die neuen Noten ersetzt. Für Lernende, die die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholen, gilt gemäss Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 die bisherige Erfahrungsnote.

⁴ Die Prüfungen "Berufspraktische Situationen und Fälle" sowie "Berufliche Situationen", die kommunikative Fähigkeiten erfordern, die ungenügend ausfielen, werden bei der nächsten Prüfungssession wiederholt.

Art. 32 Betrug

¹ Die Verwendung nicht bewilligter Hilfsmittel oder Betrug, welche das Einschreiten der Aufsichtsperson oder des Experten zur Folge haben, werden sanktioniert. Solange die Sanktion nicht vom Departement verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

² In allen Fällen von Betrug hat die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion zu richten. Diese leitet den Bericht zusammen mit einem Strafantrag, sofort ans Departement weiter. Das Departement legt die Strafe fest, die bis zum Ausschluss von der Prüfungssession gehen kann.

³ Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der bewilligten Hilfsmittel werden den Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 33 Anwesenheit von Drittpersonen

- ¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- ² Erlaubt ist die Anwesenheit von Aufsichtspersonen, Lehrpersonen, Experten, Schuldirektoren, Departementsvertretern und Vertretern des SBFI.
- **Art. 34** Erwerb des EFZ und des BM-Zeugnisses Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Das EFZ Kauffrau/Kaufmann und die BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft werden jenen Kandidaten erteilt, welche die in der Verordnung des SBFI über die erweiterte berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 und der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 festgehaltenen Bestimmungen erfüllen.

Art. 35 Fächer, die im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann und im Berufsmaturitätszeugnis Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft aufgeführt werden

Die in den jeweiligen Zeugnissen aufgeführten Fächer entsprechen den diesbezüglichen eidgenössischen Regelungen.

6. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 36 Beschwerde

- ¹ Gemäss Artikel 17 der Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014 kann gegen die Entscheide der Schule betreffend die Semesternoten, die für die Berufsmaturitätsprüfung übernommen werden, beim Departement innert dreissig Tagen nach Übergabe des Notenblatts Beschwerde eingereicht werden.
- ² Der Entscheid des Departementsvorstehers ist im Sinne von Artikel 74 EGBBG endgültig. Im Falle einer Verletzung von verfassungsmässigen Rechten im Sinne von Artikel 116 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) ist die Beschwerde ans Kantonsgericht zulässig.
- ³ Gegen Entscheide des Departements betreffend den Erwerb der Berufsmaturität kann innert dreissig Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.
- ⁴ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

7. Abschnitt: Aufhebung und Inkrafttreten

Art. 37 Übergangsbestimmungen

Lernende, die ihre Ausbildung bis zum August 2014 begonnen haben, bleiben dem Reglement über die Handelsmittelschulen (Vollzeit) vom 24. Juni 2011 unterstellt; dies auch im Falle einer Repetition.

Art. 38 Aufhebungsklausel

Das vorliegende Reglement hebt das Reglement über die Handelsmittelschulen (Vollzeit) vom 24. Juni 2011 für alle Lernenden auf.

Art. 39 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, den 19. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 35/2015 S. 2189

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Ausführungsreglement zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Änderung vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 10. November 2009, abgeändert durch das Gesetz vom 13. November 2014;

eingesehen die Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Das Ausführungsreglement zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 17. August 2011 ist wie folgt geändert:

Art. 1a Bewilligungspflicht

¹ Der betroffene Gemeinderat ist für das Erteilen von Bewilligungen für Risikospiele, das Verbinden von Auflagen, den Entzug oder die Ablehnung der Bewilligung zuständig.

2Die Kantonalen Behörden können für eine Risikoanalyse beigezogen werden.

Art. 2 Abs. 1 Rayonverbot

¹ Die verbotenen Perimeter bilden Gegenstand von Angaben, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über das durch das Verbot betroffene geografische Anwendungsgebiet zu erhalten.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Meldeauflage

¹Die Verpflichtung, sich zu melden, wird durch den Kommandanten der Kantonspolizei oder einen Stabsoffizier verfügt.

2Jede Person, gegen die eine Meldeauflage verfügt wurde, muss sich zu den angegebenen Zeiten bei der darin aufgeführten Amtsstelle melden.

Art. 4 Abs. 2 Polizeigewahrsam

² Jede Person, gegen die ein Polizeigewahrsam verfügt wurde, muss sich am erwähnten Datum und zur angegebenen Zeit bei der genannten Amtsstelle

melden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. April 2015 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 12. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 36/2015 S. 2256

Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen

vom 2. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 20 und 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

eingesehen die Artikel 2 bis 4 und 30 ff. des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG);

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement präzisiert das Verfahren für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie Gewässerschutzbereichen (nachstehend: Schutzzonen, -areale und -bereiche) fest.

Art. 2 Vollzugshilfe

Das zuständige Departement oder die für den Gewässerschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) kann Vollzugshilfen erlassen.

Art. 3 Verfahren

¹ Vor der öffentlichen Auflage sind der Entwurf des Plans im Massstab 1:10'000 der Schutzzonen, -areale und -bereiche sowie der Entwurf der Vorschriften über die zu treffenden Schutzvorkehrungen und die durchzusetzenden Eigentumsbeschränkungen der Dienststelle einzureichen, zusammen mit einem hydrogeologischen Bericht, der den einschlägigen kantonalen Anforderungen zu entsprechen hat.

²Gleichzeitig sind der Dienststelle die Geodaten zum Planentwurf der Schutzzonen, -areale und -bereiche in dem von den kantonalen Bestimmungen über die Geoinformation festgelegten Format zu übermitteln.

³ Die Dienststelle nimmt die neuen Geodaten in die kantonale Gewässerschutzkarte auf; die entsprechenden Schutzzonen, - areale und -bereiche werden in der Gewässerschutzkarte mit einem provisorischen Rechtsstatus wiedergegeben.

⁴Das Gesuch um öffentliche Auflage ist vom Inhaber der Wasserfassung bei der Gemeinde zu beantragen bzw. bei all jenen Gemeinden gleichzeitig, deren Territorium tangiert ist. Bemerkungen und begründete Einsprachen können den Gemeindebehörden innert einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Auflage im Amtsblatt eingereicht werden. Nach Durchführung der Einspra-

cheverhandlungen leitet die Gemeinde bzw. leiten die betroffenen Gemeinden das Dossier mit den Einsprachen und Briefcouverts im Original, den Ergebnissen der Einspracheverhandlungen und ihrer bzw. ihren Stellungnahmen an die Dienststelle weiter.

- ⁵ Das Departement, bzw. falls mehrere Gemeinden betroffen sind der Staatsrat, entscheidet erstinstanzlich über die Einsprachen und die Planentwürfe der Schutzzonen, -areale und -bereiche sowie der zugehörigen Vorschriften.
- ⁶ Die Geodaten zu den genehmigten Plänen der Schutzzonen, -areale und bereiche werden von der Dienststelle in die kantonale Gewässerschutzkarte übertragen.

Koordination Art. 4

- ¹ Falls das Gebiet mehrerer Gemeinden von einem Planentwurf für Schutzzonen, -areale und -bereiche tangiert wird, sorgt die Dienststelle für die Koordination der Verfahren.
- ² Die Schutzzonen, -areale und Bereiche werden von den Gemeinden als Hinweis in ihre Zonennutzungspläne (ZNP) eingetragen. Sie sorgen für die Anpassung ihres Bau- und Zonenreglements (GBZR) und gegebenenfalls ihres ZNP.

Art. 5 Aufhebung

Das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996 ist aufgehoben (RS/VS 814.200).

Art. 6 Schlussbestimmungen

Die bezeichneten Behörden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Reglements, welches mit seinem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 37/2015 S. 2337

Ausführungsreglements zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung

Änderung vom 16. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 43 und 45 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA); eingesehen Artikel 88 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege; auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Ī

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 16. Januar 2010 wie folgt zu ändern:

Art. 17 Archivierte Dokumente

Die Gesuche um Zugang zu Dokumenten, die sich im Archiv befinden, werden durch das betreffende Archiv behandelt. Betrifft das Gesuch Dokumente, die einer Schutzfrist unterstehen, holt das Archiv vorgängig einen Bescheid der zuständigen Behörde (Autorin des Dokuments) ein.

TT

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 16. September 2015.

Der Präsident des Staatsrats: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 39/2015 S. 2479

Reglement über die Verwendung und Verwaltung des Hilfsfonds zu Gunsten der Angestellten des Staates Wallis

vom 23. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907; eingesehen Artikel 38 der Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011;

eingesehen Artikel 22 der Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012:

eingesehen die Vereinbarung mit den Sozialpartnern;

auf Antrag des Departementes für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement enthält Bestimmungen über die Verwendung und Verwaltung des Hilfsfonds zu Gunsten des Personals des Staates Wallis.

Art. 2 Rechtsform

Der Hilfsfonds ist ein Spezialfinanzierungsfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

Art. 3 Zweck

Der Hilfsfonds ist dazu bestimmt, den Angestellten des Staates Wallis oder ihren Familien und ihren Hinterbliebenen in einer vorübergehend sehr schwierigen Situation ausnahmsweise und subsidiär finanzielle Hilfe zu bieten.

2. Abschnitt: Empfänger, Form der Leistungen und Voraussetzungen

Art. 4 Leistungsempfänger

- ¹ Leistungen des Hilfsfonds können die folgenden Personen erhalten:
- a) das Personal, das der kantonalen Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis unterstellt ist:
- b) das Personal, das der kantonalen Gesetzgebung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule unterstellt ist;

- c) das Personal, das der kantonalen Gesetzgebung über das Personal der pädagogischen Hochschule (PH-VS) unterstellt ist.
- ² Der Empfänger muss unbefristet oder befristet für mindestens sechs Monaten angestellt sein und das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein.
- ³ Leistungen des Hilfsfonds können ebenfalls die Familien und Hinterbliebenen der in Absatz 1 vorstehend erwähnten Personen erhalten, d.h. die Ehegatten und die eingetragenen Partner sowie die Kinder, zu deren Unterhalt der Leistungsempfänger zum überwiegenden Teil beitragen muss.

Art. 5 Leistungsarten

- ¹ Die Leistungen werden in erster Linie in Form von zinslosen Darlehen und vorzeitigen Zahlungen des dreizehnten Monatslohnes sowie subsidiär in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt. Die zuständige Behörde kann andere zweckmässige Leistungsformen beschliessen.
- ² Die verschiedenen Leistungen dürfen kumuliert werden.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Hilfsfonds.

Art. 6 Voraussetzungen

- ¹ Leistungen können erbracht werden im Fall einer vorübergehenden und aussergewöhnlichen finanziellen oder sozialen Notlage aufgrund:
- a) einer Krankheit;
- b) eines Unfalls;
- c) eines Todesfalls;
- d) eines anderen ausserordentlichen und unvorhersehbaren Ereignisses;
- e) oder eines anderen Härtefalles.
- ² Alle Leistungen müssen dazu dienen, einer drohenden finanziellen oder sozialen Notlage des Empfängers vorzubeugen oder eine solche Notlage zu beheben.
- ³ Grundsätzlich darf der Empfänger über kein verwertbares Vermögen verfügen, es sei denn, seine Verwertung sei kurzfristig nicht möglich oder nicht zweckmässig.
- ⁴ Der Unterstützungsfonds kann den Leistungsempfängern nur subsidiär finanzielle Hilfe leisten, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Ausnahmsweise können die finanziellen Hilfen des Fonds diesen vorausgehen.
- ⁵ Mit Ausnahme von Leistungen zur Existenzsicherung (Nahrung, Erhalt des Versicherungsschutzes, Krankenkassenprämien, Mietzins usw.) beteiligt sich der Fonds grundsätzlich nicht an Entschuldungen.
- ⁶ Leistungen werden nur an Empfänger mit aktiver Kooperationsbereitschaft gewährt.
- ⁷ Keine Leistung des Hilfsfonds wird gewährt um eine Lohneinbusse infolge einer durch den Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ausgesprochenen Sanktion zu kompensieren.

Art. 7 Zinsloses Darlehen

¹ Der Maximalbetrag eines zinslosen Darlehens entspricht drei Brutto-Monatslöhnen.

- ² Das für die Darlehensgewährung zuständige Organ schliesst mit dem Empfänger einen schriftlichen Darlehensvertrag ab. Dieser berücksichtigt die Umstände des Einzelfalls und die finanziellen Möglichkeiten des Empfängers. Er regelt insbesondere die Höhe des Darlehens, die an das Darlehen geknüpften Bedingungen, die Modalitäten der Darlehensauszahlung (Zeitpunkt, Auszahlungsraten, Auszahlungsart usw.), sowie die Laufzeit des Darlehens und die Modalitäten der Darlehensrückzahlung.
- ³ Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens drei Jahre. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich über regelmässige Lohnrückbehalte. Der kantonalen Finanzverwaltung wird eine Kopie des Darlehensvertrages zugestellt.
- ⁴ Verlässt der Empfänger den Staat, so erlischt der Darlehensvertrag 90 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der noch nicht amortisierte Darlehensbetrag wird von allfälligen Leistungen zum Zeitpunkt des Austritts abgezogen. Die Restschuld muss innert derselben Frist von 90 Tagen bezahlt werden.
- ⁵ Von diesen Grundsätzen kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

Art. 8 Vorzeitige Zahlung des dreizehnten Monatslohnes

- ¹ Die vorzeitige Zahlung des dreizehnten Monatslohnes kann anteilsmässig möglich für die durch den Arbeitnehmer bereits erbrachte Arbeitsleistung erfolgen.
- ² Grundsätzlich wird der Betrag vom Kanton Wallis spätestens am Jahresende über einen Lohnrückbehalt an den Hilfsfonds zurückbezahlt. Der Empfänger tritt seine Ansprüche auf den dreizehnten Monatslohn im Betrage der vorzeitigen Zahlung an den Fonds ab.
- ³ Das für die vorzeitige Zahlung zuständiges Organ schliesst mit dem Empfänger einen schriftlichen Vertrag ab.
- Dieser berücksichtigt die Umstände des Einzelfalls und die finanziellen Möglichkeiten des Empfängers. Er regelt insbesondere die Höhe der vorzeitigen Zahlung, die an die Zahlung geknüpften Bedingungen, die Modalitäten der Auszahlung und Rückzahlung, sowie die Zustimmung des Empfängers zum Lohnrückbehalt und zur Abtretung seiner Ansprüche auf den dreizehnten Monatslohn.
- ⁴ Von diesen Grundsätzen kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen abweichen

Art. 9 Nicht rückzahlbarer Beitrag

In äussersten Härtefällen und insbesondere zur Existenzsicherung kann ein nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt werden.

3. Abschnitt: Organisation und Kompetenzen

Art. 10 Organe

Die Organe des Fonds sind:

- a) die Kommission «Hilfsfonds zu Gunsten der Angestellten des Staates Wallis»:
- b) das Sekretariat.

Art. 11 Kommission

- ¹ Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
- a) eine Vertretung der Sozialberatung des Staates Wallis, welche das Präsidium übernimmt;
- b) zwei Vertreter des Arbeitgebers für die Bereiche Personal der Verwaltung und das Lehrpersonal;
- c) zwei Vertreter der Sozialpartner, wovon mindestens eine Vertretung von den Berufsverbänden vorgeschlagen wird.
- ² Die Mitglieder sowie der Präsident werden vom Staatsrat ernannt. Die Sprachregionen und Geschlechter müssen grundsätzlich angemessen vertreten sein.
- ³ Die Kommission wird für vier Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
- ⁴ Die Kommission versammelt sich so oft der Präsident es als nötig erachtet oder ein Mitglied dies verlangt, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Im Falle eines Gesuches versammelt sie sich innert Monatsfrist.
- ⁵ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission sind insbesondere:
- a) Prüfung aller Gesuche um finanzielle Hilfe;
- b) Entscheid über alle Gesuche um zinslose Darlehen;
- c) Entscheid über alle Gesuche um vorzeitige Auszahlung des dreizehnten Monatslohnes:
- d) Entscheid über Gesuche um nicht rückzahlbare Beiträge bis zu einem kumulierten Maximalbetrag von 10'000 Franken pro Fall und pro Jahr;
- e) Antrag an den Staatsrat zum Entscheid über Gesuche um nicht rückzahlbare Beiträge mit einem kumulierten Maximalbetrag von über 10°000 Franken pro Fall und pro Jahr;
- f) Entscheid über allfällige Ausnahmen in begründeten Fällen;
- g) Anweisungen an das Sekretariat bezüglich Verwaltung und Behandlung der Dossiers:
- Erstellung von mindestens einem Bericht pro Legislaturperiode zuhanden des Staatsrates über die Tätigkeit der Kommission sowie über die Entwicklung und Finanzierung des Hilfsfonds;
- i) Erstellung der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personalmanagement;
- j) Information der Leistungsempfänger über die Leistungsarten des Hilfsfonds
- ² Die Kommission kann interne Weisungen über die Tätigkeit des Hilfsfonds erlassen

Art. 13 Sekretariat der Kommission

Das Sekretariat der Kommission wird durch die Dienststelle für Personalmanagement sichergestellt.

Art. 14 Ausstand

- ¹ Die Mitglieder der Kommission haben sich in Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad betroffen sind.
- ² Sie haben sich auch in Ausstand zu begeben, wenn zwischen ihnen und dem Gesuchsteller ein Interessen- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder wenn begründete Bedenken wegen ihrer Unparteilichkeit bestehen.
- ³ Die Ausstandspflicht bezieht sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Beschlussfassung.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 15 Gesuche

- ¹ Alle Gesuche um Finanzhilfen sind schriftlich und mittels eines Formulars beim Präsidium der Kommission einzureichen. Dem Gesuch sind alle nützlichen Belege und Unterlagen beizulegen, insbesondere die letzte Steuereinschätzung, die Auszüge der Bankkontos, Schuldausweise und Belege anderer finanzieller Verpflichtungen (offene Rechnungen) sowie der letzte Lohnausweis.
- ² Auf Anweisung des Präsidiums stellt das Sekretariat dem Gesuchsteller eine Empfangsbestätigung zu.

Art. 16 Prüfung

- ¹ Das vollständige Dossier wird den Mitgliedern der Kommission zugestellt, welche die Gesuche sorgfältig, diskret und rasch behandeln.
- ² Der Gesuchsteller unterstützt die Kommission bei der Prüfung des Gesuches, insbesondere durch die Erbringung aller Auskünfte und Unterlagen, die für die gründliche Prüfung des Dossiers nützlich sind.
- ³ Für die Vervollständigung oder die Verifizierung der Angaben kann die Kommission vom Gesuchsteller das Einreichen von weiteren Belegen verlangen und ihn, falls notwendig, zu einem Gespräch einladen. Mit dem schriftlichen Einverständnis des Gesuchstellers kann sie auch bei Dritten Auskünfte und Unterlagen einholen.

Art. 17 Entscheid

- ¹ Die Kommission entscheidet über die Gesuche, für die sie zuständig ist, oder erstellt zuhanden des Staatsrates einen Entscheid Entwurf.
- ² Dem Gesuchsteller wird ein schriftlicher und ausreichend begründeter Entscheid eröffnet.
- ³ Die Entscheide der Kommission beziehungsweise des Staatsrates sind abschliessend. Sie können nicht angefochten werden.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Für die Unterzeichnung der Verträge zwischen den Leistungsempfängern und dem Hilfsfonds hat das Präsidium oder ein anderes von der Kommission bezeichnetes Mitglied die Berechtigung zur Einzelunterschrift.

Art. 19 Datenschutz und Archivierung

¹ Der Datenschutz und die Archivierung richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere nach dem kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) und sein Ausführungsreglement vom 16. Dezember 2010 (ARGIDA).

² Alle Mitglieder der Kommission, die Mitarbeitenden des Sekretariates sowie alle für den Fonds tätigen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

5. Abschnitt: Finanzielle Mittel und Verwaltung

Art. 20 Finanzierung

- ¹ Der Hilfsfonds wird gespiesen durch:
- a) direkte Zuwendungen Dritter;
- b) ausserordentliche Einnahmen;
- c) Einlagen des Staates im Rahmen der Budgetverfügbarkeit.
- ² Sobald das Vermögen des Hilfsfonds zu Gunsten der Angestellten des Staates Wallis unter 100'000 Franken liegt, informiert die Kommission den Staatsrat und schlägt ihm Massnahmen zur Äufnung vor.

Art. 21 Verwaltung

Die Dienststelle für Personalmanagement ist mit der finanziellen Verwaltung des Hilfsfonds betraut.

Art. 22 Verwaltungskosten

- ¹ Die Verwaltungskosten werden aus dem ordentlichen Budget der Dienststelle für Personalmanagement gedeckt.
- ² Die Mitglieder der Kommission werden gemäss den in Kraft stehenden ordentlichen Bestimmungen entschädigt.

6. Abschnitt: Verfahren

Art. 23 Übergangsrecht

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes behandelt.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Entscheide des Staatsrates vom 8. Februar 1952, vom 19. Februar 1955 und vom 5. Januar 1965 betreffend die Speisung und die Verwendung des Hilfsfonds.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am 23. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 40/2015 S. 2545

Reglement des Grossen Rates

Änderung vom 11. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 43 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG); nach Anhörung des Staatsrates; auf Antrag seines Büros,

heschliesst:

I

Das Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Persönliche Erklärung Aufgehoben.

Art. 6 Auskünfte

Die Abgeordneten können vom Staatsrat mündlich oder schriftlich Auskunft über einfache Sach- und Rechtsfragen erhalten, sofern sich diese für die Ausübung ihres parlamentarischen Mandats als notwendig erweisen.

Art. 7 Abs. 1 Entschädigungen

- ¹ Die Abgeordneten des Grossen Rates erhalten nachstehende Entschädigungen, deren Höhe in Anhang 1 zum vorliegenden Reglement geregelt ist: *a*) ein Sitzungsgeld;
- b) eine Reiseentschädigung;
- c) eine Zulage für spezielle Funktionen und Aufgaben oder für andere Aufwendungen.

Art. 11 Präsenz und Verfügbarkeit

- ¹ Die Präsenzkontrolle erfolgt mittels eines elektronischen Ausweises, der gleichzeitig als Stimmkarte dient. Eine Stunde nach Sitzungsbeginn wird eine Präsenzliste ausgedruckt und angeschlagen. Die nicht eingetragenen Abgeordneten können die Berichtigung der Präsenzliste verlangen.
- ² Wird die Präsenz auf herkömmliche Weise erfasst, muss jeder Abgeordnete die Präsenzliste unterschreiben. Diese wird eine Stunde nach Sitzungsbeginn eingezogen.
- ³ Sofern keine gerechtfertigte und vom Präsidium angenommene Entschuldigung vorliegt, verlieren die nicht in der Präsenzliste eingetragenen Abgeordneten ihren Anspruch auf das Taggeld.
- ⁴ Abgeordnete, die länger als drei Monate abwesend sind, müssen dies dem Präsidium melden.

Art. 11bis

Ouorum

¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten (Art. 47 Abs. 1 KV).

² Der Präsident nimmt eine Überprüfung des Quorums vor, wenn eine solche

verlangt wird.

³ Die Abgeordneten, die sich nicht im Innern des Gebäudes befinden, erhalten, ausser bei begründeter Entschuldigung, keine Entschädigung. Das Büro erledigt die Beanstandungen.

Art. 13

Register der Interessenbindungen

- ¹Das Register der Interessenbindungen des Abgeordneten umfasst:
- a) seine berufliche Tätigkeit und sein Arbeitgeber;
- b) seine Zugehörigkeit zu Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Unternehmen, Anstalten oder Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts:
- c) die Funktionen, die er in Kommissionen oder anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden ausübt.

² Allfällige Änderungen sind bei deren Eintreten bekannt zu geben.

- ³ Das Präsidium achtet darauf, dass die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen eingehalten wird. Es entscheidet über streitige Fälle und kann einen Abgeordneten auffordern, seine Interessenbindungen im Register eintragen zu lassen.
- ⁴ Der Parlamentsdienst erstellt das Register über die von den Abgeordneten gemäss den Weisungen des Büros gemachten Angaben. Dieses Register wird auf der offiziellen Website des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 14 Aufgehoben.

Register der Interessenbindungen

Aufgehoben.

Art. 17 Abs. 2 und 3 Befugnisse

- ² Wenn nötig, kann der Präsident die Vorbereitung eines Geschäfts an ein anderes Organ des Grossen Rates delegieren.
- ³ Das Präsidium hat folgende Befugnisse:
- a) es achtet auf die Einhaltung des Gesetzes und des Reglements;
- b) es ist für die Verwaltungsangelegenheiten zuständig;
- c) es leitet den Parlamentsdienst;
- d) es erstellt das Budget des Grossen Rates;
- e) es nimmt die Ernennungen unter Vorbehalt der Befugnisse des Büros des Grossen Rates vor;
- f) es übt alle Befugnisse aus, die ihm gemäss Gesetz und Reglement zustehen:
- g) wenn nötig, kann es die Vorbereitung eines Geschäfts an ein anderes Organ des Grossen Rates oder an eine Kommission delegieren;
- h) es kann seine Befugnisse gemäss einschlägigem Reglement an den Parlamentsdienst delegieren.

Art. 18 Abs. 1 und 4 Zusammensetzung

¹ Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und die Fraktionspräsidenten bilden das Büro. Fraktionen mit mehr als 20 Abgeordneten haben Anspruch auf einen zweiten Vertreter im Büro.

⁴Bei Bedarf können der Präsident des Kantonsgerichts, der Generalstaatsanwalt und die Kommissionspräsidenten eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Art. 20 Befugnisse

Das Büro hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) es beschliesst nach Anhören des Staatsrates die Liste der zu behandelnden Geschäfte sowie das Programm der Beratungen und legt das Datum und die Dauer der Sitzungen fest;
- b) es ernennt, unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zuständigkeit des Grossen Rates, die Kommissionen, ihre Präsidenten und Vizepräsidenten und überträgt ihnen die zu erfüllenden Aufgaben;
- c) es schlägt die Ernennung des Chefs des Parlamentsdienstes vor;
- d) es koordiniert die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat, dem Staatsrat, dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft;
- e) unter Vorbehalt von Artikel 43 Absatz 1 bereitet es die Wahlen und Ernennungen vor;
- f) es behandelt jede andere Frage, die ihm der Grosse Rat anvertraut oder die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

Art. 24 Abs. 4 Stellvertretung

⁴Abgeordnete, die auch nur ein einziges Mal an den Arbeiten der ersten Kommission teilgenommen haben, können sich nicht an einer weiteren, mit dem gleichen Geschäft befassten Kommission beteiligen.

Art. 25 Abs. 1 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der thematischen Kommissionen und der Oberaufsichtskommissionen können nicht in den Kommissionen, die das gleiche Geschäft behandeln, Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Abgeordnete, die am Verfahren zur Ausarbeitung eines Rechtserlasses beteiligt waren.

Art. 26 Abs. 1 Präsidium

¹ Der Präsident ist für eine rasche und umfassende Behandlung der seiner Kommission zur Prüfung anvertrauten Geschäfte verantwortlich.

Art. 29 Abs. 1 Einberufung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden in der Regel auf Anordnung ihres Präsidenten 20 Tage vor der Sitzung vom Parlamentsdienst einberufen.

Art. 30 Abs. 3 Organisation der Sitzungen

³ Die Kommissionen setzen während der Sessionen keine ordentlichen Sitzungen an. Sie können allerdings zur Prüfung der eingereichten Abänderung-

santräge zusammentreten, wenn das Geschäft während derselben Session behandelt werden muss.

Art. 33 Abs. 2 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg

² Die Anträge des Präsidenten müssen während der Sitzung mündlich mitgeteilt oder später allen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden. Sie werden als angenommen erachtet, wenn innert angemessener Frist kein Mitglied Einsprache erhebt.

Bericht der Kommission Art. 38 Abs. 3 bis 5

- ³ Der Voranschlag und die integrierte Mehrjahresplanung werden in der gleichen Session unterbreitet.
- ⁴In Ausnahmefällen wird ein Bericht im Grossen Rat verlesen, wenn er den Abgeordneten nicht in beiden Sprachen verteilt worden ist.
- ⁵ Die Kommission unterbreitet einen Zwischenbericht:
- a) wenn sie es selbst beschliesst oder auf Begehren des Büros oder des Staats-
- b) wenn sie die Vertagung des Geschäftes vorschlägt.

Art. 42 Abs. 2 Organisation

²Ein Mitglied einer Oberaufsichtskommission kann höchstens während sechs aufeinander folgenden Jahren in der gleichen Kommission im Amt bleiben. Es ist wieder wählbar, vorausgesetzt, dass es die Sechs-Jahresgrenze zum Zeitpunkt der Wiederwahl nicht erreicht hat. Dasselbe gilt nach einer Unterbrechung von vier Jahren.

Art. 46 Abs. 2 und 3

- ² Die Präsidenten und Vizepräsidenten der thematischen Kommissionen werden vom Büro für zwei Jahre ernannt. Sie können erst nach einem vierjährigen Unterbruch wieder ernannt werden.
- ³ Die Mitglieder der thematischen Kommissionen können höchstens während sechs aufeinander folgender Jahre im Amt bleiben. Sie sind wieder wählbar, vorausgesetzt, dass sie die Sechs-Jahresgrenze zum Zeitpunkt der Wiederwahl nicht erreicht haben. Sie können nach einem vierjährigen Unterbruch wieder ernannt werden.

Art. 54 Abs. 3

Erfassung der Daten

³ Aufgehoben.

Art. 57

Verteilung

¹ Das gedruckte Memorial des Grossen Rates wird an die Staatskanzlei, an das Kantonsgericht und an das Staatsarchiv verteilt.

² Aufgehoben.

Art. 59 Dokumentationsstelle

¹ Die Dokumentationsstelle des Grossen Rates steht den Abgeordneten auch ausserhalb der Sessionen offen und soll Folgendes enthalten:

- a) aufgehoben;
- b) die vollständige Sammlung des Memorials sowie der Protokolle des Grossen Rates und der Kommissionen;
- c) das Amtsblatt;
- d) das Verzeichnis der Personalien der Abgeordneten, der Vereidigungen und der Interessenbindungen sowie das Register der Kommissionen;
- e) das nummerierte und datierte Verzeichnis der parlamentarischen Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Resolutionen und schriftlichen Anfragen mit Angabe des Datums der Hinterlegung, der Entwicklung, der Behandlung, der zuständigen Dienststelle sowie ihres weiteren Verlaufs; dieses wird auch auf der offiziellen Website des Kantons Wallis veröffentlicht:
- f) das Verzeichnis der Rechtserlasse;
- g) aufgehoben;
- *h*) aufgehoben;
- i) aufgehoben.
- ²Die elektronische Verbreitung der Dokumente wird bevorzugt.

Art. 71 (Titel)

Dauer der Sessionen

Art. 73bis Abs. 2 Sessionsunterlagen

² Spätestens 20 Tage vor Sessionsbeginn werden den Abgeordneten sämtliche Unterlagen auf elektronischem Weg zugestellt.

Art. 74 Abs. 2 Tagesordnung

²Die Versammlung behandelt bei jeder Sitzung nur die Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen. Von dieser Regel kann nur durch ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates gemäss Artikel 64 Absatz 2 GORBG oder um eine Mitteilung des Präsidiums oder des Staatsrates entgegenzunehmen abgewichen werden.

Art. 75 Öffentlichkeit der Beratungen

¹ Unter Vorbehalt von geheimen Beratungen sind die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich. Zudem werden die Debatten gemäss den vom Büro beschlossenen Modalitäten aufgezeichnet, gefilmt und live übertragen.

² Die Beratungen werden vollumfänglich im Memorial des Grossen Rates transkribiert und auf der offiziellen Website des Parlaments veröffentlicht. Die Abstimmungsresultate können indes gemäss den vom Büro beschlossenen Richtlinien protokolliert und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Art. 76 Geheime Beratung

¹ Das Büro, der Staatsrat oder zehn Abgeordnete können eine geheime Beratung verlangen, wenn der Schutz wichtiger Staatsinteressen oder Gründe des Persönlichkeitsschutzes es rechtfertigen.

²Eine geheime Beratung erfolgt von Amtes wegen, wenn der Grosse Rat über den Antrag auf geheime Beratung, die Begnadigungsgesuche, die Aufhebung der Immunität oder über die Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines

Staatsratsmitglieds berät.

³ Wird die geheime Beratung Gegenstand einer Verhandlung oder wird sie ohne eine solche beschlossen, muss sich jede Person, die keine offizielle Funktion im Saal ausübt, zurückziehen. Die Aufzeichnung und die Übertragung der Beratungen durch die Medien werden unterbrochen.

⁴Der Grosse Rat kann ausnahmsweise einem Magistraten oder einem Angestellten, für den die Beratung wegen seiner Funktion von Interesse ist, die

Anwesenheit erlauben.

Art. 77 Publikum

¹ Unter Vorbehalt von geheimen Beratungen sind die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich.

²Dem Publikum steht hierfür eine Tribüne zur Verfügung. Jede Kundgebung ist dort untersagt. Nach Aufruf zur Ordnung lässt der Präsident, wenn notwendig gewaltsam, jene, die weiterhin stören, wegweisen. Die Sitzung wird bis zum Vollzug dieser Anordnung unterbrochen.

³ Die Verteilung von Flugblättern oder anderen Werbeanzeigen sowie das Sammeln von Unterschriften sind im Gebäude des Grossen Rates ohne vorgängige Bewilligung des Präsidenten untersagt.

Art. 78 Medien

¹ Die akkreditierten Medien und Journalisten verfügen im Rahmen des Möglichen über reservierte Plätze. Sie erhalten die gleichen Unterlagen wie die Abgeordneten, es sei denn, diese dürfen nicht veröffentlicht werden.

² Die vollständige Aufnahme oder Wiedergabe der Verhandlungen durch Radio oder Fernsehen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Büros.

³ Die Anwesenheit der Medienvertreter darf den Verlauf der Verhandlungen nicht stören. Im Falle einer Störung können sie vom Präsidenten aus dem Saal gewiesen werden.

Art. 79 Abs. 4 und 5 Wortbegehren

⁴ Wird ein Abgeordneter persönlich angegriffen, kann er replizieren. Seine Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt und im Rat wird keine Diskussion eröffnet.

⁵ Das gleiche Recht steht den Fraktionen und den Mitgliedern des Staatsrates zu.

Art. 84 Abs. 3 und 4 Verhaltensregeln, Sanktionen

³ In schweren Fällen kann der Präsident eine Zensurabstimmung durch den Grossen Rat erwirken. Vor der Abstimmung hat nur der betroffene Abgeordnete das Wort, um sich zu rechtfertigen.

⁴ Der Abgeordnete, gegen den eine Zensurabstimmung durchgeführt wurde, wird für den Rest der laufenden Session und die kommende Session aus dem Saal ausgeschlossen. Er erhält für diese Zeit weder Sitzungsgeld noch Reiseentschädigung.

Art. 90 Abänderungsanträge der Abgeordneten

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Beschlüsse des Grossen Rates müssen die Abänderungsanträge der Abgeordneten vor Abschluss der Eintretensdebatte elektronisch eingereicht werden. Zwischen dieser und der Detailberatung muss genügend Zeit eingeplant werden, damit die zuständige Kommission über die Abänderungsanträge beraten kann.

²Die vollständig verfassten und mit der Nummer der Artikel und Absätze, auf die sie sich beziehen, versehenen Abänderungsanträge werden vor der artikelweisen Beratung übersetzt und allen Abgeordneten übermittelt.

³ Aufgehoben.

Art. 101 Abs. 1 Einzige Lesung

¹Die mit der ersten Lesung betraute Kommission oder fünf Abgeordnete können die Annahme in einer einzigen Lesung eines dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasses oder eines Ausführungsgesetzes beantragen.

e) Abstimmungen und Wahlen

Art. 103 Stimmenzähler

¹ Die vier Stimmenzähler werden vom Grossen Rat zu Beginn jeder Legislaturperiode ernannt. Sie bilden zusammen mit einem der Vizepräsidenten das Stimmbüro.

²Bei Wahlen oder bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kontrollieren die Stimmenzähler die Präsenz, zählen bei Abstimmungen die Stimmen und nehmen die Auszählung zusammen mit einem der Vizepräsidenten vor. Die Beratungen des Grossen Rates gehen während dieses Vorgangs weiter, aber die Abstimmungsverfahren werden ausgesetzt.

Art. 106 Abs. 1 und 2 Namensabstimmung

¹ Sämtliche Abstimmungen werden als Namensabstimmungen durchgeführt. ² Sofern es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt, wird das Abstimmungsprotokoll nach der Abstimmung auf der offiziellen Website des Kantons Wallis und im Memorial des Grossen Rates veröffentlicht.

Art. 110 Abs. 2 und 3 Abstimmung über die Anträge und Schlussabstimmung

² Diese Bestimmung ist auf die Schlussabstimmung nicht anwendbar.

³ Aufgehoben.

Art. 117 Abs. 1, 3 und 4 Feststellung der Resultate

- ¹ Die Stimmenzähler sammeln die Stimmzettel ein, zählen sie unter Mitwirkung eines der Vizepräsidenten und eines Mitarbeiters des Parlamentsdienstes aus und stellen das Resultat fest.
- ³Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und teilt seinen Beschluss dem Präsidium des Grossen Rates mit.
- ⁴ Die Stimmenzähler dürfen erst wieder an ihren Platz zurückkehren, wenn das Abstimmungsresultat öffentlich verkündet worden ist.

Art. 126 Abs. 3

Dringliche Vorstösse

³ Dringliche Vorstösse müssen innert 12 Monaten nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat verwirklicht werden.

Art. 127 Abs. 1 Zulässigkeit

- ¹ Das Präsidium prüft die Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht, gegebenenfalls nach Anhören des Staatsrates. Es weist sie an ihre Urheber zurück, insbesondere wenn:
- a) sie nicht die korrekte Form aufweisen;
- b) das Begehren nicht Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses sein kann:
- c) der Gegenstand des Vorstosses bereits während der laufenden Legislatur vom Grossen Rat behandelt worden ist und die tatsächlichen Umstände sich inzwischen nicht geändert haben;
- d) sie die Regeln über Anstand verletzen oder persönliche Angriffe enthalten.

Art. 136 Abs. 2bis

Antwort des Staatsrates

^{2bis} Die Antwort muss Auskunft über die für die Umsetzung der Motion nötigen finanziellen und personellen Ressourcen geben.

Art. 139 Abs. 2 und 4 Angenommene Motion, Verwirklichung

- ² Die Motion muss innert 18 Monaten verwirklicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann der Grosse Rat diese Frist um höchstens 18 Monate verlängern. Statt die Frist zu verlängern, kann der Grosse Rat den Vollzug der Motion einer Kommission anvertrauen.
- ⁴Der Parlamentsdienst erstellt gleichzeitig zur Halbjahresplanung die Tabelle zum Behandlungsstand der parlamentarischen Vorstösse.

Art. 142 Abs. 2

² Wird die Resolution bekämpft, wird die allgemeine Diskussion für alle Abgeordneten eröffnet. Der Staatsrat kann sich in jedem Fall äussern.

Art. 144 Abs. 2 und 4 Fragestunde

- ² Die Fragen müssen bis zum ersten Sessionstag um zehn Uhr in knapper Fassung und ohne Begründung elektronisch eingereicht werden. Sie dürfen sich nur mit einem einzigen Gegenstand befassen.
- ⁴ Der Vertreter des Staatsrates antwortet kurz. Auf Fragen zum gleichen Thema kann eine globale Antwort abgegeben werden.

II

Mit Ausnahme des am 1. März 2017 in Kraft tretenden Artikels 18 Absatz 1 tritt die vorliegende Änderung am 1. November 2015 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide** Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 41/2616

Anhang 2

Arbeitsfristen

In der Regel 20 Tage vor der Kommissionssitzung

Einberufung der Kommissionsmitglieder durch den Kommissionspräsidenten

20 Tage vor der Grossratssession

Einberufung der Abgeordneten zur Session durch den Grossratspräsidenten und Zustellung sämtlicher Unterlagen auf elektronischem Weg (Art. 64 Abs. 1 GORBG und Art. 73bis Abs. 2 Reglement des Grossen Rates).

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES)

Änderung vom 18. November 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen des Artikels 57 Absatz 1 des Kantonsverfassung; eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (GES); auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

T

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES) vom 7. Dezember 2011 (ARGES; RS/VS 850.100) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 3 und 5 Begriff der Familieneinheit (Art. 2 Abs. 4 GES)

Bei den zu unterstützenden Kindern handelt es sich um minderjährige Kinder sowie um junge Erwachsene, die ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt leben sowie noch nicht finanziell selbstständig sind.

³ Im Falle einer Platzierung und in den gemäss den Weisungen des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements vorgesehenen Fällen wird ein Dossier auf den Namen des Kindes oder des jungen Erwachsenen eröffnet.

⁵ Als Konkubinatspartner betrachtet werden Personen, die im gefestigten Konkubinat leben. Dies ist der Fall, wenn sie ein gemeinsames Kind haben oder wenn sie seit mehr als einem Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt leben.

Art. 6 Abs. 2 Zuständiges Departement (Art. 7 GES)

²Das Departement stellt den Gemeinden und den sozialmedizinischen Zentren eine EDV-Applikation zur Verfügung, welche die Erfassung und die Verwaltung der Dossier ermöglicht. Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. Die Kosten des Anschlusses gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 9 Abs. 4 bis 7 Junge Erwachsene und Personen in Ausbildung (Neuer Titel)

⁴ Die Finanzierung einer Grundausbildung für Personen über 25 Jahre oder einer 2. Ausbildung durch die Sozialhilfe unterliegt der Genehmigung durch

die Dienststelle für Sozialwesen.

⁵ Die Bedingungen und das Verfahren werden in einer Weisung des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements geregelt. In jedem Fall müssen berufsbegleitende Ausbildungsmöglichkeiten bevorzugt werden.

⁶ Junge Erwachsene, die um Sozialhilfe ersuchen, müssen mit ihren Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Davon ausgenommen sind die durch einen Arzt oder eine andere Behörde, die berechtigt ist sich dazu auszusprechen, ordnungsgemäss begründeten Fälle. In diesem Fall muss die günstigste Wohnform bevorzugt werden.

⁷Der Grundbedarf für junge Erwachsene wird gekürzt. Die Höhe der Beiträge und Ausnahmen werden vom mit dem Sozialwesen beauftragten Departement in der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets festgelegt.

Art. 12 Abs. 2 Besitzer einer Kurzaufenthaltsbewilligung L (Permis L)

²Sie müssen eine Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Die Sozialhilfe ergänzt das Einkommen während der Gültigkeitsperiode der Bewilligung. Vor der Arbeitsaufnahme oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ausnahmen zu diesen Grundsätzen unterliegen der Genehmigung durch die Dienststelle für Sozialwesen.

Art. 15 Abs. 1 Beginn und Ende der Leistungen (Art. 10, Art. 19bis Abs. 4 GES)

¹ Der Anspruch auf finanzielle Hilfeleistungen wird ab der Gesuchseinreichung geprüft. Wenn der Anspruch im Nachhinein festgelegt wird, ist die Sozialhilfe rückwirkend ab der Gesuchseinreichung zu überweisen. Wenn die ersuchende Person die verlangten Dokumente nicht innerhalb der durch die Sozialhilfebehörden festgelegten Frist oder einer angemessenen Frist einreicht, beginnt der Anspruch auf Sozialhilfe erst ab Abgabe dieser Dokumente und nicht rückwirkend ab der Gesuchseinreichung.

Art. 18 Abs. 3 Let. b und d Ursprüngliches Beurteilungsverfahren (Neuer Titel)

- ³ Vom Beurteilungsverfahren befreit werden können
- b) Personen in schulischer oder beruflicher Ausbildung;
- d) Personen, die alleine die elterliche Sorge eines Kindes von unter vier Monaten ausüben:

Art. 29 Abs. 1 Instruktion des Hilfsgesuchs (Art. 12 Abs. 2 GES)

¹ Das sozialmedizinische Zentrum instruiert das Gesuch. Es erstellt eine schriftliche Sozialbilanz, welche sämtliche Aspekte der Situation der betroffenen Personen berücksichtigt. Das heisst, die persönliche, familiäre, medizinische, berufliche und finanzielle Situation.

Art. 34 Abs. 5

Kosten für dringende Pflege und Transporte (Art. 10, Art. 12bis, Art. 13 Abs. 2 GES)

⁵ Im Falle von mangelnder Sorgfalt der Gemeinde, unterliegen die als Unterstützungsausgaben anerkannten Kosten nicht der Verteilung gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung und werden gesamthaft von der entsprechenden Gemeinde getragen.

Art. 35 Krankenversicherung (Art. 10, 12bis, 12ter, Art. 13 Abs. 2 GES) (Neuer Titel)

- *Art.* 42 Abs. 1 Let. a und b Kürzung der Sozialhilfe (Art. 19bis Abs. 6 GES)

 Die Sanktion, die aus einer Kürzung der Sozialhilfe besteht, kann folgende Formen annehmen:
- a) aufgehoben;
- b) die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15 Prozent.

Art. 53 Abs. 1 und 3 Verjährung (Art. 24 Abs. 2 GES)

- ¹ Die Rückerstattungspflicht verjährt nach gemäss der in Artikel 24 GES festgelegten Frist, ab demjenigen Zeitpunkt, in dem die letzte Leistung ausgerichtet wurde.
- ³ Handelt es sich um einen Vorschuss für eine finanzielle Leistung, beträgt die Verjährung fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde Kenntnis erhalten hat von der Tatsache, die den Anspruch auf eine Rückerstattung eröffnet, spätestens aber nach Ablauf der in Artikel 24 GES festgelegten Frist.

II

Dieser Rechtserlass wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. November 2015.

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 48/2015 S. 3047

Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Änderung vom 25. November 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und seine Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV);

eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordnet:

I

Das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2015 (211.410) wird wie folgt geändert:

Anhang 2 (Art. 9 des Reglements):

Anzahl Einheiten der Gesamtheit von Ferienwohnungen	Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung	Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte
1		1
2		2
3		3
4		4
5		5
6		6
7		7
8		8
9		9
10	10	10
11	10	10
12	10	10
13	10	10

14	11	11
15	12	12
16	12	12
17	13	13
18	14	14
19	15	15
20 oder mehr	drei Viertel	drei Viertel

II

Die Änderung des Anhangs 2 der Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 25. November 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 49/2015 S. 3112

Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Änderung vom 25. November 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 2 und 3 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 31. Januar 1991;

eingesehen die Artikel 3, 4 und 11 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2012;

eingesehen den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 6. Oktober 2015 betreffend die Bestimmung der touristischen Orte;

eingesehen den Bericht des Präsidenten der Kommission «Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland» vom 11. November 2015; auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung.

beschliesst:

I

Anhang 1 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2012 (SR/VS 211.410) wird wie folgt geändert:

Anhang 1 (Art. 3 des Reglements)

Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern (touristische Orte):

Oberwallis

Obergoms1

Münster-Geschinen

Reckingen-Gluringen

Grafschaft

Blitzingen

Niederwald²

Bellwald

Fieschertal

Fiesch

Lax

Ernen: Steinhaus, Mühlebach, Ausserbinn, Ernen

Binn

Grengiols

Bettmeralp: Bettmeralp³, Martisberg

Bitsch: Baletscha, Ebnet, Lengacher, Oberried Riederalp: Ried-Mörel, Greich und Goppisberg

Bister

Mörel-Filet: Breiten

Naters: Birgisch, Mund, Blatten, Tschuggen, Rischinu, Täätsche,

Egga, Bäll, Belalp, Geimen, Mehlbaum, Wieri, Hegdorn

Ried-Brig: Breistrasse, Bleike (Feriendorf Simplon), Wieggischmatta

Termen: Rosswald

Simplon-Dorf Zwischbergen

Randa Täsch Saas-Fee Saas-Grund Saas-Almagell Saas-Balen Eisten Grächen Sankt-Niklaus Staldenried

Visperterminen:

Stalden

Visperterminen

Eischoll Unterbäch Bürchen Zeneggen Törbel Embd Eggerberg Ausserberg

Niedergesteln: Tatz

Raron: Sankt-German Steg-Hohtenn: Hohtenn

Blatten Ferden Kippel Wiler

Gampel-Bratsch: Jeizinen, Trogachra, Obere Matten, Aeggersch, Bord,

Z'Opmisch Hubil

Guttet-Feschel Leukerbad Inden Albinen

Leuk: Dorf Erschmatt, Pletschen, Oberfeithieren, Sankt-Barbara,

Thel

Turtmann-

Unterems: Unterems

Oberems Ergisch:

Varen:

Zwischmatten Taschuniere

Zentralwallis

Anniviers

Chermignon: Les Briesses et Crans³ oberhalb der Höhenkote 1'250

Assa, Crans, Plans-Mayens Icogne:

Lens: Crans, Prarion, Plans-Mayens, Trionnaz

Montana: Montana-Station, Le Zotzet

Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes Randogne:

Mollens: Laques, Conzor, l'Aminona, Zironde, Clojoués Vercorin

Chalais:

Grône: Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, nämlich

die Gebiete, welche der Bauzone der oberen Hochebene

entsprechen

Les Agettes

Avent: Anzère

Evolène

Les Collons, Les Masses, Pachié, La Comba, Ayer, Prolin,

Riod, Cerise, Mâche, La Crettaz

Mont-Noble Saint-Martin

Hérémence:

Vex: Thyon 2000, Thyon Alpage, Les Collons, Les Rindouets

Mayens d'Arbaz Arbaz:

Mayens de la Zour, Prafirmin Savièse:

Mayens de l'Hôpital, Les Fontannets, l'Orée des Bois, Sion:

Trois Rois

Die ganze Gemeinde, mit Ausnahme der rechtsgültigen Veysonnaz:

Planungszone, welche im Amtsblatt Nr.12 vom 23. März

2012 publiziert wurde

Chamoson: Mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia

Le Praly Conthey:

Nendaz-Station (ohne die Dörfer von Cerisier und Nendaz:

La Crettaz), Saclentse (ohne das Dorf), Magrappé, Siviez

Unterwallis

Isérables

Leytron: Ovronnaz, Dugny

Martigny-Combe: Ravoire

Riddes: La Tzoumaz, Villy, l'Eterpay, Villard

Saillon: Les Bains

Saxon: Die Bauzone oberhalb 850 Meter

Trient

Bourg-Saint-Pierre

Liddes

Bagnes: Verbier (ohne das Dorf), Mayens de Bruson

Orsières: Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (ohne

das Dorf), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (ohne das Dorf), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly,

L'A-Neuve

Sembrancher: La Garde, Chamoille

Vollèges: Chemin, Vens, Levron, Cries, Col des Planches

Dorénaz: Alesse, Champex

Finhaut

Salvan

St-Maurice: Mex

Vérossaz Champéry

Monthey: Giettes, Les Cerniers, Planche, Bronnes, Vésenaux,

Prafenne, Cheseaux, Sauley, Moibesset, Loëx, Le Sepey

Port-Valais: Le Bouveret

St-Gingolph

Troistorrents: Morgins

Val d'Illiez: Die ganze Bauzone mit Ausnahme im Dorfbereich die

Zonen Zentrum, Dorf, Dorferweiterung und gemischte

Wohn- und Gewerbezone

Vionnaz: Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne,

Plan-de-la-Jeux

Vouvry: Vésenand, Le Flon, Tanay

²Sobald der Zonennutzungsplan homologiert und RPG-konform ist.

Gültig ab 1. Januar 2016

П

Anhang 3 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2012 wird entsprechend dem Entscheid der vom Staatsrat ernannten Kommission wie folgt geändert:

¹In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.

³ Der genaue Perimeter der touristischen Orte ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumentwicklung auf.

Anhang 3 (Art. 11 des Reglements)

Regionale Verteilung

Anzahl Einheiten		
50		
71		
44		
165		

So beschlossen durch die Kommission an ihrer Sitzung vom 4. November 2015.

Gültig ab 1. Januar 2016.

Ш

Der vorliegende Rechtserlass wird im kantonalen Amtsblatt publiziert und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 25. November 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 49/2015 S. 3113

Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen

Änderung vom 17. Dezember 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 73, Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

1

Das Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen vom 14. Juli 2004 (SGS/VS 411.101) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Anwendungsbereich

²Es bestimmt die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen; die Mittelschulen sind davon nicht betroffen.

Art. 2 Abs. 2 Disziplin und Ziel

² Zum Erreichen einer positiven und natürlichen Disziplin sind die Persönlichkeit der Lehrperson, ihr Einfluss und die Qualität des Unterrichts sowie ihr Geschick, Kontakte mit den Kindern und den Familien herzustellen, entscheidend.

Art. 9 Abs. 2 Besuch des Unterrichts

² Ausnahmsweise können Schüler von gewissen obligatorischen Unterrichtslektionen dispensiert werden. Auf Antrag der Eltern und nach Vormeinung der Schulkommission oder der Schuldirektion erteilt die zuständige Dienststelle des Departements die Dispens und legt die Auflagen fest.

Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d Urlaube

- ¹ Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube gewährt werden:
- c) durch den Schulinspektor von zehn effektiven Schulhalbtagen bis zu einem Schuljahr;
- d) durch das Departement für Urlaube von über einem Schuljahr.

Art. 11 Abs. 1, 2 und 4 (neu) Absenzen

¹ Bei unvorhergesehenen Absenzen benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schuldirektion gemäss den für das Schulzentrum geltenden Verfahren.

Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann durch die Schuldirektion ein Arztzeugnis verlangt werden. Bei anders motivierten Abwesenheiten können andere Belege verlangt werden.

² Die Lehrpersonen melden unverzüglich der Schuldirektion jede festgestellte Absenz in ihrem Unterricht.

⁴Die Schuldirektionen stellen ein Absenzenkontrollsystem bereit.

II

Der vorliegende Gesetzgebungsakt wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt, zusammen mit dem Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (LEP), rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Dezember 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 52/2015 S. 3333

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 14. Januar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 13. November 2014 angenommen wurde;

eingesehen, dass diese Änderung im Amtsblatt vom 19. Dezember 2014 veröffentlicht wurde:

erwägend, dass diese Änderung dem Referendum entzogen wurde; eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 13. November 2014 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 14. Januar 2015.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 4/2015 S. 198

Beschluss über die Inkraftsetzung des Chemikaliengesetzes

vom 14. Januar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Chemikaliengesetz, AGChem, vom Grossen Rat in einzigen Lesung am 14. November 2014 angenommen wurde; erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2014 veröffentlicht wurde; eingesehen den Artikel 58 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Chemikaliengesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Januar 2015.

Der Präsident des Staatsrat: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 4/2015 S. 198

Beschluss über die Festlegung der Gebühren der kantonalen Dienststelle für die Jugend

vom 14. Januar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998; eingesehen den Artikel 60 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss legt die Gebühren fest, welche die kantonale Dienststelle für die Jugend erhebt.

Art. 2 Zentrum für die Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET)

Das ZET erhebt für seine Leistungen die folgenden Gebühren:

- a) Leistungen, die von den Krankenkassen übernommen werden: gemäss der Vereinbarung mit den Krankenkassen;
- b) Leistungen, die durch die Invalidenversicherung übernommen werden: gemäss der Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung;
- c) Expertisen, welche durch die Gerichte oder die Versicherungen beantragt werden:
 - Konsultationen, Untersuchungen 20 Taxpunkte pro Viertelstunde
 - -Aktenstudium 30 Taxpunkte pro halbe Stunde
 - Abfassen des Berichtes 18 Taxpunkte pro Seite A4

(Taxpunkt: 2 Franken)

Die durch das Jugendgericht und die Vormundschaftsämter beantragten Untersuchungen, Berichte und Massnahmen werden nicht in Rechnung gestellt.

d) Supervision gemäss folgenden Stundentarifen:

- Gruppensupervision (ab zwei Personen)
 - Einzelsupervision für Studierende
 - Einzelsupervision für Berufstätige
 150 Franken
 70 Franken
 20 Franken

Die Supervision im Rahmen ihrer Berufstätigkeit von Kleinkindererzieherinnen, von Lehrpersonen und von Mitarbeitern der Dienststelle wird nicht in Rechnung gestellt.

e) Stundentarif für Tätigkeiten in sozialpädagogischen und heilpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche: 100 Franken

Art. 3 Kantonales Amt für Kindesschutz (AKS)

Die Leistungen des kantonalen Amts für Kindesschutz werden wie folgt in Rechnung gestellt:

a) Adoption (Pauschale)

Administrative Kosten für die Erstellung einer Akte
 Sozialabklärung
 Adoptionsschlussbericht
 150 Franken
 500 Franken
 350 Franken

– Sozialabklärung für die Adoption eines weiteren

Kindes 200 Franken – Sozialabklärung für die Adoption durch den Partner 500 Franken

– Sozialabklärung für die Adoption durch den Partner 500 Franken Die Spesen für die Erstellung eines Arztzeugnisses werden direkt dem Arzt bezahlt.

b) Sozialabklärung, Beurteilung, Anhörung des Kindes.

Die durch die Gerichte beantragten Berichte werden nach zeitlichem Aufwand (Aktenstudium, Ermittlung, Gespräch, Berichterstellung) zum Ansatz von 20 Franken pro Viertelstunde berechnet.

Die durch das Jugendgericht und die Vormundschaftsämter beantragten Abklärungen, Berichte und Massnahmen werden nicht in Rechnung gestellt.

- c) Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle Die Abklärungsberichte, welche durch die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle beantragt werden, namentlich bezüglich der Namensänderung oder der Familienzusammenführung werden nach zeitlichem Aufwand zum Ansatz von Fr. 20.- pro Viertelstunde berechnet.
- d) Bewilligung zur Führung einer familienexternen Tagesbetreuungseinrichtung

Pauschale für die Betriebsbewilligung
Pauschale für die Bewilligungserneuerung
400 Franken
200 Franken

Art. 4 Ferienkolonien und Internate

Die vorzunehmenden Abklärungen und Studien zwecks Bewilligung zur Führung einer Ferienkolonie und Internats werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Pauschale für die Betriebsbewilligung
 Pauschale für die Bewilligungserneuerung
 500 Franken
 250 Franken

Art. 5 Besondere Leistungen

Erbringen Mitarbeiter der Dienststelle besondere Leistungen, die nicht zu ihren angestammten Aufgaben gehören (Fachreferate, Beteiligung an Projekten u.a.m.) kann die Dienststelle den zeitlichen Aufwand zum Ansatz von Fr. 100.– pro Stunde, sowie die üblichen Spesen in Rechnung stellen.

Art. 6 Mediator

Pauschale für eine Mediation

50 Franken

Art. 7 Gebührenreduktion

In Fällen finanzieller Schwierigkeiten oder in begründeten Sonderfällen kann

der Dienstchef einen teilweisen oder totalen Verzicht der Gebühr beschliessen.

Art. 8 Teuerungsanpassung

Der Gebührenbetrag wird jeweils dann angepasst, wenn der Schweizerische Konsumentenindex eine Veränderung von 20 Punkten seit Inkrafttreten dieses Beschlusses erfährt (Basisindex 2010 = 100 Punkte).

Art. 9 Aufhebung

Dieser Beschluss erhebt den Beschluss des Staatsrates vom 9. Mai 2001.

Art. 10 Vollzug

Das Departement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Januar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 4/2015 S. 198

Beschluss auf Änderungen und Wieder-Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft und zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs

vom 12. November 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 27 vom 4. Juli 2014, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 10. Juli 2014;

erwägend, dass gegen diesen Antrag eine Einsprache erfolgte und wurde abgelehnt;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind:

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft ist geändert und wird wieder in Kraft gesetzt (Beschluss vom 27. August 2008) und sein Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sind für die Waldeigentümer der drei Regionen: Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis, sowie für die Burgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und für das Forstpersonal andererseits verbindlich (ausgenommen Lehrlinge), das über einen privatrechtlichen Vertrag an Burgergemeinden oder Gemeinden für Arbeiten im Wallis verfügt und gelten auch für Teilzeitmitarbeiter sowie für alle Forstunternehmen, die im Wallis ihre Tätigkeiten, wie Nutzungsarbeiten, Wiedererstellung, Unterhalt und Stabilisation ausüben.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsVsind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht in weitere Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in Kraft, mit Wirkung bis zum bis 30. Juni 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. November 2014.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 14. Januar 2015.

AB Nr. 5/2015, S. 263

Beschluss über den Tarif für Leistungen der Dienststelle für Wald und Landschaft bei der Oberbauleitung

vom 11. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 55 und 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 24. Juni 1980:

eingesehen die Artikel 11 und 63 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14. September 2011;

eingesehen den Art. 39 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 13. November 1998;

eingesehen den Artikel 3 des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) vom 14. September 2011;

auf Antrag der Dienststelle für Wald und Landschaft,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Der vorliegende Beschluss regelt die Kosten, welche die Dienststelle für Wald und Landschaft (nachstehend: die Dienststelle) für Leistungen in Rechnung stellt, die sie bei der Oberbauleitung eines durch sie subventionierten Naturgefahren-, Forst-, Natur- und Landschaftsschutz- sowie Wanderwegprojekts erbringt.

Art. 2 Schuldner

Für die Kosten hat vollumfänglich der Subventionsnehmer (Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, anderer Waldeigentümer, Dritter) aufzukommen.

Art. 3 Tarif

Die in Rechnung gestellten Kosten betragen pauschal 2% der effektiven, durch die Dienststelle anerkannten, Bau- und Materialkosten eines realisierten Bauwerks oder einer erbrachten Dienstleistung.

Art. 4 Fakturierung

- ¹ Die Dienststelle kann ihre Kosten in Rechnung stellen, sobald sie ihre Leistung erbracht hat.
- ² Generell erfolgt die Verrechnung der Kosten, indem bei der Begleichung der vorgelegten Abrechnungen ein entsprechender Betrag der Subvention zurückbehalten wird.

Art. 5 Inkrafttreten

Die Dienststelle sorgt für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses, welcher

mit seinem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 11. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 8/2015, S. 442

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Primarschule (PSG)

vom 11. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über die Primarschule am 15. November 2013 vom Grossen Rat angenommen wurde;

erwägend, dass das erwähnte Gesetz im Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2013 unter Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde;

eingesehen die Fälligkeit der Referendumsfrist vom 20. März 2014;

erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde:

eingesehen Art. 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Beschluss der stufenweisen Einschulung für den Eintritt in den Kindergarten vom 27. August 2014;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Artikel 1

Das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (PSG) tritt am 1. August 2015 in Kraft, mit Ausnahme von Art. 22 Abs. 1 PSG.

Artikel 2

In Art. 22 Abs. 1 PSG wird das Eintrittsalter für die obligatorische Schulzeit ab dem vollendeten vierten Altersjahr nach dem 31. Juli festgelegt, wobei die Eintritte je nach Sprachregion die Folgenden sind:

		Unterwallis	Oberwallis
Schuljahr 20	15-2016	01.10.2010 - 31.08.2011	01.10.2009 - 28.02.2011
Schuljahr 20	16-2017	01.09.2011 - 31.07.2012	01.03.2011 - 30.04.2012
Schuljahr 20	17-2018	01.08.2012 - 31.07.2013	01.05.2012 - 30.06.2013
Schuljahr 20	18-2019		01.07.2013 - 31.07.2014
Schuljahr 20	19-2020		01.08.2014 - 31.07.2015

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss annulliert und ersetzt den Beschluss vom 13. August 2014, welcher im Amtsblatt Nr. 34 vom 22. August 2014 veröffentlicht wurde.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 11. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 8/2015 S. 442

Beschluss betreffend die Wahl der acht Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 2015-2019

vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 143 bis 149 der Bundesverfassung (BV); eingesehen das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und die dazugehörende Verordnung vom 24. Mai 1978 (VPR); eingesehen das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) und die dazugehörende Verordnung

vom 16. Oktober 1991 (VPRAS); eingesehen die Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 28. August 2013;

eingesehen die Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002:

eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 18. Oktober 2015; eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995 (AGBPR);

eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR); eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz der Gleichstellung

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen werden auf den <u>Sonntag</u>, <u>18. Oktober 2015</u>, zur Wahl der <u>acht</u> Abgeordneten in den Nationalrat einberufen.

Art. 3 Öffnung der Wahlbüros

¹ Die Gemeinden haben während mindestens einer Stunde am Samstag und am Sonntag ein Wahlbüro zu öffnen. In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen (Art. 33 GPR).

² Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

³ Da die Wahlen des Ständerates und jene des Nationalrates am selben Tag

stattfinden, haben die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, dass die Wahlbüros zur gleichen Zeit geöffnet sind und korrekt bezeichnet sind.

Art. 4 Stimmregister

Das Stimmregister ist vom Gemeindeschreiber oder einem vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher nachzuführen. Dieser vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

Art. 5 Ausübung des Stimmrechts

¹ Im vorliegenden Beschluss werden alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und die nicht nach dem Recht des Bundes von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sind, als «Stimmbürger» und «Stimmbürgerinnen» betrachtet.

²Vor der Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Wahltag (d.h. bis Dienstag, 13. Oktober 2015) vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die Person wohnt und wo sie angemeldet ist.

⁴ Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

Art. 6 Stimmabgabe der Auslandschweizer

¹In Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) können diese letzteren an der Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat teilnehmen. Das Wahlverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 (VPRAS) geregelt.

² Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt.

a) Versand des Materials

¹ Das Departement für Finanzen und Institutionen (nachstehend "Departement" genannt) sendet das Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates mit A-Post direkt an den Wohnort des Auslandschweizers.

² Der Versand des Materials hat mit Luftpost zu erfolgen. Auf dem europäischen Kontinent kann das Material auf dem Landweg zugestellt werden, sofern die Beteiligung an den Wahlen dadurch nicht behindert wird.

³ Die Auslandschweizer, die persönlich ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies entweder schriftlich oder mündlich dem Departement. Das Departement sendet das Wahlmaterial nicht ins Ausland, wenn ihm die Meldung mindestens sechs Wochen vor den Wahlen zugekommen ist.

b) Eidgenössische Beamte im Auslandsdienst

Wenn irgendwie möglich, soll das Departement die Wahlzettel für eidgenös-

sische Beamte im Auslandsdienst dem Kurierdienst des Eidgenössischen Politischen Departements bis spätestens Ende September 2015 zustellen, damit diese ihr Stimmrecht rechtsgültig ausüben können.

Art. 7 Besondere Fälle

¹ Dienstleistende in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Wahlmaterial an ihren Dienstort befördert wird.

²Wähler, welche dies ausdrücklich verlangen, können das Stimmmaterial an ihre Adresse im Ausland zugestellt bekommen.

Art. 8 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Personen, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren. ² Der schreibunfähige Wähler kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Wähler zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 9 Stimmen durch Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt.

Art. 10 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne legt.

² Zur Stimmabgabe benutzt der Wähler das Stimmmaterial (das Stimmkuvert und die amtlichen Wahlzettel, das Rücksendungsblatt, gegebenenfalls die Stimmkarte), das ihm von der Gemeinde amtlich zugestellt wurde. Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang zur Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Wahllokals ist verboten.

³ In den Gemeinden, welche die Stimmkarte eingeführt haben oder welche die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, muss der Wähler, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt diese nicht vor, wird die im Stimmregister eingetragene Person dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn sie ihre Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gestimmt hat.

⁴ Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Wahlbüros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen Umschlag gelegt und versiegelt. Alle Mitglieder des Büros unterzeichnen den Umschlag.

⁵Der Inhalt der Umschläge der Teilurnengänge wird erst am endgültigen Schluss des Urnenganges vermischt und ausgezählt.

Art. 11 Wahlmodalitäten

¹ Der Wähler, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert (Nationalrat oder Ständerat). Er legt sodann die beiden Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag. **Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern darauf die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an. Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

²Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhalten die in eidgenössischen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Wähler einen Übermittlungsumschlag mit zwei Stimmkuverts, auf welchen jeweils der Urnengang angegeben ist, für den sie bestimmt sind (Nationalrat oder Ständerat).

Art. 12 Zustellung über die Post

¹ Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl oder Abstimmung vorausgeht, eintreffen. Ausserhalb der Frist eingetroffene Übermittlungsumschläge bleiben geschlossen. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ende der Beschwerdefrist auf und vernichtet sie sodann mit dem Stimmmaterial (Art. 88 GPR).

³ Die Gemeinde verweigert nicht oder ungenügend frankierte Umschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

⁴ Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültigkeitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs.1 lit. d VbStA).

Art. 13 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Wähler kann seine Stimmabgabe ausüben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt bei der Gemeindekanzlei in die hierfür bestimmte versiegelte Urne legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17.00 Uhr.

² Der Übermittlungsumschlag darf unter Ungültigkeitsfolge nicht im Briefkasten der Gemeinde hinterlegt werden (Art. 20 Abs.1 lit. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen die Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden am Donnerstag und am Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne usw.) notwendig sind.

Art. 14 Anzahl der Kandidaten

Der ganze Kanton, der einen einzigen Wahlkreis bildet, hat acht Abgeordnete zu wählen.

Art. 15 Hinterlegung der Kandidatenliste

Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag, 31. August 2015, um 18.00 Uhr, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden.

Art. 16 Anzahl und Bezeichnung der Kandidaten

¹Eine Kandidatenliste darf nicht mehr als acht Namen von wählbaren Personen enthalten, und kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Enthält eine Kandidatenliste mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Kandidatenlisten müssen angeben: Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort (genaue Wohnadresse) und Heimatort der Kandidaten.

Art. 17 Unterschrift der Kandidaten

Jede Person, deren Namen auf einer Kandidatenliste steht, muss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur annimmt. Zu diesem Zweck genügt es, wenn sie ihre Unterschrift auf die Kandidatenliste setzt. Fehlt diese Bestätigung, wird ihr Name auf der Kandidatenliste gestrichen.

Art. 18 Bezeichnung der Kandidatenliste

¹ Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet.

² Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste (Art. 23 BPR).

Art. 19 Unterzeichner

¹ Jede Kandidatenliste muss von mindestens hundert Wählern, deren politischer Wohnsitz sich im Wallis befindet, handschriftlich unterzeichnet sein.

² Die Unterzeichner der Kandidatenliste geben ihren Namen, ihre(n) Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnort (genaue Adresse) an.

³ Kein Wähler darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Er kann nach der Hinterlegung der Kandidatenliste seine Unterschrift nicht zurückziehen. Der Name des Wählers, der mehrere Listen unterzeichnet hat, wird unverzüglich von allen Listen gestrichen.

⁴ Die Stimmberechtigung der Unterzeichner muss vorgängig der Listenhinterlegung von den Gemeindeverwaltungen bescheinigt werden.

Art. 20 Vertreter der Listenunterzeichner

¹Die Unterzeichner der Kandidatenliste bezeichnen einen Vertreter und dessen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

- ² Der Vertreter oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Listenunterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 GPR).
- **Art. 21** Befreiung von der Pflicht zur Beibringung von 100 Unterschriften ¹ Die politische Partei, die bei der Bundeskanzlei im Sinn von Art. 76a BPR amtlich registriert ist, ist von der Beibringung der Unterschrift von 100 Stimmberechtigten befreit, sofern sie im Wahlkreis eine einzige Kandidatenliste einreicht (Art. 24 Abs. 3 lit. b BPR) und wenn sie in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Nationalrats, am 23. Oktober 2011, mindestens 3% der Stimmen erreichte (Art. 24 Abs. 3 lit. c BPR).
- ² Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der kantonalen Partei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).
- ³ Eine Partei kann auf die Beibringung der erforderlichen Unterschriften nur dann verzichten, wenn sie sich vorgängig vergewissert hat, dass sich ihre nationale Partei rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

Art. 22 Einsichtnahme in die Kandidatenlisten

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Kandidatenlisten und die Namen der Unterzeichner bei der Staatskanzlei einsehen.

Art. 23 Mehrfachkandidaturen

- ¹ Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einer Kandidatenliste desselben Wahlkreises, so wird sie oder er vom Staatsrat unverzüglich auf allen diesen Kandidatenlisten gestrichen.
- ² Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich von den Kandidatenlisten eines Kantons alle Namen, die bereits auf einer Kandidatenliste oder einem Wahlvorschlag eines anderen Kantons stehen.

Art. 24 Bereinigung der Kandidatenlisten; Ersatzvorschläge

- ¹Der Staatsrat prüft die Kandidatenlisten und gewährt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist, innert welcher er Mängel der Liste beheben, die Listenbezeichnung, falls diese Anlass zu Verwechslungen gibt, ändern und für amtlich Gestrichene Ersatzvorschläge einreichen kann.
- ² Die als Ersatz vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich erklären, dass sie eine Kandidatur annehmen. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einer anderen Liste oder ist diese Person nicht wählbar, so wird ihr Name als Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter der Listenunterzeichner nichts anderes angibt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.
- ³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist die Liste ungültig. Betrifft der Mangel nur eine einzige Kandidatur, so wird lediglich dieser Name gestrichen.

⁴ Nach dem **7. September 2015** (d.h. am Montag, welcher der Frist zur Hinterlegung der Kandidatenlisten folgt) können die Kandidatenlisten nicht mehr geändert werden.

Art. 25 Verbundene Listen

- ¹ Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der Bereinigungsfrist, nämlich dem **7. September 2015, um spätestens 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.
- ²Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen verbundenen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR). Eine Liste muss als Stammliste angegeben werden, ausser es handelt sich nur um rein regionale Listen.
- ³ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR).
- ⁴ Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Åbs. 1 zweiter Satz BPR). Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Åbs. 3 BPR).
- ⁵ Falls mehrere Gruppierungen oder Parteien die gleiche Hauptbezeichnung benützen wollen, haben sie eine Stammliste zu bezeichnen. Da keine Zusatzstimme für ungültig erklärt werden darf, müssen die Gruppierungen und die Parteien über die Zuordnung von Zusatzstimmen von ungenügend bezeichneten Wahlzetteln entscheiden.

Art. 26 Bekanntmachung

Die Kandidatenlisten und die Erklärung von Listen- und Unterlistenverbindungen werden im Amtsblatt vom 11. September 2015 veröffentlicht.

Art. 27 Wahlzettel

- ¹ Die bereinigten Kandidatenlisten heissen Wahllisten oder Wahlzettel.
- ² Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.
- ³ Die Wahlzettel müssen folgende Angaben enthalten: Datum und Bezeichnung der Wahl, um die es sich handelt, Nummer und Benennung der Liste, Nummer und Name der Kandidaten (eventuell Allianzname), Vorname, Wohnort und wenn nötig, die Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.
- ⁴Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste figurieren, gedruckt.

Art. 28 Druck der Wahlzettel

- ¹ Die kantonale Verwaltung lässt die gültig hinterlegten Kandidatenlisten sowie die leeren amtlichen Listen drucken.
- ² Die Listenunterzeichner können bei der Staatskanzlei für ihren Gebrauch zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.
- ³ Die Bestellungen müssen bei der Staatskanzlei im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, spätestens jedoch bis zum **31. August 2015**, aufgegeben werden.

Art. 29 Versand der Wahlzettel

¹ Während der dritten Woche, welche dem Wahlsonntag vorausgeht, übermittelt die kantonale Verwaltung den Gemeinden die Wahlzettel aller Listen sowie leere amtliche Wahlzettel.

² Die Gemeinden stellen jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag das Stimmmaterial, welches namentlich einen vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die Wahlanleitung der Bundeskanzlei enthält, zu. Die Gemeinden, welche diese Aufgabe an irgendein Organ delegieren, übernehmen die Verantwortung für diesen Versand und stellen den richtigen Ablauf der Wahlen durch geeignete und wirksame Kontrollen sicher.

³ Den Stimmberechtigten müssen in den Wahllokalen Wahlzettel jeder Liste sowie leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 30 Übermittlung des Stimmmaterials

Nach der Wahl sind die Wahlzettel und alle Auszählformulare, auch wenn sie in elektronischer Form erstellt sind, durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und unverzüglich dem Departement für Finanzen und Institutionen zuzustellen.

Art. 31 Stimmabgabe

- ¹ Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert in die Urne legt (Art. 65 GPR).
- ²Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass dieselbe Person nicht mehr als ein Stimmkuvert in die Urne legt.
- ³ Die Gemeinderäte richten im Wahllokal eine Stimmkabine ein, durch die sich der Stimmberechtigte zur Urne zu begeben hat.
- ⁴Das Wahlbüro wacht besonders darüber, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist und die Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt sind.

Art. 32 Ausfüllen des Wahlzettels

- ¹ Wer einen leeren amtlichen Wahlzettel benutzt, kann darauf Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
- ² Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.
- ³ Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).
- ⁴ Der Stimmbürger oder die Stimmbürgerin kann sich unter Ungültigkeitsfolge nur eines vorgedruckten amtlichen Wahlzettels oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedienen.

Art. 33 Ungültige Wahlzettel

- ¹ Wahlzettel sind ungültig:
- a) wenn sie keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten:

- b) wenn sie nicht amtlich sind;
- c) wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d) wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder Kennzeichnungen enthalten; ² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Aufhebungsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren zusammen hängen (Art. 38 Abs. 4 BPR).

Art. 34 Bereinigung der veränderten Wahlzettel

Von den veränderten Wahlzetteln sind zu streichen:

- a) die überzähligen Wiederholungen von Namen eines Kandidaten, die mehr als zweimal geschrieben sind;
- b) die Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
- c) die unleserlich geschriebenen Namen und die Namen eines nicht identifizierbaren Kandidaten
- d) die überzähligen Namen (wenn ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind – nämlich acht – werden die letzten Namen gestrichen);
- e) die Wiederholung eines Namens, in der Absicht ihn zu kumulieren, durch Gänsefüsschen oder den Ausdruck «idem», etc., ohne ausdrückliche Nennung des Kandidatennamens.

Art. 35 Übermittlung der Ergebnisse

¹ In jeder Gemeinde wird gemäss den von der Bundeskanzlei genehmigten Formularen ein Protokoll aufgenommen. Die Richtigkeit dieses Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

² Wenn Zahlen in der einen oder anderen Kolonne des Protokolls überschrieben oder radiert werden mussten, so sind sie darunter in Worten zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

- ³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Wahlbüros übermitteln die Ergebnisse unmittelbar nach der Auszählung am Wahltag selbst über Internet und, falls dies nicht möglich ist, über Telefon gemäss den Angaben des Departements für Finanzen und Institutionen.
- ⁴ Die Wahlprotokolle, sämtliche Auszählformulare und sämtliche Wahlzettel müssen von der Gemeindebehörde wenn möglich noch am Wahltag selbst, spätestens aber am folgenden Tag der Post übergeben werden. Die Wahlzettel müssen in der Reihenfolge ihrer Auszählung verpackt und versiegelt versandt werden.
- ⁵ Verzögerungen bei der Übermittlung der Ergebnisse und der Wahlprotokolle können mit einer Busse bis zu Franken 5'000.- bestraft werden. ⁶ Gemeinden, welche die EDV-gestützte Wahlausmittlung anwenden, sind gehalten, alle Dokumente, welche den amtlichen Formularen entsprechen, einzureichen.

Art. 36 Rekapitulation und Verteilung der Sitze

¹ Das kantonale Wahlbüro ist beauftragt, die Wahlhandlungen zu leiten und zu überwachen, die Kandidatenlisten entgegenzunehmen und zu bereinigen sowie die Ergebnisse der Wahl zu rekapitulieren.

² Herrscht über die Richtigkeit der Ergebnisse der Gemeinde Zweifel, nimmt das kantonale Wahlbüro selbst eine nochmalige Zählung vor oder beauftragt damit das kommunale Auszählungsbüro.

Art. 37 Beschwerden

¹ Eine Beschwerde gegen diese Wahlen ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt schriftlich beim Staatsrat einzureichen (Art. 77 BPR).

² Die Beschwerde ist per eingeschrieben Brief beim Staatsrat einzureichen.

Art. 38 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Art. 221 GPR bestraft.

Art. 39 Verschiedenes

Die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts behandelt

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 10/2015 S. 567

Beschluss betreffend die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 2015-2019

vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 85bis der Kantonsverfassung (KV);

eingesehen die Artikel 144 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz der Gleichstellung

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen werden auf den <u>Sonntag</u>, <u>18. Oktober 2015</u>, zur Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat einberufen.

Art. 3 Öffnung der Wahlbüros

- ¹ Die Gemeinden haben während mindestens einer Stunde am Samstag und am Sonntag ein Wahlbüro zu öffnen. In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen (Art. 33 GPR).
- ² Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.
- ³ Da die Wahl des Ständerates und jene des Nationalrates am selben Tag stattfindet, haben die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, dass die Wahlbüros zur gleichen Zeit geöffnet sind und korrekt bezeichnet sind.

Art. 4 Stimmregister

Das Stimmregister ist vom Gemeindeschreiber oder einem vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher nachzuführen. Dieser vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

Art. 5 Ausübung des Stimmrechts

¹Im vorliegenden Beschluss werden alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und die nicht nach dem Recht des Bundes oder des Kantons von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen

sind, als «Stimmbürger» und «Stimmbürgerinnen» betrachtet.

- ²Vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten sind jene Stimmbürger ausgeschlossen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- ³Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind die Bürger, die am festgesetzten Wahltag (dem 18. Oktober 2015 für den ersten Wahlgang und dem 1. November 2015 für den zweiten Wahlgang) seit **30 Tagen** im Kanton und seit **5 Tagen** in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben.
- ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die Person wohnt und wo sie angemeldet ist.

Art. 6 Besondere Fälle

- ¹ Dienstleistende in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Wahlmaterial an ihren Dienstort befördert wird.
- ² Wähler, welche dies ausdrücklich verlangen, können das Stimmmaterial an ihre Adresse im Ausland zugestellt bekommen.

Art. 7 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Personen, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

²Der schreibunfähige Wähler kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Wähler zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 8 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt.

Art. 9 Auslandschweizer

In kantonalen Angelegenheiten dürfen Auslandschweizer ihre politischen Rechte nicht ausüben. Sie dürfen somit an der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat nicht teilnehmen.

Art. 10 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne legt.

²Zur Stimmabgabe benutzt der Wähler das Stimmmaterial (das Stimmkuvert und die amtlichen Wahlzettel, das Rücksendungsblatt, gegebenenfalls die Stimmkarte), das ihm von der Gemeinde amtlich zugestellt wurde. Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang zur Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Wahllokals ist verboten.

³ In den Gemeinden, welche die Stimmkarte eingeführt haben oder welche

die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, muss der Wähler, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt diese nicht vor, wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gestimmt hat.

⁴ Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Wahlbüros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen Umschlag gelegt und versiegelt. Alle Mitglieder des Büros unterzeichnen den Umschlag.

⁵ Der Inhalt der Umschläge der Teilurnengänge wird erst am endgültigen Schluss des Urnenganges vermischt und ausgezählt.

Art. 11 Wahlmodalitäten

¹ Der Wähler, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert (Nationalrat oder Ständerat). Er legt sodann die beiden Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag. **Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern darauf die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an. Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

²Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhalten die in eidgenössischen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Wähler einen Übermittlungsumschlag und zwei Stimmkuverts, auf welchen jeweils der Urnengang angegeben ist, für den sie bestimmt sind (Nationalrat oder Ständerat).

Art. 12 Zustellung über die Post

¹ Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl oder Abstimmung vorausgeht, eintreffen. Ausserhalb der Frist eingetroffene Übermittlungsumschläge bleiben geschlossen. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ende der Beschwerdefrist auf und vernichtet sie sodann mit dem Stimmmaterial (Art. 88 GPR).

³ Die Gemeinde verweigert nicht oder ungenügend frankierte Umschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

⁴ Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültigkeitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs.1 lit. d VbStA).

Art. 13 Hinterlegung bei der Gemeinde

1 Der Wähler kann seine Stimmabgabe ausüben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt bei der Gemeindekanzlei in die hierfür bestimmte versiegelte Urne legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis am Freitag, der dem

Urnengang vorausgeht, um 17.00 Uhr.

² Der Übermittlungsumschlag darf unter Ungültigkeitsfolge nicht im Briefkasten der Gemeinde hinterlegt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden am Donnerstag und am Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne usw.) notwendig sind.

Art. 14 Wahlsystem

¹ Die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat findet als Listenwahl und nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang statt.

²Das absolute Mehr wird für jeden Kandidaten aufgrund der Zahl der gültigen Wahlzettel berechnet.

³ Wahlkreis ist der gesamte Kanton.

Art. 15 Wählbarkeit

¹ Wählbar in den Ständerat ist jeder Schweizer Stimmbürger, der seinen Wohnsitz im Kanton hat (Art. 115 GPR).

²Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten anwendbar.

Art. 16 Hinterlegung der Kandidatenlisten

¹ Die politischen Parteien oder Gruppierungen, die Kandidaten vorschlagen, haben die Liste mit den vorgeschlagenen Kandidaten **bis spätestens Montag, 14. September 2015, um 17.00 Uhr**, gegen Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei zu hinterlegen.

² Die Liste der Kandidaten muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die kommunale Bescheinigung für jeden Kandidaten muss vorgängig der Hinterlegung der Liste erhalten worden sein. Diese darf für den ersten Wahlgang nicht mehr als zwei Namen enthalten.

³ Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

⁴Eine Person darf nur auf einer Liste stehen und darf nach der Hinterlegung der Liste ihre Kandidatur nicht mehr ablehnen.

⁵ Die Staatskanzlei veröffentlicht ohne Verzug die Kandidatenlisten.

Art. 17 Unterzeichner

¹ Jede Liste muss von mindestens 100 Stimmbürgern im Namen einer poli-

tischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Sie muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter.

2 Die Stimmberechtigung der Unterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung bescheinigt sein.

3 Sobald die Kandidatenlisten und die Liste der Unterzeichner hinterlegt sind, gelten diese als öffentlich und können auf der Staatskanzlei eingesehen werden.

Art. 18 Mehrfache Unterschriften

- 1 Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.
- 2 Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.
- 3 Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 19 Rückzug der Unterschrift

Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht zurückgezogen werden (Art. 120 GPR).

Art. 20 Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei am Montag, 19. Oktober 2015, spätestens zu Mittag, unter Vorbehalt einer Kontrolle der Wahlprotokolle, bekannt gegeben und in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

Art. 21 Zweiter Wahlgang

- ¹ Erreichen im ersten Wahlgang nicht alle Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.
- ² Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die nicht im ersten Wahlgang gewählt wurden und mindestens acht Prozent (8 %) der gültigen Stimmen erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen ein Kandidat figuriert, der mindestens acht Prozent (8 %) der gültigen Stimmen erhalten hat:
- a) einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten;
- b) die Ersetzung eines oder mehrer Kandidaten vorsehen.
- ³ Der zweite Wahlgang findet gemäss der Kantonsverfassung am zweiten Sonntag, der dem ersten Wahlgang folgt, statt, d.h. am **Sonntag, 1. November 2015.**
- ⁴ Die Kandidatenlisten müssen **spätestens bis am Dienstag, 20. Oktober 2015, um spätestens 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden. Sie müssen von <u>mindestens 50 Stimmbürgern</u> unterzeichnet und für jede Unterschrift und jeden Kandidaten mit einer Bescheinigung der Gemeindebürgerschaft sowie mit einer unterzeichneten Annahmeerklärung des Kandidaten begleitet sein.
- ⁵ Die Stimmberechtigung der Kandidaten sowie der Unterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung bescheinigt sein.

Art. 22 Stille Wahl

¹ Wenn die Zahl der Kandidaten für den zweiten Wahlgang die Zahl der zu verteilenden Mandate nicht übersteigt, so werden diese vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt.

²Der Staatsratsbeschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 23 Druck und Verteilung der Wahlzettel

¹ Der Kanton druckt auf seine Kosten die Wahlzettel aller gültig hinterlegten Listen sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel. Die Kandidaten und die Listenunterzeichner müssen die Kosten jedoch unter Solidarhaftung rückvergüten, wenn die Stimmen der Person mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent (5 %) der gesamten abgegebenen Stimmen erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. a GPR).

²Ein Exemplar jedes gedruckten Wahlzettels sowie ein leerer amtlicher Wahlzettel werden von den Gemeinden an alle Wähler zugestellt.

³ Die Vertreter der Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche gedruckte Wahlzettel erhalten. Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel selbst ausdrucken.

⁴ Die Gemeindeverwaltungen stellen in den Stimmkabinen die notwendigen

Wahlzettel zur Verfügung.

⁵ Nach Beendigung des Urnenganges sind die Wahlzettel in einen Umschlag zu legen, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

⁶ Die Wahlzettel, die Rücksendungsblätter, die Liste der Stimmenden, die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmkuverts und die Übermittlungsumschläge müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Wahl eingesehen werden können. Erfolgt keine Einsprache, werden sie nach Ablauf dieser Frist unter Bewahrung des Wahlgeheimnisses und in Gegenwart des Büros unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet.

Art. 24 Stimmabgabe

¹ Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert in die Urne legt (Art. 65 GPR).

²Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass dieselbe Person nicht mehr als ein Stimmkuvert in die Urne legt.

³ Die Gemeinderäte richten im Wahllokal eine Stimmkabine ein, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch die sich der Stimmberechtigte zur Urne zu begeben hat.

⁴ Das Wahlbüro wacht besonders darüber, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist und die Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt sind. Es vergewissert sich regelmässig, dass sich sämtliche amtlichen Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden.

Art 25 Ungültige Wahlzettel

¹Ungültig sind namentlich:

- a) die Stimmen für einen Kandidaten, dessen Name nicht gesetzeskonform hinterlegt worden ist;
- b) die nicht amtlichen Wahlzettel;
- c) die Wahlzettel, die mehr als den Namen eines Kandidaten enthalten, falls im zweiten Wahlgang nur ein einziger Kandidat zu wählen ist (Art. 77 Abs. 1 lit. i GPR);
- d) die Wahlzettel, die doppelt in einem Stimmkuvert sind, sofern sie bezüglich der gleichen Wahl nicht identisch sind; lauten sie gleich, ist nur einer der beiden gültig; enthält das Stimmkuvert einen gültigen und einen leeren amtlichen Wahlzettel, wird dieser letztere nicht beachtet.
- ² Die anderen Ungültigkeitsfälle sind in den Artikeln 77 GPR und 20 VbStA aufgelistet.
- ³ Sind zwei Abgeordnete zu wählen und enthält der Wahlzettel mehr als zwei Namen, so werden die überzähligen Namen gemäss Art. 133 GPR gestrichen.

Art. 26 Wahlprotokoll und Übermittlung der Ergebnisse

- ¹ In jeder Gemeinde ist ein Wahlprotokoll gemäss dem vom Departement für Finanzen und Institutionen vorgegebenen Muster zu erstellen; dieses Wahlprotokoll ist auf der Stelle zu verlesen und von den Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen (Art. 83 GPR).
- ² Ein authentisches Doppel dieses Wahlprotokolls ist unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses an das Departement für Finanzen und Institutionen zuzustellen.
- ³ Die Präsidenten der Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse über Internet oder, falls dies nicht möglich ist, über Telefon gemäss den Angaben des Departements für Finanzen und Institutionen unmittelbar nach der Auszählung am Wahltag selbst.

Art. 27 Disziplinarmassnahmen

Der Staatsrat kann den Mitgliedern der kommunalen Behörden, den kommunalen Beamten und Angestellten sowie den Mitgliedern der Wahl- und Auszählungsbüros, welche die vom Gesetz und den Staatsratsbeschlüssen auferlegten Pflichten nicht strikt beachten, mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.- bestrafen (Art. 221 GPR).

Art. 28 Verschiedenes

Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des GPR und der VbStA.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 10/2015 S. 572

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert.

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2014.

	Jahr	Monat	Stunde
Verantwortlicher Käser	Fr. 69'119.—	Fr. 5'763.—	Fr. 27.45
Hilfskäser	Fr. 58'561.—	Fr. 4'883.—	Fr. 23.40
Aushilfe	Fr. 51'963.—	Fr. 4'333.—	Fr. 21.85
Hilfskäser	Fr. 58'561.—	Fr. 4'883.—	Fr. 23.4

П

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 10/2015 S. 575

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

- ¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2014.
- a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.

Arbeithenmer.	
Kellermeister	gemäss Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu	
arbeiten, Mechaniker	5'058.— im Monat
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten	
und Chauffeure	4'973.— im Monat
b) übrige Arbeitnehmer	4'738.— im Monat
c) gelegentliche Arbeitnehmer	4'479.— im Monat
Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung	4'182.— im Monat
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	4'055.— im Monat

П

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 10/2015 S. 575

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architekturund anderen Planungsbüros

Änderung vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Ι

Der Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2014:

	Stundenl	ohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte			
im 1. Jahr			52'970
im 3. Jahr			55'450
Hilfsgeometer	25		
Hilfsangestellte			
Hilfsangestellte im 1. Jahr	29.50		
Hilfsangestellte im 3. Jahr	31		
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis			
Zeichner im 1. Jahr			57'600
Zeichner im 3. Jahr			61'250
Zeichner im 6. Jahr		gemäss V	Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		_	63'150
Architekten und Ingenieure HTL im 1	. Jahr		67'950
Architekten und Ingenieure ETH im 1	. Jahr		71'550

II

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.
 Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jean-Michel Cina Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 10/2015 S. 575

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis

Änderung vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;

nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 5 Löhne

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer ab dem fünften Tätigkeitsmonat Fr. 13.40 Nicht qualifizierter Arbeitnehmer bis zum fünften Tätigkeitsmonat Fr. 13.40 (...)

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. März 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 10/2015 S. 575

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftige Personal des Detailshandels

Änderung vom 25. Februar 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhört und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2014

Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung

Ausbildung von zwei Jahren

im ersten Dienstjahr	Fr. 3'510
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'660
Ausbildung von drei Jahren	

im ersten Dienstjahr Fr. 3'690.– ab dem 3. Dienstjahr Fr. 3'890.–

Personal im Verkauf, ohne Ausbildung

im ersten Dienstjahr am 18. Jahre alt Fr. 3'240.–

Aushilfspersonal im Stundenlohn

*	Qualifizierte	Nicht qualifizierte
Aushilfen im ersten Dienstjahr	Fr. 19.75	Fr. 17.80

П

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den

Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen. ² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 10/2015 S. 576

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 11. März 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen ist;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2014

Stundenlöhne	Monatslöhne
25,50	4'783.—
26,25	4'927.—
26,40	4'979.—
26,60	5'015.—
26,80	5'035.—
26,80	5'035.—
27,20	5'139.—
26,35	4'964.—
26,80	5'035.—
26,60	5'015.—
27,20	5'139.—
	26,25 26,40 26,60 26,80 26,80 27,20 26,35 26,80

g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	27,40	5'180.—
nach drei Jahren Praxis	27.80	5'257.—

II

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 11. März 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jean-Michel Cina Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 12/2015 S. 712

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.
² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Baltschieder, Los 1 (4R) und Los 2, Pläne 1-17 der amtlichen Vermessung

vom 11. März 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Art. 20 der Verordnung betreffend die Grundbucheinführung im Kanton Wallis vom 9. November 2011;

erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Baltschieder, Los 1 (4R) und Los 2, Pläne 1-17 der amtlichen Vermessung, gesetzeskonform durchgeführt wurden;

erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung.

heschliesst:

Art. 1

- ¹ Das Grundbuch in der Gemeinde Baltschieder, Los 1 (4R) und Los 2, Pläne 1-17 der amtlichen Vermessung wird am 1. April 2015 in Kraft gesetzt.
- ² Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.
- ³ Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung, usw.) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Art. 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und er tritt am 1. April 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 11. März 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 12/2015 S. 712

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Bellwald, Los 1-2 und Los 3, Pläne 1-34 der amtlichen Vermessung

vom 18. März 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Art. 20 der Verordnung betreffend Grundbucheinführung im Kanton Wallis vom 9. November 2011;

erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Bellwald, Los 1-2 und Los 3, Pläne 1-34 der amtlichen Vermessung, gesetzeskonform durchgeführt wurden;

erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung.

heschliesst:

Art. 1

- ¹ Das Grundbuch in der Gemeinde Bellwald, Los 1-2 und Los 3, Pläne 1-34 der amtlichen Vermessung wird am 1. April 2015 in Kraft gesetzt.
- ² Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.
- ³ Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung, usw.) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Art. 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und er tritt am 1. April 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 18. März 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2015 S. 772

Beschluss betreffend die Sömmerung 2015

vom 18. März 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);

eingesehen den Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Juni 1995 (TSV);

eingesehen die Artikel 69, 77, 78 und 101 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

- ¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- ² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- ³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
- ⁴ Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke:
- c) die Indikation;
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e) die Menge:

- *f*) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
- ⁵ Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10 Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:
- a) das Datum;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- *d)* die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt. ⁶ Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
- ⁷ Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Grundsatz

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Wir werden insbesondere auf folgende Punkte achten.

Art. 4 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- a) er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen; das Tierverzeichnis enthält die Zuund Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten;
- b) er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen;
- c) Ende der Sömmerung: er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdo-

kumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:

- 1. es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück;
- 2. die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu;
- d) Ende der Sömmerung: er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu; treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen;
- e) er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

- ¹ Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
- ²Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
- ³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen "Tierliste s. Beilage" anzukreuzen.

Art. 6 Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

¹ Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten. ² Falls dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebs die persönlichen Login-informationen für www.agate.ch noch nicht zugestellt wurden, können diese beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 angefordert werden.

Art. 7 Melden von Zugängen von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben an die TVD

¹ Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

² Die persönlichen Logininformationen für www.agate.ch können ebenfalls beim Agate-Helpdesk angefordert werden, falls diese dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebes noch nicht zugestellt wurden.

Art. 8 Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter

info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

3. Abschnitt: Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Art. 9 Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 Kilometer diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Art. 10 Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

¹ In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Artikel 18.

- ² Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor An¬tritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
- a) Bestätigung des Ämtstierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist:
- b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist;
- c) die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde;
- d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes; beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- ³Zwischen dem Tierhalter und dem delegierten Tierarzt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die Exportkontrolltierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Maßnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

⁴ Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des

Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Im TRACES-System existiert nur für die Sömmerung/den Grenzweidegang von Rindern ein spezielles Zeugnis. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.

- ⁵ Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
- ⁶Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
- ⁷ Aufgrund der nachführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
- ⁸Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.
- ⁹Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

Art. 11 Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

- ¹ Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (so gelten von den Rinderbeständen in den Nachbarländern nur derjenige in Österreich als "amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene", auch die BVD ist vielerorts verbreitet).
- ² Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
- ³ Die Tiere sind gemäss Entscheidung spätestens sieben Tage nach Datum des Auftriebs 2001/672/EG in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
- ⁴Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die

vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

- a) Datum des Abtransportes;
- b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes;
- d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben;
- f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
- ⁵ Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES - Meldung.
- ⁶Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES –Meldung notwendig.

Art. 12 Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere

¹ Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch das kantonale Veterinäramt festgelegt.

- ² Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evt. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).
- ³ Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
- ⁴ Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der / die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.

Art. 13 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

Art. 14 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Artikel 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhalt-

lich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

4. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

Art. 15 Rindvie – Rauschbrand

In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.

Art. 16 Dassellarven

In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).

Art. 17 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem delegierten Tierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 18 BVD

In Hirten- und Sömmerungsbetrieben und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist:

- a) dürfen Rinder, nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen.
 Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren;
- b) müssen alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben virologisch auf BVD untersucht werden;
- c) der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

Art. 19 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Tiere, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brül-

len werden während dem Weiden von der Herde isoliert.

- ² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tage), um an der Sömmerung zugelassen zu werden. Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.
- ³ Die Tiere, die im Absatz 2 erwähnt sind, müssen im Fall eines Abortes den Sömmerungsbetrieb verlassen.
- ⁴Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.
- ⁵ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.
- ⁶ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.
- ⁷ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, wegzubringen.
- ⁸ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich, wenn die erforderlichen Massnahmen nicht in einer angemessenen Frist getroffen wurden.
- ⁹Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

Art. 20 Schafe

- ¹Räude: eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
- ² Moderhinke: es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
- ³ Infektiöse Augenentzündung: es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
- ⁴ Aborte: jeder Abort ist dem delegierten Tierarzt zu melden.

Art. 21 Ziegen

Aborte: jeder Abort ist dem delegierten Tierarzt zu melden.

5. Abschnitt: Herdenschutzhunde

Art. 22 Definition

Hundehalter: der Hundehalter im Sinne der Tierschutzgesetzgebung ist die

Person, welche den Anspruch hat über ein Tier länger als vorübergehend zu verfügen. Personen, die während mehrere Wochen die Verantwortung für ein Tier haben gelten als Tierhalter. Für die Herdenschutzhunde gilt während der Sömmerung der Verantwortliche der Alpe als Hundehalter.

Art. 23 Meldepflicht

- ¹ Der Herdenschutz-Hundehalter muss innert fünf Arbeitstagen dem kantonalen Veterinäramt jeden Einsatz eines neuen Herdenschutzhundes melden.
- ² Für die Hunde, die von Agridea eingesetzt werden, kann der Hundehalter diese Aufgabe der Organisation überlassen.
- ³Bei der Meldung müssen folgende Angaben gemacht werden:
- a) Name des Hundes, Rasse, Geschlecht, Alter, elektronische Identifikationsnummer;
- b) Name des Hundebesitzers:
- c) Name der Herkunftszucht;
- d) Vorgeschichte von jeglichen Problemen mit aggressivem Verhalten, das eine Gefahr für Menschen darstellt;
- e) Angaben zum Einsatz vom Herdenschutzhund während der Sömmerung des laufenden Jahres:
 - 1. Zeitdauer (von wann bis wann?);
 - 2. Ort, Name der Alpe;
 - 3. Identität des Hundehalters (Person, die die Verantwortung trägt), Natelnummer.
- ⁴Jede Änderung betreffend die Haltung des Herdenschutzhundes während der laufenden Saison muss gemeldet werden.

Art. 24 Überwachung

- ¹Im Prinzip muss der Herdenschutzhund unter ständiger Kontrolle seines Halters sein.
- ²In Ausnahmefällen darf der Hund vorübergehend ohne Kontrolle sein, wenn alle Vorkehrungen getroffen worden sind, damit Spaziergänger nicht gestört werden und jede Aggression vermieden werden kann.
- ³ Bei einer Umtriebsweide im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über Sömmerungsbeiträge, müssen zwei wöchentliche Kontrollen des Herdenschutzhundes von der Person, welche die Aufsicht hat, durchgeführt werden.
- ⁴Bei diesen Kontrollen muss man sich vergewissern, dass der Hund bei guter Gesundheit ist und über genügend Nahrung verfügt. Man muss seinen Kontakt zu Menschen aufrechterhalten oder mindestens zu der Person, die die Aufsicht hat, sowie die Angemessenheit seiner Reaktionen Menschen gegenüber kontrollieren und auswerten.

Art. 25 Information der Spaziergänger

¹ Der Hundehalter muss auf Platz Informationstafeln für die Spaziergänger auf allen Gehwegen, die die Schutzzone durchqueren, aufstellen und fixieren, und dies in beiden Richtungen.

² Die Information muss klar, ersichtlich und verständlich sein, auch für Leute,

die die mit Herdenschutzhunden verbundene Gefahr nicht kennen. Sie muss enthalten:

- a) Angaben zur Anwesenheit des Herdenschutzhundes : Anzahl Hunde, Lokalisation auf dem Betrieb (Zone);
- b) Anweisungen zum richtigen Verhalten der Spaziergänger bei Begegnung mit dem Herdenschutzhund;
- c) eine oder mehrere Telefonnummern, die man bei Problemen anrufen kann.

Art. 26 Massnahmen bei Fällen von Aggressivität, bei verdächtigem oder unangemessenem Verhalten

¹ Jede Aggressivität, verdächtiges oder unangemessenes Verhalten muss vom Herdenschutz-Hundehalter umgehend dem Veterinäramt gemeldet werden.

²Das Veterinäramt analysiert die Ereignisse. Bei Fällen von Aggressivität analysiert es die Umstände. Sie hört das Opfer sowie den Hundehalter oder die Person, die die Aufsicht über den HSH hatte an.

³Wenn das Veterinäramt es als notwendig betrachtet werden Sicherheitsmassnahmen angeordnet. Im Zweifelsfall kann das Veterinäramt eine Verhaltensexpertise des Hundes durch einen Spezialisten fordern.

⁴ Der Hundehalter muss für die Kosten einer Wesensprüfung oder anderer Kosten aufkommen.

6. Abschnitt: Plätze für mobile Melkstände

Art. 27 Ziel und Anwendungsgebiete

¹ Die Einhaltung der Gesetzgebung betreffend die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion in allen für diese Infrastrukturen eingerichteten Zonen gewährleisten und den Wasserschutz garantieren.

² Betrifft diejenigen Sömmerungsgebiete, die mobilen Melkstände benutzen welche an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort aufgestellt sind.

Art. 28 Definition

Ein Platz für einen mobilen Melkstand umfasst zwei Zonen:

- a) der Melkplatz: Diese Zone umfasst die Fläche des Platzes, auf dem die Melkanlage aufgestellt ist, plus die Fläche bis zum Abstand von drei Metern um die äussere Begrenzung des mobilen Melkstandes herum;
- b) Warteraum: angrenzend an den Melkplatz. Ist der Ort, an dem die Kühe vor dem Melken versammelt werden.

Art. 29 Melkplatz

¹ Der Boden muss so eingerichtet und ausgestattet sein, dass er bei jeder Witterung trittfest und leicht zu reinigen ist (Waschen – Abstreifen).

² Der Melkplatz muss sich ausserhalb von Gewässerschutzzonen S befinden. In der Gewässerschutzzone S3 kann das Aufstellen eines mobilen Melkstandes von Fall zu Fall von der zuständigen Behörde bewilligt werden "wenn der Boden undurchlässig ist und die Abwasser in einer Güllengrube gesammelt werden.

³ Der Abstand des Melkplatzes für den mobilen Melkstand zu Oberflächengewässern muss mindestens 20 Meter betragen. Bei sehr ungünstigen Bedingungen muss der Abstand erhöht oder die Anlage verlegt werden.

Art. 30 Warteraum

- ¹Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Boden nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt ist. Die Rinder dürfen nicht tiefer als bis zum Kronsaum der Klauen im Boden einsinken;
- ² Ausscheidungen dürfen keine Gefahr für die Gewässer darstellen, auch nicht bei starken Regenfällen (Abfluss oder Versickerung).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 31 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.
- ² Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 28 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008 oder nach Artikel 28 des kantonalen Tierschutzgesetzes mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.
- ³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 32 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 26. März 2014 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 18. März 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2015 S. 772

Beschluss zur Festlegung des kantonalen Anteils für Spitalleistungen

vom 25. März 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994;

eingesehen die Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21. Dezember 2007 des KVG (Spitalfinanzierung);

eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13. März 2014, insbesondere Artikel 12 Absatz 4:

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1

Gemäss Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 und den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21. Dezember 2007 (Abs. 5) wird die kantonale Beteiligung an Spitalleistungen (stationäre Behandlungen) für die Einwohner des Kantons Wallis für das Jahr 2016 auf 54% der Tarife festgelegt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss, welcher die kantonale Beteiligung an Spitalleistungen für das Jahr 2016 festlegt, hebt den Beschluss vom 30. März 2011 auf und ersetzt ebendiesen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und wird am 31. Dezember 2016 hinfällig.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. März 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 14/2015 S. 844

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

vom 1. April 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 13. November 2014 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 19. Dezember 2014 veröffentlicht wurde mit Angabe der Referendumsfrist bis 20. März 2015; erwägend, dass die Referendumsfrist für dieses Gesetz unbenutzt abgelaufen

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 13. November 2014 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 1. April 2015.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 16/2015 S. 977

Beschluss über die Inkraftsetzung des kantonalen Gesetzes über die Stromversorgung (kStromVG)

vom 13. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen, dass der Grosse Rat in einziger Lesung das kantonale Gesetz über die Stromversorgung am 17. Dezember 2014 genehmigt hat;

erwägend, dass das erwähnte Gesetz im Amtsblatt vom 23. Januar 2015 veröffentlicht wurde mit dem Hinweis auf den Ablauf der Frist für die Hinterlegung des Referendums am 23. April 2015;

erwägend, dass kein Referendum gegen dieses Gesetz in dieser Frist hinterlegt wurde:

auf Vorschlag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das kantonale Gesetz über die Stromversorgung vom 17. Dezember 2014 tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 13. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 21/2015 S. 1317

Beschluss über das Inkrafttreten der Änderung der Bauverordnung (BauV)

vom 27. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Verabschiedung der Änderung der Bauverordnung durch den Staatsrat vom 1. Oktober 2014 sowie deren Genehmigung durch den Grossen Rat vom 18. Dezember 2014;

eingesehen Artikel 57 und 58 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung der Bauverordnung (Art. 5, 6, 19 und $20^{\rm bis}$), die am 1. Oktober 2014 vom Staatsrat verabschiedet und am 18. Dezember 2015 vom Grossen Rat genehmigt wurden, tritt per 1. Juni 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrats in Sitten, den 27. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 23/2015 S. 1449

Beschluss über das Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzes (BauG)

vom 27. Mai 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Verabschiedung der Änderung des Baugesetzes durch den Grossen Rat vom 18. Dezember 2014; eingesehen das Ende der Referendumsfrist vom 23. April 2015; eingesehen das Ausbleiben von Referenden bis zum Ende der Frist; eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom. 18. Dezember 2014 der Artikel 15 und 29 des Baugesetzes (BauG) tritt per 1. Juni 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrats in Sitten, den 27. Mai 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 23/2015 S. 1449

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 3. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998; eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 27. März 2015 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 5 und 6

⁵Abweichungen von diesen Mindestvorgaben, im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 361 und 362 des Schweizerischen Obligationenrechts, betreffend die Probezeit, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die Mittagsruhe, die Überstundenarbeit, die wöchentliche Ruhezeit, die Ferien, die bezahlten arbeitsfreien Tage, die Krankenpflege- und Krankentaggeldversicherung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

⁶ Unter welchem Aspekt auch immer, zu Ungunsten der Arbeitnehmer kann weder von den Qualifikationen noch von den Löhnen abgewichen werden. Letztere ergeben sich aus Artikel 5 der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft im Sinn von Artikel 360*a* Absatz 1 OR.

Art. 2 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Normalarbeitsvertrages gelten als hauswirtschaftliche Arbeitnehmerin oder hauswirtschaftlicher Arbeitnehmer alle Personen, mit oder ohne Unterkunft beim Arbeitgeber, die in einem privaten Haushalt namentlich folgende Tätigkeiten ausüben: Gouvernante, Köchin, Koch, Küchenmädchen, Küchenbursche, Zimmermädchen, Wäscherin, Officemädchen, Officebursche, Hausangestellte, Angestellte für Kinder- oder Betagtenbetreuung, Hausbursche, Haushaltshilfe, usw.

Art. 3 Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3, 8 und 9

³Eine Ruhepause von einer Stunde ist dem Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt zu gewähren, an dem die Arbeit nicht allzu dringend ist, wenn möglich am Nachmittag. Diese Stunde zählt nicht als Arbeits- und Präsenzzeit im Sinne der Absätze 1 und 8.

⁸ Die Arbeitnehmer, die ausserhalb der effektiven Tätigkeit aufgerufen sind, ständig mehr als fünf Tage in der Woche beim Arbeitgeber zu bleiben, erhalten eine Pikettentschädigung von drei Franken pro Stunde, welche detailliert auf der monatlichen Lohnabrechnung aufgeführt sein muss. Jeder Einsatz während dieser Zeit zählt als Arbeitszeit und ist gemäss dem vereinbarten Lohn zu entschädigen.

⁹ Der Arbeitgeber führt ein schriftliches Verzeichnis der geleisteten Stunden (Arbeit und Pikettdienst) und lässt dieses monatlich vom Arbeitnehmer unterzeichnen. Andernfalls gilt das vom Arbeitnehmer geführte Verzeichnis in einem Streitfall als Beweismittel.

Art. 18 Abs. 7, 8 und 9

⁷Der Mindestlohn beträgt brutto, ohne Zuschläge:

2	Franken pro Stunde
a) ungelernt	18.55
b) ungelernt mit mindestens vier Jahren	
Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	20.35
c) gelernt mit EFZ	22.40
d) gelernt mit EBA	20.35
8 D C C - 1 1	d amanteanne suame d'a ma

⁸ Berufserfahrung in der Hauswirtschaft wird anerkannt, wenn sie mehrere hauswirtschaftliche Tätigkeiten und eine minimale Dauer von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche umfasst. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss die Berufserfahrung bei Stellenantritt nachweisen können.

⁹ Als gelernt gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- a) mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau oder Fachmann Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende hauswirtschaftliche Tätigkeit geeignet ist;
- b) mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) als Hauswirtschaftspraktiker oder Hauswirtschaftspraktikerin oder mit einer abgeschlossenen zweijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende hauswirtschaftliche Tätigkeit geeignet ist.

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft. So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 24/2015 S. 1511

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 3. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom Grossen Rat am 13. November 2014 angenommen wurde; eingesehen, dass dieses Gesetz im Kantonalen Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2014 mit Hinweis auf die Referendumsfrist, welche am 20. März 2015 abläuft, veröffentlicht wurde; eingesehen die Nichtrealisierung des Referendums; eingesehen Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung; eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 13. November 2014 des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen tritt am 1. April 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 3. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 24/2015 S. 1511

Beschluss betreffend das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule

vom 3. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung vom 18. Dezember 2014 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen, dass die erwähnte Änderung im Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2015 unter Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde;

eingesehen das Ende der Referendumsfrist vom 30. April 2015;

eingesehen, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen diese Gesetzesänderung ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 18. Dezember 2014 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 3. Juni 2015

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 24/2015 S. 1511

Beschluss betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2016

vom 17. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011;

eingesehen die Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich vom 21. Dezember 2011;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Ressourcenindex der Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich Der Ressourcenindex der Walliser Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 2 Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden

Der Prozentsatz des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden ist auf 20 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden festgelegt.

Art. 3 Betrag des horizontalen Ressourcenausgleichs

Die von den ressourcenstarken Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 25'088'442 Franken festgelegt.

Art. 4 Betrag des vertikalen Ressourcenausgleichs

Die vom Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 16'725'628 Franken festgelegt.

Art. 5 Mindestziel des Ressourcenausgleichs

Das Mindestziel des Ressourcenausgleichs nach Addition der Beträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich wird auf 84,0 Prozent festgelegt.

Art. 6 Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner durch die beitragspflichtigen Gemeinden

Der geschuldete Betrag pro Einwohner der ressourcenstarken Gemeinden zur Äufnung des horizontalen Ausgleichsfonds ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 7 Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die ressourcenschwachen Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art. 8 Synthetischer Lastenindex der Gemeinden

Der synthetische Lastenindex der Walliser Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 9 Betrag aus dem Lastenausgleich

Die im Rahmen des Lastenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 18'816'331 Franken festgelegt.

Art. 10 Verteilung des Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art. 11 Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

- ¹ Falls eine Gemeinde beim Ressourcenausgleich beitragspflichtig und aus dem Lastenausgleich und/oder dem Härteausgleichsfonds begünstigt ist, wird ihr nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt oder vergütet.
- ² Der Rechnungsbetrag (netto) wird den beitragspflichtigen Gemeinden bis spätestens am 30. Oktober 2016 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.
- ³ Die Überweisung (netto) an die begünstigten Gemeinden wird bis spätestens am 30. November 2016 erfolgen.

Art.12 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 26/2015 S. 1645

Anhang

Interkommunaler Finanzausgleich 2016 pro Gemeinde

1	No	Gemeinde	Ressour- cen Index 2016	Betrag pro Kopf Ressour- cenaus- gleich (-) Zahler- gemeinden (+) Nehmer- gemeinden	Betrag pro Gemeinde Ressourcenaus- gleichsfonds	Synthetische Lastenindex 2016	Betrag pro Kopf Lasten- ausgleich Zahler = Kanton (+) Nehmer- gemeinden	Betrag pro Gemeinde Lasten- ausgleichs- fonds	Netto-Betrag pro Gemeinde für das Jahr 2016 (-) Zahler- gemeinde (+) Nehmer- gemeinden
,	2	Bellwald	109.7%	-61	-27'760	305'580	481	217'241	189'481
	3	Grafschaft	66.9%	547	108'695	155'286	556	110'395	219'090
	4	Binn	148.0%	-304	-43'385	129'976	648	92'402	49'017
	5	Blitzingen	105.5%	-35	-2'754	76'047	684	54'063	51'309
	6	Ernen	119.6%	-124	-66'656	380'276	505	270'343	203'687
	7	Fiesch	98.5%	0	142	112'940	83	80'291	80'432
	8	Fieschertal	151.2%	-324	-99'473	142'231	329	101'114	1'641
	11	Lax	65.2%	601	178'429	90'301	216	64'197	242'626
	13	Muenster-							
		Geschinen	86.6%	32	15'887	391'481	557	278'309	294'196
	14	Niederwald	78.9%	165	7'732	37'331	565	26'539	34'271
	15	Obergoms	123.4%	-148	-105'243	578'622	579	411'350	306'107
	17	Reckingen-							
		Gluringen	76.4%	246	119'588	355'399	519	252'658	372'246
1	22	Bettmeralp	132.7%	-207	-89'789	329'856	540	234'499	144'710
1	23	Bister	196.8%	-613	-19'000	21'063	483	14'974	-4'026
	24	Bitsch	184.5%	-535	-455'600	-117'549	0	0	-455'600
1	28	Grengiols	92.6%	7	3'340	256'453	392	182'315	185'656
	30	Moerel-Filet	102.3%	-15	-9'999	25'943	27	18'444	8'444
	31	Riederalp	133.2%	-210	-111'685	395'615	530	281'248	169'563
	33	Brig-Glis	97.8%	0	2'540	-2'481'660	0	0	2'540
	35	Eggerberg	58.0%	827	283'000	33'100	69	23'531	306'531
	38	Naters	84.0%	50	298'800	-599'891	0	0	298'800
	39	Ried-Brig	81.7%	77	144'179	129'843	49	92'307	236'486
	40	Simplon	149.6%	-314	-105'220	236'326	502	168'007	62'787
	41	Termen	79.3%	153	132'301	229'923	189	163'455	295'756
	42	Zwischbergen		-2'791	-240'052	68'879	569	48'967	-191'085
	43	Baltschieder	64.3%	628	765'443	-182'834	0	0	765'443
	44	Eisten	257.1%	-995	-212'922	128'589	427	91'416	-121'507
	45	Embd	87.7%	26	8'182	139'882	313	99'444	107'626
	47	Graechen	76.1%	253	350'394	267'051	137	189'850	540'244
	48	Lalden	115.4%	-97	-64'303	-89'862	0	0	-64'303
4	49	Randa	131.5%	-200	-85'040	189'462	316	134'691	49'651

50	Saas-							
	Almagell	151.6%	-327	-124'883	261'685	487	186'035	61'152
51	Saas-Balen	107.7%	-49	-20'203	181'953	312	129'352	109'149
52	Saas-Fee	109.2%	-58	-101'878	284'542	116	202'285	100'407
53	Saas-Grund	76.6%	238	262'228	134'352	87	95'513	357'741
54	St. Niklaus	94.3%	4	8'991	278'831	85	198'224	207'215
55	Stalden	118.4%	-117	-130'655	-29'173	0	0	-130'655
56	Staldenried	76.1%	256	146'251	162'254	202	115'348	261'599
57	Taesch	83.1%	57	64'077	170'527	108	121'229	185'307
58	Törbel	74.1%	319	158'408	285'273	409	202'805	361'212
59	Visp	125.2%	-160	-1'120'807	-1'439'069	0	0	-1'120'807
60	Visper-							
	terminen	77.9%	197	273'484	556'726	285	395'784	669'268
61	Zeneggen	70.6%	429	113'884	126'368	338	89'836	203'720
62	Zermatt	176.4%	-484	-2'790'412	854'709	105	607'624	-2'182'789
63	Ausserberg	62.7%	679	437'831	167'233	184	118'888	556'719
64	Blatten	69.0%	479	147'778	248'961	573	176'989	324'768
65	Bürchen	75.6%	271	196'397	285'172	280	202'732	399'129
66	Eischoll	66.0%	574	274'176	220'452	328	156'722	430'898
67	Ferden	113.5%	-86	-22'376	156'590	427	111'322	88'946
69	Kippel	78.0%	193	72'302	124'644	237	88'611	160'913
70	Niedergesteln		395	268'972	2'685	3	1'909	270'881
71	Raron	84.3%	47	86'293	-132'455	0	0	86'293
72	Steg-Hohtenn		2	3'177	-194'346	0	0	3'177
73	Unterbäch	82.4%	63	25'503	213'759	377	151'964	177'467
74	Wiler	79.8%	136	75'344	180'919	232	128'617	203'961
75	Agarn	66.1%	571	449'030	-103'620	0	0	449'030
76	Albinen	75.9%	262	72'649	200'632	515	142'632	215'281
78	Ergisch	135.6%	-225	-42'749	131'948	495	93'804	51'055
81	Gampel-							
	Bratsch	79.3%	152	288'151	11'557	4	8'216	296'367
82	Guttet-							
	Feschel	60.0%	765	340'182	166'448	266	118'330	458'512
83	Inden	97.0%	1	84	60'968	385	43'343	43'427
	Leuk	68.8%	487	1'667'832	-4'277	0	0	1'667'832
	Leukerbad	96.2%	1	2'287	549'959	243	390'973	393'260
86	Oberems	131.2%	-197	-26'254	130'680	699	92'902	66'648
87	Salgesch	91.0%	12	16'282	-114'644	0	0	16'282
88	Turtmann-				40=140=			1001010
	Unterems	74.1%	317	361'727	107'627	67	76'513	438'240
90	Varen	65.8%	580	360'537	86'917	99	61'791	422'328
92	Chalais	73.7%	330	1'015'051	-162'405	0	0	1'015'051
94	Chermignon	183.7%	-530	-1'575'204	-162'754	0	0	-1'575'204
95	Chippis	71.3%	406	653'613	-342'489	0	0	653'613
98	Grone	64.1%	635	1'405'862	-128'326	0	0	1'405'862
99	Icogne	179.6%	-504	-260'857	211'297	290	150'214	-110'643
100	Lens	170.6%	-447	-1'698'545	265'002	50	188'394	-1'510'151

101 Miege	70.2%	441	549'609	-207'006	0	0	549'609
102 Mollens	97.9%	0	284	382'597	298	271'993	272'278
103 Montana	157.4%	-364	-850'597	43'094	13	30'636	-819'961
104 Randogne	107.4%	-47	-198'336	-245'277	0	0	-198'336
106 St-Leonard	71.4%	402	851'473	-417'044	0	0	851'473
108 Sierre	81.5%	83	670'786	-3'174'401	0	0	670'786
109 Venthone	100.6%	-4	-4'471	-144'384	0	0	-4'471
		-			-	-	
110 Veyras	83.8%	51	87'847	-350'062	0	0	87'847
111 Anniviers	151.2%	-324	-838'196	2'014'586	554	1'432'195	594'000
112 Agettes	86.8%	31	10'337	112'672	237	80'100	90'437
113 Ayent	87.5%	27	90'847	412'306	82	293'114	383'960
114 Evolene	123.9%	-151	-253'698	1'085'910	460	771'987	518'290
115 Heremence	204.3%	-661	-900'756	835'356	436	593'865	-306'891
117 Mont-Noble	101.8%	-12	-10'326	566'921	451	403'031	392'705
118 St-Martin	86.6%	32	28'916	550'216	431	391'156	420'072
120 Vex	108.2%	-52	-83'818	289'305	128	205'670	121'852
121 Arbaz	90.4%	14	15'246	198'464	129	141'091	156'337
122 Grimisuat	85.0%	43	120'405	-450'187	0	0	120'405
124 Saviese	85.8%	37	184'440	-542'451	0	0	184'440
125 Sion	101.4%	-9	-283'785	-6'489'341	0	0	-283'785
126 Veysonnaz	98.6%	0	64	44'161	56	31'395	31'459
127 Ardon	69.0%	480	1'278'980	-451'680	0	0	1'278'980
128 Chamoson	76.2%	252	772'360	-83'356	0	0	772'360
129 Conthey	77.7%	203	1'112'488	-709'874	0	0	1'112'488
130 Nendaz	120.9%	-133	-794'355	958'450	114	681'374	-112'980
131 Vetroz	73.5%	337	1'362'963	-1'105'182	0	0	1'362'963
						-	
132 Bovernier	72.9%	357	291'252	-42'902	0	0	291'252
133 Charrat	63.8%	643	921'150	-157'320	0	0	921'150
134 Fully	64.3%	628	3'429'680	-1'326'127	0	0	3'429'680
135 Iserables	79.4%	150	132'936	130'971	105	93'109	226'045
136 Leytron	83.6%	53	142'716	69'505	18	49'412	192'128
	03.070	33	142 /10	07 303	10	47 412	172 120
137 Martigny-	00.444			5010 10			
Combe	82.6%	61	133'311	-78'248	0	0	133'311
138 Martigny	113.0%	-82	-1'321'395	-3'481'892	0	0	-1'321'395
139 Riddes	93.1%	6	16'220	41'732	11	29'668	45'888
140 Saillon	71.0%	417	897'100	-193'990	0	0	897'100
141 Saxon	64.2%	632	2'475'966	-612'905	0	0	2'475'966
142 Trient	374.3%	-1'737	-255'977	106'417	513	75'653	-180'324
143 Bagnes	257.8%	-999	-7'712'490	1'880'336	173	1'336'755	-6'375'735
144 Bg-St-Pierre	174.8%	-474	-90'915	162'749	603	115'700	24'785
145 Liddes	70.5%	433	324'359	471'637	448	335'293	659'652
					282		
146 Orsieres	88.9%	20	60'891	1'202'761		855'058	915'949
147 Sembrancher	83.3%	55	47'934	87'868	72	62'467	110'401
148 Volleges	69.8%	454	734'800	117'675	52	83'656	818'456
149 Collonges	72.6%	365	210'014	27'856	34	19'803	229'817
150 Dorenaz	61.8%	707	520'052	35'359	34	25'137	545'189
					28		
151 Evionnaz	93.3%	6	6'271	43'820	∠ð	31'152	37'423

152 Finhaut	318.1%	-1'382	-542'069	105'252	191	74'825	-467'244
153 Massongex	68.4%	499	805'290	-319'211	0	0	805'290
155 St-Maurice	60.8%	740	2'811'540	-817'323	0	0	2'811'540
156 Salvan	132.8%	-208	-240'863	244'970	150	174'153	-66'711
157 Vernayaz	65.3%	598	1'069'921	-354'659	0	0	1'069'921
158 Verossaz	64.0%	638	377'284	79'306	95	56'380	433'663
159 Champery	142.6%	-270	-343'497	597'376	333	424'682	81'185
160 Collombey-							
Muraz	77.2%	220	1'170'111	-1'544'690	0	0	1'170'111
161 Monthey	93.1%	6	50'751	-3'669'435	0	0	50'751
162 Port-Valais	94.9%	3	9'063	-699'986	0	0	9'063
163 St-Gingolph	78.0%	194	173'231	14'032	11	9'976	183'207
164 Troistorrents	87.6%	27	99'060	180'699	31	128'461	227'521
165 Val D'Illiez	96.3%	1	2'247	597'172	247	424'537	426'784
166 Vionnaz	81.2%	94	207'678	-60'087	0	0	207'678
167 Vouvry	81.0%	100	336'823	-375'135	0	0	336'823

Beschluss über die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 3. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Straf-gesetzbuch vom Grossen Rat am 12. März 2015 angenommen wurde;

eingesehen, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 3. April 2015 veröffentlicht wurde mit Angabe der Referendumsfrist bis 2. Juli 2015;

eingesehen, dass die Referendumsfrist für dieses Gesetz unbenutzt abgelaufen ist:

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 12. März 2015 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch tritt am 3. Juli 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 3. Juni 2015.

Der Staatsratspräsident: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2015 S. 1726

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 11. Juni 2015 angenommen wurde;

eingesehen, dass diese Änderung im Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2015 veröffentlicht wurde;

erwägend, dass diese Änderung dem Referendum entzogen wurde; eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 11. Juni 2015 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs tritt am 1. September 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 12. August. 2015.

Der Staatsratspräsident: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 34/2015 S. 2125

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 19. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 16. Dezember 2014 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 2015 mit Hinweis auf die am 23. April 2015 ablaufende Referendumsfrist veröffentlicht wurde;

erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 16. Dezember 2014 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 19. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 35/2015 S. 2189

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge (GVBW)

vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlich-erklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 47 vom 23. November 2012, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt:

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden; Eingesehen die Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 6. Juni 2013 des Beschlusses des Staatsrates vom 13. Februar 2013 über die Allgemeinverbindlicherklärung der CPPV, versehen mit dem Vorbehalt, wonach der Tätigkeitsbereich des Schienenbaus und -unterhaltes sowie das Recycling ausserhalb von Baustellen von dem Geltungsbereich des Beschlusses ausgeschlossen sein müssen; erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind:

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis, für alle Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen

dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind: Hochbau, Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Strassenbelagsarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruchs, Deponien und Recycling (ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal), Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltie-Unterlagsbödenerstellungen, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weiteren Sinne des Wortes und sinnverwandte Arbeiten im Tiefbau und Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Sand- und Kiesgewinnung, Handel mit lagerbaren Materialien, sowie deren Transporte den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden und Baupoliere mit eidgenössischem Diplom, Werkmeister; technisches und Verwaltungspersonal; Kantine- und Reinigungspersonal, Arbeitnehmer im Nebenerwerb, wenn sie aufgrund eines Haupterwerbs bereits einer obligatorischen Versicherung angeschlossen sind, oder wenn sie einen Haupterwerb als Selbstständige ausüben, Invalide im Sinne der IV, die mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig sind, Arbeitnehmer, die nur für eine beschränkte Zeit in der Schweiz arbeiten und im Ausland über eine genügende Vorsorge verfügen. unter der Bedingung, dass sie einen speziellen Antrag auf Befreiung stellen und die nötigen Unterlagen einreichen.

Art. 3

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 35/2015 S. 2192

Beschluss betreffend der Interventionsmannschaften in Fällen hochansteckender Seuchen

Änderung vom 26. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966; eingesehen die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; eingesehen die Artikel 57 Absatz 3 und 58 der Kantonsverfassung; eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Beschluss betreffend der Interventionsmannschaften in Fällen hochansteckender Seuchen vom 16. Mai 2001 wird folgendermassen geändert:

Abschnitt 4: Entschädigung

Art. 13 Abs. 1 Grundsatz

¹Die Mitglieder der Interventionsmannschaft werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 entschädigt.

Art. 15 Offizieller Veterinär

Der beigezogene offizielle Veterinär im Falle einer hochansteckenden Seuche wird gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 welcher den Tarif für die auszuzahlenden Entschädigungen an Tierärzte bei Seuchenbekämpfung festlegt, entschädigt.

П

Vorliegender gesetzlicher Akt wird im Amtsblatt veröffentlicht für Inkraft Treten am 1. Januar 2016.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. August 2015.

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 36/2015 S. 2256

Beschluss über das Inkrafttreten des Ausführungs-Gesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

vom 26. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungs-Gesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom Grossen Rat am 19. Dezember 2014 angenommen wurde; erwägend, dass dieses Gesetz im Kantonalen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2015 mit Hinweis auf die Referendumsfrist, welche am 30. April 2015 abläuft, veröffentlicht wurde;

erwägend, dass innert offener Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum eingereicht wurde;

eingesehen Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung; eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungs-Gesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) tritt am 1. September 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. August 2015.

Der Präsident des Staatsrats: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 36/2015 S. 2256

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung vom 12. August 2015 des Ausführungsreglementes zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 17. August 2011

vom 26. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1 und 58 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 15 Absatz 2 der Änderungen des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 2. Februar 2012;

auf Vorschlag des Departementes für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung vom 12. August 2015 des Ausführungsreglementes zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt von Sportveranstaltungen vom 17. August 2011 wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. April 2015 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 26. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 36/2015 S. 2256

Beschluss zur Aufhebung der Beschluss betreffend die Ortssanierung

vom 2. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG):

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);

eingesehen Artikel 39 des kantonalen Umweltschutzgesetzes vom 18. November 2010 (kUSG);

eingesehen die Artikel 5, 17 und 22 und Folgende des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG);

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Beschluss betreffend die Ortssanierung vom 2. April 1964 wird mit seinem Erscheinen im Amtsblatt aufgehoben.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 2. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 37/2015 S. 2337

Beschluss zur Aufhebung der Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen

vom 2. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24 Januar 1991 (GSchG);

eingesehen die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV); eingesehen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV);

eingesehen das kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG):

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen vom 3. Februar 1972 wird mit seinem Erscheinen im Amtsblatt aufgehoben.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 2. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 37/2015 S. 2338

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich

vom 2. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetzes über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich vom Grossen Rat am 30. April 2015 angenommen wurde; erwägend, dass dieses Gesetz im Kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2015 mit Hinweis auf die Referendumsfrist, welche am 27. August 2015 abläuft, veröffentlicht wurde;

erwägend, dass innert offener Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum eingereicht wurde;

eingesehen Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung; eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich vom 30. April 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. September 2015.

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 37/2015 S. 2338

Beschluss

zur Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für die Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis und seines Anhangs über die Löhne sowie zur Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs über die Kaution

vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 21 vom 22. Mai 2015, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 1. Juni 2015;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten; erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind:

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 11. März 2009, 26. August 2009, 28. April 2010, 2. März 2011, 4. April 2012, 5. März 2014 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe und seines Anhangs über die Löhne sind gemäss die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 22. Mai 2015 mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen geändert und sein Anhang über die Kaution wird allgemeinverbindlich erklärt,.

Art 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Lohnabkommen Art. 2, ungeachtet der Art der Entlöhnung und für Betriebe aus anderen Branchen oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die höheren Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimmnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfall anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri $^{\rm l}$ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 18. September 2015.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2015 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskomission oder an die Dienstelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

AB Nr. 39/2015 S. 2479

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Prostitution (GProst)

vom 16. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über die Prostitution vom Grossen Rat am 12. März 2015 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 3. April 2015 veröffentlicht wurde mit Angabe der Referendumsfrist bis 2. Juli 2015;

erwägend, dass die Referendumsfrist für dieses Gesetz unbenutzt abgelaufen ist:

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 16. September 2015.

Der Staatsratspräsident: **Jacques Melly** Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 40/2015 S. 2546

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels

vom 21. Oktober 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom Grossen Rat am 27. April 2015 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2015 mit Hinweis auf die Referendumsfrist, welche am 27. August 2015 abläuft, veröffentlicht wurde:

eingesehen die Nichtrealisierung des Referendums;

eingesehen Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 27. April 2015 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Oktober 2015.

Der Präsident des Staatsrats: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr.44/2015 S. 2812

Beschluss über die Festlegung der Gebühren der kantonalen Dienststelle für die Jugend

Änderung vom 18. November 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998; eingesehen den Artikel 60 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

T

Der Beschluss über die Festlegung der Gebühren der kantonalen Dienststelle für die Jugend vom 14. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. d Kantonales Amt für Kindesschutz (AKS)

Die Leistungen des kantonalen Amtes für Kindesschutz sind wie folgt verrechnet:

- d) Bewilligung zur Führung einer familienexternen Tagesbetreuungseinrichtung
- Pauschale zur Führung einer familienexternen Tagesbetreuungseinrichtung mit

erhöhten Öffnungszeiten

400 Franken

Pauschale zur Führung einer familienexternen Tagesbetreuungseinrichtung mit

begrenzten Öffnungszeiten

200 Franken

Pauschale für die Bewilligungserneuerung, unabhängig von den Öffnungszeiten
 200 Franken

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. November 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am 18. November 2015.

Der Präsident des Staatsrats: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 48/2015 S. 3048

Beschluss

betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Alters- und Pflegeheime, die Wartebetten in den Spitälern, die Tages- und Nachtpflegestrukturen, die Sozialmedizinischen Zentren, die selbständigen Pflegefachpersonen, für die Walliser Diabetes-Gesellschaft und die Lungenliga Wallis als Organisationen für Krankenpflege zu Hause Organisationen für Krankenpflege zu Hause

vom 2. Dezember 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), insbesondere Artikel 25a;

eingesehen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV);

eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011; eingesehen die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Der vorliegende Beschluss regelt für jede Kategorie der Walliser Leistungserbringer:

- a) die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014; und
- b) die Restfinanzierung der öffentlichen Hand an den Pflegekosten der im Wallis wohnhaften Versicherten, gemäss Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014.

Art. 2 Fakturierbare Kosten 2016

¹ Für die Alters- und Pflegeheime und die Wartebetten der Spitäler betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Tag:

- a) bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: 13.50 Franken;
- b) bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: 28.00 Franken;
- c) bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: 47.00 Franken;
- d) bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: 65.00 Franken;
- e) bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: 84.50 Franken;
- f) bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: 102.00 Franken;
- g) bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: 121.50 Franken;
- h) bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: 140.50 Franken;
- i) bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: 161.00 Franken;
- *j*) bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: 180.50 Franken;
- k) bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: 198.50 Franken;
- l) bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: 230.50 Franken.
- ² Für die Sozialmedizinischen Zentren betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:
- a) 110.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 95.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.
- ³ Für die selbständigen Pflegefachpersonen betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:
- a) 90.20 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 81.80 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.
- ⁴Für die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Fusspflege bei Diabetikern pro Stunde:
- a) 87.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 79.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung:
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.
- ⁵ Für die Lungenliga Wallis als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:
- a) 110.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 95.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung.
- ⁶ Für die private Organisationen für Krankenpflege zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:
- a) 87.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 79.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Art. 3 Restbeitrag 2016

¹ Für die Alters- und Pflegeheime und die Wartebetten der Spitäler betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Tag:

Pflegestufe	Vermögen des Versicherten	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
BESA 1	< CHF 100'000	3.15	1.35
BESA I	von CHF 100'000 - bis CHF 199'999 -	0.00	0.00
BESA 1	von CHF 200'000 - bis CHF 499'999 -	0.00	0.00
BESA 1	≥ CHF 500'000	0.00	0.00
BESA 2	< CHF 100'000	7,00	3.00
BESA 2	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	3.20	1.40
BESA 2	von CHF 200'000 - bis CHF 499'999 -	0.00	0.00
BESA 2	≥ CHF 500'000	0.00	0.00
BESA 3	< CHF 100'000	14.00	6.00
BESA 3	von CHF 100'000,- bis CHF 199'999,-	10.20	4.40
BESA 3	von CHF 200'000,- bis CHF 499'999,-	6.45	2.75
BESA 3	> CHF 500'000	0.00	0.00
BESA 4	< CHF 100'000	20.30	8.70
BESA 4	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	16.50	7.10
BESA 4	von CHF 200'000 bis CHF 499'999	12.75	5.45
BESA 4	≥ CHF 500'000	5.20	2.20
BESA 5	< CHF 100'000	27.65	11.85
BESA 5	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	23.85	10.25
BESA 5	von CHF 200'000 - bis CHF 499'999 -	20.10	8.60
BESA 5	> CHF 500'000	12.55	5.35
BESA 6	< CHF 100'000	33.60	14,40
BESA 6	von CHF 100'000 - bis CHF 199'999 -	29.80	12.80
BESA 6	von CHF 200'000 bis CHF 499'999	26.05	11.15
BESA 6	≥ CHF 500'000	18.50	7.90
BESA 7	< CHF 100'000	40.95	17.55
BESA 7	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	37.15	
BESA 7	von CHF 200'000 bis CHF 499'999	33.40	14.30
BESA 7	≥ CHF 500'000	25.85	11.05
BESA 8	< CHF 100'000	47.95	20.55
BESA 8	von CHF 100'000 - bis CHF 199'999 -	44.15	18.95
BESA 8	von CHF 200'000 - bis CHF 499'999 -	40.40	17.30
BESA 8	> CHF 500'000	32.85	14.05
BESA 9	< CHF 100'000	56.00	24.00
BESA 9	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	52.20	22.40
BESA 9	von CHF 200'000 - bis CHF 499'999 -	48.45	20.75
BESA 9	> CHF 500'000	40.90	17.50
BESA 10	< CHF 100'000	63.35	27.15
BESA 10	von CHF 100'000 - bis CHF 199'999 -	59.55	25.55
BESA 10	von CHF 200'000 bis CHF 499'999	55.80	23.90
BESA 10	≥ CHF 500'000	48.25	20.65
BESA 11	< CHF 100'000	69.65	29.85
BESA 11	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	65.85	28.25
BESA 11	von CHF 100 000 bis CHF 199 999	62.10	26.60
BESA 11	> CHF 500'000	54.55	23.35
BESA 11	< CHF 100'000	85.75	36.75
BESA 12	von CHF 100'000 bis CHF 199'999	81.95	35.15
BESA 12	von CHF 200'000 bis CHF 199'999	78.20	33.50
BESA 12	> CHF 500'000	70.65	30.25

² Für die Sozialmedizinischen Zentren betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
	(CHF)	(CHF)
Abklärung und Beratung	21.15	9.05
Untersuchung und Behandlung	20.70	8.90
Grundpflege	10.80	4.60

³ Für die selbständigen Pflegefachpersonen betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
	(CHF)	(CHF)
Abklärung und Beratung	7.30	3.10
Untersuchung und Behandlung	11.50	4.90
Grundpflege	10.80	4.60

⁴ Für die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten für die Fusspflege bei Diabetikern pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	5.05	2.15
Untersuchung und Behandlung	9.10	4.50
Grundpflege	10.80	4.60

⁵ Für die Lungenliga Wallis als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten für Abklärung und Beratung pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	21.15	9.05
Untersuchung und Behandlung	20.70	8.90

⁶ Für die private Organisationen für Krankenpflege zu Hause betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
	(CHF)	(CHF)
Abklärung und Beratung	5.05	2.15
Untersuchung und Behandlung	9.10	4.50
Grundpflege	10.80	4.60

Art. 4 Tages- oder Nachtpflegestrukturen

Die fakturierbaren Kosten und die Restbeiträge der öffentlichen Hand für das Jahr 2016 für die Tages- oder Nachtpflegestrukturen werden vom Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) auf Basis der effektiven Rechnung 2016 der Institutionen festgelegt.

Art. 5 Ausserkantonale Behandlungen von Walliser Versicherten Ohne Abkommen sind die Restbeiträge der Walliser öffentlichen Hand für die ausserkantonal behandelten Versicherten im Maximum diejenigen, die in diesem Beschluss festgelegt sind.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Das DGSK wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird.

²Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und verfällt am 31. Dezember 2016.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Dezember 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 50/2015 S. 3189

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018

Änderung vom 17. Dezember 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF); eingesehen die Artikel 50 und 52 bis 55 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November

1996:

eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008 auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

I

Der 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018

vom 23. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 1-Abs. 2 Fischereigewässer

d) Teiche

(...)

- Teich «des Mangettes» in Monthey, mit Ausnahme des Naturschutzgebietes im

westlichen Teil des Sees, gemäss Markierung. Die Fischerei ist im offen Teil des

Teichs nur vom Ufer aus gestattet.

(...)

TT

Der vorliegende Rechtsakt wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Dezember 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 52/2015 S. 3333

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Siders)

vom 11. Februar 2015

AB Nr. 8/2015 S. 442

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 8. März 2015 betreffend

- die Volksinitiative vom 5. November 2012 «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»
- die Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 «Energie- statt Mehrwertsteuer»

vom 11. März 2015

AB Nr. 12/2015 S. 704

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 14. Juni 2015 über

- den Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich
- die Volksinitiative vom 20. Januar 2012 «Stipendieninitiative»
- die Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»
- die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

vom 25. März 2015

AB Nr. 15/2015 S. 914

Beschluss betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 14. Juni 2015 über

- die Revision der Kantonsverfassung vom 12. März 2015
 a) Zusammensetzung und Wahlsystem des Grossen Rates
 b) Organisation der kantonalen Autoritäten
- das Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektion vom 11. September 2014

vom 25. März 2015

AB Nr. 15/2015 S. 915

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 14. Juni 2015 betreffend

- den Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich
- die Volksinitiative vom 20. Januar 2012 «Stipendieninitiative»
- die Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)
- die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

vom 17. Juni 2015

AB Nr. 26/2015 S. 1626

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 14. Juni 2015 betreffend

- Revision der Kantonsverfassung vom 12. März 2015
 a) Zusammensetzung und Wahlsystem des Grossen Rates
 b) Organisation der kantonalen Autoritäten
- das Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektion vom 11. September 2014

vom 23. Juni 2015

AB Nr. 26/2015 S. 1628

Beschluss über die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Westlich Raron)

vom 9. September 2015

AB Nr. 38/2015 S. 2415

Beschluss betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 29. November 2015 über

- die Volksinitiative «Jede Stimme zählt»
- das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

vom 9. September 2015

AB Nr. 38/2015 S. 2415

Beschluss betreffend die Bekanntgabe der Resultate der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat

vom 19. Oktober 2015

AB Nr. 43/2015 S. 2744

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Conthey)

vom 14. Oktober 2015

AB Nr. 43/2015 S. 2755

Beschluss

über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)

vom 21. Oktober 2015

AB Nr. 44/2015 S. 2812

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)

vom 21. Oktober 2015

AB Nr. 44/2015 S. 2812

Beschluss betreffend die Bekanntgabe der Wahlresultate von zwei Abgeordneten in den Ständerat vom 1. November 2015 (Stichwahl)

vom 4. November 2015

AB Nr. 45/2015 S. 2862

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sion)

vom 4. November 2015

AB Nr. 46/2015 S. 2927

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Monthey)

vom 4. November 2015

AB Nr. 46/2015 S. 2927

Beschluss

betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)

vom 4. November 2015

AB Nr. 46/2015 S. 2927

Beschluss

über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk St-Maurice)

vom 25. November 2015

AB Nr. 49/2015 S. 3110

Beschluss

über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Brig)

vom 25. November 2015

AB Nr. 49/2015 S. 3110

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 29. November 2015 betreffend

- die Volksinitiative «Jede Stimme zählt»
- das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

vom 2. Dezember 2015

AB Nr. 50/2015 S. 3171

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Siders)

vom 2. Dezember 2015

AB Nr. 50/2015 S. 3187

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Westlich Raron)

vom 2. Dezember 2015

AB Nr. 50/2015 S. 3187

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. Februar 2016 über

- die Volksinitiative vom 5. November 2012 «Für Ehe und Familie gegen die Heiratsstrafe»
- die Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»
- die Volksinitiative vom 24. März 2014 «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»
- die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

vom 2. Dezember 2015

AB Nr. 50/2015 S. 3187

Beschluss über die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Westlich Raron)

vom 9. Dezember 2015

AB Nr. 51/2015 S. 32

Entscheid betreffend den Schutz der Moorlandschaft «Val de Réchy» und des Flachmoors «Ar du Tsan», Gemeinde Mont-Noble

vom 2. September 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;

eingesehen die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (BLN, Objekt Nummer 1718 Val de Réchy–Sasseneire):

eingesehen die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nummer. 1453);

eingesehen die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Objekt Nummer 302);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987:

eingesehen das Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. September 2011:

eingesehen das eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991;

eingesehen die eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, dessen Verordnung vom 29. Februar 1988 sowie die diesbezügliche kantonale Vollzugsgesetzgebung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 sowie das kantonale Fischereigesetz vom 15. November 1996 und dessen Verordnung vom 19. November 2008;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nummer 41 vom 12. Oktober 2012;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹Die Moorlandschaft «Val de Réchy» mit dem Flachmoor «Ar du Tsan», auf Gebiet der Gemeinde Mont-Noble, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Als massgebliche Gebietsfläche gilt der Auszug der Landeskarte 1:25'000,

welcher dem Originaltext dieses Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Mont-Noble gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

³ Der vorliegende Entscheid ist in das Bau- und Zonenreglement (GBZR) der Gemeinde Mont-Noble aufzunehmen.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebiets bezweckt:

- a) die Erhaltung der Moorlandschaft «Val de Réchy» und des Flachmoors «Ar du Tsan», in deren natürlichem und urtümlichem Zustand und mit derer gebietstypischen Fauna und Flora;
- b) die Erhaltung der Ruhe des Gebietes;
- c) die Erhaltung und Revitalisierung dieses intakten Gebirgstals mit seinen sumpfigen Ebenen, seinen Sickerquellen und seinen Mäandern;
- d) die Erhaltung der geomorphologischen Elemente und der Reliefformen;
- e) der Schutz vor schädigenden Einwirkungen, insbesondere vor Trittschäden im Flachmoor und auf sumpfigen Flächen;
- f) die Regeneration der zerstörten oder beschädigten Moore, wo dies sinnvoll ist:
- g) die Erhaltung der naturbelassenen Gewässerdynamik der Rèche und die Aufrechterhaltung ihrer ausreichenden und naturgemäss schwankenden Abflussmenge;
- h) die Erhaltung eines ausreichend bemessenen Lebensraums, um die gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten vor dem Aussterben zu bewahren;
- i) die Erhaltung der Wildbäche, Bäche und stehenden Gewässer in ihrer Qualität und Struktur (Kaskaden, Mäandern, Verflechtungen);
- j) die Erhaltung der Alpgebäude als historisch-kulturelle Elemente;
- k) die Aufrechterhaltung der nachhaltigen extensiven Nutzung, wie sie für Moorlandschaften und Moore typisch ist;
- die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Aufwertung, Unterhalt

Das zuständige Departement trifft die zur Erhaltung und Pflege des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten untersagt, welche die Unversehrtheit des Gebiets verletzen können oder den Schutzzielen widersprechen; namentlich verboten sind:

- a) das Errichten neuer Bauten oder Anlagen;
- b) das Befahren des Gebiets mit Fahrzeugen jeglicher Art (Autos, Quads, Motorräder, Mountainbikes, Fahrräder, ...);
- c) das Ausbringen von Natur- oder Kunstdünger, das Güllen;
- d) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, zur

- Energieproduktion, Wasserentnahme oder Quellfassungen sowie durch das Einbringen schädlicher Stoffe;
- e) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- f) die Veränderung des Landschaftsbildes und die Bodenveränderungen durch Pflanzenanbau, Nivellierungen, Strassen, elektrische Leitungen, Mineraliensuche, Materialablagerungen oder andere nicht mit dem Schutzziel zu vereinbarende Arbeiten;
- g) die Störung der Ruhe des Gebietes;
- h) die dem Schutzzweck widersprechenden touristischen Nutzungen und Freizeitaktivitäten:
- i) das Betreten des Flachmoors und der Moorflächen durch Vieh;
- j) die Beweidung, unter Vorbehalt der landwirschaftlichen Nutzung gemäss nachfolgendem Art. 7;
- k) das Einleiten von Abwasser:
- l) das Pflücken von Pflanzen;
- m) das Einfangen von Tieren, unter Vorbehalt der spezifischen Gesetzgebung;
- n) das Entfachen von Feuer und das Einrichten von Feuerstellen;
- o) das Zelten.

Art. 5 Abweichungen

- ¹ Für Aktivitäten, die dem Unterhalt und der Pflege des Biotops oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, kann das Departement, im Einvernehmen mit der Gemeinde, Ausnahmebewilligungen erteilen.
- ² Die bestehende Strasse darf befahren werden, aber nur sofern dies zur Bewirtschaftung der Alp Tsan oder für Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an der Wasserfassung, am Orte genannt La Tine, erforderlich ist.
- ³ Abweichungen können für Unterhaltsarbeiten an den Alpgebäuden bewilligt werden.
- ⁴Die Jagd und das Fischen sind innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gesetzgebung erlaubt.
- ⁵ Die Wanderwege, die Teil des genehmigten Wegnetzes sind, werden beibehalten. Sie dürfen aber keinesfalls mit Mountainbikes oder anderen Fahrzeugen befahren werden.
- ⁶Eine neue Wasserfassung kann ausnahmsweise bewilligt werden, unter Einhaltung strenger Auflagen und mit der Einwilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft. Eine Bewilligung kommt aber nur in Betracht, wenn es sich um eine Trinkwasserfassung handelt, für die es keine Alternative gibt (d. h. wenn konstanter Trinkwassermangel herrscht und alle anderen möglichen Wasservorkommen bereits ausgeschöpft sind). Falls eine Wasserfassung bewilligt wird, darf diese das Flachmoor «Ar du Tsan» nicht beeinträchtigen (der lokale Wasserhaushalt ist unter allen Umständen aufrechtzuerhalten). Ausserdem sind die Auswirkungen von Bau und Betrieb der Anlagen so gering wie irgend möglich zu halten und bei dennoch auftretenden Beeinträchtigungen Ausgleichsmassnahmen zu treffen.

Art. 6 Bestehende Wasserfassungen

¹ Die Wasserfassung an der Rèche, am Orte genannt La Tine, (~

605'568/116'050) kann bestehen bleiben. Sie darf sich nicht nachteilig auf die Erreichung der Schutzziele auswirken. In den Monaten Juni bis August darf die gefasste Wassermenge nicht mehr als 12% der Abflussmenge der Rèche betragen.

- ² Die Wasserfassungen La Fâche (~ 604'789/116'069) und Le Tsalé (~ 606'189/116'613), Fassungen in Privateigentum und zu privater Nutzung (für Chalets), können bewilligt werden, sofern sie die charakteristischen Elemente des Schutzgebietes nicht beeinträchtigen.
- ³Die bestehenden Wasserfassungen dürfen das Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigen.

Art. 7 Landwirtschaft

- ¹ Die extensive Bestossung der Alp mit einem angemessenen Viehbestand (nur Schafe, Rinder ohne Milchkühe, Ziegen) ist erlaubt, an den Orten und unter den Bedingungen, die von der Dienststelle für Wald und Landschaft, unter Berücksichtigung des Alpbewirtschaftungsplans vom 15. Mai 2001, benannt werden.
- ² Das Flachmoor und die Moorflächen, die anfällig auf Trittschäden durch Vieh sind, sind durch geeignete Massnahmen zu schützen.
- ³ Falls die Einschränkungen, die sich aus der Unterschutzstellung ergeben, zu finanziellen Einbussen oder Mehrarbeit führen, sind dafür Abgeltungen zu entrichten.
- ⁴ Die bestehenden Gebäude dürfen ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden.
- ⁵Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden sind so auszuführen, dass das Schutzgebiet geschont wird und die charakteristischen Elemente der Moorlandschaft nicht beeinträchtigt werden.

Art. 8 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wildhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen ein Verbot von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 9 Sanktionen

- ¹ Verstösse gegen den vorliegenden Entscheid werden gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bestraft.
- ² Der Verursacher von Schäden am Schutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 10 Inkrafttreten

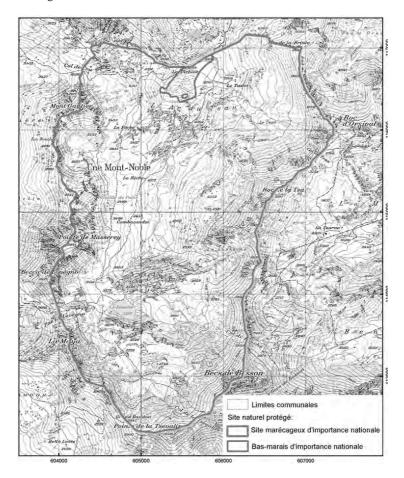
Dieser Entscheid tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 2. September 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr.51/2015 S. 3257

Beilage (Art. 1) Auszug der Landeskarte 1:25'000



Weisungen für die Organisation von Ringkuhkämpfen 2015

vom 13. Dezember 2014

Eingesehen den Art. 101 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

Eingesehen den Art. 24 der Weisungen des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DWER) zur die Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007, Änderungen vom 1.März 2013;

Der Eringerviehzuchtverband (im Folgenden als Verband bezeichnet) erlässt folgende Weisungen:

Kapitel 1 Bildung der Kommission

Artikel 1 Ringkuhkampfkommission

- ¹ Der Verband bildet eine Ringkuhkampfkommission (im Folgenden Kommission bezeichnet).
- ² Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Weisungen sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Umsetzung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten.
- ³ Einzig die Kommission hat das Recht, sich um die Medien (kantonale sowie nationale Fernsehstationen und Zeitungen), die Verwaltung des Standorts des nationalen Ringkuhkampfes sowie die Betreuung der VIPs zu kümmern. Sie designiert für 4 Jahre eines ihrer Mitglieder neben der Ringkuhkampfkommission mit der Betreuung der Dossiers.

Kapitel 2 Anzahl Ringkuhkämpfe und Zuteilung

Artikel 2 Anzahl Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kommission legt die Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.
- ² Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gemäss Tierseuchengesetz.

Artikel 3 Begünstigte

¹Die Kommission teilt die regionalen Ringkuhkämpfe den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen nahe stehen sowie von ihnen anerkannt sind und in der vorgegebenen Frist ein Gesuch hinterlegt haben, zu. Eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand ist zu berücksichtigen. Falls die Genossenschaft(en) oder die Sektion(en) einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation durchführen will, muss/müssen sie dies gleichzeitig mit der Gesuchs Stellung melden und den Namen der Organisation bekannt geben.

² Die organisierende Genossenschaft(en) verwendet(n) ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Gunsten des Herdebuchs. Um einen Ringkuhkampf durchzuführen, ist es möglich, bei ungenügender Mitgliederzahl einer Genossenschaft, dass sich mehrere Genossenschaften für die Organisation zusammenschliessen.

³ Der nationale Ringkuhkampf, der ausschliesslich in Aproz stattfindet, wird 2015 von der "Association d'élevage de la race d'Hérens" von Martinach Region mit den Eingerviehzuchtgenossenschaften Champex d'Allesse, Fully, Isérables, Martigny und Trient organisiert.

⁴Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Artikel 4 Gesuchstellung

¹Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des Vorjahres.

² Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss bis spätestens am 30. April der Ringkuhkampfkommission unterbreitet werden. Die Adresse lautet: Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des Rives 16, 1976 Aven.

³ Unter Sonderbewilligung versteht man die Durchführung eines Ringkuhkampfes am Samstag.

Kapitel 3 Organisation

Artikel 5 Jury, Kommissäre, Rabatteure, und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage

¹ Die Kommission bestimmt die Jurymitglieder, die Kommissäre und die Rabatteure unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten. Sie achtet auch darauf, dass für jeden Posten eine Ersatzperson vorgesehen ist. Die Kommission bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre, Rabatteure und und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage)

² Die einzelnen Aufgaben sind im beiliegenden Pflichtenheft präzisiert.

Artikel 6 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkuhkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage), müssen eine von der Kommission gewählte Bekleidung tragen.

Artikel 7 Aufgaben des Organisationskomitees

Die Begünstigten ernennen ein Organisationskomitee für den Ringkuhkampf. Dieses muss insbesondere:

- a) die Gebühren und Taxen gemäss der durch das Veterinäramt erteilten Bewilligung begleichen;
- b) bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen;
- c) die Tiere unter Beachtung der tierseuchenpolizeilichen Weisungen der Veterinäramtes annehmen;
- d) die vorliegenden Weisungen und die Anleitungen für die Organisatoren

- von Ringkuhkämpfen anwenden und beachten;
- e) die Kommissäre müssen rechtzeitig eingeladen werden, so dass sie:
- die Anzahl zugelassener Tiere gemäss Art. 102 Bst. c der Weisungen festlegen können;
- eine Kontrolle des Standorts des Ringkuhkampfes gemäss Art. 3 des Pflichtenheftes für Kommissäre vornehmen können.
- f) die Jurymitglieder, Kommissäre, und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage), Rabatteure mindestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf gemäss der offiziellen Ringkuhkampfliste 2015 einberufen;
- g) von den Delegierten der Ringkuhkampfkommission in den Verhandlungen mit den Medien, Sponsoren, Schweizer Armee (Platz) und VIPs unterstützt werden;
- h) ein Tierverzeichnis mit den vollständigen TVD-Nummern (12 Ziffern) in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer oder der Halter, gemäss Registrierung im Herdebuch (Name und Adresse), für die Kategorien 1, 2, 3, 4 und 5 erstellen. Dieses Verzeichnis muss den Kommissären vor dem Druck unterbreitet werden:
- i) die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Platzes gewährleisen;
- j) für die Jury einen Platz vorsehen, der freie Sicht auf die Arena gewährleistet. Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der Jury stören;
- k) dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen;
- alle für den Ringkuhkampf aufgebotenen Personen versichern und eine Haftpflicht für eventuelle Schäden an Dritte abschliessen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages muss per eingeschriebenen Brief dem Sekretariat, Frau Marie-Antoinette Varone, Rue des Rives 16, 1976 Aven/Conthey30 Tage vor dem Ringkuhkampf zugeschickt werden.
- m) einen Schutz für die Waage und die Markierung bei schlechtem Wetter und eine starre und ebene Fläche für die Installation der Waage bereitzustellen.

Kapitel 4 Kategorien

Artikel 8 Kategorien

- ¹Die Tiere werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:
- 1., 2., 3. Kategorie: Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht.
- 4. Kategorie: Erstmelken, die nach dem 01.09.2011 geboren wurden und nach dem 01.09.2014 abgekalbt haben.
- 5. Kategorie: Rinder, die nach dem 01.09.2012 geboren wurden.
- ² Bei den Rinderringkuhkämpfen, wie beim Vifra-Ringkuhkampf sowie den Ringkuhkämpfen am Samstag können 2 Kategorien Rinder vorgesehen werden.
- ³ Im Rahmen des Ringkuhkampfes der Vifra kann ein Ringkuhkampf für Zweitmelken, ohne Qualifikation für den nationalen Ringkuhkampf, berücksichtigt werden.

Artikel 9 Rangliste

- ¹ Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sechs Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.
- ² Am nationalen Ringkuhkampf können die 5 Königinnen des letztjährigen nationalen Ringkuhkampfes und die klassierten Tiere der durch die Kommission zugeteilten Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:
- die 7 Bestrangierten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
- die 6 Bestrangierten einer Kategorie mit 20 bis 29 Tieren;
- die 5 Bestrangierten einer Kategorie mit bis zu 20 Tieren.
- ³ Falls die Rinder in zwei Kategorien eingeteilt wurden, können am nationalen Ringkuhkampf folgende teilnehmen:
- die 7 Bestrangierten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;

Für alle anderen Fälle gilt Art. 9 Abs. 2.

- ⁴Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der nationalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkuhkampfes anzuwenden:
- a) Halbfinale: Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt. Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
- b) Finale: Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
- c) Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer oder der Halter oder der Betreuer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.

Artikel 10 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kommission hat jegliche Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Zulassung oder Ablehnung einer Ringkuh.
- ² Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem vom Eigentümer oder der Halter gemäss Registrierung im Herdebuch unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Einschreibeformular figurieren. Der Eigentümer muss dabei im Herdebuch registriert sein. Unter der vollständigen Identifikation versteht man die TVD-Nummer mit 12 Ziffern.
- ³ Alle Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, gesund sein und keine Anzeichen von Aggressivität gegenüber Menschen aufweisen.
- ⁴ Die letzte Abkalbung der Kühe muss nach dem 1. September 2013 erfolgt sein, mit Ausnahme der Erstmelken, welche nach dem 1. September 2014 gekalbt haben müssen.
- ⁵Die letzte Abkalbung muss bei der Herdebuchstelle rechtzeitig vermerkt sein, gemäss der Frist bei den TVD-Geburtsmeldungen. Falls die Trächtigkeit ausserhalb der Zeitspanne von 262 und 304 Tagen (Normale Trächtigkeit: 283 Tage plus/minus 21 Tage) liegt, wird kein Zuchtinformationsausweis erstellt, ohne dass die Abstammung via DNS-Analyse bestätigt wird.
- ⁶ Mehr als drei Jahre alte Kühe müssen eine normale Trächtigkeit (283 + 21

Tage) aufweisen. Eine kürzere Trächtigkeit wird nur akzeptiert, wenn das Kalb lebt.

⁷ Bei Totgeburten sowie verendeten oder innerhalb von 20 Tagen geschlachteten Kälbern wird die Geburt nur anerkannt, wenn eine tierärztlich datierte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung (Formular) vorliegt, die diesen Sachverhalt bestätigt. Dieses Formular muss der Herdebuchstelle innert dreier Arbeitstage vorliegen

⁸ Jeder Besitzer oder Viehhalter oder Betreuer, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden.

⁹Tiere, die nach dem 1. September 2006 geboren sind, müssen eine Generation ihrer Abstammung (Vater und Mutter im Herdebuch) nachweisen können.

¹⁰ Wann auch immer der Ringkuhkampf stattfindet, diese Vorschriften sind obligatorisch

Artikel 11 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2014 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

² Im Allgemeinen wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Platz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Verantwortlichen für die Einschreibung der Tiere und der Kommissäre kann der Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Artikel 12 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe Nur Tiere, welche 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird mit einem Ultraschallgerät kontrolliert.

Artikel 13 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2014 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

2 Die für die Alpung ausgestellten Trächtigkeitsbescheinigungen sind für die Kühe gültig, die der Trächtigkeitskontrolle gemäss obenstehenden Absatz 1 unterliegen.

Artikel 14 Ausschlussgründe

¹Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkuhkämpfen nicht teilnehmen.

²Der Verantwortliche für die Einschreibung der Tiere muss nach Rücksprache mit dem Tierarzt und den Kommissären jene Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig, brünstig sind oder Zeichen von Aggressivität aufweisen, sowie alle anderen Tiere, welche die Bedingungen der vorliegenden Weisungen nicht erfüllen, zurückweisen.

³ Die Ringkuhkampfkommission behält sich jederzeit das Recht vor, Besitzer oder der Viehhalter oder Betreuer, welche sich unangebracht verhalten, oder

gegen die Ethik der Verbandsstatuten verstossen, ihre Tiere für den Ringkuhkampf abzulehnen. Als Eigentümer oder Viehhalter wird der Tierhalter angesehen, auf dessen TVD-Nummer und/oder Herdebucheintrag das Tier an jenem Tag angemeldet ist. Dasselbe gilt für einen Besitzer oder einen Viehhalter, der mit Sanktionen auferlegt wurde.

Kapitel 5 Ausgleichsfonds und Prüfung der Abrechnung

Artikel 15 Ausgleichsfonds

Dem Eigentümer eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes bezogene Entschädigung ausbezahlt werden.

Artikel 16 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees muss der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Ringkuhkampf die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen lassen. Die Kommission überwacht, dass der Gewinn aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, verwendet wird.

Kapitel 6 Sanktionen

Artikel 17 Sanktionen

- ¹ Falls der Tiereigentümer oder der Viehhalter (gemäss TVD-Nummer oder Herdebucheintrag) oder die Person, die das Tier in die Arena führt, der Organisator, oder ein Mitglied der Veranstaltung gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, und/oder durch sein Benehmen die minimalen Anstandsregeln verletzt, kann die Kommission nach Anhörung des Betroffenen folgende Massnahmen, einzeln oder kumuliert, ergreifen:
- a) Erteilen einer Verwarnung.
- b) Ausschluss von den Ringkuhkämpfen für eine Zeitdauer von ein bis fünf Jahren. Die sich im Moment der Zuwiderhandlung im Besitze der betreffenden Person befindenden Tiere, d.h. auf der TVD-Betriebsnummer und/oder im Herdebuch, sowie die während der Strafdauer aufgezogenen und zugekauften Tiere sind für den gleichen Zeitraum ebenfalls ausgeschlossen. Zudem könnten mögliche siegreiche Tiere nicht klassiert werden.
- ²Bei einem zweiten Verstoss innerhalb von 5 Jahren wird der Tiereigentümer gemäss Absatz 1 Bst. b bestraft.
- ³ Sobald ein anwesendes Tier während des Tages, seit seinem Eintreffen bis zu seinem Abgang, Aggressivität gegenüber Menschen zeigt, muss die Jury dieses Tier sofort von den Kämpfen ausschliessen.
- ⁴Später wird die Ringkuhkampfkommission, aufgrund des Rapports der Kommissäre, dieses Tier temporär oder für immer sperren, je nach Schwere des Verhaltens des Tieres. Dies gilt für alle vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe.
- ⁵ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der Kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumle-

gungen Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ardon, den 13. Dezember 2014

Eringerviehzuchtverband Ringkuhkampfkommission

Sanitärweisungen für die Ringkuhkämpfe 2015

Eingesehen die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;

Eingesehen die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz; GLER).

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

¹Ringkuhkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen um miteinander zu kämpfen.

² Alpaufzüge gehören nicht dazu.

Art. 2 Bewilligung

¹Ringkuhkämpfe können nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes organisiert und durchgeführt werden.

²Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Tierverkehr

¹ Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.

² Klauentiere müssen gemäß den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.

³ Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.

⁴ Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern oder den Viehhalter nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 4 Tiergesundheit

- ¹Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- ² Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungssteigernden Mittel sind.
- ³ Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes des Kantons Wallis. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.
- ⁴ Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.
- ⁵ Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem aufgebotenen Tierarzt für folgende Tätigkeiten zur Seite stehen: bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.
- ⁶ Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.
- ⁷ Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 5

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden, im Besonderen betreffend den Transport.

Art. 6

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 7

- ¹ Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.
- ²Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:
- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen;

- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 8

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitarischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich. Die Hörner müssen natürlich sein.

Art. 9

- ¹ Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.
- ² Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

Art. 10

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, treffen Jury oder Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 11

- ¹ Die Bewilligungserteilung unterliegt einer Gebühr gemäß dem Reglement betreffend Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010.
- ² Der Tierarzt oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person sind durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 12

Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 13

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, den 13. Dezember 2014

Dr. Jérôme BarrasKantonstierarzt

Anleitungen für die Organisation von Ringkuhkämpfen 2015

vom 13. Dezember 2014

Die Organisatoren sind frei in der Organisation des Ringkuhkampfes unter Berücksichtigung der folgenden Punkte.

Artikel 1 Logo

¹ Um unsere Kämpfe besser vermarkten zu können, sind auf jedem offiziellen Plakat, Festbüchlein oder anderem Artikel in Zusammenhang mit dem Ringkuhkampf, das Logo unseres Verbandes anzubringen.

Artikel 2 Festbüchlein (Regionale und nationale Ringkuhkämpfe) ¹ Die Erstellung des Festbüchleins liegt in der Kompetenz des Organisators.

- ² Das Festbüchlein muss aber trotzdem folgende Punkte enthalten:
- Zusammensetzung des Organisationskomitees.
- Zusammensetzung der Jury, der Kommissäre, der Rabatteure und Waagemeister.
- Liste der eingeladenen Ehrengäste des Verbandes.
- Liste der Tiere mit TVD-Nummer, Name des Tieres, Name des Besitzers oder des Viehhalters gemäss Herdebucheintrag und eine klare Aufteilung der Tiere zwischen der 4. und 5. Kategorie.
- Die definitive Aufteilung der ersten 3 Kategorien kann vor der Wägung nicht gemacht werden. Somit werden die ersten drei Kategorien in alphabetischer Reihenfolge ihrer Besitzer oder ihrer Viehhalter aufgelistet.
- Es ist auch erwünscht, dass der Organisator, nach der Wägung, eine Liste pro Kategorie mit steigender Startnummer für das Publikum ausdruckt. Vor dem Druck und der Verteilung muss diese Liste den Kommissären gezeigt und von diesen gutgeheissen werden.
- Für den nationalen Ringkuhkampf müssen Tiere aus demselben Ringkuhkampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

Artikel 3 Festbüchlein (Nationaler Ringkuhkampf)

¹ Der Organisator eines nationalen Ringkuhkampfes muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

Beziehungen zu den Hauptsponsoren

Der Verband führt die Verhandlungen mit den Hauptsponsoren. Die Hauptsponsoren haben das Vorzugsrecht auf eine Präsenz im Innern der Arena. Die mit den Sponsoren ausgehandelten Beträge werden zwischen dem Organisator des Nationalen und dem Schweiz. Eringerzuchtverband angemessen verteilt, d.h. nach Abzug der im Zusammenhang der nationalen Finale aufgelaufen Organisationskosten des Verbandes sowie dem Beitrag an den verbandseigenen Reservefonds. Dieser Betrag wird beim der Höhe der Hauptsponsorenbeiträge berücksichtigt.

- Medien, Fernsehen

Die Verhandlungen mit der Presse und dem Fernsehen sind Sache des Verbandsvorstands, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organisator. Der Verbandsvorstand verhandelt über folgende Bereiche: die zu erscheinenden Texte, die Dauer der Ausstrahlung sowie die Kostenbeteiligung durch externe Organisationen (möglicher Sponsor, Staat Wallis, andere).

Empfang der VIPs

- Im Rahmen der Gastfreundlichkeit und mit dem Ziel den angereisten Persönlichkeiten (VIPs) unsere Walliser Produkte besser präsentieren zu können, sowie den Stellenwert der Ringkuhkämpfe hervorzuheben, wird ein Delegierter der Kommission bestimmt. Dieser gibt von Fall zu Fall entsprechende Weisungen aus und wird insbesondere auf folgende Punkte achten:
- Spezieller Empfang der Persönlichkeiten (VIPs), wenn möglich mit einem separatem Parkfeld und einem entsprechenden Zugang zur offiziellen Empfangsstelle.
- Während des Empfangs und dem VIP-Essen werden den Persönlichkeiten unsere Zuchtprobleme aufgezeigt.
- Das VIP-Essen besteht in erster Linie aus Walliser Produkten und findet in einer gastfreundlichen Atmosphäre statt, die den freundschaftlichen Kontakt f\u00f6rdert.
- ² Der Organisator darf niemals vergessen, was das oberste Ziel für einen VIP-Empfang ist. Der VIP-Gast soll unsere Rasse, deren Haltungsbedingungen kennenlernen und dabei den Ringkuhkampf auch hautnah miterleben dürfen.

Artikel 4 Entschädigungen

¹ An die Eigentümer oder die Viehhalter werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) Für die regionalen Ringkuhkämpfe:

- Fr. 50.- pro Tier.
- Eine Eintrittskarte pro Tier.

b) Für den nationalen Ringkuhkampf:

- Fr. 300.- pro Tier + Fr. 1.- pro Kilometer (einfach) maximal Fr. 100.-.
- Eine Eintrittskarte pro Tier.
- ² Die Transportentschädigung von Fr. 1.-/km(einfach) ist für jedes Tier zu entrichten, welches Transportmittel auch immer benützt wurde. Diese Entschädigung ist am Tag des nationalen Ringkuhkampfes, bei der Eintrittskontrolle, auszuzahlen.
- Die Entrichtung der Transportentschädigung ist obligatorisch, ausser die organisierende(n) Genossenschaft(en) verzichtet(en) für ihre Mitglieder ausdrücklich darauf. Im Fall dass eine Organisation ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, entrichtet der Verband die Entschädigung und stellt die Kosten, inklusive Zusatzkosten, der zuständigen Genossenschaft in Rechnung.

Artikel 5 Beiträge an den Ausgleichsfond

Die Genossenschaften haben dem Ausgleichsfond folgende Beiträge zu über-

weisen:

Regionaler Ringkuhkampf: Fr. 400.– Nationaler Ringkuhkampf: Fr. 2'000.–

Artikel 6 Zäune, Abschrankungen, Waage

Die Vereinigung « Amis des reines » stellt den Organisatoren, gegen Rechnung, die Zäune, die Abschrankungen, die Seile für die Arena, die Ketten zum Anbinden der Tiere und die Waage gegen folgende Gebühren zur Verfügung:

Regionaler Ringkuhkampf Fr. 350.00 (Material) Fr. 350.00 (Waage)

Regionaler Ringkuhkampf in Aproz Fr. 6'000.00

Nationaler Ringkuhkampf in Aproz Fr. 12'000.00

Bemerkung: 1 Diese Preise beinhalten die Miete des oben genannten Materials, der SEVZ regelt das Administrative.

- Verantwortlich für das Material

H. Aldo Bétrisev 079 / 307.68.50

Verantwortlicher f
ür die Waage

H. Jean-Pierre Quinodoz 079 / 213 44 68

- Stellvertreter

H. Christophe Delèze 079 / 772 10 14

Zudem sind letztere für den Ultraschallapparat verantwortlich. Dieser Apparat muss kontrolliert und dem Jurypräsident vor jedem Ringkuhkampf gegeben werden und nach jedem Kampf zurückgenommen werden.

Artikel 7 Preise und Auszeichnungen

¹Regionaler Ringkuhkampf

1. bis 7. Rang 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.–).

² Nationaler Ringkuhkampf

1. bis 7. Rang 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.–).

³ Sommerkämpfe

1. bis 5.Rang 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.–).

Bemerkung: Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung "Amis des Reines" offeriert die Preise für den 2., 3. und 4. Rang.

Artikel 8 Eintritts- und Getränkepreise

¹ Die folgenden Eintrittspreise haben für alle Ringkuhkämpfe Gültigkeit und können in keinem Fall geändert werden:

	Kegionai	National/Foire v5
 Eintritt Erwachsene 		
(inkl. Programm)	Fr. 15	Fr. 20.—
Eintritt Erwachsone in Grunnen		

Eintritt Erwachsene in Gruppen

	(ab 20 Personen)	Fr. 12	Fr. 15.–
_	Eintritt Schüler		
	(10 bis 15 Jahre)	Fr. 3	Fr. 3.—
_	Eintritt Kinder unter 10 Jahren	gratis	gratis
_	Mitglieder der Ringkuhkampfko	mmission	
	(nur mit offiziellem Ausweis)	gratis	gratis

² Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

_	Wein: Flasche à 7 dl	Fr. 25.–
_	Wein: Flasche à 5 dl	Fr. 18.–
_	Wein: Flasche à 3/8 dl	Fr. 13.–
_	Wein: Spezialität, Flasche	frei
_	Bier	Fr. 4.–
_	Mineralwasser 33cl	Fr. 3.–
_	Mineralwasser 50cl	Fr. 4.–
_	Kaffee Creme	Fr. 3.–
_	Schnapskaffee	Fr. 4.—
_	Raclette, 1 Portion –	
	Walliser Raclettekäse	Fr. 4.—
_	Grillade mit Brot	Fr. 12.–
_	Grillade mit Salat und Brot	Fr. 14.–
_	Bratwurst	Fr. 7.—
_	Sandwich	Fr. 4.–

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind nur Walliser Qualitätsprodukte anzubieten.

Artikel 9 Entschädigung

¹Personal:

Während der Mittagspause erhalten die Jurymitglieder, die Kommissäre, die Rabatteure und die Waagemeister vom Organisator für ihren Aufwand folgende Entschädigungen:

– Jurymitglieder Fr. 200.–

- Kommissäre Fr. 400.– und Fr.600.– für zweitägige Kämpfe

RabatteureOffizielle WaagemeisterFr. 300.-Fr. 300.-

² Der Tierarzt und die Person, die durch das Organisationskomitee ernannt wurde, werden gemäss den sanitarischen Weisungen entlöhnt.

- ³ Entschädigung für verunfallte Tiere, die den Kommissären gemeldet wurden:
- Pauschalbetrag von Fr. 400.–.
- Tierarztkosten, verursacht am Tag des Ringkuhkampfes.

Diese Kosten werden vom Verband übernommen.

Artikel 10 Weitere Aufgaben des Organisationskomitees

- ¹ Festplatz
- a) Mit der Kantonspolizei die Regelung des Verkehrs absprechen;
- b) den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren;
- c) über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 35 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert);
- d) einen Viehanhänger zur Verfügung stellen, abseits der Besucher aber in der Nähe der Waage, damit tierärztlichen Kontrollen durchgeführt werden können
- ²Anmeldung und Kontrolle
- a) Eine für die Annahme der Tiere zuständige Kommission ernennen, welche obligatorisch alle für die Ringkuhkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt und deren Identität kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrolle ist es verbindlich, dass das Tier mit mindestens einer Ohrmarke markiert ist. Es ist verboten, Tiere, die diese Minimalbedingungen nicht einhalten, zu berücksichtigen. Ausserdem darf der Tier Name, der auf der offiziellen Ringkuhkampfliste figuriert auf keinen Fall an eine kommerzielle Marke, Logo oder Gegenstand einer Einschreibung in einem offiziellen Register (Handelsregister, Bundesamt für geistiges Eigentum usw.) erinnern.
- b) Für die eingeschriebenen Tiere ein Anmeldeformular verlangen und die Angaben sorgfältig überprüfen, d.h. der Name des Tierhalters muss mit der TVD-Betriebsnummer übereinstimmen.
- c) Nicht mehr als 45 Tiere pro Kategorie annehmen. Für die Kategorien 4 und 5 ist das Maximum auf 45 Tiere für den Ringkuhkampf am Sonntag beschränkt.
- d) Nach Ablauf der Einschreibefrist nehmen die für die Annahme der Tiere zuständigen Personen, zwecks Zustellung der Listen, Kontakt mit dem Verband auf; gemäss Art. 14 Abs.3 der Vorschriften zur Regelung der Ringkuhkämpfe 2015.
- e) Darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und/oder eine Begleitperson die Arena betreten (max. 2 Personen pro Tier) dürfen. Der Betreuer des Tieres muss einen Stock mit sich tragen. Ohne diesen wird der Eintritt verwehrt. Kinder unter 15 Jahren wird der Eintritt in die Arena untersagt. Jede Widerhandlung gegen diese Bedingungen hat eine temporäre Unterbrechung des Matches, bis die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, des Matches zur Folge.
- f) Die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird. Daher ist es unerlässlich, dass jener Kommissär, welcher als 2. Kommissär in der Jury vertreten ist, bis zu Beginn der Kämpfe bei der Kontrolle mithilft.
- ³ Presse und Speaker
- a) Die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen;
- Es ist obligatorisch, bei jedem Ringkuhkampf einen zweisprachigen Kommentator zu haben;
- c) Um zu verhindern, dass zu viele Fotographen und Journalisten um den Ring stehen, werden nur noch Personen mit einem offiziellem Journalis-

tenpass sowie die vom Verband bestimmte Journalisten (Zeitung Race d'Hérens.ch) zugelassen. Es ist dem Organisator verboten, einen/eine Journalisten(in) oder Fotographen(in), der/die vom SEZV nicht akkrediert ist, für den Ringkuhkampf zu beauftragen.

Ardon, den 13. Dezember 2014

Schweizerischer Eringerviehzuchtverband Ringkuhkampfkommission

Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkuhkämpfen 2015

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen.

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den aufgebotenen Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den beauftragten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5 Ermittlung durch das Los

¹Es werden für die Stichproben drei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

² Die Lose werden durch den Organisationspräsidenten/Stellvertreter, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen dem Veranstalter.

³ Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkuhkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴ Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluss an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

- ¹ Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit des Organisationspräsidenten (Stellvertreter) und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.
- ²Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.
- ³ Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer oder den Viehhalterund den Ort der Kontrolle enthalten.
- ⁴Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den Organisationspräsidenten oder seinen Stellvertreter unterzeichnet.
- ⁵Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.
- ⁶Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers oder des Viehhalters dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

- ¹ Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.
- ² Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.
- ³ Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer oder den Viehhalter ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 13. Dezember 2014

Dr. Jérôme Barras Kantonstierarzt

Pflichtenheft für Kommissäre, Jurymitglieder, Rabatteure und Waagemeister

Kapitel 1 Allgemeines

Artikel 1

- ¹ Die Kommission bestimmt für alle Ringkuhkämpfe der Saison die Kommissäre, die Jurymitglieder, die Rabatteure und Waagemeister.
- ² Sie bestimmt ebenfalls die Bereichsverantwortlichen und legt die Aufgaben eines jeden fest.
- ³ Jedes ernannte Mitglied, das seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet, dies dem Bereichsverantwortlichen frühzeitig zu melden, damit dieser einen Ersatz finden kann.
- ⁴Jedes Mitglied muss sich seiner Stellung bewusst sein und dementsprechend verhalten. Während der Kämpfe besteht ein Alkoholverbot, ausgenommen ist die Mittagspause.

Kapitel 2 Kommissäre

Artikel 2 Kontrolle der Anmeldung der Tiere

- ¹Diese Kontrolle muss vor der Aufstellung des Programms durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Ringkuhkampes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee dies unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden.
- ² Das Anmeldeformular, im Speziellen das Geburtsdatum des Tieres, das Geburtsdatum seines letzten Kalbes sowie die letzte Sprung- bzw. Besamungsmeldung und die Trächtigkeitsdauer, muss kontrolliert werden.

Artikel 3 Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes

¹ Die Kontrolle beinhaltet:

- die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz;
- die Sicherheit generell, auf den dem Publikum zugänglichen Bereich und dem Tiersektor im speziellen.
- ² Der Durchmesser der Årena muss mindestens 35 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 4 Eintrittskontrolle der Tiere

- ¹ Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität eines jeden Tieres aufgrund seiner TVD-Nummer. Hat das Tier nicht mindestens eine Ohrmarke, ist es für den Ringkuhkampf nicht zugelassen.
- ² Falls eine Ohrmarke nicht korrekt ist, muss dieses Tier zwingend im Schlussrapport erwähnt werden und dem Amt für Viehwirtschaft zur Kontrolle gemeldet werden.
- ³ Sie kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie und achten, dass das Gewicht korrekt erhoben wird.

Artikel 5 Trächtigkeitskontrolle

Falls eine Trächtigkeitskontrolle absolut notwendig ist, müssen die Kommissäre dem Verantwortlichen der Tierannahme vorschlagen, eine solche durch den anwesenden Tierarzt durchführen zu lassen. Diese Kontrolle findet ausserhalb des Blickfelds des Publikums statt.

Artikel 6 Stiersüchtigkeit/Brunst/Aggressivität gegenüber Menschen

Solche Tiere müssen verweigert werden. Die Kommissäre müssen zwingend den Verantwortlichen der Viehannahme und den Jurypräsidenten informieren sowie den Vorfall im Schlussrapport erwähnen.

Artikel 7 Kontrolle der Hörner

- ¹ Die Kommissäre übergeben den Verantwortlichen der Kontrolle direkt die « Hörnerkontrollschablonen » und verpflichten diese, die Veterinärnormen anzuwenden.
- ²Es gilt zu erwähnen, dass die Hornspitze nicht aus künstlichem Material bestehen darf und dass sie mindestens 2 cm lang sein muss.

Artikel 8 Rapport

- ¹ Die Kommissäre erstellen zu Händen die Kommission einen lesbaren und vollständigen Bericht über alle aufgetretenen Probleme des Ringkuhkampfes. Für diesen Rapport benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie auf alle gestellten Fragen genau antworten. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und von jedem Kommissär und dem Jury-Präsidenten unterzeichnet werden.
- ² Die Berichte, die Resultate und für die Herbstkämpfe die Statistik über die Trächtigkeitskontrollen, müssen dem Sekretariat des SEZV, Frau Marie-

Antoinette Varone, chemin des rives 16, 1976 Aven, bis am 31. Mai für die Frühjahrskämpfe, und bis am 31. Oktober für die Sommer- und Herbstkämpfe, zugestellt werden.

Kapitel 3 Jury

Artikel 9 Zusammensetzung der Jury

- ¹ Die Jury besteht aus 5 durch die Kommission bestimmten Mitgliedern. Die Kommission berücksichtigt bei der Ernennung der Jurymitglieder eine gerechte Verteilung der Regionen und der Muttersprache aufgrund des Austragungsortes. Im Rahmen des möglichen muss bei der Anmeldung der Viehbestand der jeweiligen Region berücksichtigt werden.
- ² Während der ganzen Ringkuhkampfsaison kann, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission, ein neues Jurymitglied integriert werden, um die Zusammensetzung der Jury zu ergänzen. Diese Person fungiert als 6. Jurymitglied ohne Verantwortung.
- ³ Der Jurypräsident muss eine klare Beurteilung des Kandidaten zu Handen der Kommission verfassen.

Artikel 10 Anforderungen an die Jurymitglieder

- ¹ Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.
- ²Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.
- ³ Falls ein eigenes Tier oder eines aus derselben Tierhaltergemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall im Ring ist, muss sich das betreffende Jurymitglied enthalten.

Artikel 11 Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

- ¹Die Jury ist verantwortlich für:
- a) die Überwachung der von den Kommissären und den für die Tierauswahl zuständigen Personen vorgenommenen Zusammenstellung der Ausscheidungsgruppen;
- b) das fortlaufende Ausscheiden der Tiere;
- c) das Erstellen der definitiven Rangliste;
- d) die Anweisung an alle Besitzer oder Viehhalter oder Betreuer, die ihre Tiere, um einem Kampf auszuweichen, festhalten, sofort loszulassen oder ausgeschlossen zu werden;
- e) der Ausschluss von gefährlichen oder gegen Menschen aggressiven Tieren, Tieren mit Brunstsymptomen oder Tieren mit hormonellen Unregelmässigkeiten;
- f) das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure;
- g) das Verhängen von Sanktionen vor Ort sowie dessen Erwähnung im Rapport an die Ringkuhkampfkommission.
- ² Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Kämpfe und die Arbeit der Jury. Er leitet die Entscheide der Jury an den Speaker zur Durchsage mit dem Mikrophon weiter.

- ³ Die anderen 4 Mitglieder werden in 2 Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt dem 2. Mitglied die Resultate bekannt, welches die Resultate in das Juryformular einträgt. Er meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.
- ⁴ Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.

Artikel 12 Spezielle Regelung

¹ Ausser dass es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers oder desselben Viehhalter, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

² Beim kantonalen Ringkuhkampf und bei den Herbstkämpfen werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe bzw. die Alpköniginnen durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt.

Artikel 13 Fortlaufende Ausscheidungen

- ¹ Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen, verlorenen und verweigerten Kämpfe.
- ²Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigerten Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Hat ein Tier 3 Minuspunkte muss der Besitzer oder der Viehhalter oder der Betreuer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt der Besitzer oder der Viehhalter oder der Betreuer dieser Aufforderung nicht, wird es von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.
- ³ Verlässt ein Tier die Ring 3 Mal ohne zu kämpfen, wird es ausgeschlossen. ⁴ Ein Tier, das den Ring verlässt, aber immer noch eine positive Punkteanzahl hat, wird vom Rabatteur zurück in den Ring gebracht und mit einem von der Jury bestimmten Tier zusammengeführt.
- ⁵Tiere, die keine Kampfeslust verspüren, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammengeführt werden.
- ⁶ Wenn 2 Tiere desselben Besitzers oder desselben Viehhalter oder Gemeinschaftsstall im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommen.
- ⁷ Ein Besitzer oder ein Viehhalter oder ein Betreuer kann sein Tier nur mit ausdrücklicher der Jury, zurückziehen, ausser Art.9 Abs.4c der Weisungen für die Organisation der Ringkuhkämpfe. Jedes zurückgezogene Tier ohne Erlaubnis der Jury wird deklassiert.

Artikel 14 Finale

- ¹ Das fortlaufende Ausscheiden der Tiere erfolgt gemäss dem im Art. 13 beschriebenen Vorgehen.
- ² Die ersten 7 Tiere werden rangiert.
- ³ Für das Rangieren der sieben am Schluss noch im Ring verbleibenden Tiere, sind die während dem Finale erhaltenen Punkte zu berücksichtigen.
- ⁴Beim Rangieren ist im Prinzip mit dem 7. Rang, d.h. gemäss Ausscheidung, zu beginnen, es sei denn, die Situation ist eindeutig, dass direkt mit dem Klassement begonnen werden kann.

- ⁵ Falls 3 Tiere keinen Kampf verloren haben, muss das Los entscheiden, welche Tiere zusammengeführt werden. Dies gilt auch, wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.
- ⁶Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen.

Artikel 15 Sanktionen

- ¹Gemäss Art. 17 der Weisungen, kann die Jury unverzüglich Sanktionen erlassen.
- ² Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer und, im Wiederholungsfall, der Ausschluss des Besitzers und seines Tieres aus dem Ring.
- ³ Sanktionen können gegen den Besitzer oder den Viehhalter oder den Betreuer erlassen werden, die:
- den Ring betreten, um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen;
- ihre Tiere offensichtlich in der N\u00e4he der Seile zur\u00fcckhalten, auch dann, wenn ein Begleiter das Tier festh\u00e4lt;
- sich respektlos bzw. nicht anständig gegenüber Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister verhalten.
- ⁴Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Abklärung des Vorfall, den fehlbaren Besitzer oder den Viehhalter oder den Betreuer auch nach dem Kampf noch zu sanktionieren.

Kapitel 4 Rabatteure

Artikel 16

- ¹ Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.
- ² Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von dritten gestört werden.
- ³ Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury. Falls von der Jury nicht ausdrücklich verlangt, dürfen Sie Tiere nicht zu den Eigentümern führen.
- $^4\mathrm{Sie}$ können aufgefordert werden, vor einem Jury
entscheid, die Jury zu informieren.

Ardon, den 13. Dezember 2014

Eringerviehzuchtverband Ringkuhkampfkommission

Auszug aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8 Februar 2007

Der Grossrat Vom Kanton Wallis

Auf Vorschlag des Staatsrats,

verordnet

Kapitel Viii Verschiedene Bestimmungen

Art. 101

Ringkuhkampf

Der Staatsrat kann die Voraussetzungen von Bewilligungen von Ringkuhkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in der 2. Lesung der Sitzung des Grossrats vom 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossrats: **Albert Bétrisey** Chef des Parlamentdienstes: **Claude Bumman**

Auszug

aus der Weisung des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die kantonale Politik zur Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft Energie und Raumentwicklung

beschliesst:

Kapitel 4

Ringkuhkämpfe

Art. 24 Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Eringerviehzuchtverband erhält folgende Kompetenz:

- a) die Organisation der Ringkuhkämpfe durch die Genossenschaften;
- b) die Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c) die Zuteilung der Ringkuhkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung zwischen Regionen anhand des Tierbestandes;
- d) die Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) die Aufstellung der Zulassungsbedingungen;
- f) die Erstellung der Klassierungsmethode und der Bedingungen für die Teilnahme am kantonalen Finale;
- g) die Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- h) die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) die Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden Punkten bestehen :
 - Verwarnung:
 - Ausschluss von der Arena;
 - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der am Datum des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen CHF 100 und CHF 5'000.-.
- j) Definitiver Ausschluss von den vom Verband organisierten Ringkuhkämpfen für Tiere, deren aggressives Verhalten gegenüber dem Menschen erwiesen ist.
- ² Der Verband stellt die Organisationsrichtlinien auf, die im Amtsblatt publiziert wird. Diese beinhaltet ebenfalls die oben aufgeführten Bestimmungen.

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2013

> Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung Jean-Michel Cina

Kämpfe 2015

Combats	Dates	Lieux	Prés. c	organisation / Resp. bétail / Près.	SE organis.	Tél.
SE Sion	22.03.2015	Aproz.	Favre Didier Métrailler Christian Favre Jean-Louis	Rue du Chapitre 3 Avvillard Chemin de Tirbovel 3	1967 Bramois 1991 Salins 1991 Salins	078/865,65,20 078/773,72,60 079/569,71,91
SE Visp-Brig	29,03.2015	Raron / Goler	Schaller Gerhard Lengen Bruno Imboden Anton	Geissweegli 2 Abnetschbiel 4 Grifisch 21	3926 Embd 3926 Embd 3983 Filet/Mires	079/411.56.29 079/744.09.18 079/445.92.88
SE Augsbord	06.04.2015	Vitra	Amacker Patrick Gehrig Claudio Imboden Reinhard	Stockgasse 7 Brumbjelsträsse 5 Stegbinenstr 20	3943 Eischoll 3943 Eischoll 3942 Raron	078/839,59.36 079/779,70.08 079/220.36.81
SE Pied-du-Château	12.04.2015	Martigny	Rouiller Gérard Reuse Martial Rouiller Gérard	Rue de la Toussaine 17 Chez-les-Addy, 16 Rue de la Toussaine 17	1921 Martigny-Croix 1937 Orsières 1921 Martigny-Croix	079/413.39.13 079/221.14.18 079/413.39.13
SE Sembrancher	18- 19:04.2015	Sembrancher	Emonet Pierre Voutaz Nicolas Rebord Stéphane	Route du Contô 6 Route du Contô 8 Champmany	1933 Sembrancher 1933 Sembrancher 1933 Sembrancher	079/741,59.64 079/765.44.77 079/600.51.31
SE Val d'Anniviers	26.04.2015	Mission	Zufferey Raphy Salamin Dominique Zufferey Raphy	So the obstract	3961 StJean 3961 Grimentz 3961 StJean	079/206,70.39 079/214.09.09 079/206.70.39
SE Haudéres	03,05,2015	Les Haudères	Dussez Jean-Marc Follonier Pierre-Joseph Dussez Jean-Marc	Chemin de la Lé 17 Chemin de la Lé 17	1984 Les Haudères 1984 Les Haudères 1984 Les Haudères	078/659,38.53 079/483,16.27 078/659,38.53
SE Martigny	09- 10.05.2015	Áproz	Boson Frederic Gay-des-Combes Sylvain Boson Frederic	Global Perspectives SA. Rte du Grand-StBernard Rte du Levron 89 Global Perspectives SA. Rte du Grand-StBernard	1921 Martigny-Croix 1941 Vollèges 1921 Martigny-Croix	079/703,01.26 079/318,03.02 079/703,01.26
SE Visperterminen	02.08.2015	Vispenerminen	Studer Reiner Heinzmann Fabian Imboden Anton	Dorfstrasse Grifisch 21	3932 Visperterminen 3932 Visperterminen 3983 Filet/Mörel	078/803.33 35 079/430.06.40 079/445.92.88
Amis des Reines	09 06 2014	Praiong	Praz Stéphane Mane-José Pasquier Bétrisey Aldo	Rte de Sacientze Rte Traverchire 17 Rue des Versannnes 12	1996 Sadentze 1982 Euseigne 1958 StLéonard	079/679.11.46 078/717.75.56 079/307.68.50
Espace ML-Blanc	26.09.2014	Châble	de Salvador Thierry Collombin Blaise	Villette Chemin du Bry	1934 Le Châble 1936 Verbier	079/221,02.42 079/279,30.54
SE Saas-Staldenned	27.09.2015	Goler	Abgottspon Dominik Burnann Heinz Anthamatten Johann	Achra Untere Gasse Postoebaüde	3933 Staldenried 3910 Saas-Grun 3905 Saas-Almageli	079/395.14.79 078/671.88.70 079/674.38.19
Giron de Martigny	04.10.2015	Martigny (Comptoir)	Boson Frédèric Gay-des-Combes Sylvain	Global Perspectives SA Rite du Grand-St-Bernard Rite du Levron 99	1921 Martigny-Croix 1941 Vollèges	079/703.01.26
			Bason Frederic	Global Perspectives SA Rie du Grand-SL-Bernard	1921 Martigny-Croix	079/703.01.26

Schweizerischer Eringerzuchtverband M.-A. Varone

AB Nr. 3/2015 S. 106

Neue Brandschutzvorschriften VKF

Die neue Version der Brandschutzvorschriften der VKF (Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungsgesellschaften) ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Alle Kantone haben die neuen Vorschriften übernommen, nachdem diese im Jahre 2013 die technische und im Jahre 2014 die politische Vernehmlassung durchlaufen hat. Die Mitglieder der IOTH (Interkantonale Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse) haben am 18. September 2014 anlässlich Ihrer Plenarversammlung den Beschluss gefällt, die neuen Brandschutzvorschriften auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Diese Vorschriften sind für alle Kantone obligatorisch.

Die neuen Brandschutzvorschriften 2015 sind seit dem 19. September 2014 auf der Internetseite www.praever.ch verfügbar.

Die kantonalen Weisungen sind der neuen Version angepasst worden und können auf der Internetseite www.vs.ch/dzsm (www.vs.ch/dzsm / Feuer und Feuerwehr / Departements und Kantonale Weisungen) eingesehen werden.

Beilagen:

- Kantonale Weisungen vom 01.01.2015

Kantonale Weisungen

vom 1. Januar 2015

Die vorliegenden Weisungen nehmen Bezug auf folgende Vorschriften:

- Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN).
- Artikel 1, Abs. 2, 4 und 6 der Verordnung betreffend die Brandverhütungsmassnahmen vom 12.12.2001
- die gültigen Brandschutznorm und -richtlinien der VKF, in Kraft seit 01.01.2015
- 1. Anforderungen an Löscheinrichtungn (Bsv 2015) Notwendigkeit
- a) Bauten und Anlagen mit besonderen Gefahren sind mit ausreichend dimensionierten, geeigneten Löscheinrichtungen zur ersten Brandbekämpfung auszurüsten. Zahl, Art und Anordnung richten sich nach Personenbelegung, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.
- b) Die Eignung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen sowie speziellen Kühlund Löschanlagen richtet sich nach deren Handhabung, den Eigenschaften des verwendeten Löschmittels und danach, ob dieses in genügender Menge vorhanden ist. Bei der Wahl des Löschmittels sind ungünstige Nebenwirkungen zu berücksichtigen.
- c) Es werden folgende Brandklassen unterschieden: A (feste Stoffe), B (flüssige oder flüssig werdende Stoffe), C (Gase), D (Metalle) und F (Speisefette).

- d) Löschgeräte (z. B. Handfeuerlöscher) mit geeignetem Löschmittel und ausreichendem Löschvermögen sind bereitzustellen:
- in Bauten, Anlagen und Betrieben, in denen Wasser als Löschmittel nicht überall geeignet ist, bei den Wasserlöschposten oder bei den betreffenden Raumzugängen;
- in Bauten, Anlagen und Betrieben, in denen Wasser keinesfalls geeignet ist anstelle von Wasserlöschposten;
- in Bauten, Anlagen und Betrieben ohne genügenden Wasseranschluss sowie in kleinen Gewerbebauten;
- Einrichtungen, die eine besondere Brandgefahr darstellen.

Anforderungen

Löscheinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

1.1 Löschgeräte

1.1.1 Standort

- a) Löschgeräte und Löschleitungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig ist ihr Standort durch Markierungen oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.
- b) Sie müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel rasch und einfach in Betrieb genommen und zweckmässig eingesetzt werden können.
- c) Sie sind innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer N\u00e4he von Raumausg\u00e4ngen, die als Fluchtweg dienen, oder in Fluchtwegen (z. B. Korridoren und Vorpl\u00e4tzen) bereitzustellen.
- d) Das Bereitstellen von Löschgeräten in vertikalen Fluchtwegen ist zulässig, wenn:
- Brandschutzabschlüsse zwischen vertikalen und horizontalen Fluchtwegen fehlen (z. B. Büro- und Schulbauten mit einer Bruttogeschossfläche bis 900 m2);
- Mehrere Räume direkt vom vertikalen Fluchtweg her erschlossen werden.
- e) Das Aufstellen von Wasserlöschposten in Sicherheitstreppenhäusern ist nicht erlaubt.
- f) Weisen Geschosse von Bauten und Anlagen ähnliche Grundrisse und Raumeinteilungen auf, sind Löschgeräte möglichst einheitlich anzuordnen.
- g) Löschgeräte sind offen oder in separaten Kästen bereitzustellen. Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Wände darf durch den Einbau von Unterputzkästen nicht geschwächt werden.

1.1.2 Anzahl

- a) Löschgeräte sind so anzuordnen, dass ein Brand an jeder Stelle von Bauten und Anlagen bekämpft werden kann. Die Gehweglinie zum nächsten Löschgerät darf nicht mehr als 40 m betragen.
- b) In Bereichen mit besonderen Brandgefahren sind an geeigneten Stellen zusätzliche Löschgeräte zu installieren.

1.1.3 Wasserlöschposten

- a) Wasserlöschposten enthalten ein Absperrventil mit einem Leitungsanschluss von mindestens DN 32 und eine bewegliche Verbindung zur wasserführenden Achse eines schwenkbaren Haspels. Der Haspel ist mit einem formbeständigen Gummischlauch in der erforderlichen Länge und mit einem abstellbaren Strahlrohr für Voll- und Sprühstrahl auszurüsten.
- b) In besonderen Fällen (z. B. Landwirtschaftsbauten) kann der schwenkbare Haspel durch eine andere, gleichwertige Einrichtung ersetzt werden.
- c) Der Betriebsdruck muss anerkannten Normen entsprechen. Die Schlauchlänge darf 40 m nicht übersteigen.
- d) Die Zuleitung zum Wasserlöschposten muss mit einer Mindestrohrweite von DN 32 aus Baustoffen der RF1 erfolgen. Brennbare Leitungen sind unter Putz mit Feuerwiderstand EI 30 zu verlegen oder gleichwertig zu schützen.
- e) Der Ruhedruck vor dem Wasserlöschposten muss 3 bar betragen. Die minimale Wasserleistung muss bei 16 l/min liegen.

1.2 Löschleitungen

Hochhäuser sind mit Löscheinrichtungen wie nassen oder trockenen Löschleitungen, Wasserlöschposten mit Innenhydranten (Anschlussleitung mindestens DN 80) oder Druckverstärkungsanschlüssen auszurüsten. Die Anforderungen sind fallweise mit der Brandschutzbehörde festzulegen.

1.3 Notwendigkeit von Löschmittel

Nutzung	WLP	HFL[1]
Beherbergungsbetriebe [a]		
(Krankenhäuser – Heime – Gefängnisse)	1	1
Beherbergungsbetriebe [b] (Hotels – Kolonien)	2	1
Beherbergungsbetriebe [c] (Zuflucht – Berghütten)		1
Verkaufsgeschäfte > 1'200 m2	1	1
Verkaufsräume < 1'200 m2 und mehr als 300 Personen		1
Räume mit grosser Personenbelegung (>300 Personen)	1[2]	1
Bürobauten		2
Schulen und Kindergärten		2
Industrie-, Gewerbe- und Lagerbauten:		
bis 1'200 m2 gewerblich genutzter Fläche	2	1
über 1'200 m2 gewerblich genutzter Fläche	1	1
Hochregallager [3] (Waren zu 7m50)		
Parkings		2
Landwirtschaft:		
Ökonomietrakt (Scheune / Stall) > 3'000 m3	1	2
Mehrfamilienhäuser		
Hochhäuser [4]		

1 erforderlich 2 empfehlenswert

Nicht aufgeführte Nutzungen oder Gebäudearten sowie provisorische Bauten und Anlagen sind sinngemäss zu beurteilen.

- [1] Als Richtwert gilt 1 Handfeuerlöscher pro 600 m2 Grundfläche.
- [2]Bei einer Personenbelegung von mehr als 2'000 Personen.
- [3]Bei nichtbegehbaren Hochregallager sind keine Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher erforderlich.
- [4] Mit nasser oder trockener Steigleitung mit Innenhydranten auszurüsten. Falls eine Trockensteigleitung erstellt wird, sind Handfeuerlöscher in jedem Geschoss erforderlich.

Besondere Risiken:

Auf Verlangen der Brandschutzbehörde sind Anlagen und Bauten mit besonderen Risiken mit geeigneten zur Brandbekämpfung für den Ersteinsatz ausreichend dimensionierten Löscheinrichtungen (z.B. - Wasserlösch-posten - Handfeuerlöscher) auszurüsten. Unter anderem:

Gewerbliche Küchen: 1 Handfeuerlöscher CO2 von mind. 5 kg oder 1 Handfeuerlöscher der Klasse *F* von mind. 6 Liter und eine Löschdecke Benzinstationen: geeigneter, ständig griffbereiter Handfeuerlöscher Lokale mit gefährlichen Stoffen: in Eingangsnähe der Lokale geeignete, an die Brandgefahr angepasste Löschmittel (z.B. - Wasserlöschposten - Handfeuerlöscher)

Verkauf von pyrotechnischen geeigneter Handfeuerlöscher Feuerwerken: Gebäude, unabhängig von ihrer Nutzung, welche ausserhalb von Agglomerationen liegen und eine Einsatzzeit der Feuerwehr von mehr als 15 Minuten nach Alarmierungseingang erfordern (gemäss Feuerwehrkonzept 2015), sind mit geeigneten zur Brandbekämpfung für den Ersteinsatz ausreichend dimensionierten Löscheinrichtungen (z.B. - Wasserlöschposten - Handfeuerlöscher) auszurüsten.

2. Anforderungen an Wärmetechnische - und Abgasanlagen

Um den Brandschutz bei wärmetechnischen Anlagen zu verbessern, ist ein systematisches Kontrollverfahren zu befolgen. Unten stehend die wichtigsten Schritte:

- 2.1 Die Gemeinde benachrichtigt den Eigentümer/den Gesuchsteller über das anzuwendende Verfahren für sämtliche wärmetechnischen Anlagen.
- 2.2 Der Installateur muss garantieren, dass seine Arbeit nach den gelten den Normen und Richtlinien und nach Artikel 3, Ziffer 5, Artikel 7, Absatz 2 c der Verordnung betreffend Unterhalt, Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 ausgeführt wurde. Der Installateur füllt die erforderliche(n) Erklärung(en) aus, unterzeichnet sie und übermittelt diese dem Eigentümer/Gesuchsteller.
- 2.3 Der Eigentümer/Gesuchsteller liefert der Gemeinde die Konformi tätserklärung(en) und deren Beilagen gemäss dem in der Kantonalen Weisung aufgeführten Verfahren (Eine Erklärung für jede Abgasan

lage und eine Erklärung für jede wärmetechnische Anlage: Heizungen, Cheminées, Öfen ...). Dieses Verfahren wird in folgenden Situationen angewandt:

- bei jeder neue Baute mit mindestens einer wärmetechnischen Anlage;
- bei jeder Änderung einer bestehenden wärmetechnischen Anlage
- 2.4 Die Gemeinde kontrolliert die Dokumente. Falls notwendig, kann eine Kontrolle vor Ort durchgeführt werden.
- 2.5 Die Gemeinde übergibt dem zuständigen Kaminfegermeister ein Doppel der Konformitätserklärungen gemäss Artikel 10, Ziffer c) des Reglements vom 12. Dezember 2001, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt: «Neue wärmetechnische Installationen werden obligatorisch dem betroffenen Kaminfegermeister angezeigt».
- 2.6 Der Kaminfegermeister kontrolliert die wärmetechnische Anlage gemäss Artikel 7, Ziffer 2 c) der Verordnung betreffend Unterhalt, Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 Nr. 540.101: « (er) überprüft die neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme ». Diese Arbeiten werden dem Eigentümer in Regie in Rechnung gestellt (gemäss Art. 15.1 des offiziellen Kaminfegertarifs (Art. 13 der Verordnung Nr. 540.101). Die vollständige Expertise (gemäss Art. 20 der Verordnung Nr. 540.101) wird anlässlich dieser Kontrolle durchgeführt.

Bei allen Installationen, die nicht konform sind oder bei denen das Verfahren nicht eingehalten wird, können die wärmetechnischen Installationen nicht in Betrieb genommen werden. Es wird ein Feuerungsverbot erlassen.

Die Formulare können auf folgender Adresse herunter geladen werden: www.vs.ch/dzsm

Bauherren / Sicherheitsbeauftragte / Wärmetechnische Anlagen

3. Automatische Lösch- und Brandmelde-Anlagen

- 3.1 Anforderungen der im Kanton anwendbaren Norm und Vorschriften der VKF
- 3.2 Brandfallsteuerungen:
 - Schliessen von Brandfallsteuerungen
 - Öffnen von Entrauchungsöffnungen
 - Einschalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Ausserbetriebsetzung von Beförderungsanlagen
 - Auslösen von Evakuationssystemen
 - Ausserbetriebsetzung von haustechnischen Anlagen
 - Ansteuerung von Druckerhöhungspumpen
- 3.3 Alarmübermittlung: Via Alarmnet an die Feuerwehralarmzentrale (Alarmzentrale bei der Kantonspolizei)
- 3.4 Installationsanmeldung:Bevor eine neue Anlage installiert wird, eine Erweiterung oder eine wesentlichen Veränderung stattfindet, ist die

- automatische Brandmeldeanlage der zuständigen Stelle zu melden. Für den Kanton Wallis gilt:
- Der Installationseigentümer bestimmt auf eigene Kosten ein Unternehmen, welches von der schweizerischen Akkreditierungsstelle
 SES anerkannt ist. Eine Kopie der Installationsanmeldung ist dem Kantonalen Amt für Feuerwesen zuzustellen.
- 3.5 Installationsabnahme: Nach Abschluss der Arbeiten ist der Abnahme bericht an die zuständige Stelle zu übermitteln. Im Kanton Wallis gilt:
 Der Installationseigentümer bestimmt auf eigene Kosten ein Unternehmen, welches von der schweizerischen Akkreditierungsstelle SES anerkannt ist. Dem Kantonalen Amt für Feuerwesen ist eine Kopie mit den entsprechenden Plänen zuzuschicken.
 - Das Abnahmeprotokoll ist an das Kantonale Amt für Feuerwesen
- 3.6 Periodische Kontrollen: Die periodischen Kontrollen müssen gemäss den geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen an der Anlage durch die zuständigen Stelle müssen gemeldet werden: Im Kanton Wallis gilt:
 - Der Installationseigentümer bestimmt auf eigene Kosten ein Unternehmen, welches von der schweizerischen Akkreditierungsstelle SES anerkannt ist. Dem Kantonalen Amt für Feuerwesen ist eine Kopie mit den entsprechenden Plänen zuzuschicken.
 - Das Protokoll der periodischen Kontrollen ist an das Kantonale Amt für Feuerwesen zu senden.

4. Anforderungen an Campinganlagen

Folgende Punkte müssen unbedingt eingehalten werden:

- 4.1 Ein Situationsplan der gesamten Campinganlage, welche klar die zu respektierenden Abstände zwischen beweglichen und/oder unbeweglichen Einheiten aufzeigt, muss vorhanden sein. Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a) 4 m, wenn beide Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen
 - b) 5 m, wenn eine der Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweist
 - c) 6 m, wenn die beiden Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen
 - Die gemeinschaftlichen Löscheinrichtungen sind auf dem Situationsplan eindeutig zu signalisieren. (Aussenlöschposten, Handfeuerlöscher usw.)
- 4.2 Die Bedachungen aller Einheiten, mit Ausnahme von Zelten, müssen nach der Brandschutzrichtlinie der VKF *Verwendung von Baustoffen* ausgeführt sein.
- 4.3 Neue fixe Einrichtungen (Mobilhome usw.) sind der Baubewilligungs pflicht der Gemeinde bzw. des Kantons unterstellt.
- 4.4 Sicherheitseinrichtungen, vor allem jene für die Brandbekämpfung müssen in Campinganlagen zur Verfügung stehen. Hydranten sowie

Aussenlöschposten mit Schlauchkisten oder Schlauchhaspeln mit je 70 m Schlauch, mindestens Ø40 mm und jeweils einem Hydrantenschlüssel, einem Mehrzweckstrahlrohr, einem Teilstück und einem Handfeuerlöscher von mind. 9 Liter sind anzulegen. Je nach Einteilung des Campings sind diese Mittel in genügender Anzahl für alle zugänglich zu verteilen.

- 4.5 Die Lagerung von Gasflaschen (einzeln oder in Flaschendepots) müssen den Richtlinien der EKAS entsprechen.
- 4.6 Das interne Campingreglement muss die Vorschriften betreffend Ordnung und Sicherheit enthalten.
- 4.7 Die Campingverwaltung muss einen Evakuierungsplan erstellen und einen Sammelplatz definieren. Alle Mitarbeite+r müssen über die Handhabung der Löscheinrichtungen instruiert sein. Campinganlagen für mehr als 500 Personen müssen einen Sicherheitsbeauftragten mit entsprechendem Pflichtenheft bestimmen.
- 4.8 Die geltenden technischen Vorschriften des Kantons müssen angewandt und eingehalten werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese kantonalen Weisungen ersetzen jene vom 1. Januar 2010 und alle Vorgängigen.
- 5.2 Sie treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
Der Chef

AB NR. 5/2015 S. 264 und Nr. 6/2015 S. 323

Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV);

Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV);

Kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);

Kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);

Massnahmenkatalog des Staatsrats über die Walliser Landwirtschaft vom 18. Juni 2014;

Beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck der Weisung

- ¹ Die folgende Weisung regelt die Möglichkeiten die Tierzucht, die Tierproduktion und die Imkerei, mit oder ohne Beteiligung des Bundes, zu unterstützen
- ²Die Weisung hat folgende prioritäre Ziele:
- a) Erhalt der Tierzucht und der Haltung von gesunden Tieren im Kanton Wallis:
- b) Steigerung der Qualität und der Wertschöpfung von Walliser Nutztieren;
- c) Steigerung der Qualität und der Wertschöpfung von Walliser Käse;
- d) Steigerung der Qualität und der Wertschöpfung von Walliser Fleisch;
- e) Erhalt einer strukturierten Landschaft sowie der Sömmerungsgebiete im Kanton Wallis.
- ³ Weitere Ziele sind:
- a) Schutz, Erhalt und Förderung von autochthonen Rassen aus dem Wallis;
- b) Anpassung und Verbesserung des Herdenmanagements im Wallis;
- c) Unterstützung von öffentlichen Schlachtviehmärkten im Wallis;
- d) Förderung der Imkerei im Wallis.

Art. 2 Massnahmen

Diese Ziele, die im Artikel 1 erwähnt sind, werden mittels folgenden Massnahmen der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), erreicht. Sie sind im Folgenden beschrieben.

Kapitel 2: Finanzielle Massnahmen, die die öffentlichen Schlachtviehmärkte betreffen

Abschnitt 1: Rindvieh

Art. 3 Grundsatz

- ¹ Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Rindergattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.
- ² Der Beitrag wird nur an Tierhalter, die folgende Bedingungen erfüllen, ausbezahlt:
- a) Sein Betrieb muss sich im Wallis befinden;
- b) Der Tierhalter muss die Ausbildungsbedingungen erfüllen und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten;
- c) Jedes Rind muss eine lückenlose Tiergeschichte auf der TVD aufweisen.

Art. 4 Beitragshöhe

- ¹ Der Beitrag pro Tierkategorie entspricht der Proviandetabelle:
- a) Kategorien RV und VK:

Fr. 250.-

b) Kategorien MT, MA, OB, RG, JB:

Fr. 150.-

² Die Anzahl Tiere mit Beiträgen sind auf 8 Tiere pro Halter und Jahr limitiert.

Art. 5 Ausschluss

Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a) Die Tiere keinen Zuchtinformationsausweis haben;
- b) Die Tiere seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind;
- c) Die Tiere der Kategorien RV und VK seit mehr als 12 Monaten vor der Einschreibung eine Geburt oder einen Abort hatten;
- d) Die Tiere aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind;
- e) Die Tiere vom Besitzer zurückgekauft werden.

Art. 6 Transportkostenbeiträge

Ein Transportkostenbeitrag von Fr. 30.– pro Tier wird der Walliser Vereinigung für Schlachtvieh ausbezahlt, da sie den Transport zwischen zwei offiziellen Marktplätzen durchführt.

Art. 7 Mehrwert für Rindvieh

- ¹ Rindvieh, das auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten verkauft wurde, muss spätestens 2 Monate nach dem Markt, mit Ausnahme der Mastremonten, geschlachtet werden.
- ²Mastremonten können von der Proviandekommission an Mäster zugeteilt werden, müssen aber innerhalb einer Zeitdauer von 12 Monaten nach dem Markt geschlachtet werden.
- ³ Die DLW kann die Tiergeschichte via TVD kontrollieren. Falls sie Tiere findet, die nicht innerhalb der gesetzten Fristen geschlachtet wurden, oder ein

zweites Mal auf den öffentlichen Marktplätzen erscheinen, kann der Kanton dem Käufer den doppelten Beitrag zurückverlangen.

Abschnitt 2: Schafe

Art. 8 Grundsatz

¹Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Schafgattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

² Damit ein Tierhalter beitragsberechtigt ist, muss sich sein Betrieb gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster in der voralpinen Hügelzone oder Bergzone des Wallis befinden.

³ Der Tierhalter muss die Ausbildungsbedingungen erfüllen und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten.

Art. 9 Beitragsberechtigte Tiere

- ¹ Folgende Tiere der Schafgattung sind beitragsberechtigt:
- a) trächtige Auen mit einer geringen Leistung oder Fehlern im Typ;
- b) nicht trächtige Auen, die als Nutztiere nicht geeignet sind.
- ²Als trächtige Auen gelten Tiere, die noch trächtig sind oder die vor weniger als 9 Monaten abgelammt haben.
- ³ Auen müssen mindestens jährig, aber maximal vierjährig sein.

Art. 10 Ausschluss

Vom Beitrag ausgeschlossen sind:

- a) Widder;
- b) Schafe, die erst seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind, sowie Schafe eines Viehhändler, die weniger als 1 Monat in dessen Besitz sind:
- c) Tiere, die aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind.

Art. 11 Beitragshöhe

- ¹Der Beitrag pro Schaf ist auf maximal Fr. 75.– festgesetzt.
- ² Viehhändler haben Anrecht auf maximal 8 Beiträge pro Jahr.
- ³ Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens zwei Tiere zugekauft werden.

Kapitel 3: Andere finanzielle Massnahmen

Art. 12 Beiträge für Märkte und Ausstellungen von Vieh

¹ Die DLW kann Walliser Tierzuchtorganisationen oder Walliser Sektionen von Schweizerisch anerkannten Tierzuchtorganisationen sowie deren angegliederten Vereine oder Genossenschaften im Wallis unterstützen. Es müssen aber Walliser Tiere sein, die an folgenden Zuchtanlässen teilnehmen.

²Der Beitrag pro Tier stellt sich wie folgt zusammen:

	1 Tag	mehrere Tage
a) Internationale, nationale oder interkantonale Ausstellungen:	Fr. 108.–	Fr. 120.–
b) Kantonale oder regionale Ausstellungen:	Fr. 72.–	Fr. 84.–
c) Jubiläumsausstellung:d) Ausstellungsmärkte von	Fr. 24.–	Fr. 36.–
männlichen Zuchttieren:	Fr. 30.–	Fr. 42.–

³ Wenn es sich um Kleinvieh handelt werden die Beiträge durch 6 geteilt.

Art. 13 Beiträge an anerkannte lokale Walliser Wertschöpfungsketten im Fleischsektor

- ¹ Produzenten einer nach Art.3 Abs.2 und Art.8 Abs.2, siehe oben, durch die DLW anerkannten lokalen Walliser Fleisch-Wertschöpfungskette, die, anhand eines Pflichtenhefts, Tiere züchten und mästen, können einen Beitrag pro Tier erhalten.
- ² Kühe dürfen nicht älter als 5 Jahre sein und Rinder, Stiere und Ochsen müssen mindestens 8 Monate alt sein.
- ³ Jedes Tier der Rindergattung muss auf der TVD eine lückenlose Tiergeschichte besitzen.
- ⁴Die Beitragshöhe stellt sich wie folgt zusammen:

 a) Kuh:
 Fr. 350.–

 b) Rind, Stier und Ochsen:
 Fr. 250.–

 c) Lamm:
 Fr. 30.–

Art. 14 Beteiligung an der Rekrutierung von im Wallis gesömmertem Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt

- ¹Ein Beitrag kann an Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt und zur Sömmerung ins Wallis kommt, ausbezahlt werden.
- ² Nur folgende Tiere erhalten diesen Beitrag:
- a) Tiere, die zwischen dem 1. Januar des Beitragsjahres und der Ankunft auf dem bezugsberechtigten Betrieb ohne Unterbruch ausserhalb des Kantons Wallis während mindestens 100 Tagen gehalten wurden,
- b) und deren Sömmerung mindestens 56 Tage auf einem beitragsberechtigten Betrieb dauert.
- ³ Beitragsberchtigt sind nur folgende Betriebe: Sömmerungsbetriebe, Gemeinschaftsweidebetriebe und Weidebetriebe die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllen.
- ⁴Das Antragsformular muss der DLW bis spätestens am 15. Oktober vorliegen.
- ⁵Der Beitrag ist auf maximal Fr. 50.- pro GVE-Rindvieh festgesetzt.
- ⁶ Für die Berechnung der Beiträge ist das Alter der Tiere an dem Zeitpunkt massgebend, an dem sie die Sömmerung antreten.

⁴ Beiträge werden für maximal 60 Tiere der Rindergattung und für maximal 200 Tiere der Schaf- und Ziegengattung ausgerichtet.

⁵Diese Beiträge dürfen nicht mit den Beiträgen aus Kapitel 2 der vorliegenden Weisungen kumuliert werden.

- ⁷ Ein Tier kann nur einmal pro Jahr in den Genuss dieser Beiträge kommen. Falls beim Antrag die Absätze 2 und 4 auf zwei Betrieben zutreffen, gilt der erste Betrieb, auf dem die Tiere ankommen.
- ⁸ Die Beiträge stammen aus den Einnahmen der LSVA und werden je nach Budget-Möglichkeit verteilt.

Art. 15 Beiträge an die Tierzuchtorganisationen

- ¹ Die Walliser Tierzuchtorganisationen oder Walliser Unterverbände von schweizerisch anerkannten Tierzuchtorganisationen können vom Kanton mit Fr. 7'000.- pro Jahr unterstützt werden.
- ² Dieser Beitrag wird zu 75% auf die Rinderrassen, je nach Anzahl Herdebuchtiere, verteilt. Die restlichen 25% gehen zu Gunsten der Schaf- und Ziegenrassen.
- **Art. 16** Beiträge an die Genossenschaften und Vereine der Rindergattung ¹ Die Rindviehzuchtgenossenschaften oder Tierzuchtorganisationen, gemäss Art. 15, können mit Fr. 80'000.– pro Jahr vom Kanton unterstützt werden. ² Dieser Kantonsbeitrag wird auf die Anzahl eingeschriebener Herdebuchtiere verteilt. Tiere, die gemäss Zuchtziel einer Leistungsprüfung unterstehen und diese durchführen, können von der DLW einen Zusatzbeitrag erhalten.
- **Art. 17** Beteiligung an den Kosten der Waadtländer Pferdezuchtgenossenschaft zu Gunsten der Walliser Pferdezüchter
- ¹ Die Waadtländer Pferdezuchtgenossenschaft kann vom Kanton Wallis finanzielle Entschädigung zur Deckung der durch die Walliser Züchter verursachten Kosten erhalten.
- ² Die Kostenbeteiligung entspricht den effektiven Kosten, die gemäss Rechnung von der DLW bezahlt werden.
- **Art. 18** Beteiligung an den Kosten des Gesundheitsdienstes für Schweine und Kleinwiederkäuer im Wallis
- ¹ Der Schweinegesundheitsdienst (SGD) und der Beratungs- und Gesundheitsdienst der Kleinwiederkäuer (BGK) können vom Kanton für ihr Engagement in der Schweine- und Kleinwiederkäuerhaltung im Wallis finanziell unterstützt werden.
- ² Die Beteiligung entspricht den effektiv anfallenden Kosten und wird von der DLW gemäss Rechnung bezahlt.
- **Art. 19** Beteiligung an der Bekämpfung von Tierseuchen und beim Tierschutzvollzug
- ¹Der Kanton kann sich finanziell wie folgt beteiligen:
- a) Bekämpfung von Tierseuchen und von der Bundesgesetzgebung nicht erwähnte Seuchen;
- b) Fleischhygiene;
- c) Tierschutz im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung.
- ²Die subventionierten Massnahmen müssen von der DLW bewilligt werden.
- ³ Die Beteiligung wird von der DLW anhand der vorgeschlagenen Ausführungen beurteilt.

Art. 20 Qualitätsprämie für Käse « Raclette du Valais AOP »

Der Käse «Raclette du Valais AOP», der in Walliser Kleinbetrieben und Alpkäsereien hergestellt und von der Branchenorganisation «Raclette du Valais AOP» anerkannt wird, kann eine Qualitätsprämie gemäss folgender Einstufung erhalten:

a) Taxierung mit 20 Punkten:
b) Taxierung mit 19.5 Punkten:
c) Taxierung mit 19 Punkten:
30 Rp pro kg
20 Rp pro kg
10 Rp pro kg

Art. 21 Unterstützung des Transports von Walliser Industriemilch

- ¹ Die Unterstützung von 70 Rp. pro kg Milch wird unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:
- a) Walliser Industriemilchproduzenten deren Milch im Wallis produziert und von Firmen weiterverarbeitet wird;
- b) Die im Art. 20 erwähnten Käsereien, deren Einschränkungsmilch im Wallis produziert wurde und von Firmen weiterverarbeitet wird.
- ² Diese Transportbeiträge werden den Milchproduzenten oder Käsereien direkt, aufgrund der TSM-Abrechnung, die die Verarbeitungsfirmen oder Dachorganisation der DLW vor dem 15.Mai des folgenden Jahres zur Verfügung stellen, ausbezahlt.

Art. 22 Unterstützung des Transports von Walliser Molke

- ¹Nur die im Art. 20 erwähnten Käsereien in der Bergzone und die ihre Molke an verarbeitenden Firmen weitertransportieren, können mit 70Rp pro kg Molke unterstützt werden.
- ² Dieser Beitrag wird den Produzenten oder Käsereien direkt, aufgrund der TSM-Abrechnung, die die Verarbeitungsfirmen oder Dachorganisation der DLW vor dem 15. Mai des folgenden Jahres zur Verfügung stellen, ausbezahlt.

Art. 23 Käsewettbewerb

- ¹ Die DLW kann Käseverarbeitern (Kleinbetrieben, Alpkäsereien, Käsereigenossenschaften, oder Private) einen finanziellen Beitrag für die Teilnahme an Käsewettbewerben zuteilen.
- ² Die am Wettbewerb teilnehmenden Käse müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Herstellung und Reifung im Wallis, sowie der Rohstoff muss aus dem Wallis stammen:
- Bedingungen des Pflichthefts « Raclette du Valais AOP » erfüllen.
- ³ Pro Wettbewerbsteilnahme wird ein Beitrag von Fr. 300.- pro Hersteller gewährt.

Art. 24 Weiterbildung für Milchproduzenten und Milchverarbeiter

- ¹ Die DLW kann Kurse für die Milchproduktion und die Milchverarbeitung mit hohem Standard organisieren.
- ² Alle Verarbeiter von Walliser Milch können je nach Anzahl verfügbarer

Plätze zum Zeitpunkt der Einschreibung, daran teilnehmen.

³ Diese Kurse sind kostenpflichtig und im Voraus zu bezahlen. Eine Kursbestätigung gibt es nach Absolvierung aller entsprechender Module.

Art. 25 Beiträge für Forschung und Entwicklung von angepassten Weidesystemen

- ¹ Beiträge können kantonale oder eidgenössische Arbeitsgruppen oder Institutionen erhalten, die sich an Versuchen und Entwicklung von Projekten, die der Verbesserung des Weidemanagements, Herdenmanagements und Herdenschutzes sowie der Natur oder dem Futterbaupotential dienen.
- ² Diese Versuche und Projekte müssen von der DLW gebilligt werden.
- ³ Die Höhe des Beitrags hängt von der Art und Qualität des Projekts ab und ist nicht mit anderen Beiträgen dieser Weisung kumulierbar.

Art. 26 Beiträge für Versuche, Projekte, Studien und andere wissenschaftliche Arbeiten

- ¹ Die Verantwortlichen von Versuchen und Projekten, insbesondere jene die sich mit der Förderung der Tierzucht und des Walliser Fleischs oder sich mit anderen interessanten Forschungsprojekten befassen, können durch den Kanton unterstützt werden.
- ² Die präsentierten Versuche und Projekte müssen von der DLW genehmigt werden.
- ³ Der durch DLW gewährte Beitrag hängt von der Art und der Qualität des Projekts ab und ist nicht mit anderen Beiträgen dieser Weisung kumulierbar.

Art. 27 Diplomarbeiten und andere Studien von Studenten

- ¹ Der Kanton kann sich an den Kosten von Diplomarbeiten und anderen Studien seitens der Studenten aus den Hochschulen im Bereich Landwirtschaft und Paralandwirtschaft beteiligen.
- ²Die eingereichten Projekte bedingen die Zustimmung der DLW.
- ³Es handelt sich um einen Pauschalbeitrag der von der DLW bestimmt wird.
- ⁴ Dieser Beitrag ist nicht mit anderen Beiträgen der vorliegenden Weisung kumulierbar.

Kapitel 4: Ringkuhkämpfe

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Der Schweizerische Eringerzuchtverband (SEZV) erhält folgende Kompetenzen:
- a) Organisation von Ringkuhkämpfen durch die Genossenschaften;
- b) Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c) Zuteilung der Ringkuhkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilungen zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- d) Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) Festsetzung der Zulassungsbedingungen;
- f) Festsetzung der Zuslassungsbedingungen und Klassierungsmethode für das kantonale Finale:

- g) Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- h) Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden Punkten:
- Verwarnung;
- Ausschluss aus der Arena;
- Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der zum Zeitpunkt des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
- Busse zwischen Fr.100.- und Fr.5'000.-.
- j) Definitiver Ausschluss aus allen vom Verband (SEZV) organisierten Ringkuhkämpfe für Tiere, die ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweisen.
- ²Der SEZV erstellt Vorschriften über die Ringkuhkämpfe und publiziert diese im Amtsblatt. Diese beinhalten die obigen Bestimmungen.

Kapitel 5: Förderung der Imkerei

Art. 29 Imkerberatung

Der Kanton kann die Imkerei mit einem jährlich durch die Dienststelle festgelegten Beitrag für die Beratung unterstützen. Dieser Beitrag basiert auf einen Leistungsauftrag zwischen dem Oberwalliser Bienenzuchtverband (OBZV), dem Unterwalliser Bienenzuchtverband (FAVR), der Imkereisektion von Monthey oder einer anderen durch die DLW anerkannten Organisation.

Art. 30 Unterstützung von neuen Walliser Imkern

- ¹Beiträge erhalten alle volljährigen Imker im Wallis, die eine kantonale Identifikationsnummer besitzen und einem von der DLW anerkannten Bienenzuchtverband angehören. Das Höchstalter für die Unterstützung ist 65 zum Zeitpunkt der Ausschüttung.
- ² Jeder Gesuchsteller muss zum Zeitpunkt des Gesuchs bereits eine zweijährige Grundausbildung, die vom jeweiligen Verband organisiert wurde, absolviert haben. Der Imkerberater stellt dabei eine entsprechende Bestätigung aus.
 ³ Mit einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.— wird ein Neu-Imker unterstützt, sofern er das erste Mal im Wallis Bienen hält, oder nach über 10 Jahren in die Imkerei wieder einsteigt. Er muss dabei mindestens 5 Bienenvölker haben.
 ⁴ Das Antragsgesuch muss bis spätestens am 31.0ktober an die DLW verschickt werden. Der zur Verfügung stehende jährliche Beitrag wird je nach Anzahl angenommener Gesuche aufgeteilt.
- ⁵ Wenn die Imkerei vor Ablauf der 5. Saison aufgegeben wird, müssen die Beiträge zurückbezahlt werden.

Art. 31 Unterstützung von bereits aktiven Imkern, die ihren Bienenbestand vergrössern

¹ Beiträge können volljährige, bereits aktive Imker, die eine kantonale Identifikationsnummer besitzen und Mitglied eines von der DLW anerkannten

Bienenzuchtverbandes sind, erhalten. Die Altersgrenze liegt bei 65 zum Zeitpunkt, wenn die Beiträge ausgeschüttet werden.

- ² Jeder Gesuchsteller von kantonalen Beiträgen muss eine spezifische Ausbildung (Krankheiten und deren Behandlung), die vom jeweiligen Verband organisiert wurde, absolviert haben. Eine Bestätigung wird vom Imkerberater ausgestellt.
- ³ Der bereits aktive Walliser Imker, der seinen Bienenbestand beachtlich vergrössert, d.h. um 5 Bienenvölker, kann einen Maximalbeitrag von Fr. 750.-erhalten.
- ⁴ Das Antragsgesuch muss bis spätestens am 31.Oktober an die DLW verschickt werden. Der zur Verfügung stehende jährliche Beitrag wird je nach Anzahl angenommener Gesuche aufgeteilt.
- ⁵ Wenn die Imkerei vor Ablauf der 5. Saison aufgegeben wird, müssen die Beiträge zurückbezahlt werden.

Art. 32 Unterstützung der Königinnenzucht

- ¹ Qualifizierte Walliser Imker, die von ihren anerkannten Bienenverbänden ernannt werden, um Königinnen für die Walliser Imker zu züchten, können eine einmalige Unterstützung von Fr. 30.– pro fruchtbare Königin erhalten, sofern sie zu folgenden Bedingungen veräussert wurde:
- a) Der Käufer ist ebenfalls ein Walliser Imker;
- b) Der Käufer litt an Verlusten im vergangenen Jahr;
- c) Er ist sich der regionalen Bienenrasse bewusst;
- d) Die Anfrage nach Königinnen muss bis spätestens am 15. Juni erfolgen;
- e) Der Käufer bildet 2 Jungvölker beschafft sich 2 subventionierte Königinnen pro Gruppe à 5 bestehende Völker;
- f) Der Züchter setzt den Preis fest, wobei der kantonale Beitrag abgezogen wird:
- g) Er erhält den Anteil des Kantons, abhängig von der Anzahl verkaufter Königinnen. Die Kaufbescheinigung muss vom Käufer unterschrieben und der jeweiligen Organisation (OBZV, FAVR oder Société d'apiculture de Monthey) vor dem 1. September zugestellt werden. Die Organisationen leiten die Belege bis spätestens am 31. Oktober an die DLW weiter;
- h) Der jährlich zur Verfügung gestellte Beitrag wird anhand der angemeldeten und bewilligten Königinnen aufgeteilt.
- ² Qualifizierte aktive Walliser Imker, die von den jeweiligen anerkannten Bienenverbänden bestimmt wurden, Jungvölker für die Walliser Imker zu züchten, erhalten einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.- pro Jungvolk, sofern sie folgende Bedingungen einhalten:
- a) Der Käufer ist ebenfalls ein Walliser Imker;
- b) Er verlor mindestens 50% seiner Bienenvölker im vergangenen Jahr;
- c) Er ist sich der jeweiligen regionalen Rasse bewusst;
- d) Die Anfrage nach Jungvölkern muss bis spätestens am 15 Juni erfolgen;
- e) Der Käufer beschafft sich 2 Jungvölker pro Gruppe à 5 verlorenen Bienenvölker;
- f) Der Züchter bestimmt den Preis, wobei der kantonale Beitrag abgezogen wird;

- g) Der Züchter erhält den Anteil des Kantons, abhängig von der Anzahl verkaufter Jungvölker. Die Kaufbescheinigung muss vom Käufer unterschrieben und der jeweiligen Organisation (OBZV, FAVR oder Société d'apiculture de Monthey) vor dem 1. September zugestellt werden. Die Organisationen leiten die Belege bis spätestens am 31. Oktober an die DLW weiter;
- h) Der jährlich zur Verfügung gestellte Beitrag wird anhand der angemeldeten und bewilligten Jungvölker aufgeteilt.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art. 33 Finanzierungsmodalitäten

Jede finanzielle Unterstützung der vorliegenden Weisung ist ein Maximalbetrag. Diese Beiträge können auch während des Kalenderjahres gekürzt werden. Sie werden je nach Budgetverfügbarkeit des Kantons und an die DLW gewährten Kredite zugeordnet.

Art. 34 Aufhebungsbestimmungen

Die früheren Weisungen zur Förderung der Viehwirtschaft sind aufgehoben, insbesondere jene vom 27. Juni 2007.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Sitten, den 26. Februar 2015

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung: Jean-Michel Cina

AB Nr. 10/2015 S. 576

Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen

Kantonale Weisung

gemäss

der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013

Genehmigt vom BLW am 8. April 2015

1. Zusammenfassung

Mit der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) leistet der Bund finanzielle Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen. Die kantonalen Projekte fördern die Vernetzung und die angepasste Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen.

Die Vernetzung innerhalb eines festgelegten Perimeters fördert die Biodiversität von Tieren und Pflanzen durch Erhaltung oder Schaffung von natürlichen oder halbnatürlichen Lebensräumen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sowohl jede natürliche Person als auch jede private oder öffentlich-rechtliche Personengemeinschaften können ein Vernetzungsprojekt initiieren.

Die konkrete Umsetzung des Projektes hingegen verlangt die aktive Beteiligung aller lokalen Akteure und ist damit das Ergebnis einer aktiven Übereinstimmung.

Nur direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten Vernetzungsbeiträge. Sie sind verpflichtet die in dem unterzeichneten Vertrag vereinbarten Massnahmen umsetzen (Art. 61 Abs. 2 DZV).

Ein Vernetzungsprojekt von BFF umfasst namentlich folgende Etappen:

- Evaluation der Machbarkeit des Projektes
- Erarbeitung
- Genehmigung
- Umsetzung
- Weiterverfolgung

Wenn die Machbarkeit erwiesen ist, bezeichnen die Initianten eine Projektgruppe und einen Projektträger.

Die <u>Erarbeitung des Projektes</u> beinhaltet insbesondere die ökologische Zielfestlegung, den Perimeter und die Massnahmen um die festgelegten Ziele zu erreichen. Ein entsprechendes Gesuchsdossier ist beim Kanton einzureichen. Der Kanton prüft das Dossier und erteilt eine formelle <u>Approbation</u>, falls das Projekt die verlangten Bedingungen gemäss den vorliegenden Weisungen erfüllt.

Die <u>Umsetzung des Projektes</u> kann je nachdem ein oder mehrere Jahre dauern. Während dieser Zeit werden die vorgesehenen Verbesserungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren ausgeführt.

Die <u>Weiterverfolgung</u> erlaubt die Analyse der ökologischen Auswirkungen der ausgeführten Massnahmen.

Beiträge werden an Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Art. 62 Abs. 1

und 5 der DZV, die den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung erfüllen (Art. 62 Abs. 2 DZV), ausgerichtet.

Die Finanzierung des Projektes obliegt den Initianten und dem Projektträger. Je nach Gegebenheit sind verschiedene Beihilfen (Fonds) und öffentliche Finanzhilfen möglich.

2. Vorwort

Seit dem 1. Januar 2014 ist die neue Direktzahlungsverordnung, darunter auch die beiden Artikel 61 und 62 «Vernetzungsbeitrag» in Kraft. Durch diesen Verordnungstext will der Bund die Instrumente im Bereich Promotion der Biodiversität verbessern.

Für die Erarbeitung dieser Verordnung waren drei Hauptstossrichtungen massgebend:

- Ausrichtung der Beiträge auf Flächen, welche sich für die Erhaltung der Biodiversität und der Landschaft auszeichnen.
- Regionalisierung der Kompetenzen im Bereich der Direktzahlungen.
- Die Teilnahme der Landwirte beruht auf Freiwilligkeit.

Ihre Anwendung rechtfertigt sich durch:

- die Notwendigkeit die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern (Art. 55 und 61 DZV).
- den zielorientierten Einsatz öffentlicher Mittel.
- die Einbindung der Landwirte in die Rolle ihrer Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Verordnung gewährt die Beiträge für die «Vernetzung». Diese Beiträge werden ausgerichtet auf der Grundlage eines Berichtes, der sowohl die Qualität der Fläche als auch deren Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Artenvielfalt auf regionaler Ebene im Rahmen eines Vernetzungsprojektes bestätigt.

Gemäss der Verordnung trägt der Kanton seinerseits die Verantwortung zu deren Umsetzung. Insbesondere obliegt es ihm, Beiträge an die Bewirtschafter auszurichten für die Realisierung der vertraglich festgelegten Massnahmen im Vernetzungsprojekt (Art. 61 Abs. 2 DZV), die Höhe der Beiträge im Vernetzungsprojekt (Art. 61 Abs. 3 DZV) und Anforderungen für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen festzusetzen, die den Minimalanforderungen wie sie im Anhang 4 Buchstabe B der DZV festgelegt wurden und welche vom BLW nach Konsultation des BAFU (Art. 62 Abs. 2 DZV) genehmigt werden.

Diese Weisung definiert auf Kantonsebene die Kriterien und die Vorgehensweise für Vernetzungsprojekte. Sie richten sich speziell an die Initianten und Projektträger de mise en réseau.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Weisungen wurden auf der Grundlage der « Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft » vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13), Artikel 61 und 62 und deren Anhänge 4 und 7 und der Vollzugshilfe Vernetzung vom Januar 2015 erarbeitet.

Dieser neue Rechtserlass integriert sich in die Gesetzgebung über die Raum-

planung und den Natur- und Landschaftsschutz.

Zudem gilt die «Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft».

4. Zielsetzung der Weisung

Die kantonale Umsetzung des Konzeptes über die Vernetzung verfolgt mehrere Ziele:

- Förderung der Natur und Landschaft in der Landwirtschaftszone
- Die Landwirte für ihre Rolle zur Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität und der Landschaft in ihrer Region sensibilisieren
- Bei den lokalen Akteuren (Gemeinden und Interessengruppen) die Bereitschaft f\u00f6rdern, Massnahmen des Naturschutzes nachzuvollziehen und anzunehmen
- In der Öffentlichkeit das Image der Landwirtschaft zu verbessern, welche die Natur und die Landschaft schont.
- Die finanzielle Unterstützung von Vernetzungsprojekten ermöglichen.
- Projektbezogene Begriffe

5. Prijektbezogene Begriffe

Die Vernetzung innerhalb eines abgegrenzten Perimeters bezweckt die Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen (Biodiversität) durch Erhaltung oder Schaffung eines Netzes von natürlichen oder halbnatürlichen Lebensräumen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Projekte werden auf der Grundlage eines Dossiers geprüft, welches es der kantonalen Behörde erlaubt, zu dessen Begründung und Qualität Stellung zu nehmen.

Die wichtigsten Begriffe bezüglich der Vernetzungsprojekte sind nachstehend beschrieben:

5.1 Perimeter

Der Perimeter orientiert sich an den gesetzten Zielen und umschreibt die geografische Abgrenzung des Vernetzungsprojektes. Es umfasst mindestens eine biogeografische Einheit, welche die Zielerreichung des Projektes ermöglicht. Normalerweise erstreckt sich der Perimeter über mehrere Dutzende Hektaren und umfasst mehrere Betriebe.

Der Perimeter ist abgegrenzt und wir in einem Plan dargestellt. Auf diesem wird der Ist-Zustand der verschiedenen natürlichen Lebensräume dargestellt. Folgende Elemente müssen mindestens auf dem Plan dargestellt werden:

- Die Biodiversitätsförderflächen (BFF), einschliesslich deren Qualitätsniveaus:
- In den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;
- Bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen.

Um ein Vernetzungsprojekt ausarbeiten zu können, muss die Ausgangslage bekannt sein. Der Ist-Zustand der naturnahen Lebensräume und von Defiziträumen im Projektgebiet muss auf einem Plan dargestellt und in der Projektdokumentation beschrieben werden. Ausserdem braucht es Informationen über das Vorkommen ausgewählter Pflanzen- und Tierarten und über andere laufende bzw. geplante Projekte im Projektgebiet. Sämtliche Grundlagen werden geprüft und bei Bedarf mit Feldaufnahmen vervollständigt.

5.2 Zielumschreibung

Die Ziele eines Vernetzungsprojektes werden anhand von Tier- oder Pflanzenarten dargestellt. Es wird zwischen Zielarten, Leitarten, und für einen Lebensraum charakteristischen und emblematische Arten unterschieden.

Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt.

Prioritäre Arten sind gefährdete Arten auf kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene. Die Umsetzung des Projektes kann zum Erhalt dieser Art beitragen. Es ist wünschenswert eine emblematische Art auszuwählen, damit die Leistungen der Landwirte anerkannt werden und eine bessere Kommunikation sichergestellt werden kann.

Die charakteristischen Leitarten gehören zu einem bestimmten Landschaftstyp, in dem man diese ständig und in grösserer Zahl findet, als in anderen Landschaftseinheiten. Das Ziel besteht in der Erhaltung und Entwicklung der Landschaft, welche für diese Arten Lebensraum bildet.

Emblematische Arten sind für einen Lebensraum charakteristisch.

Für jede biogeografische Einheit wird mindestens eine Ziel- oder Leitart gewählt. Zielarten müssen, wenn sie vorhanden sind, berücksichtigt werden. Die Ziel- oder Leitarten von Tieren sind besonders anzugeben, weil ihre räumliche Verteilung weniger zufällig ist als jene der Pflanzen und sie kurze Verbindungen von Fluchtzonen erfordern. Die Wahl mehrerer Zielarten ermöglicht das Arbeiten in verschiedenen Massstäben und indirekt die allgemeine Belebung des Perimeters.

In der Regel sollten mindestens drei Arten aus drei verschiedenen Artengruppen für die Ziel- und Leitarten ausgewählt werden.

Die Auswahl und das effektive sowie potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feld-begehungen überprüft werden.

Damit die regional prioritäre Arten berücksichtigt werden, hat in jeder Begleitgruppe die zuständige Person der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Natur und Landschaft, hat. Im Weiteren hat in der Kantonalen ÖQV-Kommission der Sektionschef der Sektion Natur und Landschaft Einsitz.

Zudem ist eine wichtige Grundlage für das mandatierte Büro der OPAL-Bericht mit den UZL-Arten (www.uzl-arten.ch).

5.3 Definition der Ziele

Die Ziele der Förderung der Vielfalt von Flora und Fauna bestimmen, was man mit dem Vernetzungsprojekt erreichen will. Sie basieren auf nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, oder Dokumenten, Zielen oder Modellen von wissenschaftlichen Publikationen. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotential der Flora und Fauna der betroffenen Region.

Wirkungsziele (biologische Ziele)

Die Wirkungsziele orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.

Mit den Feldbegehungen wird geprüft, ob die Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen.

Von einem Vernetzungsprojekt werden aber keine quantitativ messbaren Daten zur Bestandsentwicklung dieser Ziel- und Leitarten erwartet. Sind jedoch bereits Daten resp. quantitative Angaben vorhanden, sollen diese in den Projektbericht einfliessen.

Mit den Wirkungszielen wird für jede gewählte Ziel- und Leitart aufgezeigt, ob sie erhalten oder gefördert werden soll.

Ouantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)

Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden.

Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden.

Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.

Die Auswahl der Zielumschreibung erfolgt auf folgenden Grundlagen:

- Das regionale Potenzial, dieses wird bestimmt einerseits durch die Inventarisierung der vorhandenen Naturräume im Perimeter und andererseits durch die vorhandenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten in der Region.
- 2. Äktuelle und veröffentlichte Inventare (Verbreitungskarten, bedrohte Arten und Biotope) und Informationen seitens befragter Experten.

Für den zweiten Punkt ist die Konsultation der folgenden Quellen obligatorisch:

- Aktualisierte Inventare von regionalen Naturräumen (Pläne, Beschrieb und Wertung aller Nass- und Trockenstandorte, Magerwiesen, Gräben, Obstgärten, Steinbrüchen, Hecken, Feldgehölze, Waldflächen, spezielle Habitate und bedeutende Einzelbäume). Das Inventar kann der kommunale Naturschutzplan sein, sofern er vor kurzem durch den Kanton homologiert worden ist.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindeinventare von Arten und Naturräumen:
 Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Feuchtstandorte, Auenland-

- schaften, Amphibienlaichplätze, Trockenwiesen und –weiden, Wasser- und Zugvögelreservate, Landschaften und Naturdenkmäler BLN, Ökonetz (REN) und Korridore für Wildtiere
- Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Leitlinien und vorrangige kantonale Ziele im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
- Vorhandene NHG-Verträge im Perimeter

Der Hinweis auf die nachstehenden Quellenangaben erweist sich als nützlich:

- Informationen aus Datenbanken: Centre du réseau suisse de floristique (CRSF); Centre suisse de cartographie de la faune (CSCF); Koordinationszentrum für den Schutz von Amphibien und Reptilien der Schweiz (KARCH); Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes aus Landschaftsentwicklungskonzepten.
- «Vernetzungsprojekte leicht gemacht», ein Leitfaden für die Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV). Bezug: LBL, Eschikon 28, 8315 Lindau ZH.

Ziele festlegen

- Die Vernetzungsprojekte von BFF müssen Ziele enthalten, welche über die reine Landschaftsaufwertung eines Perimeters hinausgehen. Diese Ziele müssen messbar sein und Fristen gesetzt werden.
- Die Wahl der Ziel- oder Leitarten erlaubt ebenfalls die genaue Festlegung der vorgesehenen Massnahmen, zum Beispiel einen Unterhalt, der über die Anforderungen von BFF geht.
- In den Zonen, die arm an Naturräumen sind (Rhoneebene), wird ganz allgemein, ausserhalb und innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung, eine Verdichtung und Verbesserung der Habitate mit einem grossen ökologischen Wert angestrebt.
- In reich strukturierten Regionen (Seitentäler und Hanglagen) oder in Gebieten mit hohem ökologischem Potenzial besteht das Hauptziel darin, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der wertvollen Lebensräume zu optimieren und nötigenfalls zu ergänzen. Andererseits gilt es die Gefahr eines Einwuchses durch Brachlegung zu beachten. Dementsprechend ist im Projekt besonderen Wert auf die Waldsäume bei marginalen Böden mit hohem ökologischem Wert zu legen.

5.4 Umschreibung der Massnahmen (qualitative Ziele für die Umsetzung) Die qualitativen Ziele für die Umsetzung (Massnahmen) müssen definiert werden. Die Massnahmen für die Ziel- und Leitarten sind in der Vollzugshilfe Vernetzung bezeichnet. Andere gleichwertige Massnahmen können auch festgelegt werden. Im Bericht muss das beauftrage Büro klar nachweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen für die Ziel- und Leitarten gleichwertig sind. Die Ziele müssen messbar sein und Fristen festgelegt sein.

Die Massnahmen bezeichnen die konkret umzusetzenden Handlungen im Gebiet. Welche Biodiversitätsförderfläche, welche Fläche, welche räumliche Anordnung ist geplant? Darin besteht der eigentliche Begriff «Vernetzung».

Die Massnahmen sind angepasst, wenn sie der Zielerreichung des Projektes entsprechen. Miteinander (vernetzt) ermöglichen d die Ziele zu erreichen. Deshalb tragen sie der für die gewählten Ziel- und Leitarten nötigen Qualität und Quantität der BFF Rechnung.

Insofern die ökologischen Projektziele nicht beeinträchtigt werden, sind die Vernetzungselemente entlang von Wasserläufen, am Waldrand oder als Erweiterung bestehender BFF oder Naturschutzzonen anzulegen.

Bei der Vorbereitung des Projektes ist die räumliche Anordnung der BFF noch nicht genau festgelegt. Eine gewisse Handlungsfreiheit für die Verhandlungen mit den Bewirtschaftern besteht.

Die Massnahmen zeichnen

sich aus durch:

Art der BFF

Minimal-/Maximalgrösse

\$der BFF

Unterhaltsart der BFF (falls diese höhere Anfor-

derungen stellt, als von der DZV verlangt)

Gesamtzahl an Hektaren jedes BFF-Tvps

im Perimeter

Kommentar / Beispiel:

Beispiel: Extensive Weide, Hecke...

Beispiel: 5 Aren – 76 Aren

Gemäss Zielsetzung sind zusätzliche

und einschränkende Massnahmen vorzusehen.

Ermessensspielraum: Angabe eines unabdingbaren Minimums und eines

optimalen Maximums

Beispiel: 15 bis 20 ha extensive Wiesen mit verschiedenen Schnittzeitpunkten oder Streifen, die

nicht gemäht werden.

zwischen den BFF und/ oder den bestehenden Natur-Räumen

Minimal-/Maximaldistanz Der Verzicht auf eine genaue Anordnung der Vernetzungselemente erlaubt eine gewisse Freiheit für die Verhandlung mit den Bewirtschaftern.

BFF erhalten nur Vernetzungsbeiträge, wenn sie im Vernetzungsperimeter liegen und die Bewirtschaftungsauflagen oder Lagekriterien gemäss Vernetzungsprojekt erfüllen.

Für Flächen die in den Genuss von Vernetzungsbeiträgen gelangen, können die Bewirtschaftungsvorschriften wie der Schnittzeitpunkt und die Nutzung von jener für die Qualitätsstufe I divergieren, falls dies notwendig für die Zielund Leitarten ist. Diese Vorschriften müssen schriftlich zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton oder der bezeichneten Dienststelle durch den Kanton vereinbart werden. Der Kanton kontrolliert die Umsetzung der Vorschriften.

5.5 Konzept der Feldbegehungen

Im Feld wird überprüft, welche der potenziell vorkommenden Ziel- und Leitarten tatsächlich vorkommen. Zudem gilt es, einen Überblick über die bestehenden artenreichen Lebensräume zu erhalten und die optimale Lage für die Förderung artenreicher Flächen zu erkennen.

Wenn bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden sind, können

die Feldbegehungen auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden können.

Die Feldbegehung erfolgt zu einem Zeitpunkt, an welchem wahrscheinlich ist, dass die gewählten Arten vorhanden sind. Informationen, welche Arten zu welchem Zeitpunkt und in welchem Gebiet anwesend sein könnten, erhält man von folgenden Stellen:

- Fauna, Flora und Kryptogamen Infospecies (www.infospecies.ch; www.infospecies.ch/de/daten-beziehen.html);
- Insekten und andere Invertebraten Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF) - Info Fauna (www.cscf.ch);
- Vögel Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch);
- Amphibien- und Reptilien Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (www.karch.ch);
- Pflanzen Info Flora (www.infoflora.ch);
- Kantonale Naturschutzfachstelle:
- Lokalkenner Naturschutz:
- Auswahlwerkzeug mit Ausgabe einer regionsspezifischen Leitartenliste der Vogelwarte Sempach und FiBL, welches in Zusammenarbeit mit AGRIDEA erarbeitet wurde (www.vogelwarte.ch/leitartenkarten.html).

Um das biologische Monitoring im 7. Jahr zu erleichtern, ist es notwendig die gewählte Methode für die Feldbegehungen zu beschreiben und die Beobachtungspunkte auf einem Plan festzuhalten.

Alle neu aufgenommenen Daten sind dem Kanton zu übermitteln. Zudem sollten die oben aufgeführten Institutionen über neu gewonnene Erkenntnisse betreffend Arten informiert werden.

5.6 Angestrebte Synergien und Abgrenzung zum NHG

Unter Synergie ist die geschickte Verwendung oder Integration von Zielen und Vorschriften seitens der verschiedenen Interessengruppen zu verstehen. Sie sind namentlich dienlich.

- um die im Vernetzungsprojekt vorgesehenen Massnahmen mit anderen ausgeführten, laufenden oder geplanten Projekten zu koordinieren und zu fördern, welche den Schutz der natürlichen Grundlagen und der Landschaft beinhalten,
- um die vorgesehenen Massnahmen mit den bestehenden Vorschriften im Bereiche des Boden- und Gewässerschutzes in Einklang zu bringen

Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderung sind zu nutzen.

Für das Vernetzungsprojekt ist es hilfreich mit der Trägerschaft anderer Projekte in Kontakt zu treten, um Synergien aufzuzeigen und zu nutzen. Dazu sollten Informationen zu laufenden Projekten im Projektgebiet oder in dessen Nähe beschafft werden, z. B. über:

- Netzwerk REN; Vorranggebiete für Trockenwiesen und -weiden der Schweiz TWW usw.). weitere Vernetzungsprojekte;
- Landschaftsqualitätsprojekte (LQ- Projekte);
- Meliorationsprojekte;

- Projekte nach Art. 77a und 77b LwG und Art. 62a GSchG;
- Ausscheidung des Gewässerraumes (gemäss GSchG 36a; siehe Massnahme 22);
- Waldrandaufwertung und F\u00f6rderung der Biodiversit\u00e4t im Wald;
- Naturschutzprojekte (Artenförderungsprogramme, Nationales ökologisches

Sind im Perimeter des Vernetzungsprojektes Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität.

Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumansprüchen benötigen Artenförderungsmassnahmen, welche im NHG geregelt und durch dieses finanziert werden. Vernetzungsprojekte können solche Artenförderungsmassnahmen nicht ersetzten. Synergien sind jedoch möglich und sollten genutzt werden.

5.7 Verpflichtungsdauer

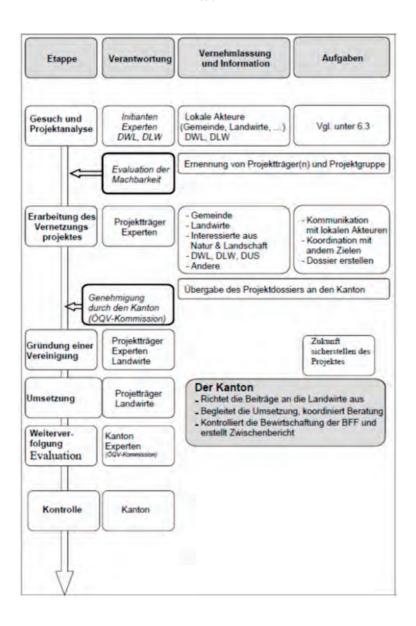
Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften (Art. 62 Abs. 3 und 4 DZV). Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 63 Absatz 1 DZV ermöglicht.

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich bei der Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, das BFF Objekt entsprechend zu bewirtschaften.

Die Trägerschaft oder der Kanton schliesst während der Projektdauer mit dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin Vereinbarungen für bestehende und für neue BFF Objekte ab. Die Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist ein dynamischer Prozess. Betriebe im Perimeter können auch im Lauf der Projektdauer einsteigen oder zusätzliche Flächen anmelden.

6. Verfahren

Die nachstehende Darstellung umschreibt das Verfahren eines Vernetzungsprojektes. Die Wörter in Schrägschrift sind auf den folgenden Seiten umschrieben.



6.1 Initianten

Sowohl jede natürliche Person als auch jede private oder öffentlich-rechtliche Personengemeinschaften können ein Vernetzungsprojekt initiieren.

Die kantonalen Dienst- und Amtsstellen, deren Tätigkeiten sich mit der Raumplanung befassen, prüfen bei ihren Projekten die Zweckmässigkeit und die Möglichkeit, ein Vernetzungsprojekt im Sinne der DZV und der vorliegenden Weisung zu veranlassen.

Die Initianten nehmen mit der kantonalen ÖQV-Kommission Kontakt auf, welche das einzuschlagende Verfahren und die zu kontaktierenden Personen bekannt gibt. Zusammen organisieren sie eine erste Sitzung zur Beurteilung des Projektes.

6.2 Projektbeurteilung

In einer ersten Sitzung wird das Projekt der Initianten beurteilt. Daran nehmen die Vertreter der kantonalen Kommission, der lokalen oder regionalen Behörden und der landwirtschaftlichen Organisationen teil. Nach Bedarf kann die Beteiligung erweitert werden. Es geht dabei um die Beurteilung des biologischen Potenzials und der Chancen der praktischen Umsetzung eines Vernetzungsprojektes und der Region, wie dies die Initianten vorsehen.

Folgende Punkte werden beurteilt:

- Erfordernisse eines Vernetzungsprojektes
- Ökologische Ziele: welche Ziel- und Leitarten können für die Ziele des Projektes ausgewählt werden?
- Biogeographischer Perimeter: in welchem Perimeter soll das Vernetzungsprojekt verwirklicht werden?
- Finanzierung: auf welche Beihilfen können die Initianten z\u00e4hlen (f\u00fcr die Erarbeitung und die Umsetzung des Projektes)?
- Personelle Ressourcen: Welche Personen sind bereit, sich für das Projekt einzusetzen?

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und nach Meinung der Teilnehmer wird über die Erarbeitung eines Projektes entschieden. Die Initianten bilden eine Projektgruppe und bezeichnen den lokalen Projektträger. Sie nehmen mit der kantonalen ÖQV Kommission Kontakt auf.

6.3 Projektträger, Projektgruppe

Der lokale Projektträger (LPT) leitet das Projekt.

Der LPT kann eine juristische Person (Gemeinde, Betriebsberatung, Naturschutzverein) oder eine natürliche Person sein (Landwirt, Betriebsberater). Bei einer juristischen Person ist immer ein(e) Vertreter(in) zu bezeichnen.

Empfohlen wird, dass die Gemeinde Projektträgerin ist.

Um als lokaler Projektträger wirken zu können, ist neben den üblichen Qualitäten insbesondere die Kommunikationsgabe hervorzuheben. Der Erfolg eines Projektes, seine Umsetzung ist umso sicherer, als der LPT es versteht, die Bedürfnisses der lokalen Akteure zu erkennen und sie für das Projekt zu «begeistern», insbesondere die Landwirte.

Die Projektgruppe begleitet den Projektträger bei der Ausübung der Aufgaben. Dazu gehören:

- Zwei Vertreter der Landwirtschaft, d.h. der Betriebsberater und mindestens ein Landwirt
- Ein(e) Vertreter(in) des Gemeinderates
- Der Projektträger
- Ein(e) Vertreter(in) der DWL
- Nach Bedarf und Zweckmässigkeit andere Teilnehmer (Biologe, Agronom, Vertreter der Naturschutzorganisation, Förster...)

Die Aufgaben der Projektgruppe sind:

Während der Erarbeitung des Projektes

- Expertenauftrag für die spezifischen Abklärungen
- Ausarbeitung des Projektdossiers gemäss den vorliegenden Weisungen
- Konsultieren und Informieren der lokalen Interessengruppen
- Konsultieren und Informieren der kantonalen und lokalen Behörden
- Beschaffen der für die Erarbeitung und Umsetzung des Projektes erforderlichen Finanzierung
- Koordinieren der projektbezogenen Massnahmen mit anderen Interessen.
- Während der Umsetzung
 Die Landwirte zur Mitarbeit anspornen
- Die am Projekt mitarbeitenden Landwirte ausbilden

Während der Weiterverfolgung

Die Umsetzung weiterverfolgen (Einhaltung der Fristen)

6.4 Experten

Die Experten werden beigezogen, wenn spezifische Fach- und Wissenschaftskompetenzen erforderlich werden in den Bereichen Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Kommunikation.

Der Beizug von Experten ist nötig für

- Die Inventarisierung
- Die Festlegung von ökologischen Zielen
- Die Ausstattung der BFF
- Agronomische Analyse des Projektes (Düngebilanz, Futterbeschaffung...)

6.5 Konsultation und Information

Ein Erfolgsrezept für ein Vernetzungsprojekt ist seine Verankerung im Willen der lokalen Akteure. Besonders die Partner aus der Landwirtschaft müssen im Projekt aktiv mitmachen, dies ist eine absolute Bedingung für dessen Umsetzung.

Die Konsultation erlaubt es den Partnern, sich zum Projekt zu äussern. Über eine mehr oder weniger intensive Information wird die Öffentlichkeit angespornt, sich für das Projekt zu interessieren und mitzumachen. Dies schafft Synergien.

<u>Tabelle 1</u>. Konsultation und Information an die lokalen Akteure

Gruppe Konsultation Information
Standortgemeinde(n) Behörden Personal für den Unterhalt

der Grünräume

Bei Grenzüberschreitung Landwirtschaftliche Partner Natur- und Landschaftsschutzorganisationen Nachbargemeinden, -kantone Landwirte, Betriebsberatung Vereinigungen Dienststellen Jagd und Fischerei Wald und Landschaft Freizeit

6.6 Genehmigung durch den Kanton

Die Genehmigung durch den Kanton muss auf der Grundlage eines unterbreiteten Projektdossiers erfolgen. Die Dienststelle für Landwirtschaft ist dafür zuständig und fasst den Beschluss im Einvernehmen mit der Dienststelle für Wald und Landschaft auf Vormeinung der kantonalen ÖQV-Kommission. Diese Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der obigen kantonalen Dienststellen

Die Befolgung dieser Weisung ist Voraussetzung für die Genehmigung durch den Kanton. Eine weitere Bedingung ist die Kohärenz und die Angepasstheit der ökologischen Ziele sowie der Umsetzungsmassnahmen.

Mit der Genehmigung durch den Kanton wird auch die Beitragsberechtigung für die projektgemässe Vernetzung der Biodiversitätsförderflächen anerkannt. Falls die Oberaufsicht gemäss Art. 62 Abs. 2 und 5 letztendlich der DZV substanzielle Unterschiede zwischen dem Projekt und der DZV sieht, behält sich das BLW das Recht vor, die finanzielle Unterstützung zu streichen.

6.7 Beiträge für Vernetzungsflächen

Die Beiträge für die vernetzten Flächen gehören den Bewirtschaftern. Diese sind gemäss Punkt 3.2 des Anhangs 7 der DZV definiert und können vom Bundesrat geändert werden.

Ab 1. Januar 2015 sind es folgende Beiträge:

a. pro ha extensive Weide oder Waldweide: Fr. 500.-

b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1, Ziffer 1 - 3, 5 - 11 und 15: Fr. 1000.-c. pro Baum nach Ziffer 3.1.1, Ziffern. 13 und 14: Fr. 5.-

Die Beiträge sind in folgender Tabelle dargestellt:

Vernetzungsbeitrag		
(Fr. pro ha oder Baum und Jahr)		
1'000		
1'000		
1'000		
500		
500		
1'000		
1'000		
1'000		
1'000		

Dauerkulturen	hund	Focornflonzon	
Danerkinniren	una	raserbijanzen	

Dauci naitai en ana i asci pilanzen	
Hochstamm-Feldobstbäume	5
Einheimische standortgerechte	
Einzelbäume und Alleen	5
Hecken, Feld- und Ufergehölz	1'000
Rebflächen mit natürlicher	
Artenvielfalt	1'000

Anderen

Allueren	
Wassergraben, Tümpel, Teich	Néant
Ruderalflächen, Steinhaufen	
und -wälle	Néant
Trockenmauern	Néant
Uferwiese entlang von	
Fliessgewässern	1'000
Regionsspezifische Biodiversitäts-	
förderflächen (BFF) innerhalb der LN	1'000

Unter folgenden Bedingungen gemäss Anhang 7, Ziffer 3.1 der DZV haben BFF Anrecht auf Beiträge:

- Erfüllen die Anforderungen der Qualitätsstufe I gemäss Art. 58 DZV und dem Anhang 4 der DZV;
- Erfüllen der Anforderungen des Kantons betreffend der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;
- Sind gemäss dem regionalen, vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt, angemeldet und bewirtschaftet.

Für die Nutzung und den Schutz von Flächen, für jene ein schriftlichen Vertrag mit der zuständigen Dienststelle für den Natur- und Heimatschutz (NHG-Vertrag) abgeschlossen wurde, ist es möglich abweichende Vorschriften als jene im Absatz 2-7 des Artikels 58 und jene des Anhangs 4 der DZV festzulegen.

Der Bund übernimmt aktuell 90% der Beiträge, 10% werden durch den Kanton sichergestellt (Art. 61 Abs. 2 und 4 DZV, sowie Punkt 3.2.1 des Anhangs 7 DZV).

<u>6.8 Kürzung und Ablehnung der finanziellen Unterstützung durch den</u> Kanton für die Erarbeitung des Projektes

Die finanzielle Unterstützung des Kantons für die Projektstudie kann reduziert oder annulliert im Falle von Verzögerungen oder Aufgabe der Arbeiten. Die Dienststelle für Landwirtschaft entscheidet von Fall zu Fall.

Die rechtliche Basis ist in "Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft" geregelt.

6.9 Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen der Projekterarbeitung geplanten Vernetzung

erfolgt in Etappen entsprechend der Bedeutung der vorgesehenen Massnahmen. Grundsätzlich soll die Zeitspanne zwischen Genehmigung und vollständiger Umsetzung 8 Jahre nicht übersteigen.

Von der achtjährigen Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt ermöglicht.

Eine kürzere Verpflichtungsdauer kann auch vereinbart werden, wenn der Bewirtschafter während der Umsetzungsperiode das Rentenalter erreicht.

Ausserdem können Landwirte bei denen die Beiträge auf Grund einer Änderung des Bundesrechts reduziert werden, innerhalb von 60 Tagen den Vernetzungsvertrag auflösen.

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die Installation einer neuen BFF muss mit den Bewirtschaftern verhandelt werden. Die Übernahme der Massnahmen erfolgt auf der Grundlage einer eingehenden Beratung mit dem Bewirtschafter. Das Amt für Landwirtschaft unterschreibt Verträge mit dem Bewirtschafter.

Die Gleichwertigkeit der Projekte wird gewährleistet, dass die Projekte, das heisst die gewählten Ziel- und Leitarten, sowie die vorgesehenen Massnahmen, vor der Präsentation bei den Bewirtschaftern von der ÖQV-Kommission genehmigt wurden.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung wird das bereits durch die ÖQV-Kommission genehmigte Projekt den Landwirten vorgestellt. Die vorgesehenen Massnahmen werden dabei im Detail vorgestellt. Die Vertragsverhandlungen werden Einzelbetrieblich gemacht.

Die Dienststelle für Landwirtschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und der Vereinigung Vereinbarungen ab.

Wenn die Flächen bezeichnet sind, wird der Landwirt für den ordentlichen Unterhalt und die Pflege der Massnahmen verantwortlich (Düngung, Schnittzeitpunkt, Unterhalt der Hecken...). Dafür wird er gemäss Bundesverordnung entschädigt.

6.10 Weiterverfolgung, Evaluation, Kontrolle

Aus der Sicht des Projektträgers besteht die Weiterverfolgung aus der Begleitung der Umsetzung:

Die Umsetzung des Projektes erstreckt sich auf mehrere Jahre. Die Koordination der effektiven Umsetzung der Massnahmen muss innerhalb der durch das Projekt vorgegebenen Frist erfolgen. Dies wiederum verlangt ein Kommunikationsgeschick für die Verhandlungen mit den Landwirten.

Aus der Sicht der Behörde umfasst die Weiterverfolgung:

- Die Weiterverfolgung der Ziele und Massnahmen.
- Die Wahl der Ziele und Massnahmen stützt sich auf den Zusammenhang und die gegenwärtigen Kenntnisse. Die Weiterverfolgung der Ziele erlaubt die Evaluation ihrer Bedeutung im ständig sich entwickelnden regionalen Kontext. Die Weiterverfolgung der Massnahmen ermöglicht die Abschätzung ihrer effektiven Wirkung.
- Die Kontrolle der Realisierung der Massnahmen.

 Nach vier Jahren dokumentiert ein Zwischenbericht die Umsetzung der Massnahmen.

Der Zwischenbericht muss enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF gemäss Kap. 2.8;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Erreichungsgrad der Zielwerte;
- Wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen.

Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig.

<u>Tabelle 2</u> Weiterverfolgung, Evaluation und Kontrolle				
Evaluation, Kontrolle	Verantwortung	Ausführung	Häufigkeit	
Verfahrenskontrolle	Kanton	Kanton	Umfassende	
			Evaluation	
			aller Projekte	
Ausführung des	LPT	Landwirte	Anordnung der	
Projektes vor Ort			BFFund/oder	
3			Bewirtschaftungs-	
			form gemäss	
			Planung	
Umsetzungskontrolle	Kanton	Kanton		
E		(Betriebs-		
		berater)	Nach 4 Jahren	
Kontrolle der		,		
vernetzten Flächen	Kanton	Kanton		
		(Betriebs-		
		berater)	Während 8 Jahren	
Kontrolle von mind.		,		
10% der Flächen	Kanton	Kanton		
		(Betriebs-		
		berater)	Während 8 Jahren,	
		,	je nach Risiko	
Evaluation der Ziele	Kanton	Beauftragte	3	
		Dritte	Während des 7. Jahres	
Wirkungskontrolle	Kanton	Beauftragte		
Ü		Dritte	Während des 7. Jahres	

Der Schlussbericht vom mandatierten Büro muss Folgendes beinhalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht.

Das Vorhandensein der Ziel- und Leitarten muss nicht statistisch ausgewertet werden.

6.11 Kürzung oder Verweigerung der Beiträge

Wenn die Bedingungen und Auflagen in den von den Landwirten unterzeichneten Bewirtschaftungsverträgen nicht eingehalten werden, treten Kürzungen, Verweigerung oder Rückzahlung der Beiträge gemäss den festgelegten Vertragsbedingungen oder den Vorgaben des Bundes in Kraft.

6.12 Weiterführung der Vernetzungsprojekte

Der Realisierungsgrad der Ziele muss vor Beendigung des Projektes, d.h. innerhalb von 8 Jahren, überprüft werden. Damit das Projekt weiterverfolgt werden kann, müssen 80% der gesteckten Ziele erreicht worden sein. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Ziele (Ziel- und Leitarten, qualitativen und quantitativen Umsetzungsziele) müssen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Der Projektbericht muss den Minimalanforderungen für Vernetzungsprojekte genügen.

Zur Weiterführung des Projektes muss erneut eine Feldbegehung und die Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

6.13 Kriterien für ein neues Projekt

Ein Projekt wird als neu und nicht als Erweiterung eines bestehenden Projektes erachtet, wenn folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Das neue Projekt muss seine Flächen im Vergleich zum bestehenden Projekt um 100% vergrössern.
- Es muss neue Ziele definieren.

Falls ein Projekt als neues anerkannt wird, kann der Kanton die Erarbeitung finanziell unterstützen.

7. Projektdossier: Synthese der Vorgehensweise

Das abgeschlossene Dossier ist dem Kanton zur Genehmigung einzureichen. Es enthält folgende Informationen und Dokumente:

- Projektbeschreibung
- Plan des Ist-Zustandes des Perimeters
- Gewählte Ziel- und Leitarten
- Biologische Ziele
- Ouantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)
- Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)
- Plan des Soll-Zustandes der BFF
- Umsetzungsplan
- Das Minimale Geodatenmodell des BLW entsprechen, insbesondere dem «Modell für Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II und Vernetzung 153.3 / 153.4».

Weitere Details siehe vorangehende Kapitel.

7.1 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung enthält folgende Informationen:

- Ort: Name der Gemeinde(n) / Region des Projektstandortes.
- Organisation: Name des lokalen Projektträgers, Liste der projektverantwortlichen Personen und ihre Aufgaben.

- Beschreibung und Begründung des gewählten Perimeters. Eintrag auf die Landeskarte (1:50'000 oder 1:25'000 je nach Projektgrösse).
- Beschreibung der Projektziele (prioritäre und/oder charakteristische, emblematische Arten) und deren Begründung.
- Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen: Art der BFF; minimale/maximale Grösse der BFF); Unterhaltsvorschriften (falls diese höhere Anforderungen an den Unterhalt stellt als in der DZV vorgeschrieben); Totalfläche jeder Art BFF im Perimeter; Minimal-/Maximaldistanzen zwischen BFF und/oder vorhandenen Naturräumen.
- Liste der Inventare und eingesehenen Datenbanken.
- Gewähltes Vorgehen für eine garantierte Koordination mit anderen Umweltbereichen (Wasser, Boden usw.).
- Liste der am Projekt beteiligten Personen (beauftragte Experten, Landwirte usw.).
- Genehmigte Vorgehensweise für die Information und den Einbezug der Landwirt(innen), der Gemeinde(n) und der andern Akteure im Perimeter.
- Vorschlag f
 ür die Weiterverfolgung und Evaluation des Projektes.

7.2 Perimeterplan des Ist-Zustandes

Der Ist-Zustand (Inventar) der Landschaft und ihrer Elemente wird auf einen Plan übertragen, welcher die folgenden Informationen aufweisen muss:

Erforderliche Informationen:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- Eingetragene BFF (DZV), inklusive deren Qualitätsniveau, und Flächen unter Vertrag mit der Gemeinde oder dem Kanton (NHG).
- In Eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Inventaren erfasste Flächen und Naturräume.
- Landschaftselemente; natürliche und halbnatürliche Habitate und Zonen mit einem grossen ökologischen Wert innerhalb und ausserhalb der LN (Feuchtstandorte, Trockenstandorte, Magerwiesen, Gräben, Obstgärten, Steinbrüche, Hecken, Waldsäume, interessante Waldbestände, Wasserläufe, Wälder, spezielle Standorte und bedeutende Einzelbäume, Lesesteinhaufen und Trockenmauern).
- Sömmerungsgebiete, Wald, Grundwasserschutzzonen und Bauzonen.
- Wildtierkorridore
- Zonennutzungsplan

Der Planmassstab ist dem Perimeter anzupassen

- Für Projekte kleiner als 2'000 ha: 1:5'000
- Für Projekte grösser als 2'000 ha: 1:10'000
- Bauzone, Parzellen, im öffentlichen Eigentum.

Freiwillige Zusatzinformationen

- Zonen, die ein Gefährdungspotential darstellen (Erosion).
- Prioritäre Natur- und Landschaftszonen im Rahmen von Landschaftsentwicklungsprojekten LEK.

7.3 BFF-Plan des Soll-Zustandes

Der erwünschte Soll-Zustand der BFF des Perimeters wird auf einen Plan oder auf eine Luftaufnahme übertragen, der die folgenden Informationen beinhalten muss:

- Anordnung der angestrebten Vernetzung(en) der BFF, Abgrenzung und planliche Erfassung (Kataster-, Grundbuchplan. Mst. 1:2000).
- Prioritätszonen für Biodiversitätsförderflächen.
- Massnahmen auf Flächen ausserhalb der LN oder die nicht als BFF anerkannt werden können (z.B. Wälder, Flächen mit einer speziellen Bewirtschaftungsform, Bauparzellen usw.).

Zum Plan des Soll-Zustandes gehört eine Tabelle mit allen bereits bestehenden Vernetzungselementen und allen angemeldeten Parzellen. Die untenstehende Tabelle gilt als Beispiel.

-			1
к	eis	n_{1e}	ı۱

Gemeinde	Element Art der BFF Erwünschte Angemeldete Parzellen					
	(Bezeichn	ung)	Fläche	Folio	PrzNr.	Fläche
Sitten	12PEXT1	Extensive	4'000	12	34	1400
		Wiese		12	27	700
				12	15	2000
Sitten	12HAI1	Hecken	3'000	12	37	600

Die generelle Übersicht der Anordnung der verschiedenen Massnahmen ist unentbehrlich. Trotzdem muss man eine gewisse Freiheit in der Umsetzungsphase haben. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, die Anordnung und die Grösse der betroffenen BFF zu wählen, insofern die Ziele eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist es nur dann zwingend, dass die Parzellenabgrenzung auf dem Plan des definitiven "Soll-Zustandes" übertragen wird, wenn der Landwirt sein Einverständnis dazu schon gegeben hat. Andernfalls kann dies zu einer unerwünschten Gegenreaktion führen.

Die Farbwahl ist auch nicht ohne Bedeutung. Rot ist zu vermeiden und ebenfalls die vollständige Ausfärbung der prioritären Gebiete, um nicht seitens der betroffenen Landwirte eine negative Einstellung zu provozieren.

Die Resultate sind gemäss dem «Minimalen Geodatenmodell» des BLW zu digitalisieren.

7.4 Umsetzungskonzept

Umsetzungskonzept muss folgendes angeben:

- Projektträgerschaft;
- Projektverantwortliche;
- Finanzierungsbedarf (Kostenschätzung für die vorgesehene Umsetzung der Massnahmen);
- Finanzierungskonzept(Beiträge, Unterstützungen, Sponsoring);
- Umsetzungsplanung (Zeitplan der verschiedenen Realisierungsetappen des Projektes und der vorgesehenen Massnahmen);
- Organisation der Beratung;
- Organisation des Abschlusses der Vereinbarungen;

- Liste der verwendeten Grundlagen;
- Geplante Kommunikation (lokale Presse, Sensibilisierungsanlässe für Landwirte).

Zusätzliche Informationen die bei der Umsetzung geliefert werden müssen

- Unterzeichnete Bewirtschaftungsverträge
- Die parzellenbezogenen Daten werden von der DLW geliefert gemäss dem aktuellen Zustand der Vermessung des Informatiksystems der Direktzahlungen (SAP) im Excellformat. Diese Tabellen sind gemäss den Instruktionen der DLW zu ergänzen, damit diese automatisch ins SAP importiert werden können.
- Eine Karte der unter Vertrag stehenden georeferenzierten Flächen gemäss Instruktionen der BLW.

7.5 Zwischenbericht

Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.

Das Ziel des Zwischenberichtes ist, allfällige Ziellücken rechtzeitig zu erkennen und falls nötig zusätzliche Massnahmen einzuleiten.

Der Zwischenbericht muss enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Erreichungsgrad der Zielwerte;
- Wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen.

Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig.

7.6 Schlussbericht

Im Kapitel 6.12 ist die Weiterführung des Projektes beschrieben. Es muss ein Schlussbericht erstellt werden.

Der Schlussbericht enthält:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht

Für die Weiterführung des Vernetzungsprojektes ist ausser dem Schlussbericht ein neuer Projektbericht notwendig. Er kann auf dem Projektbericht der vorhergehenden Phase aufbauen und enthält die unter Kapitel 7 genannten Punkten sowie die oben erwähnten Punkte des Schlussberichtes. Alle drei Ebenen der Zielsetzung (Ziel- und Leitarten, qualitative und quantitative Umsetzungsziele) müssen bei der Weiterführung eines Projektes an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen und an den Zielerreichungsgrad der ersten Projektphase angepasst werden.

8. Dokumentation

BLW: Vollzugshilfe Vernetzung, Januar 2015

AGRIDEA: ÖQV-Vernetzungsprojekte erfolgreich umsetzen, 2009 Agridea, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schweizer Vogelschutz (SVS), Service romand de vulgarisation agricole (SRVA). 1. Auflage (Mai 2002) Vernetzungsprojekte –leicht gemacht: Ein Leitfaden für die Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) BLW: Minimales Geodatenmodell

22 Mai 2015

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Jean-Michel Cina

AB NR. 23/2015 S. 1450

Weisung zur Politik des Kantons für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG)
- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER)
- Auf Empfehlung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft

Entscheidet:

<u>Artikel 1</u> Aufhebung

Die vorliegende Weisung wird aufgehoben.

<u>Artikel 2</u> Inkrafttreten

Diese Aufhebung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Sitten, den 30. September 2015

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Jean-Michel Cina

AB NR. 41/2015 S. 2620

Weisungen

betreffend die Anwendung des neuen Artikels 3bis des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011, der mit dem Dekret betreffend die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) eingeführt wurde

vom 17. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) vom 12. März 2014;

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 400.2) (nachfolgend GLP);

eingesehen die Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 400.20) (nachfolgend VLP);

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) (nachfolgend GBLP);

eingesehen die Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.30) (nachfolgend VBLP);

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988 (SGS/VS 417.03):

eingesehen die Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Berufsschullehrer der überbetrieblichen Kurse, die in den kantonalen Berufsfachschulen organisiert werden vom 4. Dezember 2013 (SGS/VS 412.101); eingesehen das Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II vom 23. März 2005 (SGS/VS 400.107) (nachfolgend das Reglement);

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit, erlässt die nachfolgenden Weisungen:

Abchnitt 1 Einführung

Art. 1 Zweck

¹Die vorliegenden Weisungen erläutern die Anwendung von Artikel 3bis des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und

der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3), der mit dem Dekret betreffend die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) eingeführt wurde. Der Artikel betrifft die Lohnkürzung um fünf Prozent während zwölf Monaten bei der Erstanstellung einer Lehrperson.

²In der Botschaft zum Dekret PAS 1 vom 18. Dezember 2013 wurde wie folgt festgehalten: die Einführung einer Warteklasse bei allen Lehrpersonen stellt eine Gleichbehandlung aller Mitglieder des öffentlichen Dienstes sicher. Folglich werden bei einer Erstanstellung innerhalb einer Schulstufe alle Lehrpersonen während zwölf Monatent in eine Warteklasse eingestuft, was während dieser Zeit eine Kürzung des Lohns um fünf Prozent mit sich bringt.

Art. 2 Inhalt der Art. 3bis GBLP

- ¹ Bei der ersten Anstellung einer Lehrperson in einer öffentlichen Schule des Kantons wird die Anfangsbesoldung in den ersten zwölf Monaten um fünf Prozent reduziert.
- ² Die Erfahrungsanteile werden in diesem ersten Unterrichtsjahr erworben.
- 3 Stellvertretungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Abchnitt 2 Geltungsbereich

Art. 3 Betroffene Personen

- ¹In den vorliegenden Weisungen gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.
- ² Diese Weisungen gelten für alle Personen, die kraft Art. 58 GLP das Statut «Lehrperson» haben. Dies trifft ebenfalls auf die Inspektoren der obligatorischen Schulzeit (Art. 9 GLP und Art. 6 Abs. 3 Reglement), die Inspektoren für die Sekundarstufe II (Art. 10 GLP und Art. 7 Abs. 3 Reglement), die Fachberater (Art. 4 GLP) und die pädagogischen Berater des Sonderschulwesens (Art. 8 GLP) zu.
- ³ Diese Weisungen gelten zudem für die Direktoren der Mittelschulen und Berufsfachschulen (Art. 7 GLP), da sie von Staat angestellt sind, sowie für die Abteilungsleiter der Berufsfachschulen (vgl. Besoldungstabelle, Anhang GBLP) und die Nebenamtlehrer in der Berufsbildung (Art. 26 GLP).
- ⁴ Gemäss Staatsratsentscheid vom 8. Mai 2015 und gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit den Angestellten des Staates Wallis gelten diese Weisungen für den Lehrkörper der PH-VS, zu dem der Direktor, die Adjunkten der Direktion, die Professoren/Lehrbeauftragten und die Lehrbeauftragten gehören.
- ⁵Hingegen keine Anwendung finden diese Weisungen auf die Schuldirektoren der obligatorische Schulzeit (Art. 71 GLP und Art. 43 GBLP), auf die Stellvertreter (auch jene mit einer Jahresanstellung) (Art. 25 GLP, Art. 38 GBLP und Art. 39 VBLP) und die Lehrbeauftragten in der Berufsbildung (Art. 27 GLP).
- ⁶ Da die HES-SO Valais/Wallis als eigenständige öffentlich-rechtliche Einrichtung in die Fachhochschule Westschweiz eingegliedert ist, die gestützt auf kantonale und interkantonale Gesetzesgrundlagen ihre eigenen Praktiken

hat, gelten die Weisungen nicht für die Lehrpersonen der HES-SO Valais/Wallis.

⁷Ausgenommen sind ausserdem Lehrpersonen von eigenständigen öffentlichrechtlichen Anstalten wie La Castalie oder von Einrichtungen, die wie Notre Dame de Lourdes oder Insieme Oberwallis vom Staat Wallis subventioniert werden

Abchnitt 3 Begriffe und Verfahren

Art. 4 Vorbemerkung

Je nach beruflichem Werdegang kann eine Lehrperson in ihrer Karriere mehrmals von dieser Lohnkürzung um fünf Prozent betroffen sein, wobei diese Kürzung als Warteklasse bezeichnet wird.

Art. 5 Begriff Erstanstellung

Unter Erstanstellung versteht man den ersten Anstellungsentscheid für eine Unterrichtsstufe an einer öffentlichen Schule des Kantons Wallis. Der Entscheid wird von einer Anstellungsbehörde unterzeichnet, wie sie in den Artikeln 13 und 14 GLP definiert ist.

Art. 6 Dauer der Lohnkürzung

Der Lohn wird für eine Dauer von 12 Monaten gekürzt, die nicht aufeinanderfolgend sein müssen.

Art. 7 Verfahren beim Wechsel an eine andere Schule der gleichen Schulstufe, ohne Lohnaufwertung

Wechselt eine Lehrperson ganz oder teilweise an eine andere Schule, ohne dass dies Einfluss auf die Unterrichtsstufe oder die Lohnklasse hat, wird die Kürzung um fünf Prozent nicht angewendet.

Art. 8 Verfahren beim Wechsel innerhalb der gleichen Schulstufe, mit Lohnaufwertung

¹Wird die Funktion innerhalb einer Schulstufe ganz oder teilweise gewechselt und hat die Lehrperson damit Anspruch auf einen höheren Lohn, gilt dies als Neuanstellung und der Lohn wird um fünf Prozent gekürzt.

² Die Warteklasse wird angewendet, sofern die neue Aufteilung des Beschäftigungsgrads auf den verschiedenen Stufen keine Lohnkürzung im Vergleich zur früheren Besoldung nach sich zieht.

Beispielweise: eine Lehrperson der HarmoS-Stufe (1H bis 8H) wird als Sonderschullehrperson angestellt und wechselt damit von der Lohnklasse 16 in die Lohnklasse 17. Folglich wird ihre Anstellung als Sonderschullehrperson als Neuanstellung eingestuft und ihr Lohn wird während der ersten 12 Monate gekürzt. Bekleidet diese Lehrperson jedoch noch eine weitere Funktion (Unterricht auf HarmoS-Stufe und Sonderschulwesen), wird nur jener Lohnbestandteil um fünf Prozent gekürzt, der in der Lohnklasse 17 berechnet wird, sofern er nicht unter der früheren Besoldung liegt.

Art. 9 Verfahren beim Wechsel in eine andere Schulstufe, ohne Lohnaufwertung

Wird eine bereits berufstätige Lehrperson ganz oder teilweise für eine andere Schulstufe angestellt, ohne dass dies Einfluss auf ihren Lohn hat, gilt diese neue Anstellung nicht als Erstanstellung und die Kürzung um fünf Prozent wird nicht angewendet.

Art. 10 Verfahren beim Wechsel in eine andere Schulstufe, mit Lohnaufwertung

¹ Wird eine bereits berufstätige Lehrperson ganz oder teilweise für eine andere Schulstufe angestellt, wodurch sie einen höheren Lohn erhält, gilt diese neue Anstellung als Erstanstellung und der Lohn wird um fünf Prozent gekürzt.

² Die Warteklasse wird angewendet, sofern die neue Aufteilung des Beschäftigungsgrads auf den verschiedenen Stufen keine Lohnkürzung im Vergleich zur früheren Besoldung nach sich zieht.

Art. 11 Verfahren im Anschluss an einen unbezahlten Urlaub

Wurde einer Lehrperson unbezahlter Urlaub gewährt, wird ihre Rückkehr an ihre Arbeitsstelle innerhalb der alten Schulstufe nicht als Neueinstellung gewertet. Die Kürzung um fünf Prozent wird folglich nicht angewendet. Wird die Person nach ihrem unbezahlten Urlaub allerdings in einer höheren Schulstufe angestellt, wird ihr Lohn um fünf Prozent gekürzt.

Art. 12 Verfahren für Lehrpersonen in Ausbildung, die bereits angestellt sind (Pädagogische Hochschule PH, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB oder anderes anerkanntes Bildungsinstitut)

Wird eine Lehrperson angestellt, die sie sich noch in Ausbildung befindet (meist an der PH oder am EHB), erhält sie nach Abschluss ihrer Ausbildung einen neuen Anstellungsentscheid, der ihrem Abschluss Rechnung trägt und folglich einen Wechsel der Lohnklasse mit sich bringt. Dieser neue Anstellungsentscheid wird nicht als Erstanstellung eingestuft und folglich wird die Kürzung um fünf Prozent nicht angewendet.

Art. 13 Verfahren bei einer Wiederanstellung als Lehrperson

Analog zu Art. 34 VBLP gilt jede Wiederanstellung einer Lehrperson, die ihre Lehrtätigkeit während mehr als zweier vollständiger Schuljahre komplett unterbrochen hat als Neuanstellung (auch wenn die Wiederanstellung innerhalb der gleichen Schulstufe erfolgt). Der Lohn wird folglich um fünf Prozent gekürzt.

Art. 14 Erfahrungsanteile

Die Anpassung der Erfahrungsanteile wird jährlich zu Beginn des Verwaltungsjahres vorgenommen und erfolgt unabhängig von der Kürzung um fünf Prozent. Vorbehalten bleibt die vom Staatsrat beschlossene Lohnpolitik.

Art. 15 Konkrete Anwendungen

¹ In den Anstellungsentscheiden von Lehrpersonen, die erstmals eine Anstel-

lung erhalten, wird die Kürzung um fünf Prozent für die Zeitspanne von zwölf Monaten erwähnt. Die Entscheide werden an die Sektion Gehälter weitergeleitet, wobei dieser Hinweis entweder auf der Lehrermeldung oder auf dem Fragebogen vermerkt wird, den die Dienststelle der kantonalen Finanzverwaltung zukommen lässt.

² Nach Ablauf der zwölf Monate erhält die Lehrperson ein vollständiges Gehalt gemäss Lohntabelle, ohne dass ein neuer Entscheid ausgestellt wird.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafftreten Beginn des Schuljahres 2015/2016

Art. 17 Gültigkeit

Gemäss den Schlussbestimmungen des Dekrets PAS 1 vom 12. März 2014 (Ziffer II Abs. 2) gilt: «Es ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes zum gleichen Geschäft befristet, längstens jedoch für eine Dauer von drei Jahren mit Möglichkeit der Verlängerung um zwei Jahre durch Beschluss des Grossen Rates.» Die vorliegenden Weisungen gelten solange, wie Artikel 3bis GBLP in Kraft ist.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrats zu Sitten, den 17. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 50/2015 S. 3190

Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft

Änderung vom 9. Dezember 2015

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- Bundesgesetzgebung aus der die Agrarpolitik 2014-2017 entstanden ist;
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- den Massnahmenkatalog des Staatsrates der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;

auf Antrag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst

T

Die Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft vom 27. August 2014 wird wie folgt angepasst:

Kopfzeile

Eingesehen:

- das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
- das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über den Gewässerschutz (GSchG und GSchV);
- das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG und NHV);
- die Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV);
- die kantonale Weisung für Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen 2015;
- die Vollzugshilfe Vernetzung des BLW;
- die Bundesrichtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag vom 7. November 2013;
- die Bundesrichtlinie über die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen vom 5. Februar 2014;
- die Weisungen des BLW zur Anwendung von Art. 62a GSchG;
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);

- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- den Massnahmenkatalog des Staatsrates der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;

Art. 1 Bst. e (neu) Zweck der Weisung e) Biodiversität mit Qualitätsstufe II

Art. 7 Abs. 1 und 4 (neu) Projektentwicklung

¹ Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Arbeiten für BFF-Vernetzungen, wenn diese Artikel 61 und 62 DZV sowie sämtliche Bedingungen von Anhang 4 DZV erfüllen und der vom BLW genehmigten kantonalen Weisung für Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen und der Vollzugshilfe des BLW entsprechen.

⁴ Jedes Vernetzungsprojekt bedarf der Gründung einer Vereinigung der Bewirtschafter die das Vernetzungsprojekt übernimmt und als Ansprechpartner für den Kanton, die beauftragte Stelle und die betroffenen Bewirtschafter, für alle Fragen zum Vernetzungsprojekt zuständig ist.

Art. 11 Abs. 1 Beiträge an Bewirtschafter

¹ Die Höhe der Vernetzungsbeiträge an die Bewirtschafter ist im Anhang 7 DZV festgelegt.

Diese Beiträge können nicht im Sömmerungsgebiet ausgerichtet werden.

Art. 13 Abs. 1 Zwischen- und Schlussevaluation der Massnahmen

¹ Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen erfolgt nach 4 Jahren im Rahmen einer von der Dienststelle geführten Zwischenevaluation vor Ort.

Art. 16 Abs. 2 Projektentwicklung

² Die Initiative für ein Landschaftsqualitätsprojekt wird von einem Projektträger geführt.

Art. 20 Abs. 3 Finanzhilfen für die Projektentwicklung

³ Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Projektentwicklungskosten wird von Fall zu Fall entschieden. Diese wird an die Beteiligung des Bundes und an die Umstände des Falles angepasst.

Art. 22 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge werden nach Leistungstyp ausbezahlt. Der jeweilige Betrag ist in der Informationsbroschüre Massnahmenkatalog des jeweiligen Projektes, verfügbar im Internet, festgelegt. Diese wird als Anhang zum Vertrag zwischen der Dienststelle und dem Bewirtschafter angesehen. Diese Beiträge werden wahrscheinlich sinken, falls der Bund entscheidet, am kantonalen Plafond für diese Projekte festzuhalten.

² Aufgehoben.

Kapitel 6 : Biodiversität Qualitätsstufe II

Art. 44 (neu)

Ziel

Die Beiträge für Biodiversität Qualitätsstufe II sind durch den Bund finanziert und sie werden jenen Bewirtschaftern ausgerichtet, die ein Gesuch gestellt haben und deren Parzellen die gültigen rechtlichen Kriterien erfüllen.

Art. 45 (neu)

Dauer

Der Bewirtschafter verpflichtet sich durch sein Gesuch jene Parzellen, die für Biodiversität Qualitätsstufe II beitragsberechtigt sind, gemäss den entsprechenden technischen Anforderungen während einer Periode von 8 Jahren, die erneuerbar ist, zu bewirtschaften.

Art. 46 (neu)

Beiträge an Bewirtschafter

¹ Die Beiträge an die Bewirtschafter für Biodiversität Qualitätsstufe II ist im Anhang 7 der DZV festgelegt. Diese Beiträge können auch für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ausgerichtet werden.

² Der Bund finanziert 100% dieser Beiträge.

Art. 47 (neu)

Evaluation der Biodiversität Oualitätsstufe II

¹ Nach Hinterlegung eines Gesuchs bei der Dienststelle für Landwirtschaft führt diese die erste Beurteilung durch um zu bestimmen, ob die Flächen den Anforderungen für die Qualitätsstufe II, festgelegt durch den Bund, genügen.
² Eine erneute Beurteilung durch die Dienststelle für Landwirtschaft wird in einer Periodizität von 8 Jahren durchgeführt, um neu zu bewerten, ob die Fläche den Kriterien entspricht. In der Folge wird der Beitrag für Biodiversität angepasst.

Art. 48 (neu)

Frist zwischen zwei Gesuchen für die gleiche

Parzelle

- ¹ Eine Parzelle, die die Kriterien nicht erfüllt hat, kann nach einer Frist von vier Jahren wieder angemeldet werden.
- ²Eine Parzelle, die die Kriterien nicht erfüllt hat, kann ausnahmsweise früher wieder angemeldet werden, falls Arbeiten durch den Bewirtschafter durchgeführt wurden, mit dem Ziel, die botanische Zusammensetzung zu verbessern (Beispiel: Pflügen oder Neuansaat).

Art. 49 (neu)

Gesuch Gegenexpertise

- ¹ Ein Bewirtschafter kann eine Gegenexpertise von der vorangegangenen Beurteilung durch die Dienststelle verlangen.
- ²Die Gegenexpertise wird durch die Dienststelle durchgeführt.
- ³ Falls die Gegenexpertise ein identisches Resultat wie die erste Beurteilung ergibt, wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 50 (neu)

Kürzung der Beiträge

Im Falle des Nichteinhaltens der Bedingungen und Auflagen werden die Beiträge an die Bewirtschafter gemäss den gültigen Weisungen des Bundes gekürzt.

Kapitel 7: Schlussbestimmungen

Art. 51 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Finanzhilfen für die Projektentwicklung und die Beiträge an die Bewirtschafter werden in Abhängigkeit der budgetären Möglichkeiten des Bundes und des Kantons unter Vorbehalt der bewilligten Kredite ausbezahlt.

²Der Kanton kann eine Anzahlung für die Projektentwicklung leisten.

³ Die Beiträge an die Bewirtschafter werden vom Kanton auf der Grundlage des Systems der Direktzahlungen ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Beiträge für die Programme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese werden zuerst der Projektträgerschaft ausgerichtet und von dieser anschliessend weiterverteilt.

Art. 52 Änderung der Vertragsbestimmungen

Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien zustimmen, ist eine Änderung der beschlossenen Massnahmen und Beiträge jederzeit möglich. Die betroffenen kantonalen Dienststellen und Bundesämter haben solche Änderungen vorgängig zu genehmigen.

Art. 53 Zuständigkeit

- 1 Die Dienststelle ist für die Anwendung der vorliegenden Weisung zuständig.
- 2 Sie ist ermächtigt, die in der vorliegenden Weisung vorgesehenen kantonalen Finanzhilfen direkt auszurichten.

Art. 54 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

П

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

So angepasst in Sitten, 9. Dezember 2015

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Jean-Michel Cina

AB Nr. 51/2015 S. 3256

Nachtrag 2015 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 17. Juni 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 50 des Ausführungsreglements vom 15. Juni 2011 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;

eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2011-2015;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2015 Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2015 offen:

KBG Nr. 2.a Geren-Gonerli

Von der Brücke über das Gerenwasser bei Pkt. 1646 die Strasse taleinwärts bis zum Pkt. 1713, von hier dem Gerenwasser aufwärts bis auf die Höhe der Gurtellamme, die Gurtellamme aufwärts bis an den unteren Rand der Felsen, diesem unteren Rand der Felsen folgend talauswärts, wobei die vertikalen Gräben in gerader Linie überquert werden, bis zu den Felsen auf der Höhe der Brücke über das Gerenwasser, von hier hinab zu dieser Brücke, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 5 Tellere

Vom Schnittpunkt der Alpstrasse mit dem Gommer Höhenweg oberhalb Obergadme bei Pkt. 1625 (Markierung), der Markierung folgend hinauf zum Pkt. 1807 beim Chäller, weiter zur Spitzchere der Alpstrasse bei Pkt. 1954, dann weiter zur oberen Spitzchere (Markierung), von hier der Alpstrasse folgend hinauf zur nächsten Chere (Kreuz Markierung), dann den alten Alpweg hinunter zur Obertalhütte Pkt. 2014, von hier in östlicher Richtung dem neu erstellten Jägerpfade «Oggier» entlang zur Gemeindegrenze zwischen Tälli und Obertal (Markierung), von hier der Gemeindegrenze folgend hinunter zum Oberbach, von hier dem Gommerhöhenweg folgend in westlicher Richtung über «Nessel» in die Alpstrasse und dieser entlang hinunter zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 6.a Löffelhorn – Münstigertal

Vom Gommerhöhenweg bei Pkt. 1540 den westlichen Rand der Münstiger Löuwene aufwärts über die Pkte. 1665, 1882 und 1986 bis hinauf zum Kreuz unterhalb der Galehitte, von hier den markierten Wanderweg abwärts über Pkt. 2219, Löuwenestock bis Birchegg (Markierung), von hier dem Rand der Münstigerlöuwene abwärts folgend bis zu den Ställen bei Löuwene, von hier

dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt 1540.

KBG Nr. 7.a Raifte Stockji – Hohbach (geändert)

Von der Verzweigung der Strasse Hobach-Merezenbach bei Pkt. 1775 der Forststrasse entlang in Richtung Merezenbach bis zum Pkt. 1834, von hier in südlicher Richtung den Weg dem Grat entlang aufwärts bis zur Markierung und von dieser Markierung den Grat weiter aufwärts bis zum Pkt. 2276, von hier der Gemeindegrenze entlang aufwärts über Pkt. 2419 und 2470 bis zum Stockji Pkt. 2604, von hier den Weg zu Seewe Pkt. 2462, das Hohbachji abwärts bis zur Brücke beim Chäller und von hier die Hobachstrasse über Tiefbachji abwärts bis zur Verzweigung nach Merezenbach, Ausgangspunkt 1775.

KBG Nr. 13.b Brücherbach

Vom Gersteg zum Steinigbach, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Brücherbach (Markierung), den Brücherbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Asphaltstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zum Gersteg (Ausgangspunkt).

KGB Nr. 16.a Eggerhorn

Vom Pkt. 1611 Schlättergrabe dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung. Den markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock. Den Wanderweg aufwärts folgend bis aufs Eggerhorn Pkt. 2492. Von dort in südöstlicher Richtung dem Wanderweg folgend über Pkt. 2460 ins Bru Pkt. 2220 bis zur Markierung in der Mulde beim Sattolti Pkt. 2130. Von hier in nordwestlicher Richtung den Markierungen folgend abwärts in den Schlättergraben Pkt. 1611 Ausgangspunkt.

KBG Nr. 17.a Heiligkreuz-Leewald

Vom Schnittpunkt Strasse Heiligkreuz-Schapelgraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis zur Markierung beim Schnittpunkt mit dem Wanderweg. Dem Wanderweg folgend bis zum Kaffestafel Pkt. 2039. Von hier in südlicher Richtung dem Wanderweg folgend bis zum Schaplersee Pkt. 2237. Der Markierung folgend über Hirli Pkt. 2492 bis Pkt. 2563. Von hier dem Geländeeinschnitt in gerader Linie (Markierung) folgend bis zum Obere Stafel Pkt. 2169. Den Wanderweg abwärts folgend über Pkt. 2056 und Pkt. 1897 Chällerli bis ins Heiligkreuz. Die Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt Schapelgraben.

KBG Nr. 18 Bärner

Vom Schnittpunkt Grosse Wand – Binna die Binna talaufwärts bis zur Markierung, der Markierung aufwärts folgend bis in den Unteren Berner. Den Weg abwärts folgend durch Pkt. 1584, 1632 bis zum alten Alpweg Saflisch, diesen Alpweg folgend bis zur Einmündung in die Forststrasse ins Saflischtal.

Von dort der Markierung und der Felswand folgend bis zum Pkt. 2254 von dort dem Wanderweg entlang bis zum Pkt. 2435. Den Grat aufwärts folgend zum Pkt. 2585, Pkt. 2599 (Breithorn). Von dort über die grosse Wand abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Binna, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 19 Bättlihorn (neu)

Vom Bättligraben dem markierten Weg entlang zur Oberi Flüe; von hier dem Weg entlang bis zum markierten Graben, diesen Graben hinunter in den Milibach; von hier auf der gegenüberliegenden Talseite dem markierten Felsrand aufwärts folgend bis in den Schlittweg, diesen Weg hinauf zu Pkt. 2451, dann in südwestlicher Richtung dem kleinen Fussweg folgend über Pkt. 2493 zum Pkt. 2652; von hier dem Grat entlang über Pkt. 2843 und 2802 bis zum Bättlihorn, weiter über Pkt. 2992 bis Pkt. 2824, von hier in nördlicher Richtung über Pkt. 2615 in den Gifrischgraben. Diesen Graben abwärts bis zur Markierung. In östlicher Richtung der Felskante aufwärts folgend bis aufs Chriesihorn Pkt.2535, von hier in nördlicher Richtung der Geländekante abwärts bis in den Bättligraben, diesen Graben hinunter bis zum Schnittpunkt Wanderung Oberi Flüe, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 21.a Ganter

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Druckleitung der Kraftwerke Bortel, dieser Leitung aufwärts bis zur Zubringerleitung des Steinubaches, der Zubringerleitung entlang bis zum Steinubach. Von hier zum Steinuchäller den Fussweg entlang abwärts zur Steinumatta Punkt 1647. Den Fussweg weiter abwärts bis zur Einmündung der Forststrasse beim Ganterbach. Der Forststrasse Steinumatta folgend zum Wirigraben. Den Wirigraben hinunter zum Ganterbach, den Ganterbach abwärts bis zum Schiessbach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 32.b Rosschumme

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe der Hütte auf dem Scheidbodo, (Markierung), von hier in nördlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Höhenweg bei Pkt. 2108 (Markierung), den Höhenweg aufwärts bis zum nächsten Graben (Markierung), diesen Graben abwärts über Pkt. 1934 bis zum Sädolgraben und diesem folgend bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

KGB Nr. 59 Tumigen

Von der Einmündung des Tummigbaches in die Mattervispa, der Vispe nach aufwärts zur Brücke beim Bahnhof, weiter dem Gugginialpweg nach aufwärts übers Reckholder zur Überquerung der Wangzigjis (Chrachen). In gerader Linie in nördlicher Richtung am Fusse des Felsens zum Pkt. 1738 Egga. Weiter über den Seelöübfad folgend in den Tummigbach, diesem nach abwärts in die Vispe, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 70.a Scheni Chumma – Gärwerwald

Vom Gebidum Pkt. 2039 dem Weg in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem östlichen Ast des Löübbaches. Diesem abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der Alten Suon. Der Alten Suon in westlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung nach Gebidum. Dem Weg aufwärts folgend bis zum Gebidum Pkt. 2039, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 79 Schwelliwald

Von der Lonza die Ruezilöiwinu aufwärts bis zum Meiggweg bei Pkt. 1556. Diesen Weg in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung Innerei Weide, weiter diesen Weg hinunter über Innerei Weide Pkt. 1566 Meiggbach bis zur Brücke der Lonza Pkt. 1191. Die Lonza abwärts bis zur Ruezilöiwinu, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 96.a Mission

Von der Kreuzung der Strasse Pralics mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission), diesen Graben hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal in südlicher Richtung entlang diesem Weg bis zur Strasse von Nava/Tsahélet (2424); diese Strasse hinunter bis zum markierten Graben; diesen markierten Graben hinunter bis zum Bach von Lagec; diesen Bach hinunter bis zur Kreuzung mit der Strasse von Zau Zoura; von hier die Strasse von Nava hinunter bis zu Toueilles (1661); danach entlang der Strasse die nach Pralics führt, bis zur Kreuzung mit dem Graben du Grand Colliou von Mission, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.a Mottec

Von der Einmündung des Baches Coor in die Navizence, diesen Bach aufwärts bis zur Forststrasse Navetta/Barneuza; dieser Strasse entlang zur Alpe Barneuza (2211); von hier entlang dem Weg Sierre-Zinal bis zum Bach Barneuza (2203), diesen hinunter bis in die Navizence und diese hinunter bis zum Ausgangspunkt beim Bach von Coor.

KBG Nr. 97.b Mottec (abgeändert)

Vom Damm oberhalb von Pralong (1564) das grosse Couloir hinauf bis zum Wanderweg Sierre/Zinal bei Pkt 2173; von hier entlang dem Wanderweg zur Alpe Lirec (2168); diesen Weg hinunter bis zum Weg Sierre/Zinal und weiter diesem Weg entlang hinunter bis zum Bach von Lirec; diesem Bach entlang bis zur Navizence und dieser entlang hinunter bis zum Damm, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 104.b Vercorin

Von der Einmündung des Baches von Pontis, Pkt. 713, den Bach von Vercorin entlang aufwärts bis zu Crouja. Von dort bis zum Pkt. 1281, dem Wanderweg folgend bis zum Pkt. 1304; die Strasse von Pinsec-Vercorin hinunter. Von Vercorin dem Weg von der Tour du Mont folgend (Höhenlinie 1300 M.) bis zu Crevache; von dort dem Weg der Kapelle von Bouillet folgend und die Seilbahnlinie Vercorin-Chalais abwärts entlang bis zur Strasse von Chalais-Ver-

corin; dieser Strasse aufwärts folgend bis zu Briey Dessus, Pkt. 975; dann der Strasse von Briey Dessus abwärts folgend bis Chippis beim Schnittpunkt mit der Navizence; diesen Bach aufwärts entlang bis zum Ausgangspunkt 713.

KBG Nr. 105.a Vallon de Réchy (geändert)

Vom Pkt. 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers - le Tsables mit dem Bach la Rèche, diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zur Markierung, von hier über Pkt. 2104 und dann in gerader Linie hinunter bis zum Wanderweg "des cerfs" über Gouille Richtung Norden, danach über Pkt. 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt. 1712, von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkt. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon-de-Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers-Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, Pkt. 991.

KBG Nr. 105.d Vallon de Réchy

Vom Einfluss des Baches Bautsé in die Rèche, diesen Bach aufwärts bis zum Graben Bautsé-Arzechons, Pkt. 2095; von dort der Strasse von Tsan Richtung Süden folgend über die Punkte 2176 und 2186 bis zur Kreuzung mit der Strasse von Tsartsey; von dort den Weg hinunter zur Brücke von Tsartsey d'en bas; von hier entlang der Rèche zum Ausgangspunkt bei der Einmündung des Baches Bautsé.

N.B: Der Zugang zu diesem Teilgebiet ist zu Fuss und mit entladener Waffe erlaubt: (1) entlang der Alpstrasse Les Faverzes-Mayens de Réchy-La Lé, (2) via die orange Strasse von Tsan, (3) via Sapina Pkt. 1612 entlang der Wasserleite von Vercorin.

KBG Nr. 108.a Mase-Vernamiège-Vex

Von der Borgne, bis zur Einmündung vom Bach von Fontany/Faran, diesen Bach hinauf bis zur Kreuzung der Strasse Bramois-Mase, diese Strasse bis zum Dorf Mase, von Mase bis zur Kreuzung des Baches von Mase, diesem Bach folgend bis la Manna und die Borgne hinunter bis zum Bach Fontany/Faran, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108.b Mase –Vernamiège-Vex

Von der Gemeindedeponie von Vex die aktuelle Banngebietsgrenze abwärts in die Borgne, die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelette, diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse Euseigne-Vex, Pkt. 944; von hier dieser Strasse in Richtung Norden entlang bis zur Deponie von Vex, Ausgangspunkt.

KBG NR. 109 Prevlet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit La Manna, diesen Bach hinauf über Punkt 1676, dann weiter bis zum höchsten Punkt der Voralpe von Pras, von hier bis zur Strasse der vereinigten Alpen von Mase; dann entlang dieser

Strasse bis zum Pkt. 2091 (L'Arpette), dann den Weg dem oberen Waldrand entlang (Markierung), bis Plan-Zenevrec; von hier den Graben hinunter bis zum Bach l'Evoué-Leiva bis auf die Strasse von Mase, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 110.a Volovron

Vom Schnittpunkt der Strasse von Evolène mit dem Bach von Martemo, Pkt. 1380, diesem Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Volovron – Eison, Pkt. 1773, diesem Weg entlang bis zum Weiler Fourcla über Pkt. 1685; von hier der Waldgrenze folgend bis zum Punkt 1874; von hier dem oberen Weiderand von Volovron folgend bis zum Mayensäss von Mie; von hier den alten Weg aufwärts (Markierung) bis zum Pkt. 2252 und weiter entlang der oberen Waldgrenze auf der Höhenkurve 2200m (Markierung) über die Alpe Cotter bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Cotter und danach diesen Bach hinunter bis zur Strasse von Evolène und dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt (Pkt. 1380).

KBG Nr. 115.a La Louve

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan Pkt. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.b La Louve

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Graben von Martemo, Pkt. 1380, diesen Graben abwärts bis zur Borgne bei der Einmündung der Merdesson, Pkt. 1277; von hier der Krete von Flanmayens entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg Lanna-Hameau von Le Crou; diesem Weg folgend in nördlicher Richtung bis zum Couloir von Ravin Blanc (Markierung); von hier das Couloir aufwärts bis zur oberen Strasse Coterêche-Les Bauxes; dieser Strasse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Vendes; diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Maisons Vieilles Pkt. 1534; diesem entlang bis zur Borgne; von hier den Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Grand Torrent und diesem entlang zum Schnittpunkt mit der Strasse nach Evolène; dieser entlang zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.b Mandelon

Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Grangettes, diesen aufwärts bis auf die Strasse von Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho (Markierung), diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG No. 116.c Mandelon (abgeändert)

Vom Schnittpunkt des Baches Bajin mit der Kantonsstrasse von Pralong, der

Strasse nach aufwärts die zur Alpe Mandelon führt, bis zur Wasserleite von Erneya; der Wasserleite entlang bis zur Strasse der Maiensässe von Plans, dieser entlang aufwärts bis zum Wanderweg von Tsaudery, diesem entlang bis zu den Wiesen von Tsaudery; von hier dem Waldrand entlang in östlicher Richtung bis zu einer Forststrasse, welche in der Alpstrasse von Mandelon endet (Pkt. 1757); dieser Strasse entlang aufwärts bis zum Wanderweg der nach Mandelon führt, diesem entlang bis zu den Weiden auf der Alpe Mandelon; von hier dem Waldrand entlang bis zur Haarnadelkurve der Alpstrasse von Mandelon (ungefähre Höhe 1945m); von hier der Strasse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der zum Orte La Dojioure führt (Pkt. 2040); von hier in südlicher Richtung durch den Wald bis zum Bach von Bajin (Markierung) und danach zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 119 b La Meina

Von der Printze der Wasserleite von Salins entlang zum Bache des Rontures; diesem Bach aufwärts bis zum Alpweg nahe der Talstation des Skiliftes von la Meina; diesen Weg hinunter bis zur la Matse und dann nach der Markierung auf der Alpe bei Pkt. 2022 entlang dem Wanderweg de la Matse bis zur Voralpe von Achouet; die Alpstrasse hinunter bis zum Bach de la Tsâche; von hier dem Bach abwärts bis zur Printze und dieser entlang bis zur Fassung der Wasserleite von Salins, Ausgangspunkt.

N.B.: Der Zugang zum Teilgebiet mit entladener Waffe ist erlaubt, dem Alpweg folgend über den Punkt 2164 beim Gebirgsbach «des Rontures».

KBG Nr. 121.a Cleuson

Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Bach von Troutzes die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Staumauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin bei der Quelle «d'Ouché». Diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Troutzes und von hier die Staudammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KGB Nr. 121.d Cleuson

Vom Pkt. 1972 (Ouché) dem Pfad von Poutchis aufwärts folgend bis zum Pkt. 2119. Dann über die Punkte 2187 – 2396 – 2442. Geradeaus bis zum Pfad von Plan de l'Arpette. Diesen Weg bis zur Preya. Die Printze bis zu den Alphütten von Tortin (zum Pkt. 2039). Dem Alpweg folgend bis zum Ausgangspunkt (1972).

KBG Nr. 122.a <u>Isérables</u>

Vom Zusammenfluss der beiden Bäche La Fare diesen Bach hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Isérables und Riddes; von hier über "La Crête à Sable" bis zur Wasserleitung von Saxon. Dieser Wasserleitung entlang bis zur La Fare de Rosey, dann diesen Bach hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 122.d Isérables

Von der Kreuzung der Fare de Chassoure und der ehemaligen Wasserleite von Saxon, dieser in nördlicher Richtung entlang über den Punkt 1727 bis zum Grat, diesen Grat aufwärts über die Punkte 1990, 2071 et 2214 bis zum Pfad Les Plans; diesem Pfad folgend in Richtung Süd bis zum Markierungspunkt des ersten grossen Graben unterhalb der Crête de Mounin; diesen Graben geradeaus hinhunter bis zum Wanderweg (Markierungspunkt), diesem Pfad abwärts folgend bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse von Chassoure; von dort geradeaus zur Fare de Chassoure, dann die Fare hinunter über den Punkt 1748, via Les Pontets bis zur ehemaligen Wasserleite von Saxon, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 135.a Allèves-Tsapi (nouveau)

Vom bergwärts liegenden Eingang der gedeckten Galerie nördlich des Dorfes Bourg-Saint-Pierre auf der Strasse zum Grossen St. Bernhard dem Waldrand entlang aufwärts in süd-östlicher Richtung bis zur Forststrasse, dieser entlang in nördlicher Richtung bis zu deren Ende im Wald von Allèves; von hier dem alten Wanderweg (Markierung) Richtung Osten folgend bis zum Waldausgang bei den Weiden; von hier dem oberen Waldrand des Waldes Allèves folgend Richtung Südosten bis zur Haarnadelkurve der Alpstrasse Creux du Mâ; dieser aufwärts folgend bis zum Chalet von Creux du Mâ; von hier dem Wanderweg aufwärts folgend in südöstlicher Richtung bis zur Druckleitung, dieser entlang bis zum Pkt. 2068, Schnittpunkt mit dem Bach; diesen abwärts in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Alpstrasse von Creux du Mâ; diese hinunter Richtung Bourg-Saint-Pierre bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Croix; diesen hinunter bis zur Passstrasse Grand-St-Bernard und diese hinab bis zum Galerieeingang, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.c Dents du Midi

Über Pkt. 2019 dem Grat und der Markierung entlang bis zum Torrent de la Tille, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von la Pâle, Pkt. 1495; von hier der Strasse von Pouénéret entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Crétian, diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg bei Pkt. 1560, diesem folgend bis zur Krete von Lanches (Markierung), dieser Krete entlang aufwärts über Pkt. 1702 zur la Gouille, Pkt. 1959, danach dem Wanderweg folgend in Richtung Süd-West bis zum Grat; von hier dem Wanderweg dem Grat entlang in Richtung Süden folgend, über die Pointe de l'Erse, bis zum Ausgangpunkt.

KBG Nr. 146.d Dents du Midi

Vom Grat Pkt. 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum Pkt. 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reusses führt, bis zum Pkt. 1848 Le Magidor. Von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d'Illiez-Troistorrents, dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.e Dents-du-Midi

Von der Spitze von Erse Pkt. 2032 dem Wanderweg zur la Gouille folgend (Pkt. 1959); den markierten Graben abwärts zum Punkt 1702, danach entlang der Krete des Lanches (Markierung) bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg; diesem folgend Richtung Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von Chindonne; diese Strasse abwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse von Milieu, Pkt.1465; dieser Strasse folgend bis Jeurs, Pkt. 1548; von hier der Gemeindegrenze Massongex-Vérossaz entlang zur Dent de Valerette, Pkt. 2059, danach der Krete folgend über Punkt 2046 zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 147.a Champéry (neu)

Von der Brücke Lechère (Pkt. 1215) die Strasse von Bonavau aufwärts bis zum Beginn des Weges Cergnat; von hier diesen Weg aufwärts Richtung Cergnat (Pkt. 1520) und danach bis Sous la Dent (Pkt. 1626); von hier dem Weg entlang hinunter Richtung Barme bis zur Kantine von Barme und weiter dem Weg entlang der zur Strasse von Barme führt; von hier entlang der Strasse über die Punkte 1499, 1619, 1530 und 1427 (Kurve bei Creuses) und weiter entlang zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3.a Wilerhorn

Vom Schnittpunkt Chastlerbach-Bifigstrasse Pkt. 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Bifig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach abwärts in die Lonza, die Lonza talabwärts bis zur Einmündung des Schrejenden Baches, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle Pkt. 2260, von hier dem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Chastlerbach, den Chastlerbach abwärts bis in die Bifigstrasse, Ausgangpunkt.

N.B: Auf der rechten Seite der Lonza darf auf der Umfahrungsstrasse der Schluichgrabengalerie vom Eingang der Galerie bis gegenüber der Einmündung des Schreienden Baches in die Lonza Posten bezogen werden.

EBG Nr. 4.a Bietschhorn

Von der Verzweigung des Stampbaches mit der Strasse nach Fafleralp, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung, dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärtlätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung), den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zur Lonzabrücke, eingangs dem Dorfe Blatten, von hier der Strasse entlang Richtung Fafleralp bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5.a Turtmanntal

Vom Schnittpunkt des Vorderen Borterbaches mit der Turtmanntalstrasse den Vorderen Borterbach aufwärts bis zum Höhenweg unterhalb von Zer Pletschu, von hier dem Höhenweg entlang talauswärts über Vorsass bis Griebjini-Obers-

tafel, von hier die Horuschlüocht abwärts bis auf die Turtmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Schnittpunkt Vorderer Borterbach.

N.B: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.b Turtmanntal

Von der Einmündung des Golibaches in die Turtmänna, den Golibach aufwärts bis auf die Strasse nach Rotigu Mittelstafel. Dieser Strasse folgend bis Meidu Mittelstafel. Dem Wanderweg entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna. Die Turtmänna abwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Golibach.

NB: Das Überschiessen der Turtmänna ins und aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.c Turtmanntal

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmänna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel, von hier dem Wanderweg folgend, der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe, den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung, dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna bei Pkt. 1365, von hier die Turtmänna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

NB: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.d Turtmanntal

Von der der Einmündung des Pletschbaches in die Turtmänna, den Pletschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Tschafil-Oberstafel bis zum Chanzilbodu Pkt. 2027, von hier dem Wanderweg entlang abwärts bis ins Tschafil und weiter bis zur Holzbrücke über die Turtmänna und die Turtmänna aufwärts bis zur Einmündung des Pletschbaches, Ausgangspunkt.

N.B: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten

EBG Nr. 10.a Val Ferret (abgeändert)

Von dem im Norden des Dorfes Dranse gelegenen Bauernhof (markierter Punkt) auf der asphaltierten Strasse von Vichères; dem Waldrand aufwärts folgend (Markierung) bis zum Roc de Cornet (Pkt. 1465); von dort der Forststrasse folgend bis zur Wasserfassung beim Bach von A (Pkt. 1475), dem Wanderweg aufwärts folgend bis zur Alp von Torrents (Pkt. 1617); dem Wanderweg folgend Richtung Westen bis zum Punkt 1682; von hier den Bach von Chaux aufwärts bis zur Alpstrasse der Stallungen von Bavon (Pkt. 2025); von hier der Strasse von Chaux in nördlicher Richtung folgend bis zum Ort Vuardette bei Pkt. 2016, weiter in nördlicher Richtung (Markierung) entlang

dem Wanderweg von Monnay über die Punkte 2062, 2110.9, 2062 bis zum Schnittpunkt der Wanderwege bei Pkt. 1823; von hier das Couloir des Waldes von Montatuay (Markierung) hinunter bis zur Grenze des gemischten Banngebietes EBG 10.a (Markierung); dieser Grenze in östlicher Richtung entlang bis zur Forststrasse (Markierung); dieser Strasse entlang Richtung Vichères, danach Richtung Dranse auf der asphaltierten Strasse bis zum Ausgangspunkt.

NB: vom Pkt.1682 darf der Jäger, um sich zu den Stallungen von Bavon bei Pkt 2025 zu begeben, den Wanderweg vor 07h00 benutzen.

EBG Nr. 10.b Val Ferret

Vom Roc de Cornet (Pkt. 1465) dem Forstweg aufwärts folgend Richtung Süden bis zum Tomelet (Pkt. 1718); von hier der Forststrasse folgend Richtung Süd-Osten bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Plans Devants, diesen aufwärts in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 2151; von hier dem Weg folgend in nordwestlicher Richtung bis zur Krete (Markierung); von hier den Graben abwärts Richtung Nordwest (Markierung) bis zur Strasse zur Combe de l'A (Pkt. 1758); von hier dem Wanderweg folgend Richtung Norden bis zur Brücke beim Bach de l'A (Pkt. 1673); von hier der Forststrasse entlang Richtung Norden bis zu den Ruinen der Alpe Torrents (Pkt. 1617); von hier den Wanderweg abwärts Richtung Nordosten bis zur Wasserfassung beim Bach von l'A (Pkt. 1475) und der Forststrasse folgend Richtung Norden bis zum Roc de Cornet, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.c Val Ferret (abgeändert)

Von der Einmündung des Baches La Coûte oberhalb des Dorfes Arlaches (Markierung) den Hauptbach entlang aufwärts, danach entlang dem trockenen Bachbett im Süden des Hauptbaches (Markierung) folgend bis zur Wasserfassung der FMO (Höhe 1350 Markierung); von hier den Graben hinauf (in Richtung Süd-Ost) bis zur letzten Kurve des Wanderweges vom Wald de la Jurasse (Markierung); danach dem Weg folgend (Richtung Süd) bis zur l'Allouage (Punkt 1758); von hier den Wanderweg hinauf (Richtung Süd-Ost) bis zur heutigen Grenze des gemischten EBG 10 B; diesen Graben abwärts bis zum Bach von la Sasse; diesen hinunter bis zur Dranse de Ferret und diese abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Art.2 Patentarten

Artikel 3 des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

– Patent A+: Kugeljagd in der speziellen Rehjagdzone zum Erlegen einer Rehgeiss

Art. 3 Patentpreis

Patent A+

Artikel 4 Ziffern 1, 2 und 3 des 5-Jahresbeschlusses werden ergänzt wie folgt:

Ziffer 1 Ziffer 2 Ziffer 3 970 - 2310 - 3480 -

Art. 4 Patent A+, Hochjagd

¹ Artikel 12 des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

Der Inhaber des Patentes A+ ist ermächtigt, innerhalb der speziell ausgeschiedenen Rehjagdzone, welche sich in den Talhängen und der Rhone Ebene befindet, eine nicht melke Rehgeiss zu erlegen.

² Die spezielle Rehjagdzone in der die Rehgeiss erlegt werden darf, ist auf der interaktiven Jagdkarte für den Jäger verbindlich eingezeichnet und kann via die Internetseite der DJFW konsultiert werden:

(http://www.sit-valais.ch/de/jagd.html) spezielle Rehjagdzone

- ³ In den Banngebieten (KBG) oder Teilen von Banngebieten, welche sich in der speziellen Rehjagdzone befinden, darf die Rehgeiss gejagt werden, mit Ausnahme der Banngebiete Mixte Nr. 20, 24 und 26 sowie der KBG Nr. 88, 106 und 107.
- ⁴Die Rehgeiss darf nur während der Hochjagd und mit der für die Hochjagd zugelassenen Waffe und Munition erlegt werden.
- ⁵ Im Teil der speziellen Rehjagdzone, der sich in der Rhone Ebene befindet, ist der Kugelschuss verboten. Die Sicherheitsvorschriften von Artikel 29 Absätze 2 und 3 des 5-Jahresbeschlusses sind anwendbar.
- ⁶ Da die spezielle Rehjagdzone auch bewohntes Gebiet umfasst, ist der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 des Ausführungsreglements vom 15. Juni 2011 zum Jagdgesetz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäss diesem Artikel darf der Jäger kein Wild näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude erlegen oder innerhalb dieses Perimeters Posten beziehen.

Art.5 Jagdvorschriften Rotwild

Artikel 13Bst.d des 5-Jahresbeschlusses wird geändert wie folgt:

d) zwei Hirschkühe oder zwei Schmaltiere oder eine Hirschkuh und ein Schmaltier:

Art. 6 Patent B, Niederjagd

- ¹ Artikel 19 des 5-Jahresbeschlusses wird geändert und ergänzt wie folgt: Die Inhaber der Patente B, A+B oder G sind ermächtigt, innerhalb der speziell ausgeschiedenen Rehjagdzone, welche sich in den Talhängen und der Rhone Ebene befindet, ein Rehkitz zu erlegen.
- ² Die spezielle Rehjagdzone in der das Kitz erlegt werden darf, ist auf der interaktiven Jagdkarte für den Jäger verbindlich eingezeichnet und kann via die Internetseite der DJFW konsultiert werden:

(http://www.sit-valais.ch/de/jagd.html) spezielle Rehjagdzone

- ³ In den Banngebieten (KBG) oder Teilen von Banngebieten, welche sich in der speziellen Rehjagdzone befinden, darf das Rehkitz bejagt werden, mit Ausnahme der Banngebiete Mixte Nr.20, 24 und 26 sowie KBG Nr. 88, 106 und 107.
- ⁴ Die Rehkitzjagd ist in der speziellen Rehjagdzone am Dienstag, den 3. November, Donnerstag, den 5. November und am Samstag, den 7. November gestattet. Für die Jagd sind die auf der Niederjagd erlaubten Waffen und Munition gestattet.
- ⁵ An diesen 3 Jagdtagen ist neben dem Rehkitz auch das in Artikel 19 Ziffern 2 und 3 des 5-Jahresbeschlusses aufgeführte Niederwild jagdbar.

6Im Teil der speziellen Rehjagdzone, der sich in der Rhone Ebene befindet, sind die Sicherheitsvorschriften von Artikel 29 Absätze 4 und 5 des 5-Jahresbeschlusses anwendbar.

7Da die spezielle Rehjagdzone auch bewohntes Gebiet umfasst, ist der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 des Ausführungsreglements vom 15. Juni 2011 zum Jagdgesetz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäss diesem Artikel darf der Jäger kein Wild näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude erlegen oder innerhalb dieses Perimeters Posten beziehen. 8Beim irrtümlichen Abschuss einer Rehgeiss während der Rehkitzjagd und nach erfolgter Selbstanzeige beim Wildhüter bezahlt der Jäger eine Pauschalgebühr von 180 Franken. Für eine melke Rehgeiss beträgt die Gebühr 200 Franken.

Art. 7 Nachsuche von verletztem Wild

Artikel 33 Abs. 4 des 5-Jahressbeschlusses wird geändert wie folgt:

4Jede Nachsuche von verletztem Wild ist dem zuständigen Wildhüter vorgängig telefonisch zu melden. Nach Abschluss der Nachsuche wird der Wildhüter telefonisch über den Ausgang der Nachsuche informiert.

Art. 8 Änderung von Beilagen des Beschlusses

Die folgenden Beilagen des Beschlusses werden geändert und ergänzt wie folgt:

Beilage II / III b) Gemischte kantonale Banngebiete

Mixte Nr. 1,2,3 und 5

In den gemischten Banngebieten Nr. 1 Obergestle Grimsel, Nr.2 Bergwald – Geschinen, Nr. 3 Hohbach-Merezebach, Nr.5 Hostettwald-Bawald ist im Jahre 2013 zusätzlich zum Verbot der Niederjagd auch der Abschuss der Rehgeiss während der Hochjagd verboten. Dieses Verbot wird 2016 neu geprüft aufgrund der Bestandesentwicklung, der Abschuss- und Fallwildstatistik.

Mixte Nr. 31 St-Maurice

Von innerorts Epinassey der Hauptstrasse entlang in Richtung Süden bis zur Brücke des Baches St. Barthélémy; von hier diesen Bach aufwärts bis zur Verbindung mit dem Graben westlich von La Chaux, dann diesen Graben aufwärts bis auf die Hauptstrasse Epinassey-Mex, dieser Strasse entlang bis eingangs des Dorfes Mex; von hier in nördlicher Richtung dem Waldrand und dem Rand der Felswand entlang bis La Combe; von hier dem Waldrand entlang bis zum Weg, welcher von Prés aux Cases herkommt, dann den Weg abwärts bis auf die Strasse beim Steinbruch; dieser Strasse abwärts folgend bis zur Hochspannungsleitung; von diesem Punkt der Strasse in Richtung Süd-Ost entlang bis zu Pkt. 426 und weiter in Richtung Ost bis auf die Hauptstrasse St. Maurice-Epinassey, die Hauptstrasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

N.B: In diesem Banngebiet darf während der Rehbockjagd der Rehbock, das Wildschwein sowie das jagdbare Raubwild gejagt werden

Beilage III Verbotene Strassen

Die im 5-Jahresbeschluss enthaltene Beilage III wird ergänzt wie folgt:

Täsch: Die Täschalpstrasse ist zwischen 07h00 und 18h00 verboten

Icogne: Die Strasse vom Stausee Tseuzier zur Alpe Err de Lens ist zwischen 07h00 und 18h00 verboten.

Bourg-St-Pierre: Die Forststrasse, welche la Niord und den Bach Arpalles, via den Wald des Troncs, die Comba Massard, den Wald du Millieu und die Grand Dzô von Punkt 1747 zu Punkt 1892 verbindet.

Grengiols (für die Dauer der Hochjagd): Hofstatt-Breithornstrasse bis Hüttentwära zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Hofstatt-Hockmatte zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Hl. Kreuz-Breithornstrasse bis Aspi Twära zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Binn (für die Dauer der Hochjagd): Imfeld-Grossi Twära zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Binn-Aebnimatt zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2015 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Juni 2015.

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly Der Staatskanzler: Philipp Spörri

AB Nr. 26/2015 S. 1651